

STAATLICHE INGENIEURSCHULE FÜR LANDBAU NÜRTINGEN

- DIREKTOR -

744 Nürtingen, den 29.10.1970

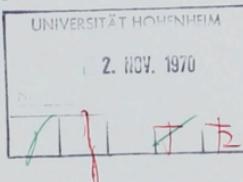
Neckarsteige 10

Telefon 0 70 22 / 67 15

Dr. No/Pi

An die
Universität Hohenheim
-Landwirtschaftliche Hochschule-

7 Stuttgart-Hohenheim



Betr.: Protokoll-Besprechung Hochschulgesamtplan I
Nr. II/25 v. 7.10.1970

Anlg.: 0

Der Universität Hohenheim wird mitgeteilt, daß der erweiterte Dozentenrat der Staatl. Ingenieurschule für Landbau Nürtingen am 23.10.1970 dem Protokoll über die Besprechung am 22.7.1970 in Nürtingen über die Zusammenarbeit der Universität Hohenheim und der Staatlichen Ingenieurschule für Landbau Nürtingen gemäß Hochschulgesamtplan I zugestimmt hat.

Von 8.12.1970

Abbildung und verzaubert

a) Mitglieder der Nürtingen-Kommunisten

b) Mitglieder Republikaner

Nalle

2. ZDA II 25



LANDTAG
VON BADEN-WÜRTTEMBERG

VERWALTUNG

An den
Rektor der Universität Hohenheim

7 Stuttgart-Hohenheim
Postfach 73

Betreff: Hochschulgesamtplan I

Bezug: Ihr Schreiben vom

Anlagen: 2

7 STUTTGART, den 11. August 1970
Haus des Landtags
Fernruf 24941
Fernschreiber 7-22341

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.:	12. AUG. 1970
Mr.	Anschr.
Ru	1/16 FZ

● Im Auftrag des Herrn Landtagspräsidenten teile ich Ihnen mit, daß der Landtag von Baden-Württemberg in seiner 75. Plenarsitzung am 8. Juli 1970 einen Beschuß zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. April 1969 betr. Hochschulgesamtplan I gefaßt hat. Den Wortlaut dieses Beschlusses wollen Sie bitte der beigefügten Drucksache 2910 entnehmen.

● Entsprechend einem Antrag des Ausschusses für Kulturpolitik, Jugend und Sport beschloß das Plenum, alle zum Hochschulgesamtplan I eingegangenen Eingaben und Resolutionen für erledigt zu erklären.

● Ihre oben erwähnte Eingabe lag den vorberatenden Ausschüssen zur Beratung vor; sie hat aufgrund dieses Beschlusses ihre Erledigung gefunden.

Ich darf Ihnen hiervon Kenntnis geben und füge zu Ihrer Information ein Exemplar des Schriftlichen Berichts über die Beratungen des Ausschusses für Kulturpolitik, Jugend und Sport sowie des Unterausschusses für Hochschulfragen Nr. 216 bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Schwarzwälder)
Regierungsdirektor

A k t e n n o t i z

Betr.: Hochschulgesamtplan

Besprechung mit Leitern aller betroffenen
Institutionen beim Kultusministerium am
20. Juli 1970

Herr MECKELEIN erklärt den Beschuß des Landtags hinsichtlich der Aufstellung von Hochschulgesamtplan II (s. Anlage). Das Ministerium hat das Land Baden-Württemberg zunächst in neun Regionen eingeteilt und diesen Regionen entsprechend der Anlage 2 Institutionen zugeordnet. In diesen Regionen sollen eine oder zwei Gesamthochschulen konstituiert werden. Dazu macht das Kultusministerium folgenden Vorschlag:

Die Leiter der Anstalten einer Region treffen sich und führen erste Gespräche mit folgender Zielsetzung:

- 1) Erarbeitung von Vorschlägen für die Abgrenzung der Räume;
- 2) Überlegungen zur Umlegung einzelner Institutionen an andere Orte;
- 3) Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Gesamthochschulen und Zusammenarbeit (kooperierend oder integrierend, Möglichkeiten gemeinsamer Studiengänge etc.);
- 4) Erarbeitung von Vorschlägen für die technische Organisation;
- 5) Vorschläge für Ausbau und Entwicklung der Gesamthochschule bzw. der Gesamthochschulen des betreffenden Raumes (Anzahl der Studenten, Schwerpunkte für Forschung und Lehre etc.);
- 6) Aufstellung eines Zeitplans für den Ausbau;
- 7) Bildung von Fachkommissionen, die parallel zu den Regionalkommissionen arbeiten sollen.

Nach Unterbrechung der Sitzung, gegen 10.30 Uhr, konstituierte sich das Gremium für den Raum Stuttgart (alle Leiter der in der Anlage 2 unter Punkt 1 aufgeführten Institutionen).

Im Raum Stuttgart studieren derzeit an den aufgezählten Institutionen etwa 20 000 Studenten. Als optimale Größe einer Gesamthochschule wird von MECKELEIN eine Anstalt mit etwa 10 000 bis 12 000 Studenten angegeben (Maximum 15 000 bis 20 000).

Nach kurzer Diskussion einigt sich das Gremium, daß mindestens zwei Gesamthochschulen im Raum Stuttgart etabliert werden sollen. Es werden zwei Unterkommissionen gebildet, von denen die erste (federführend NITSCHE, Universität Stuttgart und KEHRER, PH Ludwigsburg) ein Konzept für evtl. sogar drei Gesamthochschulen im Raum Stuttgart, und eine zweite Unterkommission unter Federführung von RIEMANN, Universität Hohenheim und NOHE, Staatliche Ingenieurschule für Landbau, Nürtingen, ein Zweier-Modell erarbeiten soll.

Die erste Unterkommission trifft sich am

9. September 1970, 9 Uhr, Senatssaal der Universität Stuttgart.

Die zweite Unterkommission trifft sich am

14. September 1970, 9 Uhr, Senatssaal der Universität Hohenheim.

Die Gesamtkommission des Raumes Stuttgart trifft sich am

16. September 1970, 9 Uhr, Universität Stuttgart.

Zum

12. Oktober 1970, 10 Uhr, Kultusministerium,

hat der Kultusminister wiederum alle Leiter von Hochschulen
in Baden-Württemberg zu einer weiteren Besprechung für den
Gesamthochschulplan eingeladen.

Zu allen Sitzungen lädt das Kultusministerium ein und zwar
können alle Leiter der Hochschulen im Stuttgarter Raum an
beiden Unterkommissions-Sitzungen teilnehmen. Zur Sitzung
am 16. September 1970 wird ein Vertreter des Kultusministeriums
und ein Vertreter der Bauverwaltung des Finanzministeriums
teilnehmen.

Es ist geplant, daß die Ergebnisse der Gründungsgremien,
also deren Vorschläge zu der oben genannten Aufgabe, spätestens
Ende Februar 1971 vorliegen.

Auf den ersten Sitzungen muß für jede Kommission ein Vor-
sitzender gewählt werden. Des weiteren müssen Protokolle an-
gefertigt werden, die dem Kultusministerium überlassen werden
sollten. Es wird vorgeschlagen, daß möglichst die Universitäts-
rekturen die Leitung der Kommissionen übernehmen.

Stuttgart-Hohenheim, 20. Juli 1970

Rie/sch



Ausgegeben am 16. Juli 1970

betr. Hochschulgesamtplan I

**Beschluß
des Landtags von Baden-Württemberg**

zu dem Schreiben des Staatsministeriums
vom 15. April 1969 — Drucksache 926

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Die Landesregierung zu ersuchen, auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans I — Drucksache 926 — (Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich) und unter Anwendung der nachstehenden Grundsätze in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten

I.

1. Den Hochschulgesamtplan II als Entwicklungsplan für einen in Gesamthochschulen gegliederten Hochschulbereich auszuarbeiten und möglichst innerhalb eines Jahres dem Landtag vorzulegen.
2. Im Hochschulgesamtplan II darzulegen:
 - 2.1. die Entwicklung der einzelnen Einrichtungen des Hochschulgesamtbereiches;
 - 2.2. die örtlichen, regionalen, personellen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten und Erfordernisse für die Verwirklichung der Planung;
 - 2.3. Vorschläge für eine stufenweise Verwirklichung des Entwicklungsplanes.
3. Die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen darzustellen und entsprechende Gesetzesentwürfe vorzulegen.

II.

Gesamthochschulen

1. Bildung von Gesamthochschulen

- 1.1. In Baden-Württemberg Gesamthochschulen zu bilden.
- 1.2. In den Gesamthochschulen die Universitäten, die Kunsthochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Seminare für Studienreferendare, die staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen zusammenzufassen.

1.3. Gemäß § 2 Hochschulgesetz konkrete Vorschläge über die regionale, strukturelle und fachbereichsbezogene Zuordnung der einzelnen Institutionen vorzulegen und sich hierzu der Hilfe von dafür zu bildenden Kommissionen zu bedienen.

1.4. Vorschläge für die Schaffung eines Gesamthochschulbeirats auf Landesebene vorzulegen, dem Vertreter der einzelnen Hochschularten und Hochschulregionen angehören und der durch seine Empfehlungen der Koordination in allen gemeinsamen Fragen der Gesamthochschulen dienen soll.

1.5. Die Modelle, die der Hochschulgesamtplan I bei Ein- oder Angliederung vorschlägt, und weitere Modelle zu erproben.

2. Zugang zum Gesamthochschulbereich

- 2.1. Als Zugangsvoraussetzung die Hochschulreife, die bereits nach zwölfjähriger Schule erworben werden kann, festzulegen.
- 2.2. Die Unterschiede zwischen fachgebundener Hochschulreife, Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife abzuschaffen. Möglichkeiten zum Erwerb zusätzlicher fachspezifischer Studievoraussetzungen vor oder während des Studiums sind zu schaffen.
- 2.3. Den Zugang über den zweiten Bildungsweg sicherzustellen und zu prüfen, inwieweit der Zugang zu bestimmten Studienveranstaltungen (Studieneinheiten) mit dem Nachweis über erbrachte Leistungen Bewerbern ohne Hochschulreife ermöglicht und inwieweit nach der erfolgreichen Absolvierung dieser Studienveranstaltungen die Hochschulreife zuerkannt werden kann.
- 2.4. Unverzüglich auf eine ländereinheitliche Neuordnung der Zugänge entsprechend den vorstehenden Grundsätzen über den Zugang hinzuwirken.
- 2.5. Modelle der Oberstufenumwandlung zu entwickeln und zu erproben.

3. Reform der Studiengänge, horizontale und vertikale Durchlässigkeit
- 3.1. Die Studiengänge im Gesamthochschulbereich so zu gestalten, daß
- 3.1.1. durch eine Reform der Bildungsinhalte den gesellschaftlichen Veränderungen und der Entwicklung der Forschung entsprochen wird;
 - 3.1.2. Lehrveranstaltungen, die für verwandte Berufsbilder gemeinsam sind, für Hörer aller Teile der Gesamthochschule angeboten werden;
 - 3.1.3. durch eine verstärkte Gliederung der Studiengänge die Möglichkeiten für differenzierte Abschlüsse, Aufbaustudien (auch zur Berufsbildung) und Kontaktstudien verbessert werden.
- 3.2. Eine weitgehende Durchlässigkeit dadurch herbeizuführen, daß
- 3.2.1. ein Weiterstudium mit neuem Studienziel innerhalb desselben Fachgebietes möglichst ohne Zeitverlust erfolgen kann;
- 3.2.2. bei einem Wechsel des Fachgebietes erbrachte Studienleistungen anerkannt werden können;
- 3.2.3. die Prüfungsordnungen sowie Studienpläne entsprechend gefaßt werden;
- 3.2.4. bis zur Verwirklichung der Gesamthochschule schnell realisierbare Übergangsregelungen getroffen werden.

4. Studienjahr

Im Gesamthochschulbereich auf Grund überregionaler Regelung Lehrveranstaltungen in Jahresszyklen aufeinander abzustimmen.

5. Bildungs- und Studienberatung

- 5.1. Die Bildungsberatung in den Schulen und die Studienberatung an den Hochschulen gesetzlich zu regeln.
- 5.2. Eine zentrale Registrierungs-, Koordinierungs- und Informationsstelle einzurichten.

6. Intensivierung des Studiums

- 6.1. Den Studienstoff unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten zusammenzufassen und zu straffen.
- 6.2. Den Studienstoff in Stufen und nach Studienjahren so zu ordnen, daß diese Studienpläne als Grundlage des Studiums und zur Studienberatung dienen können.
- 6.3. Die Prüfungsordnungen dementsprechend zu fassen.
- 6.4. Studienbegleitende und unterstützende Lehrveranstaltungen, insbesondere auch für die vorlesungsfreie Zeit, einzurichten.

6.5. Ein Hochschulversuchsprogramm zu entwickeln und zu erproben, das insbesondere die nachstehenden Themen umfaßt:

- a) Entwicklung der Hochschuldidaktik
 - b) Erprobung von Möglichkeiten begleitender Erfolgskontrollen und gestreckter Prüfungen (Sukzessivprüfungen) sowie versuchsweise Einführung von prüfungsrelevanten Arbeitsgemeinschaften
 - c) Versuche zur Neugliederung von Studiengängen, insbesondere zur Frage der horizontalen Gliederung
 - d) Versuche im Bereich des Kontaktstudiums.
- 6.6. Alle Maßnahmen zur Intensivierung des Studiums sind im engen Zusammenwirken mit den Hochschuleinrichtungen vorzunehmen.

7. Fernstudienprogramme

Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Einführung von Fernstudiengängen im Medienverbund zu schaffen.

8. Forschung

- 8.1. In den Teilbereichen der Gesamthochschule das Zusammenwirken von Forschung und Lehre in differenzierter Form zu gestalten.
- 8.2. Im Bereich der Forschung Schwerpunkte zu bilden und deren Festlegung überregional abzustimmen.
- 8.3. In der Gesamthochschule und auf Landesebene ständige Kommissionen für Angelegenheiten der Forschung zu bilden.

9. Lehrkörperstruktur

Im Rahmen der überregionalen Beratungen auf eine Reform der Lehrkörper hinzuwirken und dabei vor allem sicherzustellen, daß

- 9.1. ein abgestimmtes Konzept für den Hochschulgemeinschaftsbereich entwickelt wird;
- 9.2. den steigenden Anforderungen der Lehre durch eine differenzierte Zuweisung der Lehr- und Forschungsaufgaben entsprochen wird.

10. Tuto renprogramm

Zur fachlichen Beratung, Betreuung und Unterstützung der Studierenden alsbald ein Tutorenprogramm aufzubauen.

11. Soziale Fragen

- 11.1. Das bestehende System der Studienförderung finanziell und strukturell zu verbessern; die Ausbildungsförderung kostendeckend zu gestalten und die beschränkte Anfangsförderung entfallen zu lassen.
- 11.2. Eine einheitliche studentische Krankenversorgung im Rahmen einer angemessenen Vollversicherung einzurichten.

- 11.3. Anzustreben, bis 1980 für etwa 30 % der Studierenden Studentenwohnplätze zu schaffen.
- 11.4. Darauf hinzuwirken, daß die Wohngeldförderung für Studenten verbessert wird.
- 11.5. Das Interesse und die Möglichkeiten für sportliche Betätigung der Studenten in größerem Umfang zu fördern.

III.

Regelungen für die bestehenden Institutionen und Übergangsregelungen

1. Universitäten

Die Universitäten den Gesamthochschulen zuzuordnen.

2. Kunsthochschulen

- 2.1. Die staatlichen Kunsthochschulen, nämlich
- a) die Staatliche Hochschule für Musik in Freiburg,
 - b) die Staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Stuttgart,
 - c) die Staatliche Akademie für bildende Künste in Stuttgart,
 - d) die Staatliche Akademie für bildende Künste in Karlsruhe,
- unter Berücksichtigung ihrer fachspezifisch bedingten Besonderheiten den Gesamthochschulen zuzuordnen; bei den musikpädagogischen Studieneinrichtungen ein durchlässiges Verbundsystem zwischen den Musikhochschulen und musikwissenschaftlichen Instituten der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen anzustreben; dieses Verbundsystem auch den Musikhochschulen Trossingen, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim anzubieten.

- 2.2. Den Kunsthochschulen neben der Ausbildung des künstlerischen und kunstpädagogischen Nachwuchses Aufgaben im Bereich der beruflichen Fortbildung in künstlerischen und kunstpädagogischen Fächern zu übertragen; unter den Kunsthochschulen in Berücksichtigung der Aufgaben Schwerpunkte zu bilden.
- 2.3. Für den Zugang zu den Staatlichen Kunsthochschulen besondere Voraussetzungen gelten zu lassen.

3. Pädagogische Hochschulen

- 3.1. Die Pädagogischen Hochschulen und die Berufspädagogische Hochschule als wissenschaftliche Hochschulen den künftigen Gesamthochschulen zuzuordnen; ihnen als Forschungsauftrag Bereiche der Erziehungswissenschaft und der Didaktik der einzelnen Fächer zu übertragen.

6. Werkkunstschulen

Zu prüfen, wie die Werkkunstschulen unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausbildungsgänge und des Zusammenwirkens mit Industrie und Handwerk den Gesamthochschulen zugeordnet werden können und Vorschläge dafür im Hochschulgesamtplan II vorzulegen. Dabei ist die erforderliche Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen einerseits und den Kunsthochschulen andererseits zu beachten.

7. Sozialpädagogik und Sozialarbeit

- 7.1. Dem Landtag über ihre Vorstellungen von Berufsbild und Ausbildungszügen im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit zu berichten.
- 7.2. Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen für Sozialarbeit im Gesamthochschulbereich vorzulegen.
- 7.3. Zu prüfen,
 - 7.3.1. ob und inwieweit die bestehenden Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit Fachhochschulen werden oder als solche anerkannt werden können und sollen;
 - 7.3.2. wie die Übergänge von anderen Bildungseinrichtungen in diesem Bereich auf die Fachhochschulen erfolgen können;
 - 7.3.3. welche finanziellen Folgen die Einrichtung von Fachhochschulen im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit sich bringt.

8. Öffentliche Verwaltung

- 8.1. Dem Landtag über ihre Vorstellungen von Berufsbildern und Ausbildungszügen in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes zu berichten.
- 8.2. Zu prüfen, für welche Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes Studiengänge an Gesamthochschulen eingerichtet werden sollen und welche bestehenden Einrichtungen zu Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ausgebaut werden können.

IV.**1. Fortbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und Einordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien in den Hochschulgesamtplan (Drucksache 1448)**

- 1.1. Dem Landtag einen ausführlichen Bericht darüber zu erstatten, wie die Fortbildung der Be-

diensteten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im höheren und gehobenen Dienst, künftig intensiviert und verbessert werden soll.

1.2. Zu prüfen,

- 1.2.1. ob und in welcher Form die bestehenden Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien in den Rahmen des Hochschulgesamtplanes als Ausbildungs- und Fortbildungsinstitute für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung eingeordnet werden können;
- 1.2.2. welche Berechtigungen die Inhaber von Diplomen der Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien zuerkannt bekommen sollen.

2. Ausbau der Hochschulen (Drucksache 2178 Ziffern 1, 3 und 4)

Mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß

- 2.1. durch Änderung des Grundgesetzes die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß entsprechend der Regierungserklärung des Bundeskanzlers nicht nur die wissenschaftlichen Hochschulen, sondern alle Hochschulen in das Förderprogramm des Bundes aufgenommen werden;
- 2.2. Baumaßnahmen im Bereich der Hochschulen durch konjunkturbedingte Sperrung von Haushaltsmitteln des Bundes nicht beeinträchtigt und verzögert werden;
- 2.3. die für den geplanten Ausbau der Hochschulen erforderlichen Bundesmittel auf jeden Fall durch verbindliche Erklärungen des Bundes sichergestellt werden.

Den 8. Juli 1970

10. August 1969

Stellungnahme zum Hochschulgesamtplan I

Die Universität Hohenheim legt hiermit in Fortführung des Landtagshearings vom 17. Juli 1969 eine schriftliche Stellungnahme zum Hochschulgesamtplan I vor. Diese Stellungnahme geht sowohl dem Landtag als auch dem Kultusministerium zu. Sie ist vom Großen Senat der Universität Hohenheim genehmigt.

Die Universität Hohenheim geht hierbei von der grundätzlichen Zustimmung zu einem Hochschulgesamtplan aus. Wenn die grundätzliche Zustimmung mit Kritik am Hochschulgesamtplan I verbunden wird, dann aus der Notwendigkeit heraus, sowohl zur weiteren Klärung prinzipieller Fragen beizutragen als auch auf Sachfehler aufmerksam zu machen, deren Eliminierung vor Aufnahme der Arbeit am Hochschulgesamtplan II unerlässlich ist.

Die Universität Hohenheim erhebt mit dieser Stellungnahme zugleich die dringende Forderung, an der Ausarbeitung des Hochschulgesamtplans II von Anfang an und in vollem Umfang beteiligt zu werden. Anders würde das Ziel der Hochschulgesamtpläne ernsthaft gefährdet.

Die Stellungnahme der Universität Hohenheim gliedert sich wie folgt:

1. Qualitative Aspekte
 - 1.1 Hochschulpolitische Grundkonzeption
 - 1.2 Universität Hohenheim als Glied einer kooperativen Gesamthochschule
2. Quantitative Aspekte
 - 2.1 Bildungspolitische Grundkonzeption
 - 2.2 Kapazitäts-Ist und -Soll der Universität Hohenheim
3. Einzelanmerkungen
 - 3.1 Agrarwissenschaft
 - 3.2 Kooperatives Modell unter Berücksichtigung von Nürtingen
 - 3.3 Biologie und verwandte Fächer
 - 3.4 Baufragen
4. Schlußbemerkung

Die Universität Hohenheim begrüßt einen Hochschulgesamtplan, mit dem in der Vergangenheit Versäumtes nachgeholt und ein Schritt in die Zukunft getan werden soll. Sie könnte dem Hochschulgesamtplan I noch mehr zustimmen, wenn ihr die Möglichkeit geboten gewesen wäre, an seiner Erstellung in ganzer Breite mitzuwirken. Sie hält es nunmehr für dringend geboten, ihn nicht nur den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg zur Diskussion vorzulegen, sondern auch mit den anderen Bundesländern abzustimmen.

1. Qualitative Aspekte

Ein Hochschulgesamtplan sollte die Voraussetzung dafür schaffen, daß Bildungsanspruch der Studierenden und Forschungsauftrag der Wissenschaftler zum Wohle der Gesellschaft erfüllt werden. Dieses in pädagogisch sinnvoller und ökonomisch zweckmässiger Weise tun zu können, erfordert einen optimalen vertikalen und horizontalen Verbund der Lehr- und Forschungseinrichtungen einer Region. Die bisherige Entwicklung zeigt, daß es dazu wiederum neuer hochschulpolitischer Konzeptionen bedarf. Betrachtet man den Hochschulgesamtplan I unter dieser Perspektive, so ist zu bemerken, daß er zwar einleitend (S. 13 ff) einen Katalog von bekannten und allgemein akzeptierten bzw. akzeptierbaren Forderungen enthält, in der Essenz aber mehr ein Plan für die gesamten Hochschulen denn ein Hochschulgesamtplan ist.

1.1 Hochschulpolitische Grundkonzeption

Der vertikale Verbund (die Zusammenarbeit zwischen Ingenieur- bzw. Fachhochschulen und den gleichgerichteten Fachbereichen von Universitäten) soll die Durchlässigkeit der Ausbildungs-gänge erhöhen. Dies ist nur dann zu erzielen, wenn das die Ausbildungsstufen differenzierende Prinzip im Ausbildungsfluss, d.h. den Studiengängen der folgenden Stufen, wiederkehrt. Dem alten Konzept der Folge von allgemeiner Propädeutik und speziellen Anwendungen ist also dasjenige der Gliederung in ein Objektkenntnis vermittelndes berufskundliches Grundstudium und ein zu Objektdeutung führendes wissenschaftliches Vertiefungsstudium überlegen, zumal es erlaubt, den "Zwischen-prüfungen" eine doppelte Funktion als berufsqualifizierende Abschlussprüfung und als Eignungsprüfung für die forschungs-bezogenen Ausbildungsabschnitte zu geben. +) Der Vielfalt von Begabungen und Bedürfnissen ist nur durch eine Stufung der möglichen Studienabschlüsse auch auf den Universitäten (und ent-sprechende Laufbahnvorschriften im öffentlichen Dienst) gerecht zu werden. Der Hochschulgesamtplan I lehnt zwar berechtigter-weise die undifferenzierte Einführung von Kurzstudiengängen ab (S. 11), zieht daraus aber keine über das Formale hinausgehenden Konsequenzen.

Der horizontale Verbund (die Zusammenarbeit zwischen gleich-rangigen Einrichtungen) soll neben der Lehre die Forschung för-dern. Der Hochschulgesamtplan I beschäftigt sich ausführlich mit den möglichen Formen dieses Verbundes (S. 23 ff), kaum da-gegen mit seinem Inhalt. Die nötige Schwerpunktbildung wird zwar in einem Satz erwähnt (S. 65), aber unter negativem Aspekt der-art aufgefasst, daß einige Universitäten auf sog. "kleine Fächer"

+) Siehe den von der Senatskommission erstellten und vom Senat der Universität Hohenheim am 23.4.1969 gebilligten Bericht, der dem Kultusministerium vorliegt.

verzichten müssten. Deren möglicher und oft nötiger Beitrag zu Lehre und Forschung in "grossen Fächern" bleibt ebenso unerwähnt wie die Tatsache, daß die Klassifizierung eines Faches als "klein" oder "groß" nicht dem Fach immanent ist, sondern von seiner Funktion im Rahmen der jeweiligen Hochschule abhängt. Dieser Übergang vom Konzept der räumlichen Einheit von Forschung und Lehre zu demjenigen einer funktionalen Einheit erfordert also Pläne über einen wirksameren Lehrverbund zwischen den Universitäten. Der positive Aspekt einer Schwerpunktbildung wird nicht behandelt, daher auch keine entsprechende Entwicklung (etwa die Unterordnung der Forschungsrichtung von Begleitdisziplinen unter diejenige der Leitdisziplin) aufgezeigt. Es müsste klar gesehen werden, daß oft nur die Schwerpunktbildung den Universitäten erlauben wird, in der Forschung mit hochschulfreien Einrichtungen Schritt zu halten, und nur die Bildung interdisziplinärer Schwerpunkte, wichtige Zukunftsprobleme zu meistern.

Eine solche Orientierung würde ein neues Selbstverständnis der Universität insoweit entwickeln helfen, als daß nicht mehr die administrative Vereinigung zahlreicher Disziplinen mit zentrifugalen Tendenzen, sondern die zentripetale Ausrichtung auf bestimmte vielschichtige Problemkreise ihr Wesen ausmachte. Mit der Etikettierung als "ehemalige landwirtschaftliche Hochschule, an der um die Agrarwissenschaften herum einige andere Fächer angesiedelt wurden" (S. 82) wird nicht nur deutlich, daß der Hochschulgesamtplan I das Grundkonzept der Universität Hohenheim verkennt, sondern auch, daß er allgemein den Rang dieser Entwicklung nicht erfasst hat. Die Agrikultur steht im Spannungsfeld zwischen Biologie und Ökonomie. Es stellt sich mithin nicht nur die Aufgabe, dem technisch-wirtschaftlichen Fortschritt den Weg zu bereiten, sondern auch, einen Beitrag zu einem wesentlichen

geistigen Problemkreis zu leisten. Es war daher geboten, den agrarwissenschaftlichen Bereich zu konsolidieren und nach den biologischen und ökonomischen Flanken zu öffnen. Das erlaubte die Erweiterung des traditionellen agrarwissenschaftlichen Lehrangebots durch Agrarbiologie, Ernährungswissenschaften und Biologie auf der einen und Agrarökonomie und Hauswirtschaft auf der anderen Seite. Die Universität Hohenheim folgt damit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Gestaltung "neuer", und das heißt doch wohl auch "moderner" Hochschulen, in denen es heißt, daß "neue, zukunftsträchtige Bereiche sich besonders dort erschliessen, wo Nahtstellen oder Grenzen zwischen zwei traditionellen Disziplinen liegen". Die Universität Hohenheim hat u.a. einen Antrag auf Errichtung eines Sonderforschungsbereiches "Ernährungswissenschaft" an den Wissenschaftsrat gerichtet, der z. Zt. im Genehmigungsverfahren steht, und bereitet einen Antrag auf Errichtung eines Sonderforschungsbereiches mit dem Arbeitstitel „Landschaftsentwicklung" vor.

1.2 Universität Hohenheim als Glied einer kooperativen Gesamthochschule (Hochschulgesamtplan I, S.23 - 30)

- (a) Dem Ziel einer kooperativen Gesamthochschule, mittelbar oder unmittelbar die Leistung der Hochschulen qualitativ zu steigern, wird vorbehaltlos zugestimmt. Soweit das vorgelegte Modell der Erreichung dieses Ziels dienlich ist, ist die Universität Hohenheim bereit, an einer kooperativen Gesamthochschule nach Kräften mitzuwirken und namentlich in den biologischen und ökonomischen Fächern Aufgaben zu übernehmen. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sie bereits in der Vergangenheit vielfach ihren Willen zur Zusammenarbeit bewiesen hat (z.B. Dozentenaustausch mit der Universität Stuttgart und der Pädagogischen Hochschule Esslingen, Zurverfügungstellung ihrer Lehreinrichtungen für Studierende der Universität Stuttgart, gegenseitige Unterstützung bei Promotionen, Habilitationen und Berufungen).
- (b) Die Universität Hohenheim begrüßt die Errichtung zentraler Einrichtungen (z.B. Zentralwerkstatt, Zentrum für programmiertes Lernen, Sprachlabor und audio-visuelle Hilfsmittel, zentrale Datenverarbeitungsanlage zur technischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen).
- (c) Die Universität Hohenheim regt an, innerhalb der kooperativen Gesamthochschule Stuttgart Schwerpunkte besonders enger Zusammenarbeit auf den Gebieten Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hauswirtschaft, Landschaftsentwicklung, Ernährungswissenschaft, Biologie und Wirtschaftswissenschaft zu bilden.

- (d) Während die Kooperation der Hochschulen im Stuttgarter Raum voll bejährt wird, stellen sich im Blick auf die vorgeschlagene Organisationsform folgende Fragen:
- (d.a) Werden der zusätzliche Personalbedarf für die Errichtung einer gemeinsamen ständigen Geschäftsstelle und ständiger Planungsstellen an den Einzelhochschulen und das umständlichere Entscheidungsverfahren nicht jene finanziellen Einsparungen aufzehren, die von der Koordinierung von Lehre, Forschung und Verwaltung (H.G. S. 24, Aufgabenkatalog 8 - 12) erhofft werden ?
- (d.b) Werden nicht die Bildung von universitären Reform- und Koordinierungskommissionen, die Beschaffung ge normter Strukturdaten und Informationen, die laufende Berichterstattung, die Entsendung von Vertretern in das gemeinsame Koordinierungsgremium und die ständigen Fachausschüsse, die Hinzuziehung von Fachvertretern zu Unterkommissionen usw. zu einer untragbaren Mehrbelastung von Lehrkörper und Hochschulverwaltung führen, anstatt Wissenschaft und Verwaltung, wie angestrebt, zu entlasten (H.G. S. 23) ?
- (d.c) Wird tatsächlich durch die vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen die Verwaltung vereinfacht und die strukturelle Anpassung der einzelnen Hochschulen an neue Bedürfnisse erleichtert ? Muß nicht vielmehr wegen Verlängerung des Instanzenzuges sowie Komplizierung des Entscheidungsprozesses und Beschlussverfahrens befürchtet werden, daß der neue Apparat schwerfälliger und unelastischer arbeitet ?

- (d.d) Sind die korporationsrechtlichen und hochschul-politischen Folgen gründlich überlegt worden, welche sich aus der Zusammenfassung von fünfzehn Hochschuleinrichtungen mit 16 000 bis 30 000 Studenten zwangsläufig ergeben werden ?
- (d.e) Ist genügend bedacht worden, daß die Funktions-fähigkeit einer kooperativen Gesamthochschule nicht durch behördliche Kontrollen (H.G. S. 29, 2.4) und gesetzliche Regelungen (H.G. S. 29, 2.5) erzwungen werden kann, sondern in erster Linie auf freiwilliger Mehr- und Mitarbeit aller Beteiligten beruht ? Aus-höhlung und Aufhebung der im Hochschulgesetz garan-tierten Autonomie wird kaum Kräfte der Kooperation ent-binden, sondern partikuläres Gruppendenken fördern. Eine Verschulung der Hochschule erscheint vielleicht momentan das geeignete Mittel, prekäre Massenprobleme zu lösen; die "verschulte" Hochschule kann aber den eigentlichen Aufgaben der Universität, nämlich wissen-schaftlichen Nachwuchs für Forschung, Lehre und einige in besonderem Maße verwissenschaftlichte Berufe auszu-bilden, nicht mehr gerecht werden.
- (d.f) Ist in den vorliegenden Vorschlägen ausreichend die Fachkompetenz des Lehrkörpers der einzelnen Hochschulen für Lehre und Forschung (Aufstellung von Studiengängen, Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsver-fahren, Bildung von Forschungsschwerpunkten) sicherge-stellt ? Bedenklich stimmt u.a. Absatz 2.5.1. (H.G.S.29), wodurch das Kultusministerium ermächtigt werden soll, mit Mehrheitsentscheidung des Koordinierungsgremiums ausgesprochene Empfehlungen nachträglich für die Über-

stimmten Hochschulen für verbindlich zu erklären.
Es geht hierbei nicht um die Verteidigung von
Privilegien, sondern um die Einsicht, daß "Uni-
versitäten als Gremien von wissenschaftlichen
Forschern und Lehrern nun einmal hochempfindliche
Gebilde sind, denen man durch organisatorische oder
gesetzliche Zwänge kaum beikommen kann" (Tenbruck).

- (d.g) Gewährleistet die vorliegende Konzeption, daß die Zusammenarbeit in jenen Bereichen, in denen sie bislang erfolgreich praktiziert wird, nicht gefährdet wird ?
- (d.h) Sind die Ansätze, welche die Grundordnungen für eine Kooperation bieten, in dem Modellentwurf schon genügend berücksichtigt worden ?

(e) Die Universität Hohenheim bittet vordringlich zu klären:

- die beamten- und besoldungsrechtlichen Fragen des Dozentenaustausches sowie
- die Fragen räumlicher Verflechtung oder räumlicher Annäherung von Hochschuleinrichtungen.

(f) Die Universität Hohenheim hält es im Hinblick auf den "Versuchscharakter" des Modells einer kooperativen Gesamthochschule für zweckmässig:

- das Vorhaben zu befristen,
- die Fragestellung des Vorhabens klar zu definieren,
- ausser Bildungsplanern und Pädagogen auch Fachleute aus der Psychologie und der Wissenschaftssoziologie für die Ausarbeitung des Modells heranzuziehen,

- anstelle der "systematischen Reformkontrolle" durch das Kultusministerium (H.G. S. 29, 2.4) ein unparteiisches, unabhängiges Expertengremium einzusetzen, das nach angemessener Frist Durchführbarkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Inhalt, Form und Effizienz der Einzemaßnahmen und des Gesamtvorhabens überprüft.

2. Quantitative Aspekte

2.1 Bildungspolitische Grundkonzeption (Nachfrage und Bedarf)

Das Grundgesetz garantiert das Recht auf Bildung. Dem Recht auf Bildung entspricht als Pflicht des Staates, sowohl die Bildungsbedürfnisse zu befriedigen als auch die Bildungsanwendung in der Berufspraxis zu ermöglichen. Beides zusammen ist eine gesellschaftliche Harmonisierungsaufgabe.

- (a) Die Zahl der Universitätsstudenten wird bis 1980 um 47 % wachsen, von 53 100 auf 77 900 (S. 10). Das jährliche Soll wird auf 7 200 Studienanfänger geschätzt; 1966 gab es schon 13 689 und 1967 auch wieder 11 271 Studienanfänger (S. 106). Zuwachs und Überschreitung der Bedarfsrechnung an Studienplätzen muß aber kein Negativum sein, wenn das Berufsangebot für qualifizierte Ausbildung mit differenzierten Berufsstrukturen wie in anderen Ländern größer gemacht werden kann.
- (b) Das Recht auf Bildung ist als Absolutum gesetzt. Planung hat demnach die Bedürfnisse der Bildungssubjekte zu befriedigen. Wo ein Defizit an Ausbildungsmöglichkeiten entstanden ist oder gar noch weiter wächst, liegen Pflichtversäumnisse oder Pflichtverletzungen von Seiten der planenden Instanzen vor.
- (c) Dem Gleichheitsgrundsatz, dem gleichen Recht aller auf Befriedigung der Berufsausbildung entspricht das gleiche Recht aller auf Berufsanwendung. Ohne dessen Beachtung werden Bedarfschancen und auch Konfliktmöglichkeiten ignoriert. Bedarfsprognosen sind nur in Bereichen wie Schule oder Gerichten oder bei Medizinern (Bezug auf Dichte) möglich. Die Bedarfsforschung im Bereich freier Berufe ist ausgesprochen unterentwickelt.

- (d) Wo die Bedarfswahrscheinlichkeit einen Mangel an Studienplätzen ausweist, sind Kapazitätsausweitungen ein Gebot. Wo aus Kapazitätsmangel ein numerus clausus erwogen wird, ist das allein schon ein Beweis für Unterlassung. Wo benötigte Kapazitäten nicht aus dem Boden gestampft werden können - gleich aus welchen Gründen, finanziellen oder technischen - sind Beschränkungen, zum Zwecke einer guten Ausbildung für eine geringere Zahl, nur dann zulässig, wenn gleichzeitig Kapazitätsausweitung in Aussicht gestellt werden kann. Numerus clausus ist auf jeden Fall eine Zwangsmaßnahme, die Verantwortung dafür liegt in einer Pflichtversäumnis; sie muß anerkannt werden.
- (e) Wo Bedarfswahrscheinlichkeiten mit Zweifeln und Bedenken zu versehen sind, unterliegen Investitionen aus Steuer-geldern ebenfalls Zweifeln und Bedenken. Daraus erwächst ebenso eine Pflicht der Planung und Lenkung, aber Lenkung ohne Zwang: Vor allem durch eine sehr viel intensivere Berufsberatung, die über Nachfrage und Bedarf orientiert; durch Staffelung verschiedener und differenzierter Studiengänge, von denen keiner das Stigma des Gescheitertseins haben darf und jeder präzise Laufbahnkriterien haben muß (s.1.1); durch Berufsdifferenzierung und neue Berufsstrukturen, mit dem Ziel der gesellschaftlichen nützlichen Anwendung neuartiger Qualifikationen, auch der Eröffnung ganz neuer Berufszweige; durch Reformierung der Laufbahnvorschriften und ihre Durchlässigkeit. In jedem Fall sind Leistungsnachweise auf allen Stufen und für jedes Ziel unerlässlich.

2.2 Kapazitäts-Ist und -Soll der Universität Hohenheim

(Lit.: Statistiken der Verwaltung Universität Hohenheim)

(a.a) Die Kapazitätsberechnung basiert im wesentlichen auf dem Bestand an Lehrpersonal und der augenblicklichen Studentenzahl. Es wird im H.G. zwar betont, daß auch die Raumkapazität berücksichtigt sei; doch zeigen die Kapazitätsangaben für die naturwissenschaftlichen Fächer die Situation auf, daß z.B. trotz fast ausglichenener Bilanz zwischen Nachfrage und Studienplatzangebot Engpässe an Labor- bzw. Praktikumsplätzen bestehen (Physik, H.G. S. 92).

Für die naturwissenschaftlichen Disziplinen gilt allgemein: Der Bedarf an Arbeitsplätzen ist nicht genügend und die apparative Ausstattung dieser Arbeitsplätze überhaupt nicht in der Kapazitätsberechnung berücksichtigt worden.

(a.b) Eine Kapazitätsberechnung nach dem Reform- oder gar dem Äquivalenzmodell ist abzulehnen. Sie ist mit dem gravierenden Fehler behaftet, den Bedarf an Arbeitsplätzen für Doktoranden völlig ausser acht zu lassen. Darüber hinaus basiert sie auf Vorstellungen, deren Voraussetzungen erst geschaffen und von den Studienberechtigten akzeptiert werden müssen (Beratung, Lenkung, Berufschancen etc.).

(b) Im H.G. wird der Anteil der Land- und Forstwissenschaftsstudenten mit 1,6 % der Gesamtstudentenzahl angegeben. Dieser Anteil wird auch für 1980 prognostiziert und stößt wohl kaum auf Kritik. Die Zusammenfassung verschiedener

Studiengänge und auch -orte (Hohenheim, Freiburg) führt jedoch zu einer sachlich ungerechtfertigten Nivellierung und verschleiert Kapazitätslücken völlig.

So weist der H.G. auf S. 82 für Allgemeine Agrarwissenschaft und Agrärökonomie 312 + 100 Studenten und eine Kapazität von 320 + 240 Studienplätzen aus. Vergessen wurden hierbei 110 Studenten der Fachrichtung Agrarbiologie.

Insgesamt betrachtet wäre zur Zeit eine ausgeglichene Bilanz für den Gesamtbereich Agrarwissenschaften gegeben. Die experimentell arbeitenden Disziplinen Allgemeine Agrarwissenschaft und Agrarbiologie haben aber bereits jetzt schon ein Kapazitätsdefizit von 90 Studienplätzen, da freie Studienplätze der Agrärökonomie nicht in natur- und agrarwissenschaftliche Studienplätze umstrukturiert werden können. Diese Diskrepanz wird in den nächsten Jahren noch sehr viel grösser werden, wenn einerseits Studenten von zu schliessenden Landwirtschaftlichen Fakultäten (60 Studenten/Jahr zusätzlich) nach Hohenheim kommen werden und andererseits das agrarbiologische Studium voll ausgebaut sein wird und Doktoranden-Arbeitsplätze in dieser Disziplin benötigt werden.

Entgegen dem H.G., der bis 1980 eine Steigerung der Studentenzahlen um 83 % annimmt, werden die Studentenzahlen der Universität Hohenheim mit Sicherheit rascher ansteigen. Das zeigt die Graphik, deren steiler Kurvenverlauf zwischen 1968 und 1972 auf die Neueinrichtung verschiedener Studiengänge und deren Ausbau hinweist. Im Jahre 1972 werden in Hohenheim bereits 2 000 Studenten gegenüber 1 100 im S.S. 1969 immatrikuliert sein. Aufgrund der Immatrikulation im S.S. 1969 ergibt sich folgende Verteilung:

Aufgliederung der derzeitigen Studentenzahl der Universität Hohenheim
und die Erwartungen für das Jahr 1972:

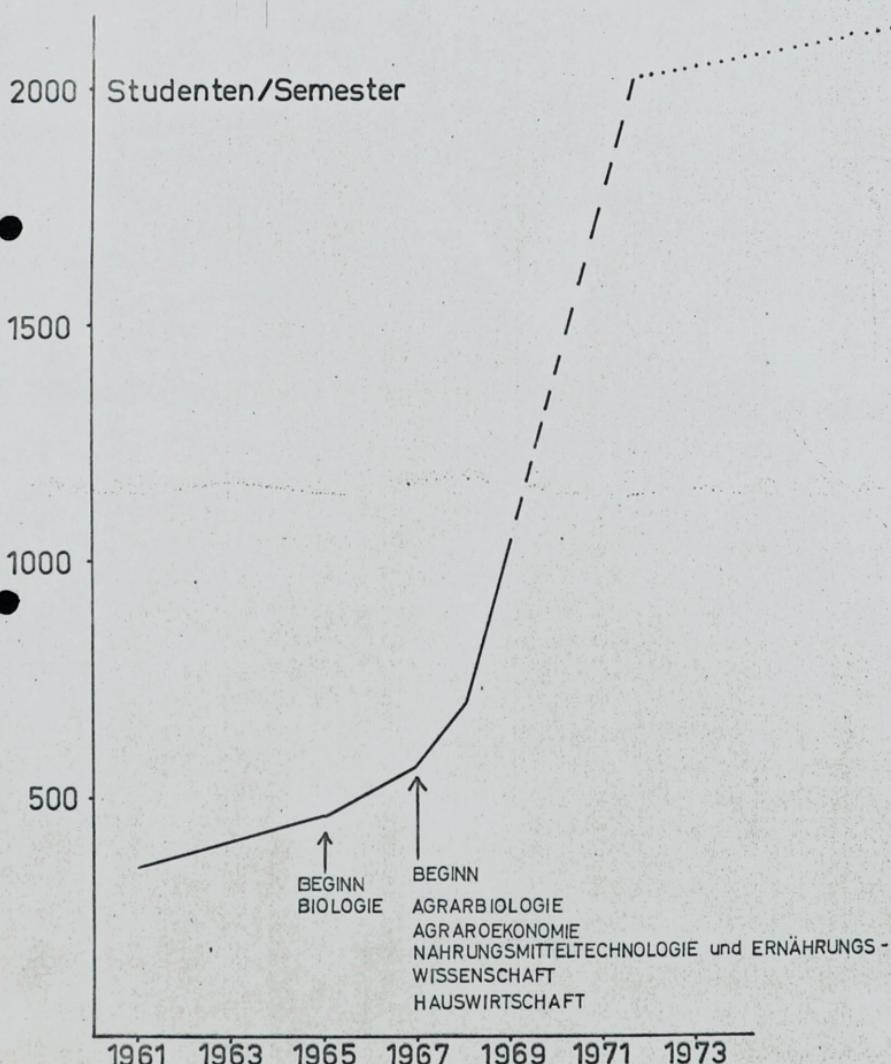
	Studentenzahl			derzeitige Kapazität H.G.	bis 1972 zu schaffende Studienplätze	
	S.S. 1969	%	1972		ohne Doktoranden	mit Doktoranden
Allgemeine Agrarwissenschaft	297	21	420	320	+ 100	205
Agrarbiologie	127 +	18	360		+ 360	450
Agraroökonomie	122 +	17	340	240	+ 100	100
Hauswirtschaft	34 +	5	100	200	-	-
Biologie	186 ++	20	400	280	+ 120	190
Medizin (Vorklinik)	116 +++	7	140	100	+ 40	-
Nahrungsmitteltechnologie und Ernährungswissenschaft	85 +	12	240	100	+ 140	170

+ mit 2 zu multiplizieren, da von 8 vorgeschriebenen Semestern erst die 4 Grundsemester vorhanden

++ Numerus clausus 280 Studenten

+++ Zulassungsquote 100/jährlich

Entwicklung der Studentenzahlen an der UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)



Unter der Annahme, daß die einzelnen in Hohenheim voll auszubauenden Studiengänge tatsächlich nach dem 8. Studiensemester abgeschlossen werden, ergibt sich bis 1972 die Notwendigkeit, 860 Studienplätze neu zu schaffen.

- a) Besonders dringlich ist die Neuschaffung von Studienplätzen in Agrarbiologie und Biologie. Es geht nicht an, daß Praktika in 7-facher Wiederholung durchgeführt werden müssen, wie zur Zeit in Zoologie.
- b) Es muß davon ausgegangen werden, daß 50 % der examinierten Studenten die Promotion anstreben. Diese dauert mindestens zwei Jahre. Die Schaffung von Promotionsmöglichkeiten ist somit ebenso wichtig wie die normaler Studienplätze.

Zur Gewährleistung eines normalen Studienbetriebes sind unter Berücksichtigung der

- a) Zuwachsrate an Abiturienten
- b) Zuwanderung von Studenten aus zu schliessenden Landwirtschaftlichen Fakultäten
- c) Nachfrage nach Promotionsmöglichkeiten

an der Universität Hohenheim bis 1972 insgesamt 1 100 neue Studien- und Promotionsplätze sowie die entsprechenden sozialen Voraussetzungen (Mensa, Wohnheim, Sportmöglichkeiten) zu schaffen.

Auf Grund der bis Mitte August vorliegenden Bewerbungen zur Neuimmatrikulation, und unter Abzug der abgehenden Studenten, ergeben sich folgende Studentenzahlen:

	Sommer 1969	Winter 1969/70
Allgemeine Agrarwissenschaft	297	318
Agrarbiologie	127	227
Agraroökonomie	122	180
Hauswirtschaft	34	41
Biologie (numerus clausus bei 70/Jahr)	186	216
Medizin (Vorklinik)	116	115
Nahrungsmitteltechnologie und Ernährungswissenschaft	85	153

In Abschnitt I des Hochschulgesamtplans I ist auf S. 81 davon die Rede, daß "die Differenz aus dem derzeitigen Zustand und den Erfordernissen der Zukunft, die sich aus den Prognosen ergibt, die Grundlage für die Planung des längerfristigen Ausbaus der einzelnen Hochschulbereiche und der einzelnen Hochschulen bildet". Einer rein formalen Handhabung der Ausbauplanung muß widersprochen werden, da die errechnete Zukunftsprognose für Hohenheim korrigiert werden muß. Insbesondere die neuesten Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom Juli 1969 zu den Agrarwissenschaften verlangen eine Überprüfung dieser Zahlenangaben.

3. Einzelanmerkungen

3.1 Agrarwissenschaft

- (a) Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung von Forschung und Ausbildung im Bereich der Agrarwissenschaften vom Juli 1969 wird die Universität Hohenheim Hauptausbauschwerpunkt der Agrarwissenschaft, parallel mit der Universität Göttingen, und in Heraushebung gegenüber den Universitäten Berlin, Bonn, Giessen, Kiel und der Technischen Hochschule München (Weihenstephan). Damit stellen sich für Forschung und Lehre Aufgaben, die bei der Abfassung des Hochschulgesamtplans I noch nicht in ihrem Umfang bekannt sein konnten. Ehe jedoch der Hochschulgesamtplan I verabschiedet wird, ist es unerlässlich, die materiellen Folgen dieser Wissenschaftsrats-Empfehlungen in das Zahlenmaterial des Hochschulgesamtplans einzubauen. Die Universität Hohenheim schlägt vor, daß sich hierfür eine Unterkommission des Landtagsausschusses bildet, die in Zusammenarbeit mit der Hohenheimer Senatskommission für die Wissenschaftsratsempfehlungen die erforderlichen Änderungen vornimmt. Dabei wäre auch auf weitere Ausbauschwerpunkte wie Agrartechnik einzugehen.
- (b) Zu Seite 19, Ziffer 12 des Hochschulgesamtplans I wäre anzumerken, daß die "zwingende Mitwirkung" der Universitäten bei der Ausarbeitung der Entwicklungspläne laut Grundordnung die vornehmste Aufgabe der Universitätsgremien ist, nämlich die Entwicklungspläne aufzustellen. Daher scheinen an dem Ausdruck "Mitwirkung" Zweifel berechtigt, weil der Eindruck entsteht, als ob der erste Schritt und die Initiative beim Ministerium liegen müssten. Dies ist sicher nicht richtig, denn bei der Aufstellung der Entwicklungspläne liegt die Initiative bei

der Universität, und man kann ohne Fachkompetenz nicht vorgehen. Da die Verabschiedung der Grundordnungen der Landesuniversitäten erst nach Abfassung des Hochschulgesamtplans I erfolgt ist, schlägt die Universität Hohenheim vor, in gezielten Einzelberatungen von Mitgliedern des Landtagausschusses mit Universitätsvertretern zu prüfen, wie weit Forderungen (und Zweifel) des Hochschulgesamtplans I nicht bereits durch die neuen Grundordnungen erfüllt (bzw. ausgeräumt) sind. Es ist doch so, daß die Reformarbeit an den einzelnen Universitäten mitten im Gang ist und daher im Hochschulgesamtplan I nach neuestem Stand dargestellt sein müsste.

- (c) Auf S. 110 des Hochschulgesamtplans I wird die durchschnittliche Gesamtdauer von 10,3 Semestern bei Land- und Forstwirtschaft zu hoch angegeben. Es müßte geklärt werden, ob in dieser Zahl die Praxis einbezogen wurde. Dabei bleibt zu prüfen, ob den EWG-Bestrebungen zu einer insgesamt 5jährigen Studiendauer Raum gegeben werden soll. Unter den gegenwärtigen Umständen erscheint eine durchschnittliche Studiendauer von 8,5 Semestern realistisch.
- (d) Auf S. 118 des Hochschulgesamtplans I ist der Kapazitätszuschlag für Studierende aus anderen Bundesländern, der bei der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1980 mit 0 ange setzt wurde, sicher falsch. Da sich bis dahin die Wissenschaftsratsempfehlungen in irgendeiner Weise ausgewirkt haben werden, müßte ein Kapazitätszuschlag für Studierende aus anderen Bundesländern in Höhe von mindestens 15 % ange setzt werden. Demgegenüber erscheint der Kapazitätszuschlag für Ausländer (35 % im Jahr 1980) zu hoch. Durch die Aufnahme

neuer agrarwissenschaftlicher Studiengänge (Agrarbiologie, Agraroekonomie) ist der Ausländeranteil an der Universität Hohenheim jetzt schon gesunken. In den nächsten Jahren wird er relativ noch weiter zurückgehen. Realistisch dürfte ein Kapazitätszuschlag für Ausländer in Höhe von 15 - 20 % sein. Absolut gesehen übersteigt der notwendige Kapazitätszuschlag für Studierende aus anderen Bundesländern den Abschlag, der aus verringertem Kapazitätszuschlag für Ausländer resultiert, beträchtlich (siehe auch 2.2).

- (e) Die auf Seite 122 des Hochschulgesamtplans I angegebene Gesamtnachfrage für Absolventen des land- und forstwirtschaftlichen Studiums (2460) kann nicht nur vom nationalen Bedarf her gesehen werden. Bei Einberechnung der internationalen Nachfrage werden wesentlich mehr Absolventen benötigt. Auf Grund dieser Tatsache und der bereits erwähnten voraussichtlichen Auswirkungen der Wissenschaftsratsempfehlungen dürfte auch die auf S. 125 genannte Studierendenzahl für die Jahre 1974/75 (900) bzw. 1979/80 (1100) zu niedrig gegriffen sein. Diese Zahlen tauchen auch auf S. 133 des Hochschulgesamtplans I wieder auf, auf der auch von der abnehmenden Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft die Rede ist, die einen relativen Rückgang der beschäftigten Hochschulabsolventen erwarten lasse. Das ist ein Fehlschluß, da zwar die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgeht, die Zahl der Absolventen mit akademischem Abschluß aber infolge der erhöhten Anforderungen in den verbleibenden Landwirtschaftsbetrieben und in der Landwirtschaftsverwaltung bzw. Industrie steigen wird (siehe auch 2.2).

(f) Daraus ergibt sich, daß der auf Seite 146 f. des Hochschulgesamtplans I vorgenommene Vergleich der derzeitigen Ausbildungskapazität (1180) und der 1980 erforderlichen Kapazität (1100) zu der falschen und für Hohenheim nicht acceptablen Schlußfolgerung führt, daß "in der Fächergruppe Land- und Forstwirtschaft ein weiterer Ausbau nicht erforderlich zu sein scheint". Aus den bereits genannten Gründen (Wissenschaftsratsempfehlungen und falsche Einschätzung der Nachfrage) muß dieser Formulierung schärfstens widersprochen werden.

Die in Abschnitt 3.1 gemachten Ausführungen führen zu der Notwendigkeit, die im Hochschulgesamtplan I durchgeföhrten Berechnungen auf der Basis revidierter Ausgangszahlen zu wiederholen. Die Universität Hohenheim schlägt vor, daß das Kultusministerium diese Neuberechnungen in gemeinsamer Arbeit mit der Universität Hohenheim vornimmt und als Ergänzung des Hochschulgesamtplans I dem Landtag vorlegt, ehe der Hochschulgesamtplan I verabschiedet wird. Sollten diesem Vorschlag Termingründe entgegenstehen, so wird vorbehaltliche Verabschiedung mit späterer Einsetzung revidierter Zahlen vorgeschlagen.

3.2 Kooperatives Modell der Gesamthochschule im Großraum Stuttgart, unter besonderer Berücksichtigung der Staatlichen Ingenieurschule für Landbau Nürtingen

Das eingangs ausgesprochene grundsätzliche Einverständnis der Universität Hohenheim (LH) mit dem Hochschulgesamtplan I gewinnt in Beziehung zu Nürtingen besonderes Gewicht: Es bedarf schon in der jetzigen Phase, d.h. vor Bearbeitung des Hochschulgesamtplans II, einer wirksamen Abstimmung, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und zu einer Optimierung der Investitionen für 1970 und 1971 zu gelangen. Wie beim Landtagshearing vorgetragen, erfordert diese Abstimmung auch geeignete organisatorische Maßnahmen im Kultusministerium zur Erhöhung des gegenseitigen Informationsflusses.

- (a) Die auf S. 63 des Hochschulgesamtplans I gegebene Empfehlung, daß 6-semestrische Studiengänge für Wirtschaftswissenschaften im Fachhochschulbereich verstärkt angegliedert werden sollen, wird mit Sicherheit zur Abstimmung zwischen Nürtingen und Hohenheim führen müssen, da von Nürtingen u.a. auch bereits die Aufnahme eines 6-semestrigen Studienganges "Agrarökonomie" angekündigt wurde, was jedoch nach Meinung der Hohenheimer WiSo-Fakultät indiskutabel ist. Zu den auf Seite 158 mit "Balken" versehenen Fragen: Die Besonderheit der Studiengänge, die in Hohenheim angeboten werden, verlangt eine besonders sorgfältige Abstimmung mit den Plänen für den Ausbau von Nürtingen zur Fachhochschule.

(b) Die Größenbemessung der künftigen Fachhochschule Nürtingen erscheint im Hochschulgesamtplan I widersprüchlich. So stehen die auf Seite 100, (Tabelle) für Nürtingen genannten Studentenzahlen in einem ausgesprochenen Gegensatz zu der auf Seite 79 unter Ziff. 6/1 angegebenen Mindestgröße einer Fachhochschule. Es wäre zu fragen, ob ~~es~~ der Hochschulgesamtplan beabsichtigt, innerhalb kurzer Zeit die Studentenzahl in Nürtingen um das Vierfache zu erhöhen. Ferner werden auf Seite 154, 5 im 2. Absatz Angaben zu Nürtingen gemacht, die mit den vorangehenden Bemerkungen zu korrelieren sind. Schließlich ist auf Seite 173, Ziff. 2/3 bei den Angaben für Nürtingen erneut auf die Diskrepanz der Kapazität zu den voranstehend gemachten Bemerkungen hinzuweisen.

Bei den Angaben im Hochschulgesamtplan, wonach Fachhochschulen rund 1000 Studienplätze haben sollen, ist nicht zu erkennen, wohin ein Ausbau für 300 - 350 Studierende führen soll, wie er auf Seite 173 angegeben wird. Hier sind wohl erneute Überlegungen vonnöten.

Diese Überlegungen sollten vom Ergänzungseffekt zwischen Hohenheim und Nürtingen ausgehen, der ohne Zweifel zu erzielen ist, und führen dann neben Kapazitätsangaben notwendig auch zur Standortfrage für Nürtingen. Da Neubauten für Nürtingen ohnehin vorgesehen sind, würde ein Ergänzungseffekt umso wirksamer werden, wenn Nürtingen zu zentralen Einrichtungen Hohenheims wie Bibliothek, Dokumentation Zugang hätte. Zugleich liessen sich für Nürtinger Dozenten Gelegenheiten zu eigenen Forschungen wohl nur im räumlichen Verbund mit Hohenheim schaffen, ohne daß dabei die Selbständigkeit Nürtingens aufgegeben werden müsste.

Insbesondere ließe sich auf dem Gebiet der Lehre
der unter 1.1 diskutierte Verbundeffekt erzielen,
wenn Standortüberlegungen für Nürtingen rechtzeitig
angestellt werden.

3.3 Biologie und verwandte Fächer

Die Bedeutung der Biologie, Nahrungsmitteltechnologie und Ernährungswissenschaft sowie der vorklinischen Ausbildung an der Universität Hohenheim wird im Hochschulgesamtplan I nur unzureichend gewürdigt.

- (a) Hierzu wird auf die dem Kultusministerium vorliegenden Unterlagen verwiesen, die u.a. die Denkschrift von 1965, die Ausführungen von Professor Röhm zum 150-jährigen Jubiläum 1968, den Antrag auf Errichtung eines Sonderforschungsbereichs Ernährungswissenschaft von 1969, die Unterlagen zum Besuch der Agrarkommission des Wissenschaftsrates 1968 sowie zum Besuch der Medizinkommission des Wissenschaftsrates 1969 betreffen.
- (b) Die Biologie in Hohenheim ist personell so weit ausgebaut, daß nach Erfüllung des baulichen Nachholbedarfs, mit dessen Beginn 1970 gerechnet werden darf, mit einer hohen Leistungsfähigkeit gerechnet werden kann. Konzeptionell ist in den vorerwähnten Unterlagen ausgeführt, daß Agrarwissenschaft und Biologie die beiden Säulen der Universität Hohenheim sind, auf denen sie beruht, wie bereits im letzten Absatz des Abschnittes 1.1 dieser Stellungnahme geschildert wird.
- (c) Auf Seite 93 des Hochschulgesamtplans I wird bei den durch die Biologie besonders belasteten Universitäten zwar Tübingen und Heidelberg, nicht dagegen Hohenheim genannt. Die dem Kultusministerium vorliegenden Zahlen der Studienbewerber für das Wintersemester 1969/70 zeigen jedoch, daß Hohenheim genau so "überlaufen" ist von Biologiestudenten wie die anderen Landesuniversitäten.

- (d) Bei den auf Seite 149 des Hochschulgesamtplans I gemachten Ausführungen über Hohenheim ist bei den Studiengängen die Biologie und die Agrarbiologie nicht genannt. Außerdem muß die Formulierung geändert werden, daß "bei einer vorsichtigen Prognose mit einer Gesamtzahl von 2000 Ausbildungsplätzen im Jahr 1980 gerechnet werden kann". Selbst ohne den Ausbau der Vorklinischen Medizin bis zum Physikum wird die Universität Hohenheim mit einiger Sicherheit schon im Jahr 1972/73 mit 2000 Studenten rechnen müssen. Insofern müssen auch die auf Seite 151 enthaltenen Zahlen über "eine mögliche Entwicklung der Studienplätze in den Fachgruppen an den Universitäten bis 1980" geändert werden. In der dort aufgeführten Höhe sind diese Zahlen zu niedrig angesetzt. Auch auf Seite 94 des Hochschulgesamtplans I ist bei den an der Universität vorhandenen Studienfächern die Agrarbiologie unerwähnt geblieben.
- (e) Die Zahlengegenüberstellung im Fach Nahrungsmitteltechnologie und Ernährungswissenschaft (83 : 100) ist irreals, weil diese 83 Studierenden im 1. - 4. Semester vorhanden sind, die Zahl 100 sich dagegen auf die Gesamtkapazität von 8 Semestern bezieht. Dazu kommen über 70 Bewerbungen für das Wintersemester 1969/70.
- (f) Auf Seite 164 des Hochschulgesamtplans I muß in dem die Universität Hohenheim betreffenden Abschnitt 2.7. ergänzt werden: "Diese Baumaßnahme soll im I. Bauabschnitt ausschließlich der naturwissenschaftlich-biologischen Arbeitsrichtung, also nicht der Ausbildung von Medizinern dienen". Selbstverständlich soll keine

Präjudizierung vorgenommen werden, aber der Gesamtflächeninhalt des Biologiezentrums bietet Raum für die Aufnahme des Vorklinikums, wie es auch in den Arbeitsberichten des Landeshochschul-Planungsbeirates niedergelegt ist.

3.4 Baufragen

- (a) Zur Tabelle auf Seite 57 des Hochschulgesamtplans I ist anzumerken, daß auch im November 1969 nach Fertigstellung eines Wohnheims die Prozentzahl der Spalte 3 für Hohenheim unter 10 % bleibt. Die Abgeordneten werden dringend gebeten, hier für Abhilfe zu sorgen. Die beiden weiteren Studentenheime, die in Planung sind, werden bei Bezugsfertigkeit (nicht vor 1972) die Prozentzahl immer noch nicht über 10 % steigen lassen.
- (b) Die auf Seite 188 des Hochschulgesamtplans I für Hohenheim wieder aufgeführte Zahl von 78,8 Mio DM Bauausgaben in der Zeit von 1948-68 wirkt ohne Kommentar irreführend. Außerdem wird sich die für die Restfinanzierung der im Bau befindlichen und zum Bau freigegebenen Projekte erforderliche Summe von rund 1.220 Mio DM sicher ändern. Für Hohenheim sind z.B. jetzt schon wesentliche Änderungen der ursprünglich angesetzten Beträge erfolgt.

Erst eine grobe Detaillierung der für die Universität Hohenheim genannten Zahl von knapp 79 Millionen lässt die wahren Proportionen erkennen:

	ungefähre Summen in Millionen DM	Bauobjekt
1)	15	Schloß
2)	15	Infrastruktur (Energie, Verkehr)
3)	17	Außenstellen u. Versuchsgüter
4)	25	echte Neubauten im Campus
5)	5	Instandsetzung u. Umbauten

Daraus ergibt sich aus einem Teil der Position 1, sowie aus den Positionen 3 und 4 ein Gesamtbetrag von rund 50 Millionen DM, der überwiegend der Agrarforschung zugute kam und nur in Ansehung des jahrzehntealten Nachholbedarfs richtig eingeschätzt werden kann. Ein wesentlicher Teil der Position 1 entfällt zudem auf Bauleistungen, die aus denkmalpflegerischen Gründen erfolgt sind und daher nicht den eigentlichen Universitätsbauten zugerechnet werden dürfen. Höchstens 7 Millionen DM sind bisher für die Naturwissenschaften aufgewandt worden.

4. Schlußbemerkung

Die voranstehend gemachten kritischen Anmerkungen sollen helfen, das Zahlenwerk des Hochschulgesamtplans I auf den höchstmöglichen Stand zu heben. Die von der Universität Hohenheim zu fordern den Korrekturen bedeuten keinen Zeitverlust für die weitere Beratung des Hochschulgesamtplans I. Daß allen Zahlen und Annahmen gewisse Unsicherheiten anhafteten, ist bekannt und nur in Grenzen vermeidbar; es wird jedoch notwendig sein, für Flexibilität des Hochschulgesamtplans II zu sorgen und nur realistische Hoffnungen an die erstrebten Wirkungen zu knüpfen.

Die Universität Hohenheim hat bewußt keine Stellung bezogen zur Frage der Lehrkörperstruktur; sie befindet sich in der Westdeutschen Rektorenkonferenz in intensiver Beratung, der nicht vorgegriffen werden soll. Ferner ist zur Frage der Lehrerbildung nichts gesagt worden, da sie in Hohenheim nicht die Rolle wie an Landesuniversitäten anderer Struktur spielt.

Wer immer diese Stellungnahme liest, möge bedenken, daß sie in einer Zeit äußerster Anspannung aller Kräfte zu erstellen war: die Ausführung des Hochschulgesetzes, insbesondere die Grundordnungen, ferner die erste Novellierung des Hochschulgesetzes, schließlich damit zusammenhängende Fragen der inneren Struktur, haben eine enorme zeitliche Belastung mit sich gebracht. Für die Arbeit am Hochschulgesamtplan I fehlt es jedoch den Universitäten an dem Planungsapparat, der nötig wäre, um vollständige Gegenrechnungen durchzuführen oder konsistente Alternativlösungen auszuarbeiten. Für diejenigen Hochschulen aber,

die in besonderem Umfang an Hochschulgesamtplan-Modellen zur Mitarbeit vorgesehen sind, wird eine entsprechende personelle und technische Stärkung der Universitätsspitze unvermeidlich sein.

Schriftlicher Bericht

über die Beratungen des Ausschusses für Kulturpolitik, Jugend und Sport
 zu der Empfehlung des Unterausschusses für Hochschulfragen betr. Hochschulgesamtplan I
 und zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. April 1969

— Drucksachen 926, 2750

Berichterstatter: Abg. Merz

Der Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport befiehlt sich in seiner 35. Sitzung am 1. Juni 1970 mit der vorgenannten Empfehlung betr. Hochschulgesamtplan — HGP I.

Zu Beginn wies der Vorsitzende auf die von Abgeordneten des Unterausschusses für Hochschulfragen erstatteten schriftlichen Berichte hin, nämlich die Berichte der Abg. Dr. Noller, Dr. Gürk, Schmidt-Brücken, Uhrig, Lorenz, Dr. Kosiek, Dr. Brandenburg und Schöck.

Die Empfehlung des Unterausschusses wurde abschnittsweise beraten.

Teil A

Der Ausschuß beschloß Abschnitt I Ziffer 1 in Abweichung von der Empfehlung wie folgt zu gliedern und zu formulieren:

A.

Die Landesregierung zu ersuchen, auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans I — Drucksache 926 — (Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich) und unter Anwendung der nachstehenden Grundsätze in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten

I.

1. den Hochschulgesamtplan II als Entwicklungsplan für einen in Gesamthochschulen gegliederten Hochschulbereich auszuarbeiten und möglichst innerhalb eines Jahres dem Landtag vorzulegen.“

In der diesem Beschuß vorausgegangenen Aussprache war in erster Linie die Frist zur Vorlage des Hochschulgesamtplanes II Gegenstand der Diskussion. Während zwei CDU-Abgeordnete jeweils Bezug auf die Empfehlung des Ministerats nahmen, wonach ein Jahr nach Verabschiedung des Hochschulgesamtplanes I die Vorlage des Hochschulgesamtplanes II erfolgen soll, schlugen ein weiterer CDU-Abgeordneter sowie ein Abgeordneter der SPD vor, die Vorlagefrist auf eineinhalb Jahre auszudehnen.

Der Vertreter der Regierung bezeichnete die Frist von einem Jahr ebenfalls als zu kurz, weil — im Gegensatz zum Hochschulgesamtplan I — der Hochschulgesamtplan II Verhandlungen mit jeder einzelnen Hochschule und mit jeder einzelnen Region erfordere.

Ein SPD-Abgeordneter meinte schließlich, wenn die Schwierigkeiten wegen der Einhaltung der Frist zu groß würden, sollte dies begründet werden; jedenfalls könnte das Parlament den von der Regierung selbst gesetzten Termin nicht von vornherein verlängern.

Ziffer 2 und Ziffer 3 des Abschnitts I wurden ohne Aussprache wie in der Vorlage angenommen.

Abschnitt II

Ziffer 1: Bildung von Gesamthochschulen

Textziffer 1.1

Hier wurde der Antrag eines SPD-Abgeordneten, im Wortlaut der Textziffer vor dem Wort „Gesamthochschulen“ das Wort „integrierte“ einzusetzen, mit 14 : 7 Stimmen abgelehnt.

Der Antragsteller hatte das Begehr seiner Fraktion mit der Entwicklung in den letzten Wochen, vor allem aber mit der Veröffentlichung des Wissenschaftsrates und der der Westdeutschen Rektorenkonferenz begründet.

Den gegenteiligen Standpunkt vertraten mehrere CDU-Abgeordnete, wobei sie verschiedene Begründungen vorbrachten: kein ideologisches Bekennnis, dessen Realisierungsmöglichkeit unbekannt sei; auf der ganzen Welt kein Modell für diesen Hochschultyp vorhanden; gute Wege nicht durch ideologische Vorstellungen verbauen; die noch in Ordnung befindlichen Ingenieurschulen und Pädagogischen Hochschulen nicht grundlos in den organisatorischen und geistigen Wirrwarr der Universitäten hineinstellen; eine Erweiterung im vorgeschlagenen Sinn sei ein juristischer Stabholzsprung; durch die Worte „integrierte Gesamthochschule“ drohe Verlust der Selbständigkeit für alle diejenigen, die selbständig mitwirken wollten; eine Einen-

gung des Begriffs „Gesamthochschulen“ liege nicht im Sinne einer raschen und auf Vertrauen beruhenden Einführung der Gesamthochschule. Vor Einführung einer „integrierten Gesamthochschule“ müßten ohnehin folgende Probleme geklärt werden: die Zulassung; die in den integrierten Bereich aufzunehmenden Disziplinen; die strukturellen Auswirkungen innerhalb der Hochschuleinheiten, namentlich bezüglich der Studiengänge, der Durchlässigkeit und der Lehrkörperstruktur; die Zuordnung von Werkkunstschulen. Überdies berge die Gefahr, daß die Niveaugleichheit die Gefahr einer Niveausenkung in sich.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erklärte, er könne derzeit den Wünschen der Fraktion der SPD nicht näher treten.

Demgegenüber brachte ein weiterer FDP/DVP-Abgeordneter zum Ausdruck, eine Effizienz der Gesamthochschule lasse sich nur bei Ranggleichheit und Durchlässigkeit erreichen. Er interpretierte das Wort „integriert“ nicht ideologisch, sondern fachlich und sachlich.

Auch ein NPD-Abgeordneter lehnte die von der SPD vorgeschlagene Fassung ab; seine Partei sei für die additive Gesamthochschule.

Textziffer 1.2

Der Antrag eines FDP/DVP-Abgeordneten, an Stelle von:

„In den Gesamthochschulen die Universitäten, die Kunsthochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Seminare für Studienreferendare, die staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen einander zuzuordnen.“

zu setzen:

„In die Gesamthochschulen ... einzugliedern.“ wurde mit 9 : 14 Stimmen abgelehnt.

Ein Abgeordneter der SPD, der sich dem Antragsteller namentlich seiner politischen Freunde angeschlossen hatte, meinte, das Wort „zuzuordnen“ sei in Hochschulkreisen auf heftigen Widerstand gestoßen, weil es nichts aussage. Mit dem Wort „einzugliedern“ werde dagegen der Wille, Gesamthochschulen zu bilden, herausgestellt.

Der Vertreter der Regierung hielt es davon abweichend für zweckmäßig, „zusammenzufassen“ zu formulieren, weil damit sowohl eine integrierte wie eine kooperative Gesamtschule ermöglicht werde.

Ein Abgeordneter der SPD beantragte dann, diese Formulierung anzunehmen. Dieser Antrag wurde mit 11 : 12 Stimmen abgelehnt.

Textziffer 1.2 ist damit angenommen.

Textziffer 1.3

Annahme

Textziffer 1.4

Hier wurde der Antrag eines Abgeordneten der FDP/DVP, diese Ziffer zu streichen, mit 2 Stimmen gegen die überwiegende Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag eines SPD-Abgeordneten, anstelle von „Gesamthochschulbeirat“ zu setzen, „Gesamthochschulkonferenz“ wurde mit 8 : 16 Stimmen abgelehnt.

Textziffer 1.4 angenommen.

Der Abgeordnete der SPD hatte zur Begründung seines Antrags ausgeführt, der Begriff „Landeshochschulkonferenz“ sei an den Universitäten bereits gang und gäbe. Eine solche Konferenz sei schon an der Entwicklung des Hochschulgesamtplans II zu beteiligen und daher möglichst rasch zu institutionalisieren.

Ein weiterer Abgeordneter der SPD stellte sich auf den Standpunkt, der Landeshochschulkonferenz sollte deshalb etwas nähergetreten werden, damit erreicht werde, daß die Hochschulen unter sich zu gewissen Abklärungen kämen. Im Parlament wünsche sicher niemand, daß die Gesamtheit der Hochschulen eine Art zweites Parlament bildeten. Der Abgeordnete gab jedoch im weiteren Verlauf der Debatte noch der Bedeutung Ausdruck, daß die Hochschulen nach einer Einigung unter sich als eine autonome Landeshochschulkonferenz mit Entscheidungsbefugnis dem Parlament gegenüberstehen könnten und daß eine solche Entwicklung „in die Westdeutsche Rektorenkonferenz hineingetragen werde“. Ob man einer solchen Entwicklung nicht dadurch vorbeugen könnte, daß der Gesetzgeber die Landeshochschulkonferenz als Institution schaffe und gleichzeitig einen Aufgaben- und Zuständigkeitskatalog festlege, bat er zu überlegen.

Andere SPD-Abgeordnete argumentierten, eine vom Landtag vorgeschlagene und kodifizierte Konferenz sei durch diesen in der Zusammensetzung und hinsichtlich ihrer Arbeitsweise mitbestimmt; dagegen sei ein freier Zusammenschluß viel gefährlicher. Ferner habe es sich in Jahre 1969 deutlich gezeigt, daß dem Parlament (auf dem Sektor der Hochschulen) ein entsprechender Partner (Landeshochschulkonferenz) gefehlt habe.

Des Weiteren wurde seitens der SPD geltend gemacht, es sei im Interesse des Kultusministeriums, im Einvernehmen mit den Hochschuleinrichtungen, die Mitglieder der Landeshochschulkonferenz zu berufen. Unter Einschränkung der Autonomie der einzelnen Hochschulen könnten Kompetenzen auf die Landeshochschulkonferenz übertragen werden.

Nachdem demgegenüber ein CDU-Abgeordneter auf die Wichtigkeit der Vorlage der Entwicklungspläne binnen Jahresfrist hingewiesen und deren Aufstellung unter Mitwirkung der Hochschulinstitutionen betont hatte, wollte er wissen, ob vor der Verabschiedung des Hochschulgesamtplans II durch die Landesregierung die Anhörung des „Gesamthochschulbeirats“ gewährleistet sei.

Dazu stellte ein Vertreter der Regierung fest, selbstverständlich würden bei der Neukonzipierung eines Hochschulgesamtplans die Hochschulen und ihre Gruppen gehört. Er betonte, ein Beirat wäre hierzu das geeignete Gremium, zumal auch Prof. Dr. Raiser als Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz vor der Bildung einer „Landeshochschulkonferenz“ dringend gewarnt habe, weil damit eine Entwicklung zum Ständestaat eingeleitet würde. Dies führe zu einer Aushöhlung des Parlamentarismus. Die Hochschulen wollten sich zusammenschließen, um mit Hilfe eines geschlossenen

autonomen Bereichs eine Absicherung gegen den Staat zu erreichen. Deshalb müsse er sich entschieden gegen eine „Landeshochschulkonferenz“ aussprechen. Die Autonomie der Hochschulen sei nur insoweit berechtigt, als sie die Forschung und Lehre starke und zur Funktionsfähigkeit der Hochschulen beitrage. Nach einer weiteren Mitteilung des Regierungsvertreters hat jedoch der Heidelberger Rektor gesagt, die Konferenz müsse Beschlüsse fassen können, an die Landtag und Regierung gebunden seien. Zwar habe der Rektor diese Erklärung wieder rückgängig gemacht, jedoch liege die Absicht klar auf der Hand. — Beim Beirat gehe es um Kooperation, bei der Landeshochschulkonferenz um die Polarisierung der Staatspolitik. Eine Hochschulreform könnte nur mit der Kooperation vorwärtskommen. Mit der Landeshochschulkonferenz werde ein Funktionärsparlament als Gegengüter zu Regierung und Landtag geschaffen, welches — etwa in der Lehrdeputatsfrage — Gruppeninteressen vertreten werde.

Ein weiterer Regierungsvertreter machte auf die Regelung in Hessen aufmerksam, wo der Landeshochschulverband reines Beratungs- und Empfehlungsgericht sei. Auch nach Meinung der Kultusminister sei vor einer „Landeshochschulkonferenz“ zu warnen, wenn man die Hochschulreform nicht gefährden wolle.

Ein Abgeordneter der CDU vertrat in diesem Zusammenhang den Standpunkt, ein Gremium der Hochschulen dürfe nicht mit mehr Rechten als etwa die kommunalen Spitzerverbände ausgestattet werden, so daß es bei der Formulierung des Unterausschusses bleiben sollte.

Weitere Gründe gegen eine „Landeshochschulkonferenz“ erblickten andere CDU-Abgeordnete in der Ausbildung der parlamentarischen Verantwortung durch eine solche Konferenz; in den zwangsläufig damit verbundenen erheblichen Auseinandersetzungen, ferner darin, daß die Möglichkeiten zum Eingreifen (vgl. §§ 2, 62 HSG) durch Einrichtung einer „Landeshochschulkonferenz“ teilweise wieder beseitigt würden. Wenn ein SPD-Abgeordneter von einem Partner gesprochen habe, bedeute dies wohl die Gleichberechtigung der Konferenz. Zuerst sollten aber die Vorschläge der Regierung abgewertet werden, dann könne eine „Landeshochschulkonferenz“ immer noch institutionalisiert werden. — Gegen eine solche Konferenz wurden auch deshalb Bedenken erhoben, weil eine Weiterentwicklung blockiert werde, wenn die Konferenz in ihrer Wilensbildung nicht einig werde.

Von Abgeordneten der FDP/DVP wurde erklärt, ein vom Ministerium berufener Beirat habe nur beratende Funktion, während die Hochschulkonferenz eine Einrichtung der Selbstverwaltung sei. Da in der Empfehlung bestimmte Aufgaben für den Beirat vorgesehen seien, meinte ein Abgeordneter dieser Fraktion, sei es zu überlegen, ob man deshalb nicht so etwas wie eine „Landeshochschulkonferenz“ haben sollte. Gleichzeitig bezeichnete es derseine Abgeordnete jedoch als gefährlich, als Gegenpol zum Landtag, „die Landeshochschulkonferenz“ zu schaffen.

Ein Abgeordneter der NPD lehnte die Landeshochschulkonferenz als Institution ab, da zur Zeit keine arbeitsfähigen Universitätsräte vorhanden seien.

Textziffer 1.5

Der Antrag eines NPD-Abgeordneten, diese Ziffer zu streichen, wurde mit 3 Stimmen gegen die überwiegende Mehrheit abgelehnt.

Hier war in der Diskussion hauptsächlich die Erklärung eines SPD-Abgeordneten, im Unterausschuß sei an weitere regionale und lokale Modelle gedacht worden, durch die Mitteilung eines Abgeordneten der CDU dahin ergänzt worden, im Unterausschuß habe man — außer den Modellen Stuttgart und Konstanz — noch an ein regionales Modell etwa im Raum Nordbaden gedacht.

Textziffer 2: Zugang zum Gesamthochschulbereich

Textziffer 2.1

Annahme der Vorlage; der Antrag eines NPD-Abgeordneten, vor dem Wort „Hochschulreife“ das Wort „differenzierte“ einzufügen, verfiel gegen 3 Stimmen der Ablehnung durch die Mehrheit des Ausschusses.

Textziffer 2.2

Annahme der Vorlage; der Antrag eines NPD-Abgeordneten, den Satz 1: „Die Unterschiede zwischen fachgebundener Hochschulreife, Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife abzuschaffen.“ zu streichen, wurde gegen 2 Stimmen von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Textziffer 2.3

Annahme

Textziffer 2.4

Annahme

Textziffer 2.5

Annahme

Ziffer 3: Reform der Studiengänge, horizontale und vertikale Durchlässigkeit

Textziffer 3.1

Der Antrag eines SPD-Abgeordneten, der Textunterziffer 3.1 folgend abgeänderte Fassung zu geben:

„durch eine Reform der Bildungsinhalte den gesellschaftlichen Veränderungen und der Entwicklung der Forschung entsprochen wird“,

fand bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen Annehmung durch die Mehrheit des Ausschusses.

Der Antrag eines SPD-Abgeordneten, im Wortlauf der Textunterziffer 3.1.2

„Bildungsinhalte, die für verschiedene Berufsbilder gemeinsam sind, in gemeinsamen Grundstunden und Lehrveranstaltungen angeboten werden“ die Worte „Grundstudien und“ zu streichen, fand einstimmige Annahme. Diese Textunterziffer erhält damit folgende Fassung:

„Bildungsinhalte, die für verschiedene Berufsbilder gemeinsam sind, in gemeinsamen Lehrveranstaltungen angeboten werden.“

Der Antrag eines SPD-Abgeordneten, im Text der Textunterziffer 3.1.3

„durch eine verstärkte Gliederung der Studiengänge die Möglichkeiten für differenzierte Abschlüsse, Aufbaustudien und Kontaktstudien verbessert werden“

nach dem Wort „Aufbaustudien“ die Klammerherrierung „(auch zur Berufsbildung)“ zur Verdeutlichung einzufügen, wurde angenommen. Im übrigen stimmte der Ausschuss ohne formale Abstimmung der sonst unveränderten Textunterziffer 3.1.3 zu.

Textziffer 3.2

Der Antrag eines FDP/DVP-Abgeordneten im Text der Einleitung

„Eine möglichst weitgehende Durchlässigkeit dadurch herbeizuführen, daß...“

die Worte „möglichst weitgehende“ zu streichen, verfiel gegen 4 Stimmen der Ablehnung durch die Mehrheit des Ausschusses.

Textziffer 3.2. Annahme.

Textunterziffer 3.2.1. Annahme.

Textunterziffer 3.2.2. Annahme.

Textunterziffer 3.2.3. Annahme.

Textunterziffer 3.2.4. Annahme.

Ziffer 4: Studienjahr

Anstelle der vorgeschlagenen Fassung beantragte ein SPD-Abgeordneter folgende Fassung:

„Im Gesamthochschulbereich auf Grund überregionaler Regelung Lehrveranstaltungen (Studieneinheiten) in Jahreszyklen aufeinander abzustimmen.“

Dieser Antrag wurde von einem Abgeordneten der NPD unterstützt.

Auch ein CDU-Abgeordneter brachte zum Ausdruck, daß er der beantragten Neufassierung zuneige, weil sich vor oder nach dem Studium oder zwischenzeitlich abzuleistende Praktika nicht nach Semestereinteilungen fixieren ließen. Dies galt auch für Fernstudien und im Blick auf die Wehrdienstzeiten. Auch die Referendarzeiten, die Bestandteil des Studiums sein sollten, seien wegen ihrer unterschiedlichen Dauer nicht mehr im Jahreszyklus zu sehen.

Ein anderer Abgeordneter der CDU plädierte für die Beibehaltung des Textes der Vorlage, der lautet:

„Im Gesamthochschulbereich auf Grund überregionaler Abstimmung das Studienjahr einzuführen.“

Von Abgeordneten der SPD wurde erläutert, mit der beantragten Neufassung sollten Möglichkeiten neuer Studienabschnitte, die über Semester und Trimester hinausgehen, geschaffen werden. Notwendig sei, die zwischen zwei Semestern nach der bisherigen Studieneinteilung liegende Zeit zu nutzen, und zwar für Lehrveranstaltungen und „andere Institutionen dieser Art“.

Auf den Vorschlag eines CDU-Abgeordneten, den Klammerhinweis zu streichen, erklärte sich der An-

tragsteller der SPD damit einverstanden, wobei er zugleich zu verstehen gab, daß mit dem Wort „Jahreszyklen“ die Abstimmung innerhalb eines Jahres und nicht die Abstimmung von Jahren aufeinander gemeint sei.

Ziffer 5: Bildungs- und Studienberatung

Der Antrag eines FDP/DVP-Abgeordneten, als Überschrift dieser Ziffer „Berufs- und Studienberatung“ zu wählen, sowie sein weiterer Antrag, die Textziffer 5.1 wie folgt zu formulieren:

„Die Berufsberatung in den Schulen und die Studienberatung an den Hochschulen gesetzlich zu regeln. Zu diesem Zweck sind Berufsbildungs- und Ausbildungsgänge für Berufs- und Studienberater zu schaffen.“

verfielen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung der Ablehnung.

Textziffer 5.1. Annahme.

Textziffer 5.2. Annahme.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP hatte den Antrag gestellt, anstelle des Wortlauts

„Eine zentrale Registrierungs-, Koordinierungs- und Beratungsstelle einzurichten“

zu formulieren:

„Eine zentrale Registratur- und Informationsstelle einzurichten. Als Ort der Unterbringung ist das Statistische Landesamt vorzusehen.“

Dagegen wandte ein Abgeordneter der CDU ein, administrative Konsequenzen gehörten nicht in die Leitungssätze.

Ein Abgeordneter der SPD bemerkte, bei Annahme des Antrags des Antragstellers werde seine Fraktion im Plenum die Einführung der Worte „in Zusammenarbeit mit der Landeshochschulkonferenz“ beantragen.

Sodann erklärte der Antragsteller, er verzichte auf die Aufnahme des zweiten Satzes seiner beantragten Formulierung.

Hierauf wurde mit 16 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung der Antrag des FDP/DVP-Abgeordneten abgelehnt.

Ziffer 6: Soziale Fragen

Textziffer 6.1

Sie lautet nach der Empfehlung des Unterausschusses:

„Die Ausbildungsförderung kostendeckend zu gestalten und die beschränkte Anfangsförderung entfallen zu lassen.“

Nach dem Antrag eines SPD-Abgeordneten sollten hinter dem Wort „kostendeckend“ die Worte „und familienunabhängig“ eingefügt werden.

Gegen diesen Antrag wurde von der Regierung im wesentlichen ins Feld geführt, nach Hinweis des Wissenschaftsrats bedeute die kostendeckende und familienunabhängige Ausbildungsförderung für den Bund Ausgaben in Höhe von 16 Milliarden DM. Wenn das Land damit beginne, die „Ausbildungsförderung“ familienunabhängig zu gestalten, werde es nicht in der

Lage sein, an den Hochschulen auch nur eine einzige Reform durchzuführen.

Ein Regierungsvertreter schlug in Anlehnung an eine vom Wissenschaftsrat beschlossene Formulierung vor, der Textziffer 6.1 folgenden Satz voranzustellen:

„Das bestehende System der Studienförderung finanziell und strukturell zu verbessern.“

Von einem Regierungsvertreter wurde erklärt, es sei nicht möglich, einen Ausbildungsbereich familienunabhängig zu fördern, aber Millionen anderer auszuschließen. Die Ausbildungsförderung müsse jedoch strukturell und finanziell insgesamt verbessert werden.

CDU-Abgeordnete brachten gegen eine familienunabhängige Ausbildungsförderung folgende Gesichtspunkte vor: Es sei nicht einzuseznen, warum Reiche das Studium ihrer Kinder nicht selbst bezahlen sollten; bereits die bisherige Formulierung schließe die Gewährung von Darlehen an sozial bedürftige Studenten nicht aus; mit der Formulierung „kostendeckend“ sei in jedem Fall auch die Familie entlastet; man würde sich bei Annahme des Antrags einen Schritt weiter hin zu einer „ganz kalten Welt“ bewegen, in der es keine menschlichen Bindungen mehr gebe — es dürfe nicht zu einer Auflösung aller familiären Bindungen kommen.

Hiervom abweichend wurde von Abgeordneten der SPD darauf abgehoben, eine familienunabhängige Gestaltung der Ausbildungsförderung bedeute nicht zwangsläufig ein völlig freies Studium für Studierende aus begüterten Schichten. Es sei vielmehr an ein Studium ermöglichtes, später aber zurückzahlbares Darlehen gedacht. Auch für sozial etwas besser gestellte Kreise bedeute nämlich die Finanzierung des Studiums eines Familienangehörigen eine erhebliche Belastung. Deshalb sei die Gestaltung der Ausbildungsförderung im Sinne des Antrags unbedingt erforderlich.

Ein SPD-Abgeordneter verdeutlichte, daß Familien mit einem mittleren Einkommen noch zu stark belastet seien. Der Begriff „familienunabhängig“ müsse wohl zwangsläufig zu nichtgewollten Auslegungen führen, er decke das in Wirklichkeit Gewollte.

Schließlich wurde der Antrag eines SPD-Abgeordneten, die Anregung eines Vertreters der Regierung, der Textziffer 6.1 den Satz voranzustellen:

„Das bestehende System der Studienförderung finanziell und strukturell zu verbessern.“

als Antrag übernommen hatte, gegen 5 Stimmen bei 1 Stimmabstimmung angenommen, nachdem ein Abgeordneter der SPD den ursprünglichen Antrag zurückgezogen hatte.

Textziffer 6.1 in veränderter Fassung angenommen.

Textziffer 6.2 Annahme.

Textziffer 6.3

Ein Abgeordneter der SPD unterbreitete den Vorschlag seiner Fraktion anstelle des Wortlauts

„Anzustreben, bis 1980 für etwa 30 Prozent der Studierenden Studentenwohnheimplätze zu schaffen.“

zu formulieren:

„Anzustreben, bis 1980 für mindestens 30 Prozent der Studierenden Studentenwohnheimplätze und Studentenwohnungen (auch für Ehepaare und Familien) durch öffentliche Träger zu schaffen. Ebenfalls sollen Kinderkrippen eingerichtet werden.“

Zur Begründung des Antrags wurde von SPD-Abgeordneten hauptsächlich vorgebracht: Mit zunehmendem Wohnstand seien immer weniger Privatwerte bereit, Zimmer zu vermieten. — 30 Prozent entsprächen dem Düsseldorfer Wohnheimplan.

Seitens eines CDU-Abgeordneten wurde eingewandt, durch die Aufnahme des Wortes „mindestens“ erfolge eine derartige Festlegung, daß zwingende Ausgaben für eine Hochschulreform unmöglich würden. Eine Eingang auf öffentliche Träger sei nicht richtig; der Grundsatz, Wohnheimplätze zu schaffen, sei fixiert, selbstverständlich seien darin auch Sonderformen des Wohnens enthalten.

Ein CDU-Abgeordneter hielt es für ohnehin bedenklich, durch Wohnheime und Kinderkrippen auf Umwegen wieder eine klassenmäßige Absonderung einzuführen.

Von einem Abgeordneten der NPD wurde geltend gemacht, aus eigener Erfahrung könne er sagen, daß es gesellschaftspolitisch wie auch für die Entwicklung des einzelnen nicht gut sei, sich längere Zeit in Studentenwohnheimen aufzuhalten. Deshalb sei von höchstens 15 Prozent der Studierenden auszugehen; daneben seien private Bauherren, die zu einer Vermietung an Studenten über einen längeren Zeitraum hinweg bereit seien, zu fördern.

Hierauf schlug ein FDP/DVP-Abgeordneter vor, anstelle des Wortes „Studentenwohnheimplätze“ das Wort „Studentenwohnplätze“ zu setzen.

Diesem Vorschlag trat ein Abgeordneter der SPD bei, wobei er es gesellschaftspolitisch ebenfalls begrüßte, wenn durch eine besondere Förderung mehr Plätze in Familiengemeinschaften oder auch in Wohnungen für Studenten zur Verfügung gestellt würden.

Der Ausschuss sprach sich sodann mit 14 : 7 Stimmen gegen die Aufnahme des Wortes „mindestens“ aus. Die Änderung des Wortes „Studentenwohnheimplätze“ in „Studentenwohnplätze“ wurde bei 1 Stimmabstimmung angenommen.

Nachdem der Antrag, die Worte „durch öffentliche Träger“ einzufügen, zurückgenommen worden war, lehnte der Ausschuss die Aufnahme des Satzes „Ebenfalls sollen Kinderkrippen eingerichtet werden.“ mit 11 : 10 Stimmen ab.

Anschließend erklärten ein SPD- und ein CDU-Abgeordneter, daß sie gegen die Aufnahme des Satzes mit der Einrichtung von Kinderkrippen gestimmt hätten, weil dies Aufgabe der Gemeinden sei und sie gegen eine Sonderbehandlung seien.

Textziffer 6.4

Der Ausschuß erhob mit 16 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung folgende Formulierung zum Beschuß:

„6.4. Das Interesse und die Möglichkeiten für sportliche Betätigung der Studenten in größerem Umfang zu fördern.“

Der Ausschütt beschloß ferner, die Textziffern 6.4 und 6.5 auszutauschen (Ziffer 6.4 wird 6.5 und 6.5 wird 6.4).

Von Abgeordneten der SPD war in der vorausgegangenen Aussprache im wesentlichen eingewandt worden: die Errichtung von studentischen Sportanlagen sei nicht einzusehen; eine Ausnahme könnte wohl nur hinsichtlich der Ausbildung von Sportlehrern gelten. Es werde statt der Formulierung „eigene sportliche Betätigung“ die Formulierung „eine sportliche Betätigung“ vorgeschlagen.

Ein SPD-Abgeordneter regte an, lediglich „sportliche“ zu formulieren. — Ein anderer SPD-Abgeordneter stellte sich auf den Standpunkt, den Hochschulen werde ein guter Dienst erwiesen, wenn nicht nur das sportliche Interesse gefordert werde, sondern auch Möglichkeiten zur Ausübung geschaffen würden.

Aus der Reihe der CDU-Abgeordneten wurde nach den Mitteln für solche Sonderleistungen gefragt und bemerkt, die Universitätsstädte wiesen im Zusammenhang mit den Generalverträgen immer auf ihre zusätzlichen Aufgaben hin.

Ein CDU-Abgeordneter stellte sich auf den Standpunkt, 12 000 bis 15 000 Studenten rechtfertigen durch die Errichtung von Sportanlagen für Studenten; hier sei mehr an den Breitensport und eine Ganzheitsziehung zu denken, bei der die interkulturellen Ausrichtungen der Universitäten sehr im argen liege.

Dagegen wurde von einem anderen CDU-Abgeordneten geäußert, die Forderung von Sonderrechten, Sonderbefreiungen und Sonderaufwendungen für Studenten sei nicht einzusehen; er lehne die Tendenz ab, das gesamte akademische Leben von der Bevölkerung abzusondern.

Der Vertreter der Regierung wies demgegenüber auf den Auftrag des Landtags für die Regierung hin, den Studenten an den Universitäten mehr Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung als bisher zu bieten. In der ganzen Welt hätten die Universitäten eigene Sportstätten und -vereine. Solche Vereine brauchten keineswegs Gettovereine sein; sie sollten vielmehr mit anderen Sportvereinen zusammenarbeiten.

Ein Abgeordneter der NPD bemerkte, daß nach der Textziffer 6.3 logischerweise die Textziffer 6.5 kommen müsse. Ferner bezeichnete er es als Aufgabe der Landesregierung, die eigene sportliche Betätigung der Studenten finanziell zu fördern.

Abschnitt III

Ziffer 1: Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen

Textziffer 1.1 mit den Textunterziffern 1.1.1 bis 1.1.4
Einstimmige Annahme der Vorlage.

Textunterziffer 1.1.5

Hier wurde der Vorschlag eines SPD-Abgeordneten, den Text hinter dem Buchst. a) wie folgt zu fassen: „Entwicklung der Hochschuldidaktik“ gebilligt. Sodann erfolgte auch die Annahme der Textunterziffer 1.1.5.

Textziffer 1.2

Annahme der Vorlage.

Textziffer 1.3, Unterziffer 1.3.1

Hier beantragte ein FDP/DVP-Abgeordneter, statt der Worte „in den Gesamthochschulen“ die Worte „in allen Teilen der Gesamthochschulen“ zu setzen.

Abgeordnete der CDU wiesen jedoch auf die Konsequenzen für Verwaltungs- sowie für Fürsorgeschulen usw. hin, ferner darauf, mit der Überschrift „Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen“ (Abschnitt III des Teils A) wolle der Unterausschuß ohnehin zum Ausdruck bringen, daß sich die Forschung auf den Gesamthochschulbereich erstrecken solle. Die Forschung werde nicht auf die Universitäten spezialisiert, sie werde aber zweifellos in gestufter Weise in dem einen Falle mit dem Schwerpunkt Forschung und in dem anderen Falle mit dem Schwerpunkt Lehre versehen sein müssen. Das forschende Lernen und das lernende Forschen sollten im Gesamtbereich verbunden sein. Solches sei auch die Ausdrucksweise der Landeskongferenz der Angehörigen des Akademischen Mittelbaus (LAKAM). Die im Unterausschuß gefundene Formulierung entspreche auch den Anforderungen der hinzukommenden Hochschulen hinsichtlich einer differenzierten Form.

Ein Abgeordneter der SPD meinte, jedem noch so kleinen Forschungsbereich sollte ein möglicher Forschungsauftrag erteilt werden.

Hierauf wurde die Textunterziffer 1.3.1 in der Fassung der Empfehlung des Unterausschusses angenommen.

Textunterziffer 1.3.2

Ein Abgeordneter der FDP/DVP wollte Schwierigkeiten durch das Zusammenziehen kleiner Studienfächer verhindert wissen.

Der Vertreter der Regierung bemerkte, es werde nicht möglich sein, Studienfächer kleinerer Fachgebiete in gleicher Weise bei allen Universitäten auszubauen. Die Lehre sollte auch in kleinen Studienfächern durch Lehrraumträge usw. weit gespannt sein, während die Forschung nicht an jedem Punkt etabliert werden könne.

Textunterziffer 1.3.2. angenommen.

Textunterziffer 1.3.3

Annahme der Vorlage.

Sodann beantragte ein Abgeordneter der SPD, eine weitere Textunterziffer, nämlich 1.3.4, folgenden Inhalts einzufügen:

„die Forschung über Lehrziele, Lehrinhalte und Lehrmethoden schwerpunktmäßig der erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen, den Pädagogischen Hochschulen und den Studiensemarien zuordnen.“

Ein CDU-Abgeordneter widersprach mit dem Hinweis, die Vorstellungen über die Eingliederung der Studiensemarien seien noch nicht im Endstadium sichtbar.

Ein weiterer Abgeordneter der CDU vertrat die Ansicht, die Studiensemarien sollten einen großen Teil ihrer Aufgaben in die bestehenden Institutionen hineingebeben. In der jetzt bestehenden völlig eigenständigen Form könnten die Studiensemarien zweifellos nicht weiterbestehen. Beim Konstanzer Modell werde das Studienseminar als eigenständige Einrichtung nicht in Erscheinung treten.

Später trat der Antragsteller der SPD für die Erwähnung der Erziehungswissenschaften als spezielles Forschungsbereich in der Ausschussempfehlung ein und stellte folgenden Wortlaut zur Aussprache:

„Die Forschung über Lehrziele, Lehrinhalte und Lehrmethoden schwerpunktmäßig den Erziehungswissenschaften zuordnen.“

Dazu vertrat der Vertreter der Regierung die Auffassung, die Lehrstühle für Fachdidaktik in den Fächern Mathematik und Chemie könnten nicht ohne weiteres in den erziehungswissenschaftlichen Bereich verpflanzt werden, weil sie von der Wissenschaft und ihrer Entwicklung abhingen. Der spezielle erziehungswissenschaftliche Forschungsauftrag werde übrigens an anderer Stelle der Empfehlung des Unterausschusses herausgestellt.

Daraufhin erklärte der Antragsteller der SPD, seine Fiktion habe versucht, etwas besser zu machen. Dieser Versuch sei nicht gelungen. Aus diesem Grunde ziehe er den Vorschlag seiner Fraktion zurück.

Textziffer 1.4

Textunterziffer 1.4.1 und 1.4.2

Ein Abgeordneter der SPD beantragte, sowohl in der Überschrift als auch in der Präambel statt der Worte „Lehrkörperstruktur“ bzw. „Lehrkörper“ die Formulierung „Lehrkörper- und Personalstruktur“ zu gebrauchen.

Dazu erklärte der Vertreter der Regierung, er sehe keinen Grund, der es geraten erscheine ließe, dem Antrag näherzutreten. Im übrigen werde die Personalstruktur nicht geändert; denn hier gälen der Bundesangestelltentarif und besondere Verträge.

Der Antragsteller erwiederte, die Bedeutung des Verwaltungspersonals der Universitäten werde immer größer. Der enge Zusammenhang mit der Struktur des Gesamthochschulbereichs sei nicht zu leugnen. Hier sehe er die Möglichkeit von Reformen. Deshalb wolle er personelle Reformen nicht nur auf den Lehrkörper beschränkt, sondern auf den Gesamtbereich ausgedehnt wissen.

Der Vorschlag bzw. Antrag des SPD-Abgeordneten wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Textziffer 1.5

Die Textziffer wurde mit der von einem SPD-Abgeordneten beantragten Abänderung in folgender Fassung angenommen:

„An den Universitäten zur fachlichen Beratung, Betreuung und Unterstützung der Studierenden alsbald ein Tutorenprogramm aufzubauen.“

Ziffer 2: Kunsthochschulen

Textziffer 2.1

Auf den Antrag eines Abgeordneten der NPD, den letzten Halbsatz wie folgt zu fassen:

„auf ein solches Verbundsystem auch bei den Musikhochschulen Trossingen, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim hinzuwirken“,

bemerkte ein Abgeordneter der CDU, die Formulierung des Unterausschusses sei das Ergebnis reißförmiger Überlegungen. Ferner sei zu beachten, daß es sich um keine staatlichen Einrichtungen handle.

Ablehnung des Antrags des NPD-Abgeordneten bei 4 Ja-Stimmen. Unveränderte Annahme der Vorlage.

Textziffer 2.2. Annahme.

Textziffer 2.3. Annahme.

Ziffer 3: Pädagogische Hochschulen

Textziffer 3.1. Annahme.

Textziffer 3.2

Annahme in der von einem Abgeordneten der SPD beantragten geänderten Fassung:

„Modelle für gemeinsame pädagogische Studienveranstaltungen für Lehrer aller Schularten zu erarbeiten.“

Textziffer 3.3. Annahme.

Anschließend schlug ein Abgeordneter der CDU eine weitere Textziffer vor, und zwar

Textziffer 3.4

mit folgendem Inhalt:

„Zu überprüfen, welche zusätzlichen Studiengänge im pädagogischen Bereich eingerichtet werden sollen.“

Der Ausschütt stimmte der Aufnahme dieser Textziffer in der genannten Formulierung zu.

Ziffer 4: Seminare für Studienreferendare

Textziffer 4.1. Annahme.

Textziffer 4.2

Dem Antrag eines Abgeordneten der SPD auf Streichung dieser Textziffer, weil schon in 4.1 klar gesagt werde, daß die Studiensemarien funktional in die Gesamthochschulen einzugliedern seien, stimmten ein Abgeordneter der FDP/DVP und ein Abgeordneter der CDU ohne weiteres zu. Dagegen bat ein SPD-Abgeordneter, die „Forschung“ sowohl bei den Pädagogischen Hochschulen als auch bei den Studiensemarien stehen zu lassen, aber als neue Überschrift einzufügen „Regelung für die jetzigen Institutionen“.

In Abweichung hiervon vertrat ein Abgeordneter der CDU den Standpunkt, Textziffer 4.2 solle erhalten bleiben; seine diesbezügliche Überzeugung beruhe auf einem gründlichen Gespräch mit an diesen Seminaren tätigen Personen.

Der Antrag des SPD-Abgeordneten, die Textziffer 4.2 ganz zu streichen, wurde mit 15:6:1 Stimme angenommen.

Damit wird Textziffer 4.1 Ziffer 4.

Ziffer 5: Ingenieurschulen und vergleichbare Einrichtungen

Textziffer 5.1. Annahme.

Textziffer 5.2

Der Antrag eines SPD-Abgeordneten, in der Fassung der Vorlage:

„Die Ingenieurschulen und vergleichbare Einrichtungen als Fachhochschulen oder Teilbereiche den Gesamthochschulen zuzuordnen.“

die Worte „Fachhochschulen oder“ zu streichen, wurde bei 5 Ja-Stimmen abgelehnt.

In der Aussprache war von einem CDU-Abgeordneten gegen den Antrag im wesentlichen vorgebracht worden, der Weg von der Ingenieurschule zur Gesamthochschule führe über die Fachhochschule.

Ein weiterer CDU-Abgeordneter meinte, wenn das Wort „Fachhochschulen“ gestrichen werde, müsse man auch das Wort „Teilbereiche“ streichen.

Ein Vertreter der Regierung betonte ebenfalls, daß die Ingenieurschulen nicht einfach in die Gesamthochschule übernommen werden könnten; die Fachhochschulen seien jedoch sicher nur ein Übergang. Streiche man hier „Fachhochschulen“, müßte auch in Abschnitt II Ziffer 2 entsprechende Streichungen erfolgen.

Der Antragsteller entgegnete, ihm gehe es nur darum, daß der Übergangscharakter zum Ausdruck komme. Deshalb sei als Überschrift auch nicht „Fachhochschule“, sondern „Ingenieurschulen und vergleichbare Einrichtungen“ zu wählen.

Mit letzterem erklärte sich ein Abgeordneter der CDU einverstanden.

Ein SPD-Abgeordneter argumentierte, da es um eine langfristige Zielsetzung gehe, sei das Wort „Fachhochschule“ herauszunehmen; die Übergangsphase sei in Textziffer 5.4 erfaßt.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erklärte, er habe bisher durch entsprechende Anträge versucht, Gleichrangigkeit der Einrichtungen im Hochschulbereich zu erwirken. Er wolle diese Erklärung ausdrücklich zu Protokoll geben.

Textziffer 5.3

Der Antrag eines FDP/DVP-Abgeordneten, anstelle der Fassung der Vorlage:

„Die Studiengänge an Fachhochschulen so auszustalten, daß eine ausreichende Durchlässigkeit im Gesamthochschulbereich unter angemessener Anrechnung von Semestern gewährleistet wird.“ zu formulieren:

„Die Studiengänge an Fachhochschulen so auszustalten, daß Übergänge zu anderen Hochschulen möglichst ohne Zeitverlust gewährleistet sind.“

wurde mit 1 Stimme gegen die Mehrheit bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Annahme der Vorlage.
Textziffer 5.4. Annahme.

Textziffer 5.5

Ein Abgeordneter der SPD lehnte die Vorlage ab, weil eine Aussage über die Zugangsvoraussetzungen gemacht sei und die Vorlage eine Übergangsmaßnahme enthalte, was bereits als Ziel postuliert sei.

Von einem Abgeordneten der CDU wurde betont, vom Unterausschuß sei dieser Passus bewußt aufgenommen worden, um den Realschülern zu garantieren, daß ihnen für den Übergang keine Schwierigkeiten entstehen.

Annahme der Vorlage mit Mehrheit.
Textziffer 5.6. Annahme.

Ziffer 6: Werkkunstschulen

Annahme der Vorlage.

Ziffer 7: Sozialpädagogik und Sozialarbeit

Annahme der Vorlage.

Ein Regierungsvertreter erklärte zur Frage der Ausbildung für die Verwaltung, es sei damit zu rechnen, daß ab 1. September 1971 Höhere Verwaltungsfachschulen für die Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes in Betrieb genommen werden.

Auf Vorschlag eines CDU-Abgeordneten beschloß der Ausschuß bei 3 Enthaltungen, folgende Ziffer anzufügen:

8. Öffentliche Verwaltung

8.1. Dem Landtag über ihre Vorstellungen von Berufsbildern und Ausbildungszügen in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes zu berichten.

8.2. Zu prüfen, für welche Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes Studiengänge an Gesamthochschulen eingerichtet werden sollen und welche bestehenden Einrichtungen zu Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ausgebaut werden können.“

Abschnitt IV

Ziffer 1: Fortbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und Einordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien in den Hochschulgesamtplan (Drucksache 1448)

Textziffer 1.1 und 1.2. Annahme.

Ziffer 2: Ausbau der Hochschulen (Drucksache 2178)

Textziffer 2.1 bis 2.3. Annahme.

Teil B

Ein Abgeordneter der NPD widersprach der empfohlenen Ablehnung des Antrags seiner Fraktion betr. Numerus clausus — Drucksache 1033 Ziffer 2 e. Dabei verwies er auf das an den Ausschuß verteilte Schreiben der Westdeutschen Rektorenkonferenz, in dem die gleiche Auffassung zum Ausdruck kommt.

Gegen 4 Stimmen stimmte der Ausschuß der Ablehnung des Antrags zu.

Teil C
Zustimmung.

Teil D
Zustimmung.

Zum Schluß wiederholte ein Abgeordneter der SPD seinen Wunsch nach anderer Plazierung der Textziffern 1.1 bis 1.5 in Abschnitt III des Teils A. Die gesamte Ziffer 1 dieses Abschnitts gehöre an sich noch zu Abschnitt II. Dies bedeutet Streichung der Überschrift der Ziffer 1 des Abschnitts III — Universitäten und andere Hochschulen —, Abschnitt II des Teils A sei dann wie folgt zu ergänzen:

6. Intensivierung des Studiums
7. Fernstudienprogramme
8. Forschung

9. Lehrkörperstruktur

10. Tutorenprogramm

11. Soziale Fragen

Die neue Überschrift des Abschnitts III sollte dann lauten:

Regelungen für die bestehenden Institutionen und Übergangsregelungen

Die Textziffer 1.1 sollte die Formulierung erhalten: „Universitäten sind den Gesamthochschulen zuzuordnen.“

Der Ausschuß beschloß entsprechend dem Antrag des SPD-Abgeordneten.

Ferner beschloß der Ausschuß — unter dem Vorbehalt einer redaktionellen Überarbeitung der gefärbten Beschlüsse —, der Empfehlung des Unterausschusses für Hochschulfragen mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses für Kulturpolitik, Jugend und Sport — Drucksache 2750 — zuzustimmen.

Den 18. Juni 1970

gez. Merz

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen

zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. April 1969

betr. Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich — Hochschulgesamtplan I —
(Schriftenreihe des Kultusministeriums Reihe A Nr. 18)

hier: Diskussion der Grundsätze, insbesondere des Massenproblems und seiner Beseitigung

- a) Leitlinien
- b) Innere Reform der Universitäten
- c) Studienreform

Berichterstatter: Abg. Dr. Noller

Das Protokoll der 8. Sitzung des Unterausschusses für Hochschulfragen vom 4. November 1969 umfaßt 78 Seiten. Der folgende Bericht beschränkt sich auf die Darstellung der wesentlichen Tendenzen der Aussprache und faßt die wichtigsten Punkte der Diskussion zusammen. Sachbeschlüsse wurden nicht gefaßt.

Im Verlauf der Sitzung stellten sich zwei Bewerber als Assistenten für den Unterausschuß vor: Diplomvolkswirt Koch, wohnhaft in Basel, und Akademischer Rat von Trotha aus Konstanz. Nach einer längeren, von der Sachdiskussion immer wieder unterbrochenen Beratung, in der es darum ging, ob einer der Herren oder beide angestellt werden sollen, beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, beide Bewerber anzustellen, und zwar zunächst unter Aufberücksichtigung der Definition ihres Beschäftigungsgrades und ihres Wirkungskreises.

Zur Eröffnung der Aussprache nannte der Vorsitzende als Schwerpunkt die Lösung des Massenproblems an den Universitäten.

In der folgenden Vormittagsdiskussion wurden die verschiedensten Themen, die sich aus den zur Diskussion gestellten Leitlinien des Hochschulgesamtplans I Seite 13—19 erheben ließen, oft ohne inneren Zusammenhang und mehr durch die Zufälligkeit der Wortmeldungen bestimmt, zur Sprache gebracht.

Folgende Themen wurden diskutiert:

1. Rahmenkompetenz des Bundes

Die Mitglieder des Ausschusses teilten die Ansicht des Vorsitzenden, man solle sich durch die beginnende Hochschulplanung des Bundes nicht aufhalten lassen, vielmehr könne das Land Baden-Württemberg mit der Beratung des Hochschulgesamtplans I einen Pionierbeitrag leisten, der durchaus auch bundesweit als Vorbild dienen könnte. Als der Kultusminister während der Diskussion feststellte, daß man die Frage des Abiturs bewußt ausgeklammert habe, da sie nur bundeseinheitlich zu regeln sei, legte ein Abgeordneter der SPD noch einmal Wert darauf, weitergehende Anregungen in die Überlegungen des Unterausschusses einzubeziehen und die Ergebnisse dem Bundesgesetzgeber zur

Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Vorsitzende ergänzte, der Bund verfüge weder über Detailerfahrungen und -kenntnisse noch über die notwendigen Institutionen wie die Gemeinden und die Länder. Das Land sollte deshalb seines Erachtens die Linie des Hochschulgesamtplans, eine Linie von hoher Priorität, weiterverfolgen. Ein Abgeordneter der SPD betonte, in den Leitlinien des Hochschulgesamtplans stehe der Grundsatz, die Hochschulreform sei überregional abzustimmen.

2. Fortschreibung des Hochschulgesamtplans

Auf die Frage eines SPD-Abgeordneten nach der Fortschreibung des Hochschulgesamtplans antwortete ein Regierungsvertreter, man könne kein Konzept vorlegen, das ein für allemal Gültigkeit haben müsse. Im Hochschulgesamtplan II sei die Strukturdarstellung auf den neuesten Stand zu bringen. Ein Abgeordneter der FDP/DVP und ein Abgeordneter der NPD waren der Meinung, daß nach der Reform eine gewisse Stabilität eintreten werde.

3. Massenproblem

Der Ausschuß betrachtete die Lösung des Massenproblems als eine der wesentlichen Aufgaben, die kurz- und langfristig gestellt sind. Ein Abgeordneter der SPD wies auf die Problematik der Kapazitätsberechnungen hin. Ein Abgeordneter der FDP/DVP stellte fest, die Stellenvermehrung habe auch zu einer Vermehrung des Wissensstoffes geführt. Er plädierte für Teiluniversitäten in Städten, die bisher keine Hochschulen haben. Ein Regierungsvertreter führte aus, es habe keinen Zweck, zuzuwarten und noch mehr Pläne zu machen, sonst sei die Katastrophe da. Bis 1980 sei mit 750 000 Studenten im Hochschulgesamtbereich zu rechnen. Das bedeutete 26 000 neue Studienplätze pro Jahr in der Bundesrepublik und 3000 pro Jahr in Baden-Württemberg.

Im übrigen wurde das Massenproblem bei den meisten anderen Themen als durchgehende Frage mittdiskutiert. Der Berichterstatter beschränkte sich deshalb zum Punkt 3 auf die oben gemachten Angaben.

4. Strukturprobleme

Ein Abgeordneter der SPD stellte die Frage, ob man die vorhandenen Strukturen im wesentlichen erhalten oder ob man ganz neue Strukturen schaffen wolle. Hierzu erinnerte ein Regierungsvertreter an die im Hochschulgesamtbereich möglichen Formen, nämlich die vertikale oder die horizontale Gliederung. Er halte es, so fügte er hinzu, für ausgeschlossen, sich total für eine der beiden Formen zu entscheiden. Man müsse einen Weg finden, um keine Möglichkeit zu verbauen. Weitere Experimente seien notwendig. Dann sprach ein Abgeordneter der CDU ausführlich über die Strukturprobleme und zeigte vier Möglichkeiten auf:

a) Man könne das gegenwärtig bestehende Bildungssystem unter Hinzufügung neuer Berufsfelder und Studiengänge weiterentwickeln. Diese Möglichkeit erscheine seiner Fraktion zu traditionell und der modernen Gesamthochschule nicht gemäß.

b) Das Modell der Regierungsvorlage erscheine der CDU in seiner Gesamtstruktur ebenfalls als zu traditionell. Viele Fragen, wie Durchlässigkeit, Aufstieg in den Studiengängen, Auslesprinzip, Zueinanderordnung von Kurz- und Langstudium, seien dabei ungeklärt oder nicht glücklich gelöst. Das Prestigedenken der Abiturienten wie der Gesellschaft könne nicht so rasch abgebaut werden. Deshalb wollten die meisten Abiturienten an den Universitäten studieren. Der Numerus clausus nütze nichts. Hier müsse man die Verbindung zum gegenwärtigen und künftigen Massenproblem sehen. Die alten Universitäten könnten die Studentenlawine nicht aufnehmen. Man sei dann zu Neugründungen gezwungen. Damit aber werde das Problem der Steuerung nicht gelöst. Das Abitur könne dann nicht mehr Voraussetzung für den Zugang in den Universitätsbereich sein. Auswahlkriterien müßten vielmehr in den Studiengang eingebaut werden. Der Vorschlag der Regierungsvorlage bringe keine Lösung für 1980, sondern stelle lediglich ein allseitiges Zugeständnis an sämtliche interessierten Kreise dar.

c) Es bestehe die Möglichkeit, ähnlich wie in Schweden oder auch in Frankreich, Außenstellen der Universität (Universitätsfilialen) einzurichten. Seines Erachtens stelle diese Möglichkeit noch nicht den Idealfall dar.

d) Man könne unter Beibehaltung des Abiturs die ersten vier Semester im Gesamthochschulbereich, jedoch außerhalb der Universität, ableisten lassen. Dort koste ein Arbeitsplatz nur 50 000 DM gegenüber 200 000 DM an der Universität. Angesichts des Massenansturms müßte auch hier ein Steuerungselement eingebaut werden. Der Übergang in die höheren Semester, die wegen der Verbindung von Forschung und Lehre an der Universität angesiedelt bleiben müßten, werde durch eine Zwischenprüfung ermöglicht. Darauf erfolge dann der Eintritt in das echte, vertiefende volkakademische Studium, das mit den entsprechenden Graduiierungen abschließe. Außerdem sei ein Abschluß im Fachhochschulbereich nach 6 Semestern möglich. Damit werde ein Berufszugang, in etwa vergleichbar mit dem für den Beruf des Volksschullehrers, geschaffen. Auch die Möglichkeit, 8 Semester zu studieren wie jetzt Real-

lehrer oder Sonderschullehrer, sollte in diesem Bereich vorhanden sein. Außerdem könne ohne weiteres ein vollakademisches Studium angeschlossen werden. Dieser Vorschlag garantiere die Durchlässigkeit und das Leistungsprinzip. Auch vom Finanzpolitischen her könne man nur so über die Hürden kommen.

Die Einrichtung einer einheitlichen Universität nach schwedischem Muster erfordere, darüber müsse man sich im klaren sein, die gleiche Besoldung.

Ein Abgeordneter der NPD setzte sich für kurze Studiengänge ein. Bei einem viersemestrigen Grundstudium käme die notwendige Fachorientierung in den restlichen 2 Semestern zu kurz.

5. Leitlinien

Eine systematische Diskussion der Leitlinien wurde verschiedentlich angeregt, kam aber nicht recht in Gang. Abgelehnt wurde, die Leitlinien zu beschließen. Sie würden als Diskussionsgrundlage betrachtet. Der Kultusminister nannte sie die Plattform, von der auszugehen sei. Es gehe eigentlich nur um die Frage, ob hier ein Konsens gegeben sei, oder ob vielleicht ein wesentlicher Gesichtspunkt übersehen bzw. einzelnes nicht richtig berücksichtigt worden sei.

6. Zulassungsvoraussetzungen

Ein Abgeordneter der SPD fragte, ob dem Massenandrang begegnet werden könnte, solange das Abitur Zulassungsvoraussetzung bleibe. Der Kultusminister wies darauf hin, daß die Frage des Abiturs im wesentlichen ausgeklammert werden sei, weil sie nicht auf Landesebene gelöst werden könne (vgl. aber Punkt 1). Mehrere Abgeordnete und ein Regierungsvertreter waren der Ansicht, daß sich das Problem der Zulassungsbedingungen schwierig ausklammern lasse. Ein Abgeordneter der CDU wollte auf die Leistungsfähigkeit des Abiturs nicht verzichtet wissen. Ein Abgeordneter der FDP/DVP warnte vor der Utopie, für jeden Abiturienten einen Studienplatz schaffen zu können.

7. Forschung und Lehre

Ein Abgeordneter der NPD betonte die Einheit von Forschung und Lehre. Die Forschung müsse an der Universität bleiben, solle aber von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

Ein Abgeordneter der CDU führte aus, es komme darauf an, daß die Universität wieder im echten Sinne eine Stätte der Forschung werde.

Auch ein Abgeordneter der FDP/DVP meinte, die Forschung solle im wesentlichen der Universität vorbehalten bleiben. Der Vorsitzende schlug vor, diese Fragen später zu diskutieren.

8. Wissenschaftlichkeit

Ein Abgeordneter der SPD drängte auf die Klärung der Frage, ob in jedem Falle ein Grundstudium, auch wenn es an einer Fachhochschule abgeleistet werde, als ein wissenschaftliches Studium anerkannt werde. Man müsse hier zu einer Chancengleichheit kommen.

Ein anderer Abgeordneter der SPD plädierte für die prinzipielle Wissenschaftlichkeit des tertiären Bildungsbereichs.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP wies auf die differenzierte Bedeutung des Begriffs in den verschiedenen Zweigen des Gesamthochschulbereichs hin.

Ein Abgeordneter der NPD wandte sich in diesem Zusammenhang gegen ein übertriebenes Prestigedenken.

9. Autonomie und Freiheit

Ein Abgeordneter der SPD wies nachdrücklich auf die Wichtigkeit dieser Fragen hin. Sie dürften nicht tabu sein. Der Kultusminister sagte, für sein Ministerium hätten keinerlei Tabus bestanden. Auch die Autonomie der Hochschulen müsste deren Funktion entsprechend möglicherweise neu formuliert werden. Es sei eine Frage der Interpretation, was „Autonomie der Hochschulen“ auch von der Verfassung aus bedeutet.

In der Nachmittagssitzung beschäftigte sich der Ausschütt in wesentlich straffer Form mit den Tagesordnungspunkten b) Innere Reform der Universitäten (S. 42–55) und c) Studienreform (S. 59–64). Er behandelte folgende Themen, die im Bericht durchnumeriert werden.

10. Bessere Auslastung der Universitäten

Der Vorsitzende stellte die Frage, warum nichts über die bessere Auslastung zeitlicher Art (Trimester) enthalten sei.

Ein Regierungsvertreter führte aus, die Trimestervorstellung berücksichtige nicht, daß vor allem in den naturwissenschaftlichen Fächern die Lehrplätze fast das ganze Jahr belegt seien. Im geisteswissenschaftlichen Bereich sei es anders, aber auch hier fühe die Intensivierung des Studiums dazu, die Räume in der vorlesungsfreien Zeit zu benutzen. Wenn man Trimester einführe, brauche man mindestens ein Drittel mehr Personal.

Ein Abgeordneter der CDU gab zu, daß man mehr Räume, mehr Lehrpersonen und mehr Lehrplätze benötige. Trotzdem sei ein größerer Nutzeffekt zu erwarten, wenn die Trimester je drei Monate dauerten und dazwischen je ein Monat vorlesungsfrei sei. Der Lehrkörper sollte nach zwei Trimestern für ein Trimester freigestellt werden. Überlegt wurde an dieser Stelle auch, ob die Mitglieder des Lehrkörpers ohne Überlastung noch zusätzliche Aufgaben übernehmen könnten.

Ein Abgeordneter der SPD meinte, daß man 50% mehr Lehrpersonal brauche, weil die Lehrveranstaltungen gegenüber jetzt auch um 50% zunähmen.

Ein Abgeordneter der NPD warf ein, eine Phasenumkehr halte die Abiturienten hin. Das Gewicht dieses Einwandes wurde von Abgeordneten der CDU bestritten.

Der Vorsitzende schlug vor, die Ziffer 2 auf Seite 55 des Hochschulgesamtplanes wie folgt zu fassen:

„Die aufgezeigten Themen des Hochschulversuchsprограмmes einschließlich der Trimesterenteilung sind zu Modellen zu entwickeln und an einzelnen Hochschulen zu erproben.“

Ein Abgeordneter der SPD verwies auf noch flexible Lösungen, z.B. Kompaktkurse; er bat, dies in die Formulierung aufzunehmen.

Ein Regierungsvertreter sagte Versuche in dieser Richtung zu. Auf die Frage eines FDP/DVP-Abgeordneten, ob Kinos und andere Behelfsräume benutzt würden, führte ein Regierungsvertreter aus, das werde durchgeführt, sei aber in den naturwissenschaftlichen Fächern, wo ein besonderer Engpaß bestehe, wegen der speziellen Ausstattung schwer möglich. Im übrigen käme man bei 50% mehr Lehrpersonen und einem Drittel mehr Räume auch ohne Trimester aus. Der Kultusminister wies auf die politischen Widerstände gegen Trimester hin; die anderen Länder machen nicht mit. Auf erhebliche politische Schwierigkeiten stöbe auch die Verlegung von Vorlesungen auf die freien Samstage, an denen die Hochschulen leerstünden.

Ein SPD-Abgeordneter führte aus, in der Medizin sei die Einführung von Trimestern ausgeschlossen. Es sei vernünftiger, Stuttgart und Karlsruhe auszubauen.

Ein Abgeordneter der NPD forderte den raschen Ausbau der Universitäten Konstanz und Ulm und eventuell die Gründung weiterer Universitäten.

Ein Regierungsvertreter wandte sich dagegen, diesen Universitäten die Funktion einer quantitativen Entlastung einzuräumen. Konstanz und Ulm müßten nach der straffen Planung, die für sie vorliege, ausgebaut werden. Die Reformidee sollte erhalten bleiben und dürfe nicht wie in Bochum auf Spiel gesetzt werden.

Ein Abgeordneter der SPD fragte nach zuverlässigen Erhebungen über den Ausnutzungsgrad der einzelnen Hochschulen.

Ein Regierungsvertreter verwies daraufhin punktuell auf die Lage in Karlsruhe, wo 6000 qm Fläche nicht genutzt seien. Es gebe auch sonst Institute, die nicht höchstmöglich ausgenutzt würden, jedoch nutze es nichts, einzelne über die ganze Stadt verstreute Zimmer zur Verfügung zu stellen.

11. Studienzeiten

Auf die Frage des Vorsitzenden, warum sich die Studienzeiten in den letzten Jahren verlängert hätten, obwohl immer mehr Stellen bewilligt, die Studiengänge neu geordnet und die Prüfungsordnungen entrumpelt worden seien, antwortete der Kultusminister, ein Grund für die Verlängerung der Studienzeiten seien die Empfehlungen des Wissenschaftsrates im Jahre 1960 gewesen. Mit der Vermehrung der Lehrstühle sei auch der Prüfungsstoff angewachsen und die Examensangst der Studenten habe gegenüber früher zugemessen. Seiner Auffassung nach führe eine Objektivierung der Prüfungen zu einer Verminderung der Examensangst. Im weiteren Verlauf der Diskussion führte er aus, in der geistesgeschichtlichen Entwicklung nach dem Kriege hätten sich die Grenzen sämtlicher Disziplinen aufgelöst und seien überall die Grenzgebiete außerordentlich wichtig geworden. Das habe zu einer großen Zahl zusätzlicher Lehrstühle geführt, was wiederum eine sehr große Vermehrung, aber auch Übersichtlichkeit des Stoffes und der ganzen Disziplin zur Folge gehabt habe. Weiterhin bedinge die Freiheit des Studiums an unseren Universitäten, daß nicht alle Lehrer wollt zur Wirkung kämen, weil die Studenten ihre Lehrer frei wählen könnten. Drittens spielt die Frage eine ganz große Rolle, inwieweit der Mittelbau — vor allem die Assistenten — im Lehrbetrieb eingesetzt

werde. Dort besteht die Tendenz, sich auf die Forschung zu konzentrieren.

Ein Abgeordneter der SPD fragte, ob der Prüfungsstoff der staatlichen Prüfungen reduziert werden sei, um die Studien zu verkürzen. Dabei wurde auch eine Hochstudienzeit angesprochen. Voraussetzung sei jedoch, daß der Prüfungsstoff entsprechend begrenzt werde. Ein Regierungsvertreter erläuterte den Unterschied zwischen akademischen und staatlichen Prüfungsordnungen. Für die akademischen Prüfungen seien auf Grund von Kommissionsarbeiten der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz von 35 vorgesehene bisher 27 Rahmenprüfungsordnungen ausgearbeitet worden. Bei den staatlichen Prüfungen habe es die Kultusverwaltung in der Hand, den für notwendig gehaltenen Stoff zusammenzustellen und auch festzulegen, nach welcher Maximalzeit die Prüfung zu absolvieren sei. So sei bei der Lehramtsprüfung zehn Semester als Maximalzeit festgelegt worden. Diese Bestimmung habe aber unter dem Druck der Studentendemonstrationen für eine Übergangszeit ausgesetzt werden müssen. Der Redner unterstrich die Wichtigkeit dieser Frage, weil durch die Verkürzung der Studiendauern um nur ein Semester bei allen Studenten in der Bundesrepublik eine Einsparung von 35 000 Studienplätzen bis zum Jahre 1980 eintreten könnte.

Nach einer Diskussion, die die Einführung von Sukzessivprüfungen bejahte, empfahl ein Abgeordneter der SPD eine Aussage des Unterausschusses über die Prüfungsordnungen und über eine zeitliche Begrenzung des Studiums.

Auf die Frage, ob es rationeller sei, einzelne Fächer nacheinander zu studieren, erwiderte ein Regierungsvertreter, ein Studium in den einzelnen Fächern nacheinander führe mit Sicherheit zu einer Verlängerung des Studiums. Er warnte auch vor einer allzu großen Zusammendrängung des Stoffes. Um den Denken zu lernen, sei eine bestimmte Zeit erforderlich. Eine andere Frage sei, die Nebenfächer unter Umständen vorzuziehen, um sich später ausschließlich dem Hauptfach widmen zu können. Wenn jemand zwei Fächer wählt, benötige er in beiden einen Studienplatz. Deshalb sei die Zahl der Studienplätze, die in den einzelnen Fächern zur Verfügung gestellt werden müßten, zwangsläufig höher als die Studentenzahlen.

12. Tutorien-Programm

Der Vorsitzende fragte, ob die Regierung sich schon ernsthaft mit Plänen beschäftige, in den ersten Semestern ein Tutorien-Programm aufzubauen, oder ob auch hier wie bei Assistenten und Mittelbau zu befürchten sei, daß trotz zunehmender Parkinson'scher Stellen kein maßbarer kulturpolitischer Effekt eintrete. Ein Regierungsvertreter antwortete, es ließen bereits Tutorienprogramme. Dafür seien durch die Stiftung Volkswagenwerk Mittel zur Verfügung gestellt worden, im Haushaltplan für 1970 seien erhebliche Erhöhungen vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen seien überwiegend positiv. In Tübingen sei vorgesehen, fünf Gruppen von höchstens 20 Studenten durch einen Tutor betreuen zu lassen. Ein Abgeordneter der SPD warf ein, man müsse noch kleinere Gruppen anstreben.

Außerdem sollte die Teilnahme an einer entsprechenden Zahl von Arbeitsbesprechungen mit den Tutores bei der Zulassung zur Prüfung anstelle von Seminarbescheinigen berücksichtigt werden. Er fragte, ob das Ministerium die im Haushaltplan 1970 für diesen Zweck ausgetragenen Mittel für ausreichend ansiehe.

Ein Regierungsvertreter wies noch einmal auf die erhebliche Erhöhung der Mittel hin. Die Universitäten seien stark an einer Aufstockung dieser Position interessiert. Eine gewisse Vorsicht sei am Platze, da angeblich der immer wieder angedrohten Begrenzung der Studienzeit ältere Studenten nicht mehr so wie früher bereit seien, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Bestimmte Studentengruppen hätten diese Tutorengelder zur gegenseitigen Finanzierung des Studiums benutzt. Eine sorgfältige Auswahl und gründliche Schulung sei notwendig. Er vertritt, daß den Nachweisen über die Teilnahme an Tutorenbesprechungen eine ähnliche Bedeutung beigemessen werden kann wie den Seminarbescheinigen. Im übrigen seien auch von den ASTAs Tutorien-Programme durchgeführt worden. Durch die Auswahl der Tutores sei es zu Diskrepanzen mit Lehrstuhlinhabern gekommen. Mehr sei erreichbar, wenn diese Programme vom Senat mit Haushaltsmitteln durchgeführt würden.

13. Entlastung der Universitäten durch die Einführung von Fern-, Tele- und Funkstudierungen

Ein Regierungsvertreter führte aus, eine beträchtliche Pionierarbeit auf diesem Gebiet sei bereits von dem Deutschen Institut für Fernstudien in Tübingen geleistet worden. Die Tätigkeit dieses Instituts reiche über die Grenzen des Landes hinaus. Daneben bemühe sich das Zweite Deutsche Fernsehen um eine Aktivierung des Hochschulfernsehens. Eine stärkere Integration werde angestrebt. Bei der Konzeption des Hochschulgesamtplans sei die Auffassung vertreten worden, daß das Fernstudium seinen Platz insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung habe. Heute vertrrete man in zunehmendem Maße die Meinung, daß das Fernstudium bereits in den ersten Semestern, also schon während des Grundstudiums, am Platz sei. Der Prozeß des Denkerlenbens sei wohl nur im Direktstudium möglich, dagegen könne das Fernstudium Wissen vermitteln. Ein anderer Regierungsvertreter wies auf die Bedeutung im Sprachunterricht oder auch im Grundstudium der Naturwissenschaften bei Einführungsvorlesungen hin. Praktika könnten nicht ersetzt werden. Der Entlastungseffekt sei eindeutig. Die Schwierigkeit liege in der Vorbereitung. Für eine programmierte Unterrichtsstunde benötige man 200 Stunden. Dies bezeichnete einen Abgeordneten der SPD als nicht besonders ermutigend.

Auf die Frage, bis wann Fernstudien im Grundstudium möglich seien, antwortete ein Regierungsvertreter, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Fernstudien und dem Zweiten Deutschen Fernsehen sei geplant, zunächst vier Modelle in den Fächern Mathematik, Biologie, Physik und Chemie zu entwickeln. 1971 sollen die ersten Probeabläufe starten, so daß vor 1975 mit einem beträchtlichen Entlastungseffekt nicht gerechnet werden könne. Das Fernstudium könne nur überregional aufgebaut werden. Es müsse auch überregional abgesichert sein, daß das Fernstudium dem

Direktstudium gesetzlich gleichgestellt werde, sonst trete nachher eine neue Belastung für die Universitäten ein. Diese Sicherstellung sei nur im Hochschulrahmengesetz des Bundes möglich. Man könne es nicht den Universitäten überlassen, ob sie Fernstudien aufnehmen wollten.

Ein Abgeordneter der CDU sagte, bei Gesprächen hätten beide Intendanten der in Baden-Württemberg beheimateten Rundfunkanstalten vor einer Euphorie in diesem Bereich gewarnt. Von ursprünglich 20 000 Teilnehmern am Telekolleg (ein Abgeordneter der FDP/DVP nannte die Zahl 38 000) beteiligten sich derzeit nur noch 7000, und es sei damit zu rechnen, daß nur 2500–3000 Telekolleg-Teilnehmer zu einem Abschluß gelangten. Die Kosten stünden in keinem Verhältnis zur Erfolgsquote.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP wies auf die mangelhafte Ausstattung des Sendernetzes, vor allem in den Bereichen Südbaden und Oberschwaben hin. Scharf kritisierte er einzelne geschichtliche Darstellungen im Telekolleg, lobenswert erwähnte er naturwissenschaftliche Kollegs.

Ein Abgeordneter der CDU schlug vor, den Intendanten des Süddeutschen Rundfunks zu dieser Frage vor dem Unterausschuß zu hören.

Andere Abgeordnete forderten, dann müsse auch der Leiter des Deutschen Instituts für Fernstudien gehört werden.

Man einigte sich darauf, das Protokoll der Ausführungen des Intendanten vor dem Fernsehausschuß über diese Frage als Auszug den Mitgliedern des Unterausschusses zur Verfügung zu stellen.

Ein Regierungsvertreter sagte, die Erfolgsquote des Telekollegs sei im Vergleich zum Fernunterricht erstaunlich hoch. Es sollte gewürdigt werden, daß das Telekolleg als normale Bildungseinrichtung zu verstehen sei.

Der Vorsitzende stellte fest, mit der im Hochschulgesamtplan ausgesprochenen Empfehlung auf Seite 55 bezüglich der Einführung des Fernstudiums sowie der Massenmedien in die Bildungsarbeit könnten die Ausschußmitglieder einverstanden sein.

Zum Schluß beriet der Unterausschuß über das weitere Verfahren. Man einigte sich darauf, die Reihe folge Pädagogische Hochschulen, Ingenieurschulen beizubehalten. Die Besprechung der kleinen Fächer soll im Zusammenhang mit den Schwerpunkten der Forschung erörtert werden. Als vordringlich wurde erachtet, zu prüfen, welche Landtagsbeschlüsse im Hinblick auf den Haushaltssplan 1970 und auf die Arbeiten am Hochschulgesamtplan II möglichst bald gefaßt werden sollten.

Den 19. Mai 1970

gez. Dr. Noller

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen
betr. Entlastung der Universitäten durch die Pädagogischen Hochschulen

- A. Neue Studienplätze
(Entscheidungsempfehlungen S. 158 Hochschulgesamtplan I)
- B. Funktion und Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen
(Entscheidungsempfehlungen S. 71 Hochschulgesamtplan I)

Berichterstatter: Abg. Dr. Gürk

Der Unterausschuß behandelte in seiner 9. Sitzung am 7. November 1969 die Frage, auf welche Weise das Massenproblem an den Universitäten gelöst werden könnte.

Zu Beginn der Sitzung trug ein Regierungsvertreter die Vorstellungen des Kultusministeriums dazu vor. Danach gebe es vor allem folgende Möglichkeiten:

1. Die Entlastung der Universitäten durch die Pädagogischen Hochschulen, entsprechend den Empfehlungen auf S. 158 des Hochschulgesamtplans I. Das Ausbaukonzept für die Pädagogischen Hochschulen müsse mit einem Reformkonzept verbunden werden. Strukturveränderungen der Pädagogischen Hochschulen seien unabsehbar. Deshalb müsse man sich entschließen, die Pädagogischen Hochschulen zu wissenschaftlichen Hochschulen zu entwickeln. Insbesondere müsse als Sofortmaßnahme die Kleine Fakultät von der Universität zu den Pädagogischen Hochschulen verlagert werden.
2. Die Entwicklung eines Konzepts für den Ausbau der Fachhochschulen, wie es in den Entscheidungsempfehlungen auf S. 42 und 80 des Hochschulgesamtplanes I vorgeschlagen werde.
Dazu gehöre insbesondere der Ausbau der Fachoberschulen im engen Zusammenwirken mit den beruflichen Gymnasien. Die Frage der Reform der Oberstufe des Gymnasiums und der Reform des Abiturs müsse daher mith bedacht werden. Als Sofortmaßnahme biete sich die Schaffung von Hochschulzügen an den Ingenieurschulen an. Man denke daran, daß im Laufe des Jahres 1970 etwa zehn solche Züge eingerichtet werden könnten. Dazu bedürfe es zwar keiner räumlichen, wohl aber einer personellen Erweiterung.
3. Verstärkte Berufs- und Bildungsberatung in den Oberstufen der Gymnasien.
4. Verstärkung der Mitwirkung des akademischen Mitarbeiters in der Lehre.
In diesem Zusammenhang sei die Frage der Schaffung von Assistenzprofessuren zu sehen. Die Lehrkörperstruktur werde zwar ein Thema der Rahmen gesetzgebung des Bundes sein, das Land könne aber über den Bundesrat usw. initiativ werden.

5. Verkürzung der Studienzeiten an den Universitäten.
Das Kultusministerium beabsichtige alsbald sowohl die akademischen als auch die staatlichen Prüfungs ordnungen daraufhin zu überprüfen.

Auf Vorschlag von Abgeordneten der SPD begann der Ausschuß die Erörterung der Entlastungsvorschläge mit der Diskussion der Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen.

A.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP fragte, ob das personelle und räumliche Vorgesetzte ausreichte. Er warnte davor, mit der Reform des Lehrkörpers anzufangen, da dies zu viel Zeit in Anspruch nehme. Man solle zwar vor außerordentlichen Notmaßnahmen nicht zurücktrecken, dabei aber die besoldungsmäßigen Folgen nicht übersehen.

Ein Abgeordneter der SPD fragte nach der Richtigkeit einer Zeitungserzählung, wonach die Pädagogischen Hochschulen und die Berufspädagogische Hochschule des Landes durch ein Status-Gesetz als Vorschaltgesetz für ein umfassendes Lehrerbildungsgesetz zu einer „Pädagogischen Hochschule Baden-Württemberg“ im Rang einer wissenschaftlichen Hochschule zusammengefäßt werden sollen.

Ein Regierungsvertreter antwortete, daß die Universitäten durch die Pädagogischen Hochschulen nur dann wirksam entlastet werden könnten, wenn sichergestellt werde, daß die Absolventen der Pädagogischen Hochschulen, die weiterstudieren wollten, die Semester an der Pädagogischen Hochschule von den Universitäten angerechnet erhalten.

Es sei zu erwägen, wie die Pädagogischen Hochschulen am besten zu wissenschaftlichen Hochschulen entwickelt werden könnten, ohne einer Dauerlösung vorzugreifen. In der letzten Sitzung des Unterausschusses sei von einer horizontalen oder von einer vertikalen Gliederung des Hochschulgesamtplanes gesprochen worden.

Ein Abgeordneter der CDU habe einen Vorschlag unterbreitet, der auf eine horizontale Gliederung der Lehrerbildung hinauslaufe. Im Hochschulgesamtplan sei dieser Weg als ein möglicher bereits ange deutet.

Dieser grundsätzlichen Neugliederung dürfe ein Status-Gesetz für die Pädagogischen Hochschulen nicht

vorgreifen. Auf der anderen Seite müßten jedoch, wie geschehen, im Kultusministerium in Verbindung mit den Pädagogischen Hochschulen Vorrüberlegungen für ein Lehrerbildungsgesetz angestellt werden. Dabei habe sich herausgestellt, daß es allgemeine Meinung der Pädagogischen Hochschulen sei, die Entwicklung zu wissenschaftlichen Hochschulen am zweckmäßigsten dadurch zu erreichen, daß man eine Gesamtpädagogische Hochschule für Baden-Württemberg schaffe, die als solche dann wissenschaftliche Hochschule werde. Dieses Strukturprinzip der Föderation sei in anderen Ländern bereits verwirklicht. Selbsterständlich könnte eine solche Regelung nur durch Gesetz erfolgen. Zu dieser Sache liege aber bisher kein Beschluß der Regierung vor.

Ein Abgeordneter der CDU gab die Unterschiedlichkeit der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen im Augenblick, in einer Übergangsphase und in der Endphase zu bedenken. Die Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen sehe er im Hinblick auf die sieben Jahre und auf den Abbau des Lehrermangels wie folgt:

1. Ausbildung der Volksschullehrer
2. Grundausbildung der Sonderschullehrer
3. Ausbildung der Reallehrer, gleichgültig, in welcher Schularbeit diese eingesetzt seien.

Durch die Pädagogischen Hochschulen könnte der Lehrerbedarf bis zur Mittleren Reife weitestgehend gedeckt werden. Zwei Drittel der Lehrkräfte auch an den Gymnasien könnte über Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen geleitet werden. Die Kapazität der Pädagogischen Hochschulen müsse der Aufgabenstellung angepaßt werden. Dabei gehe er von einer Qualifikation des Lehrkörpers aus, der das Mittel an den Universitäten entspreche.

Im Endausbau der Pädagogischen Hochschulen denke er ferner

4. an die Ausbildung der Lehrkräfte, die man in der Erwachsenenbildung benötige,
5. an die Ausbildung der Kräfte für den vorschulischen Bereich.

Ein Abgeordneter der NPD sprach sich dafür aus, den ersten Teil des zweiten Satzes der Ziffer 2 auf S. 158 bezüglich der Reallerausbildung an den Pädagogischen Hochschulen zu streichen, da die Kapazität der Pädagogischen Hochschulen weitgehend ausgelastet und über die Versetzungsnartigkeit der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu beachten sei. Den Pädagogischen Hochschulen sollte die Kleine Fakultas zugewiesen werden. Grundsätzlich sollte die Lösung des Massenproblems nicht zu sehr mit den anstehenden Reformen gekoppelt werden. Die Reformen bräuchten wahrscheinlich längere Zeit.

Den Vorschlag des CDU-Abgeordneten, in den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien bis zum 10. Schuljahr und bis zur Mittleren Reife Reallehrer zu verwenden, unterstützte ein Abgeordneter der SPD. Die Reallehrer könnten an den Pädagogischen Hochschulen, aber in bestimmten Bereichen auch in Höchschulzügen an den Fachhochschulen ausgebildet werden. Der Auslagerung der Kleinen Fakultas aus der

Universität stimmte er zu. Hinzukommen müßte eine sinnvolle Schwerpunktbildung an den Pädagogischen Hochschulen, die Einbeziehung der Lehrerfortbildung und die Zusammenfassung mit den Studienseminiaren.

Ein Abgeordneter der SPD verwies darauf, daß an Fachschulen seit langem technische Fächer von Fachlehrern gegeben würden, deren Ausbildung ökonomisch und sinnvoll in Form von Kurzstudienlehrgängen an den bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen erfolgen könne.

Ein Abgeordneter der CDU empfahl, derartige Studiengänge an der Berufspädagogischen Hochschule einzurichten.

Ein Regierungsvertreter erklärte, die Regierung befürchte, einen Teil der Lehrerbildung an die Pädagogischen Hochschulen und eventuell an den Fachhochschulbereich zu geben. Der dafür erforderliche Ausbau der Pädagogischen Hochschulen stelle neben dem finanziellen in erster Linie ein schwieriges Persонаlproblem dar. Zu erwägen sei der Versuch eines Lehrkörporaustausches.

Ein Abgeordneter der SPD sprach sich unter Hinweis auf einige noch zu diskutierende Grundsatzfragen dafür aus, das Lehrerproblem so anzugehen, daß es für die Zukunft offenbleibe. Eine Grundsatzfrage sei die gestufte oder die einheitliche Lehrerausbildung, eine andere das organisatorische Problem, ob ein föderatives Modell oder eine organische Verbindung für die Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten vorzuziehen sei.

Ein Abgeordneter der NPD wies auf die unterschiedlichen fachspezifischen Anforderungen, ein Abgeordneter der CDU auf den Aspekt der zusätzlich erforderlichen pädagogischen Ausbildung hin, der vorrangig sei.

Ein anderer Abgeordneter der CDU sah das Problem vor allem in der Notwendigkeit, in einer Grundschule form bessere Aufstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Ein Abgeordneter der SPD hielt dafür, das Prestigedenken im Rahmen der Stellenpläne und Besoldungsge setze in geordnete Bahnen zu lenken. Wenn die an den Pädagogischen Hochschulen auszubildenden Reallehrer später ein weiterführendes Aufbaustudium für die Oberstufe des Gymnasiums an einer Universität beginnen wollten, sollte ihnen das Studium an der Pädagogischen Hochschule voll angerechnet werden. Die Ausbildung der Reallehrer an Pädagogischen Hochschulen, die Auslagerung der Kleinen Fakultas sowie die Forderung klarer Übergangsmöglichkeiten sollten in einer Empfehlung des Unterausschusses zum Ausdruck kommen.

Der Ausschußvorsitzende begrüßte diese Ausführungen und verwies auf die Vorschläge der Landesrektorenkonferenz in ihrer Stellungnahme zu den Empfehlungen im Hochschulgesamtplan.

Aus der Sicht des Kultusministeriums ging ein Regierungsvertreter auf drei Aspekte besonders ein:

1.

Das Kultusministerium begrüßte die Zuweisung weiterer Funktionen an die Pädagogischen Hochschulen; dies nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt einer momentanen Entlastung der Universität, sondern ganz

bewußt unter dem Aspekt einer Bereinigung der Lehrerbildung auf sinvollem, ökonomischem Wege.

Die Verantwortlichen des Kultusministeriums seien der Auffassung, daß es den Pädagogischen Hochschulen möglich sein werde, Studiengänge zu entwickeln, die es erlaubten, mindestens wahrscheinlich, den an Pädagogischen Hochschulen Studierenden eine Art Pädagogisches Grundstudium für Lehrer sämtlicher Schularten zu ermöglichen.

Bei vorsichtiger Betrachtung der Entwicklung der Schulverhältnisse könne gesagt werden, daß die heute noch sehr starken vertikalen Scheidungslinien des Schulsystems zunehmend verblaßten und statt dessen horizontale Gefügelinien deutlicher würden, so daß innerhalb der einzelnen Altersstufen Lehrer verschiedener Ausbildungskategorien mit verschiedenen Abschlüssen tätig sein könnten.

2.

Das genannte Ziel sei ohne eine Strukturänderung der Pädagogischen Hochschulen nicht erreichbar.

3.

Von einer wesentlichen Entlastung der Universität durch die Pädagogische Hochschule könne im gegenwärtigen Zeitpunkt weder räumlich noch personell die Rede sein. Bis zum 31. Dezember 1969 stünden im Zuge der Erweiterungsbauten 8500 Studienplätze (Richtzahl 6 qm je Student) bzw. 6800 Studienplätze (Richtzahl 7,5 qm je Student) zur Verfügung. Dieser Kapazität stiehe die Zahl 12 600 Studierende (Stand 2. Oktober 1969) gegenüber.

Ahnlich sei es im personellen Bereich. Der starke Zustrom von Studenten im Wintersemester sei trotz der Maßnahmen des Sofortprogramms fast völlig aufgeschluckt. Die Relation zwischen Dozenten und Studenten sei jetzt schlechter als vor dem Start des Sofortprogramms. Eine wirksame und vernünftige Zuweisung weiterer Funktionen an die Pädagogischen Hochschulen sei nur denkbar, wenn diese räumlich und personell erheblich ausgebaut würden.

Eine Kapazitätsberechnung auf der Grundlage des modifizierten Mittelwert-Modells habe im Bereich der Pädagogischen Hochschulen unter Beibehaltung ihrer jetzigen Funktionen bereits einen Bedarf von 16 000 Studienplätzen ergeben. Hierbei seien einige Bedarf faktoren, wie z. B. die Reduzierung des Stundendepotats der Lehrer, der Ausbau von Ganztagsessenzuren, die Einrichtung von Vorschulklassen usw. nicht berücksichtigt. Bei einer angemessenen Berücksichtigung dieser Faktoren gelange man zu einer Kapazität von 20 000 Studienplätzen unter Beibehaltung der jetzigen Funktion.

Im Hinblick darauf, daß die benötigten Studienplätze geschaffen werden müßten, legte ein Abgeordneter der CDU einen Antragsentwurf vor, der als Empfehlung des Unterausschusses über den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport, den Finanzausschuß für die Beratung des Staatshaushaltplanes 1970 unterbreitete werden solle.

Ein Regierungsvertreter bat bei der Feststellung der Nettonutzfläche pro Student von 6 qm auszugehen, da dies für eine Übergangszeit ohne Schwierigkeiten mög-

lich sei. Heute habe man zum Teil weniger als 3 qm. Der Quadratmeter komme auf 1500 DM bis 3500 DM. Die baulichen Kosten für einen Studienplatz lägen wahrscheinlich zwischen 25 000 und 30 000 DM gegenüber denen an Universitäten zwischen 60 000 und 80 000 DM. Für die endgültige Bemessung werde sehr wichtig sein, wie groß die Pädagogischen Hochschulen der Zukunft sein sollen.

Ein SPD-Abgeordneter fragte in Anbetracht der im Antragsentwurf vorgesehenen Relation Dozent zu Student von 1 : 16, ob nicht auch ein Verhältnis von 1 : 17 oder sogar 1 : 20 ausreiche unter der Voraussetzung, daß den Studenten Hilfen anderer Art gewährt werden. Ein anderer SPD-Abgeordneter warnte davor, die Relation zu schlecht anzusetzen, da in dem Fall der Weg der PH-Ausbildung nicht mehr attraktiv genug sei.

Ein Regierungsvertreter wies darauf hin, daß ein optimaler Ausbau der Pädagogischen Hochschulen entsprechende Forderungen der Universitäten zur Folge hätte. In den geisteswissenschaftlichen Fächern an der Universität habe man ein Verhältnis von 1 : 30. Eine völlige Anerkennung des Studiums an den Pädagogischen Hochschulen sei aufgrund des derzeitigen Lehrplans, der Ausrüstung und Lehrkörperstruktur ausgeschlossen. Man könne sonst gleich die Pädagogischen Hochschulen abschaffen und die Universitäten ausbauen. Man müsse das Ganze im Auge behalten und die Gewichte so gestalten, daß es zu keinen Unruhen kommt.

Ein weiterer Regierungsvertreter nannte Maßnahmen, die unterhalb des Lehrkörperbereiches zur Entlastung beitragen sollen: Mittel für Tutores, Aufstockung des Bibliotheksfonds, Möglichkeiten zur ökonomischeren Gestaltung des Lehrerverfahrens. Als Erfahrungswert halte er das Verhältnis 1 : 16 im Bereich der Pädagogischen Hochschulen für eine Zahl, die an der oberen, vielleicht der obersten Grenze dessen liege, was noch verantwortet werden könnte.

Ein dritter Regierungssprecher erläuterte die vorher genannten Bedarfszahlen. Auf der Grundlage der 1962 erarbeiteten Mittelwerte der Kultusministerkonferenz ergäben sich folgende Bedarfzahlen:

Würden 30 % der Lehrer an Gymnasien an den Pädagogischen Hochschulen ausgebildet, so ergäbe sich eine Zahl von 14 025. 50 % mache eine Kapazität von 15 255 Plätzen und 65 % eine solche von 16 180 Plätzen notwendig. Wenn man von 80 % ausgehe — das sei eine interessante Quote, weil sich 80 % der Schüler im Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe befinden —, komme man auf eine Kapazität von 17 105 Studienplätzen.

Da es zur Zeit der Berechnung dieser Zahlen die jetzt in Baden-Württemberg eingeführte Hauptschule noch nicht gegeben habe, seien nunmehr einer vom Kabinett noch nicht verabschiedeten Vorlage modifizierte Mittelwerte zugrunde gelegt worden, die dem Umstand der veränderten Struktur der Hauptschule gerecht werden sollen. Diese Werte entsprechen den in der Debatte zuerst genannten.

Die Regierung habe angenommen, daß 15 % der am Gymnasium tätigen Lehrer als Reallehrer an den Pädagogischen Hochschulen ausgebildet werden sollen. Daraus ergebe sich eine notwendige Kapazität von

13 100 Studienplätze. Wenn man pro Student 6 qm annimme, ergebe sich auf der Basis der Regierungsvorlage — gemessen an der Zahl der Studierenden im laufenden Wintersemester — ein Fehlbestand von rund 4000 Studienplätzen, der jetzt schon vorhanden sei.

Ein vierter Regierungssprecher wies darauf hin, daß der Finanzminister im Ministerrat vorgeschlagen habe, im Haushalt 1970 ein Sonderprogramm für den Ausbau der Pädagogischen Hochschulen mit einem Zuwachs von 5000 Studienplätzen bis 1975 einzubringen. Der Finanzminister gehe bei diesen 5000 Studienplätzen davon aus, daß damit der Fehlbedarf im jetzigen PH-Programm völlig abgedeckt und darüber hinaus Wesentliches zur Entlastung der Universitäten getan werden könnte. Dieses Sonderprogramm mit 5000 Studienplätzen würde einen finanziellen Aufwand von etwa 90 Millionen DM erfordern: 70 Millionen DM für Unterrichtsgebäude und rund 20 Millionen DM für Menschen, Erweiterung von Sportbereichen usw. Der Finanzminister wäre bereit, über dieses Programm noch hinauszugehen, wenn sich landespolitische Gründe des Infrastruktur und sonstiger landespolitischer Erwägungen herausstellen sollte, daß außer den vorgesehenen Erweiterungen auch ein Neubau erstellt werden müsse.

Nach der Mittagspause stellte der Vorsitzende den formulierten Antrag des CDU-Abgeordneten zur Diskussion.

I. Kapazitätstragen bezogen auf den PH-Bereich

Für Ziffer I. 1 schlug er folgende Formulierung vor, der der Ausschuß zustimmte:

„Im Bereich der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind 1975 mindestens 15 500 Ausbildungssätze bereitzustellen.“

Diesem Formulierungsvorschlag war der Hinweis eines Regierungsvertreters vorausgegangen, daß die Nachfrage an Studienplätzen derzeit schon bei 12 650 liege. Würde man die Mittelwertberechnungen der Kultusministerkonferenz zugrunde legen und davon ausgehen, daß 50 % der Lehrer an Gymnasien an Pädagogischen Hochschulen ausgebildet werden, so ergäbe sich ein Bedarf von 15 255 Studienplätzen. Diese Mittelwerte, die bisher Berechnungsgrundlage für den Hochschulgesamtplan I gewesen seien, müßten vermutlich nach oben modifiziert werden, da sie der mit der Einführung der Hauptschule verwirklichten modernen Schulstruktur nicht mehr entsprechen.

Setze man jetzt 15 500 als Ausbauziel für die Pädagogischen Hochschulen an, so sei das in keiner Weise eine Fehlinvestition; diese Zahl entspreche vielmehr beiden Faktoren: Der Verlagerung der Kleinen Fakultäts von der Universität zu den Pädagogischen Hochschulen sowie der langfristig anzunzelnden Verbesserung der Schulverhältnisse, die sich in anderen Mittelwerten als den bisher zugrunde gelegten niederschließen.

Für Ziffer I. 2 schlug der Vorsitzende nach ausführlicher Diskussion und unter Berücksichtigung der Vorschläge von zwei Abgeordneten der SPD zu Ziffer I. 2, c folgende Formulierung vor, die vom Unterausschuß

mit Mehrheit gegen eine Stimme zum Beschuß erhoben wurde:

„Die Kapazität sollte so erhöht werden, daß folgende Aufgaben gelöst werden könnten:

- Ausbildung der Volksschullehrer nach den neuen Berechnungen,
- Ausbildung der Sonderschullehrer nach den neuen Berechnungen,
- Ausbildung der Reallehrer unter Berücksichtigung des steigenden und neuen Bedarfs an der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums.“

In der vorangegangenen Diskussion hatten es Abgeordnete der NPD auf die Frage eines Abgeordneten der SPD, wie hoch der Unterausschuß den Bedarf veranschlage, abgelehnt, volleidete Tatsachen in Gestalt der Einheitsschule und des Einheitslehrers zu schaffen. Außerdem äußerten sie Bedenken, daß sich die Schüler beim Übergang von der Mittel- zur Oberstufe einer völlig neuen Lehrerschaft gegenübersehen.

Demgegenüber wiesen Abgeordnete der CDU darauf hin, daß der Reallehrer im Gymnasium in Baden-Württemberg nichts Neues sei. Eine Prozentzahl solle nicht festgelegt werden, um variable Lösungen zu ermöglichen. Lehrkräfte für die gymnasiale Oberstufe sollten in der Unter- und Mittelstufe gesammelte Erfahrungen haben. Die Eigenständigkeit des Gymnasiums erscheint gesichert. Eine Grundsatzdiskussion über die Form des Gymnasiums müßte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Auch ein Abgeordneter der SPD sprach sich gegen eine Prozentzahl aus.

Ein Regierungsvertreter erläuterte, nach wie vor müsste davon ausgegangen werden, daß in den Unteren und Mittelstufen der Gymnasien auch künftig Studienräte unterrichten müßten.

Die von einem Abgeordneten der NPD vorgeschlagene Formulierung zu Ziffer I. 1 c

„Unter besonderer Berücksichtigung des augenblicklichen Bedarfs in bestimmten Fächern an der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums“ wurde gegen eine Stimme abgelehnt.

Für Ziffer I. 3 erhob der Unterausschuß den Wortlaut eines Formulierungsvorschlags eines Regierungsvertreters zum Beschuß:

„Für dieses Ausbauprogramm ist ein Nutzflächenanteil von 6 qm je Student (ohne Sport- und Mensabereich) als Planungsgrundlage festzusetzen.“

Als Ziffer I. 4 beschloß der Unterausschuß:

„Den Studiengang der „Kleinen Fakultäts“ grundsätzlich den Pädagogischen Hochschulen zu übertragen.“

II. Personelle Seite

Bei zwei Enthaltungen wurde dem Abschnitt II auf Vorschlag eines CDU-Abgeordneten in folgender Fassung zugestimmt:

„Das Verhältnis von Studierenden zu Lehrpersonen mit 16:1 festzulegen und durch Sofortmaßnahmen im Haushaltsplan 1970 anzustreben.“

III. Studientragen

Zu der Frage, wie viele Semester eines Studiums an der Pädagogischen Hochschule bei einem Weiterstudium an der Universität angerechnet werden könnten, äußerte ein CDU-Abgeordneter Bedenken, sich auf vier Semester festzulegen; ein anderer CDU-Abgeordneter war für mindestens vier Semester, ein SPD-Abgeordneter für die Anerkennung des gesamten bisherigen Studiums. Ein Abgeordneter der NPD hielt die Anrechnung von vier Semestern für zu hoch.

Ein CDU- und ein SPD-Abgeordneter traten dafür ein, auch die Anrechenbarkeit von Studien beim Übergang von der Universität zur Pädagogischen Hochschule zu klären.

Ein Regierungsvertreter verwies darauf, daß die Anerkennung von anderen Ausbildungsgängen an anderen Institutionen aufgrund der Autonomie der Universität in deren Zuständigkeit falle. Lediglich im Bereich der Staatsexamina könnte der Staat Einfluß nehmen. Abgeordnete der CDU entgegneten, die Autonomie der Universität dürfe sich nur in einem vom Landtag gesetzten Rahmen bewegen.

Ein Regierungsvertreter verwies darauf, daß die Anerkennung von anderen Ausbildungsgängen an anderen Institutionen aufgrund der Autonomie der Universität in deren Zuständigkeit falle. Lediglich im Bereich der Staatsexamina könnte der Staat Einfluß nehmen. Abgeordnete der CDU entgegneten, die Autonomie der Universität dürfe sich nur in einem vom Landtag gesetzten Rahmen bewegen.

Die folgende von einem Regierungsvertreter vorgebrachte Formulierung fand schließlich die einmütige Zustimmung des Unterausschusses:

„Voraussetzungen zu schaffen für eine angemessene Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungen beim Übergang von der Pädagogischen Hochschule zur Universität und umgekehrt.“

Ein Abgeordneter der CDU hatte dieser Empfehlung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß folgende Willenserklärung im Protokoll festgehalten wurde, die Billigung der Mehrheit des Unterausschusses fand:

„Diese Voraussetzungen sollen unverzüglich — jedoch spätestens bis 1. April 1970 — verwirklicht werden.“

Ein Regierungsvertreter bemerkte daraufhin, daß Kultusministerium werde sich selbstverständlich bemühen, diesen Termin einzuhalten. Angesichts der umfangreichen Beratungen mit den Universitäten und auch innerhalb der Universitäten könne er aber keine Zusage machen.

Ihm entgegnete der Vorsitzende, auf alle Fälle müßte dem Landtag eine Liste der Voraussetzungen rechtlicher Art vorgelegt werden, damit man übersehe, welches Instrumentarium notwendig sei, um die Durchlässigkeit schaffen zu können.

Der Vorsitzende stellte fest, eine von den Abgeordneten der CDU vorgeschlagene Ziffer III. 2 sei durch die eben beschlossene Formulierung erledigt. Als einheitliche Meinung des Unterausschusses konstatierte

er, daß auch die Zulassungsvoraussetzungen gegenseitig anzuerkennen seien.

Die von einem Abgeordneten der NPD zusätzlich beantragte Formulierung „Maßnahmen zu ergreifen, daß stärker als bisher Absolventen des zweiten Bildungsweges zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen zugelassen werden können“, wurde abgelehnt. Die Ausschümmehrheit war sich darin einig, daß dieser Antrag in der Sache die Zustimmung aller finde, aber nicht in den hier behandelten Sachzusammenhang gehöre.

Der Ausschuß stimmte der Anregung eines Abgeordneten der CDU zu, die beschlossene Empfehlung des Unterausschusses sofort nach ihrer Behandlung im Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport an den Präsidenten zu geben, der berechtigt sei, Anträge von Ausschüssen mit finanziellen Auswirkungen unmittelbar dem Finanzausschuß zuzuleiten.

Von einem CDU- und einem SPD-Abgeordneten wurden je ein Fall berichtet, in dem Personen mit Eigensprungsprüfung und erster Dienstprüfung nicht zum Universitätsstudium zugelassen worden seien.

Dies veranlaßte einen Abgeordneten der SPD unter Zustimmung des Ausschusses das Kultusministerium zu ersuchen, schon jetzt die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Studienbewerber, die die erste Dienstprüfung bestanden hätten, sowohl an den Pädagogischen Hochschulen als auch an den Universitäten in einer entsprechenden Fachrichtung weiterstudieren könnten.

B.

Der Vorsitzende leitete die vorgesehene Erörterung von Funktion und Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen mit einem Hinweis auf die im Hochschulgesamtplan I, S. 71, aufgeführten Fragen sowie die anschließenden Entscheidungsempfehlungen ein.

Vor Eintritt in die Sachdebatte fand die Anregung eines Abgeordneten der SPD die Zustimmung des Ausschusses, den Bereich der Pädagogischen Hochschulen erst dann weiter zu diskutieren, wenn der Unterausschuß auch die übrigen Vorschläge der Regierung über vordringliche Maßnahmen zur Bewältigung des Massenproblems beraten habe.

Der Ausschuß beschloß entsprechend dem Antrag eines Abgeordneten der SPD die Zustimmung des Ausschusses, den Bereich der Pädagogischen Hochschulen erst dann weiter zu diskutieren, wenn der Unterausschuß auch die übrigen Vorschläge der Regierung über vordringliche Maßnahmen zur Bewältigung des Massenproblems beraten habe.

Auf die Frage eines Abgeordneten der CDU über die Aufgabenstellung der beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter des Ausschusses erläuterte der Vorsitzende die vorläufige Aufgabenverteilung. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter seien unter anderem beauftragt, dem Ausschuß zu den jeweiligen Themenbereichen unter Verweis auf die Materialien Thesen und Gegenthesen zur Verfügung zu stellen.

Den 7. November 1969

gez. Dr. Gürk

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen

- betr. 1. Entlastung der Universitäten durch die Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen
a) Einrichtung von Hochschulzügen an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen
b) Einrichtung und Ausbau der Fachhochschulen
2. Entlastung der Universitäten durch verstärkte Bildungsberatung

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Brücken

Der Unterausschuß für Hochschulfragen behandelte in seiner 10. Sitzung am 18. November 1969 die oben angeführten Gegenstände.

1. a) Einrichtung von Hochschulzügen an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß sich der Unterausschuß im Hinblick auf den Beratungsstoff in einem gewissen Dualismus befindle. An sich müßte der gesamte Sachzusammenhang des Hochschulgesamtplans I in strenger Logik gesehen werden. Wegen der Aufstellung dringender Sofortprogramme und der Vorbereitung von Sofortmaßnahmen habe der Unterausschuß dieses Prinzip nicht einhalten können. Auch hinsichtlich des Beratungsgegenstandes Fachhochschulen müsse das Dringlichkeitsprogramm der Landesregierung zur Bewältigung des Massenproblems Vorrang vor der Erörterung einzelner Sachfragen haben.

Ein Regierungsvertreter legte dar, durch welche Maßnahmen im Bereich der Fachhochschulen die Regierung in kürzester Zeit einen Entlastungseffekt für die Universitäten zu erzielen hoffe. Er ging davon aus, daß bei den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen zum 31. Dezember 1969 unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Baumaßnahmen und eines Schlusses von 14 qm pro Studierendem 10 900 Studienplätze vorhanden seien. Die Zahl der Studierendenbeiträge im Wintersemester 1969/70 9800, so daß Baden-Württemberg Ende des Jahres in diesem Bereich über 1100 freie Studienplätze verfüge.

Um diese freie Kapazität so sinnvoll wie möglich zu nutzen, habe sich das Kultusministerium in Verbindung mit Vertretern der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart dazu entschlossen, die Einrichtung von Hochschulzügen an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen zu empfehlen. Es sei daran gedacht, im Laufe des Jahres 1970 etwa zehn derartige Hochschulzüge einzurichten, in die je 60 bis 70 Studienanfänger aufgenommen werden können.

Für diese Hochschulzüge hätten folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Hochschulzüge seien Teil der staatlichen Ingenieurschulen; sie hätten aber den Zweck, die Universitäten zu entlasten. Die Personalstellen müßten in den Kapiteln der Ingenieurschulen etabliert werden.

2. Die Einrichtung der Hochschulzüge sollte im Zusammenwirken der beteiligten Universitäten und Ingenieurschulen erfolgen.
3. Die Unterrichtsveranstaltungen in den Hochschulzügen sollten von Dozenten der Ingenieurschulen und Angehörigen des Lehrkörpers der Universitäten durchgeführt werden.
4. Die Abschlußprüfungen sollten nach Prüfungsordnungen abgelegt werden, die von den Universitäten im Benehmen mit den Ingenieurschulen erlassen würden. Das Diplom sei von den Universitäten zu erteilen.
5. Es sollte geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen Studienbewerber und Studierende des bisherigen Zugangs zu den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen die Möglichkeit eröffnet werden könnte, sich für den Eintritt in die Hochschule zu qualifizieren.

6. Die für das Anlaufen der Hochschulzüge erforderlichen zusätzlichen Stellen und Sachmittel müßten als Sonderprogramm im Haushalt der Ingenieurschulen schon für das Rechnungsjahr 1970 ausgerechnet werden.

Wenn die Ingenieurschulen der Einrichtung von Hochschulzügen noch skeptisch gegenüberstanden, so beziehe sich diese Skepsis darauf, daß sich die Hochschulzüge nicht organisch mit den vorhandenen Einrichtungen der Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen verbinden ließen. Das Kultusministerium lege aber großen Wert darauf, die Durchlässigkeit zwischen den Hochschulzügen und den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen herzustellen.

Ein Abgeordneter der SPD bezeichnete den Vorschlag der Regierung zur Entlastung der Universitäten als interessant. Der Skepsis der Ingenieurschulen liege die Befürchtung zugrunde, der bisherige Konflikt zwischen der Universität und der Ingenieurschule könnte sich im Hause der Ingenieurschule ausweiten, was Anlaß psychologischer und anderer Schwierigkeiten sein könnte. Mit der Einrichtung der Hochschulzüge müsse die Durchlässigkeit nach beiden Richtungen möglich sein. Nur so könnten die Hochschulzüge als Teil einer vorweggenommenen Hochschulreform verstanden werden.

Es sei kein richtiges Verhältnis, wenn einerseits Dozenten und Professoren des Ingenieurschulbereiches

den Lehrbetrieb an den Hochschulzügen durchführen sollten, andererseits die Festlegung der Prüfungsordnung und die Abnahme von Prüfungen in den Ingenieurschulen den Universitäten vorbehalten bleibe. Im übrigen wünsche er präzisere Angaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen, der Durchlässigkeit und des Abschlusses.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte die Auffassung, die Hochschulzüge seien Universitätspartikel, die unter lokalen, organisatorischen und zum Teil auch administrativen Gesichtspunkten außerhalb des Universitätsbereiches gesehen werden müßten. Sie seien so in das gesamte Hochschulgefüge einzuweben, daß ihnen auch die Eigenschaft einer integrierenden Kraft zu kommen.

Ein Abgeordneter der CDU sah im Hinblick darauf, daß die Hochschulzüge auch Nichtabiturienten mit hervorragenden Leistungen geöffnet werden sollten, die Gefahr eines gewaltigen Ansturmes auf die Hochschulzüge, womit sich die Ingenieurschulen einem schwierigen Problem gegenübersehen. Im gesamten Bildungswesen sei festzustellen, daß zunächst als Eingangsstufen gewisse Qualifikationen festgesetzt würden, die dann aber mit dem Ziel angegriffen würden, sie fortwährend herabzudrücken.

Ein Regierungsvertreter berichtete, daß in der Tat die Verbände bestimmte Lockerungen der bisherigen Entwicklung und einige Vorgriffe auf die künftigen Fachhochschulen forderten. Die Landesregierung müsse wissen, inwiefern der Landtag bereit sei, vor allem im Rahmen des kommenden Haushalts etwas für die Ingenieurschulen zu tun.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP warnte wegen der finanziellen Auswirkungen davor, in eine weitere Akademisierung hineinzugehen. Bei den Pädagogischen Hochschulen seien schon Stunden dieser Art begangen worden.

Ein Abgeordneter der CDU sprach sich dafür aus, das Problem der Einrichtung von Hochschulzügen rasch und unkonventionell zu lösen. Schon das frühere Land Baden habe 40 Jahre im Wege des Zulassungsverfahrens Sonderreifeprüfungen durchgeführt, die Nichtabiturienten das Vollstudium eröffnet hätten.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Unterausschuß ohne schriftliche Beratungsunterlagen Einzelheiten nicht erörtern könne. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es nicht möglich, in eine systematische Beratung einzutreten. Da ein in der Sache notwendiges Sofortprogramm auf ordnungsgemäßem und haushaltstrechlich einwandfreiem Weg verabschiedet werden müsse, bat er die Vertreter der Landesregierung, eine schriftliche Vorlage vorzubereiten.

Ein Vertreter des Kultusministeriums hielte es für möglich, dem Unterausschuß bis zur Sitzung am 28. November 1969 das gewünschte Material zum Gesamtthema Hochschulzüge vorzulegen. Darin würde das Ergebnis einer am 20. November 1969 stattfindenden Beisprechung zwischen den Rektoren der Technischen Universitäten, den Direktoren der Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen sowie Vertretern des Kultusministeriums berücksichtigt werden. Am 28. November 1969 könnten dann die entsprechenden Empfehlungen beschlossen werden.

Ein Vertreter des Finanzministeriums bezweifelte, ob die angekündigte Besprechung bereits zu einer Übereinimmung führte, die auch von den Berufsverbänden geteilt werde. Er bezweifelte ferner, ob es binnen so kurzer Frist möglich sei, eine haushaltstreiche Vorlage zu erarbeiten. Haushaltstrechte Konsequenzen sollten im Ersten Nachtrag für den Staatshaushaltssplan 1970 ergogen werden.

Ein Abgeordneter der NPD vertrat den Standpunkt, man dürfe nicht darauf abstellen, wie viele Studienplätze derzeit an den Ingenieurschulen zufällig frei seien, sondern müste vom Bedarf an Ingenieuren ausgehen. Zweifellos sei der Bedarf an Ingenieuren wesentlich größer als der an Diplom-Ingenieuren. Deshalb müßte im Vordergrund die Frage stehen, wie die Attraktivität der Fachhochschulen gestärkt werden könnte. Der Unterausschuß sollte sich mit Fragen des Rechtsstatus, der Zulassungsvoraussetzungen und der Selbstverwaltung der Fachhochschulen befassen.

Auch ein Abgeordneter der SPD warnte davor, sich über das Massenproblem an Strukturfragen vorbeizumogeln. Bezuglich der Fachhochschulen seien die Eingangsvoraussetzungen und Fragen der Qualifikation noch nicht geklärt. Die freien 1100 Studienplätze hingen aufs engste mit dem Strukturproblem zusammen. Der Vorsitzende stellte zusammenfassend fest, der Unterausschuß halte Hochschulzüge an den Ingenieurschulen zumindest pragmatisch für erforderlich. Ohne eine Regierungsvorlage dazu könnten aber Empfehlungen im einzelnen nicht festgelegt werden.

Nach kurzer Geschäftsförderungsrede beschloß der Unterausschuß entsprechend der Anregung eines Abgeordneten der SPD, in dieser Frage nicht eine Einführung der Regierung abzuwarten, sondern vorbehaltlich einer abschließenden Klärung die Frage der Hochschulzüge im Rahmen der Beratung der Fachhochschulen mitzubehandeln.

1. b) Einrichtung und Ausbau von Fachhochschulen

Der Vorsitzende schlug vor, den Beratungen die Ausführungen über die Fachhochschulen auf den Seiten 73ff. des Hochschulgesamtplans I zugrunde zu legen und insbesondere zu den auf Seite 80 von der Regierung empfohlenen Entscheidungen Stellung zu nehmen. In den deutschen Bundesländern gehe die Entwicklung insbesondere im Blick auf die Situation im EWG-Raum in Richtung einer Aufstockung der Ingenieurschule zur Fachhochschule.

Auf die Frage eines Abgeordneten der SPD berichtete ein Regierungsvertreter über die Ausbildung der Ingenieure in anderen Ländern, insbesondere im EWG-Bereich. Abgesehen von Holland und Österreich, in denen es ähnliche Ausbildungsgänge für Ingenieure und Diplom-Ingenieure wie in der Bundesrepublik gibt, bestehe in keinem anderen Land eine derartige Zweigleisigkeit. Nach Abschluß der Beratungen des EWG-Parlaments werde der Ministerrat der EWG über einen Entwurf zu beschließen haben, der zwei Arten von Ingenieuren vorsehe: einen dem Diplom-Ingenieur vergleichbaren und den Fachhochschulen-Ingenieur.

Für die Erörterung der Umwandlung der Ingenieurschulen und vergleichbaren Einrichtungen in Fachhochschulen mache der Regierungsvertreter zur Frage

der Zugangsvoraussetzungen auf drei Alternativen aufzuweisen:

Die erste Möglichkeit entspreche dem Abkommen der Ministerpräsidenten vom 30. Oktober 1969 und der anschließenden Beschlusstafelung durch die Kultusminister. Danach sei Zugangsvoraussetzung für die Fachhochschule die in einer Fachoberschule mit einer nur einjährigen Vollschulausbildung und einer einjährigen betrieblichen Ausbildung mit begleitendem Unterricht erworbene Fachhochschulreife.

Die zweite Möglichkeit sei die im Hochschulgessamtplan I vorgesehene. Danach sei Zugangsvoraussetzung ebenfalls die in einer Fachoberschule erwerbbare Fachhochschulreife. Die Fachoberschule sei jedoch als zweijährige Vollzeitschule vorgesehen.

Die dritte Möglichkeit werde von der sogen. Sinn-Kommission vorgeschlagen und entspreche den vielfältigen Forderungen aus dem Bereich der Ingenieurschulen. Danach solle für den Zugang zur Fachhochschule die differenzierte Hochschulreife Voraussetzung sein; die Fachoberschule wäre ersatzlos zu streichen.

Die an erster Stelle genannte Möglichkeit sei in dieser Form zwar den Ministerpräsidenten beschlossen worden. Schleswig-Holstein und Berlin wären jedoch durch die Einführung der zweijährigen Vollzeitfachoberschule bereits von dem Beschluss abgewichen. Andere Länder tendierten ebenfalls in Richtung des im Hochschulgessamtplan I gemachten Vorschlags. Die dritte Alternative sei insofern problematisch, als ihr das Hamburger Abkommen in der Fassung des Beschlusses der Ministerpräsidenten vom 30. Oktober 1969 mit der Statuierung der Fachhochschulreife entgegenstehe.

Zum Studiengang sei festzustellen, daß im Prinzip von allen Ländern eine Studiendauer von 8 Semestern, davon zwei Industriese mestern, vorgesehen sei.

Ein Abgeordneter der SPD betonte, ein Berufsbild des Ingenieurs könne man wegen der in diesem Beruf zu erfüllenden Anforderungen sowie der sich ständig verändernden Strukturen der Wirtschaft wohl nur pragmatisch artikulieren.

Für die Überführung der Ingenieurschulen in den Hochschulgessamtbereich sei das Problem der Zugangsvoraussetzungen von elementarer Bedeutung. Hier spielten einerseits das Sozialprestige und auf der anderen Seite die Spezifizierung des Berufsausübung eine Rolle. Die Frage sei, ob die Zweigleisigkeit des technischen Studiums, die einmal von einem praxisbezogenen, zum anderen von einem forschungsbezogenen Weg ausgehe, für alle Zeiten richtig sei; denn es zeige sich, daß nicht alle Ingenieure später eine ausschließlich praxisbezogene, oder nur forschungsbezogene Tätigkeit ausüben. Je nach Veranlagung des einzelnen vollziehe sich häufig ein Übergang von einem in den anderen Bereich. Es bedürfe deshalb eines Systems, das einen solchen Wechsel jederzeit ermögliche. Voraussetzung dafür seien einheitliche Zugangsvoraussetzungen für beide Arten der Studiengänge, was die Auf-

nahme der Ingenieurschulen in den Hochschulgessamtbereich bedeute.

Damit verbunden sei die gleichzeitige Reform des Sekundärschulwesens. Hochschulreform sei ohne diese Reform nicht mehr möglich. Wirtschaftsgymnasien, Technische Gymnasien, Fachoberschulen seien der natürliche Ausfluß eines ungeordneten Bildungswesens im Sekundärbereich. Man solle den europäischen Angleichungsprozeß vollziehen und das Hamburger Abkommen durch die Einführung des Abiturs nach 12 Jahren novellieren. Er verspreche sich von der Paralleldiskussion über die Reform des Sekundärschulbereiches die Antwort auf die Lösung des Ingenieurproblems.

Solange das Sekundärschulwesen nicht reformiert sei, müsse der zweite Bildungsweg als Absprungbasis erlaubt sein. Wenn einmal der erste Bildungsweg den mannigfachen Ansprüchen gerecht werde, verlierre der zweite Bildungsweg an Wertigkeit.

Ein anderer Abgeordneter der SPD nannte folgende vier Möglichkeiten, von denen die Alternativen zwei und drei für ihn real seien, wobei er der Möglichkeit drei den Vorzug gebe:

1. Alles lassen, wie es ist.
2. Weiterhin vertikale Gliederung, wie im Hochschulgessamtplan I vorgesehen.
3. Horizontale Eingliederung mit Eingangsstufe Abitur und gestuften Ausgängen; Belassung der verschiedenen Ausgänge mit verschiedenen Qualifikationen an Universität und Teilhochschule.
4. Anhebung der Ingenieurschule zur Technischen Universität.

Demgegenüber vertrat ein Abgeordneter der NPD die Auffassung, das bisherige System mit Ingenieuren und Diplom-Ingenieuren sollte beibehalten werden. Er sprach sich für die Zuerkennung der Fachhochschulreife nach 11 und des Abiturs nach 13 Jahren aus. Nach wie vor müßten auch die Absolventen von Real- und Hauptschulen eine Möglichkeit haben. Statt des ökonomischen Weges über die Fachoberschulen sei er für Vorsezester.

Ein Regierungsvertreter sprach sich für das Abitur als Zugangsvoraussetzung aus. Denn, was an den Fachhochschulen betrieben werde, sei nicht schlechter als in anderen Bereichen, sondern nur anders. Der Studiengang an der Fachhochschule komme den Neigungen derjenigen entgegen, die nicht so sehr theoretisch arbeiteten, sondern eine vernünftige Verbindung von wissenschaftlicher Grundlage und praktischer Anwendung anstrebten. Mit mehr Abiturienten sei zwangsläufig eine größere Differenzierung des Abiturs verbunden. Damit müsse man auch die Chancen des einzelnen in der Form verschiedener Ausbildungszweige vergrößern.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte, im Prinzip sei man sich wohl einig, daß sich die Bundesrepublik den Luxus einer 13jährigen Schulausbildung leiste. Die Lage der Realschulen sei gefährdet. Den Absolventen auch der Unterprima sollte der Zugang zur Ingenieurschule ermöglicht werden.

Auf die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Fachoberschulen in Baden-Württemberg, verwies ein Regierungsvertreter auf § 5 des Schulverwaltungsgesetzes, der Schulversuche zulasse. Man habe den Entscheidungen des Landtags über den Hochschulgessamtplan nicht vorenthalten wollen. In sechs Fachoberschulen befänden sich zur Zeit 125 Schüler. Hinzu kämen die berufsbildenden Gymnasien, die in diesem starken Maße in anderen Bundesländern nicht vorhanden seien. Die Schüler jener Gymnasien könnten im großen und ganzen auch als Fachoberschüler gesehen werden.

Weitere Regierungsvertreter gaben einen Überblick über die in den anderen Bundesländern geplanten oder bereits bestehenden Fachoberschulen. Hinsichtlich der Fachrichtungen, die berücksichtigt werden sollen, gingen die Meinungen der Länder weit auseinander. Ein fester Katalog habe sich, abgesehen von dem Ingenieurbereich und den betriebswirtschaftlichen Fachrichtungen, noch nicht herausgestellt. Von Seiten des Finanzministeriums wurde darauf hingewiesen, daß der Entwurf des Haushaltplanes 1970 auf die Fachoberschulen nicht eingehe, da die relativ wenigen Schüler zunächst durch die Lehrkräfte der Schulen mitbetreut werden könnten, denen die Fachoberschule angeschlossen sei.

Nach der Anregung des Vorsitzenden, die drei Empfehlungen auf Seite 80 des Hochschulgessamtplanes I anzunehmen, stellte ein Abgeordneter der SPD den Antrag, die Abstimmung über diese Empfehlungen erst nach Abschluß der Gesamtabberatungen über den Fachhochschulbereich vorzunehmen. Dieser Antrag wurde mit vier Stimmen abgelehnt.

Zu Ziffer 3 dieser Empfehlungen bat ein Abgeordneter der NPD anzugeben, wie man sich Status und Organisation der Fachhochschulen vorstelle. Er erklärte, nach Auffassung der NPD sollten die Fachhochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts sein und eine Selbstverwaltung analog der der Universitäten erhalten. Dem widersprach ein Regierungsvertreter mit dem Argument: Wenn man statt einer Regelung in dem vorgesehenen Gesetz schon jetzt den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes festlege, nehme man eine Entscheidung vorweg.

Der Unterausschuß nahm Ziffer 3 der Empfehlung auf Seite 80 des Hochschulgessamtplanes ohne Änderung an:

„Status und Organisation der Fachhochschulen sind durch ein Gesetz zu regeln.“

Ziffer 2 wurde der Anregung eines Abgeordneten der SPD folgend in dieser Fassung beschlossen:

„In Verbindung mit den beruflichen Gymnasien werden besondere Züge eingerichtet, die in einem zweijährigen Vollzeitunterricht zur Fachhochschulreife führen. Die Einrichtung folgt in Stufen. Sie beginnt mit dem Schuljahr 1969/70.“

Mehrheitlich stimmte der Unterausschuß der Ziffer 1 der Empfehlungen in folgendem Wortlaut zu:

„Die Ingenieurschulen und vergleichbaren Einrichtungen sind als Fachhochschulen im Gesamthochschulbereich einzurichten.“

Nach der Abstimmung wurde die Frage der Zugangsvoraussetzungen erneut diskutiert. Ein Abgeordneter der CDU führte aus, bei der Festlegung der Zugangsvoraussetzungen müsse man von den in Baden-Württemberg bestehenden Verhältnissen nach dem Schulverwaltungsgesetz ausgehen und dürfe nicht auf Rahmenkompetenzen des Bundes, die Umgestaltung des gymnasialen Schulwesens und ähnliches warten.

Die Berufsoberschulen vermittelten nach 13 Jahren das volle Abitur und die Fakultätsreife. Künftige Fachoberschulen entsprächen seiner Ansicht nach den B-Zügen an den Gymnasien. Die B-Züge vermittelten bis jetzt die Fakultätsreife oder besondere Zulassungen zur Hochschulreife.

Seiner Auffassung nach sollten als Zulassungsvoraussetzung zur Ingenieurschule gleichrangig gelten: Das Abitur, die Fakultätsreife und die Zulassung zum Hochschulbereich. Wer die Voraussetzungen erfülle, soll nach vier Semestern an der Ingenieurschule aufgrund einer Zwischenprüfung in die Hochschule wechseln können. Auch wer nur die Fakultätsreife habe, solle nach dem Abschluß der Ingenieurschule mit einer entsprechenden Abschlußnote auf die Universität überwechseln können. Studiensemester an der Ingenieurschule sollten an der Hochschule grundsätzlich anerkannt werden.

Das Lehrangebot an der Ingenieurschule solle so gestaltet werden, daß es dem Abiturienten die Möglichkeit biete, von Anfang an schwierigere Vorlesungen zu hören als der reine Ingenieurschulstudent. Für die Ingenieurschulen und die Universitäten sollte eine entsprechende Strukturmodell eingeführt werden, wie es für die Pädagogischen Hochschulen und die Universitäten diebstehende.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte demgegenüber, die Absicht des Vorredners, das Grundstudium generell den Ingenieurschulen zuzuweisen, bedeute eine Zementierung der gegenwärtigen Situation. Um künftigen Entwicklungen gegenüber offen zu sein, schlug er einen Besluß folgenden Inhalts vor:

„Als Zulassungsvoraussetzung zum Fachhochschulbereich gilt die allgemeine Hochschulreife unter Berücksichtigung notwendiger Übergangsregelungen.“

Vor allem folgende weitere Formulierungen wurden zur Diskussion gestellt:

1. Ein Abgeordneter der NPD:
„Zulassungsvoraussetzung ist die Fachhochschulreife.“
2. Ein Abgeordneter der SPD:
„Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.“
3. Ein Abgeordneter der CDU:
„Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die besondere Hochschulreife (fachgebundene und Fachhochschulreife).“
4. Ein Abgeordneter der FDP/DVP:
„Zulassungsvoraussetzung sind die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife.“

5. Ein Regierungsvertreter:

„Zulassungsvoraussetzung ist die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife.“

Ein Abgeordneter der CDU befürchtete, eine Festlegung auf die allgemeine Hochschulreife schließe sich im Beruf bewährende Arbeiterkinder praktisch von Zugang zu den Ingenieurschulen aus. Auch ein Abgeordneter der NPD äußerte die Meinung, mit der Einführung der allgemeinen Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung verbaue man den Realschülern und den Leuten des zweiten Bildungsweges den Zugang zum Ingenieurberuf. Die Annahme einer solchen Festlegung impliziere eine Verlagerung der Entscheidung bis zur Einrichtung des 12jährigen Bildungsganges. Er halte es nicht für richtig, alle an einer praxisbezogenen Ausbildung Interessierten durch einen 12- oder 13jähriges Gymnasium zu jagen. Die praktische Erziehung an der Realsschule dürfe nicht zur Ausnahme werden.

Demgegenüber stellte ein Abgeordneter der SPD fest, seine Fraktion habe mit einem Antrag vom Juni 1967 eindeutig erklärt, sie sei nicht nur für die Beibehaltung, sondern für den weiteren Ausbau des zweiten Bildungsweges. Die Chancengleichheit auch für Arbeiterkinder vollziehe sich infolge der Reform des gesamten Schulwesens bereits. Alle Fraktionen seien sich bisher über den Weg einig. Unterschiede bestünden zwischen den einzelnen Parteien lediglich bezüglich der Interpretation des Begriffes Gesamthochschule. Seines Erachtens sei die allgemeine Hochschulreife das Fernziel. Die Formulierung der Ziffer 2 stelle sich auf dem Hintergrund dieser Betrachtungsweise zwangsläufig als Übergangsregelung dar.

Ein anderer Abgeordneter der SPD wandte sich gegen die Einführung der Fachhochschulreife als Zulassungsvoraussetzung, da auf diese Weise eine Entlastung der Universität nicht erreicht werden könnte.

Einer der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Unterausschusses wies darauf hin, daß die Durchsicht sämtlicher Eingaben zur Ingenieurschulreform ergeben habe, daß mit Ausnahme des Verbandes der Realschullehrer durchweg die allgemeine Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung gefordert werde. Diese Auffassung werde vor allem auf fünf Punkte gestützt:

1. Allgemeine Hochschulreife als Erfordernis für eine hinreichende Allgemeinbildung.
2. Ausreichender Begabtennachwuchs für die Ingenieurschulen.
3. Entlastung der Universitäten.
4. Gewährleistung der Durchlässigkeit Universität – Ingenieurschule.
5. Kein Ausschluß eines Teils der bisherigen Bewerber, weil es über das Technische Gymnasium und die Technische Oberschule möglich ist, die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife zu erreichen.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte daraufhin, dann könne man die Ingenieurschulen zu Universitäten machen. Wenn den Universitäten die vollakademischen Lehrgänge und die Forschung vorbehalten sein sollen, benötige man vor diesem Spitzenumraum einen breitgefächerten anders gearteten Bereich. An den In-

genieurschulen müßten aber Entlastungssemester für die Universitäten untergebracht werden.

Auf den Hinweis eines wissenschaftlichen Mitarbeiters, daß beim Abitur als alleiniger Zulassungsvoraussetzung das traditionelle Rekrutierungsfeld der jetzigen Ingenieurschulen verlorenginge, erwähnte ein Regierungsvertreter, daß man als quantitative Grundlage von 10 500 Studierenden mit Fachhochschulreife und 5100 Studierenden mit Abitur ausgegangen sei.

Zur Klarstellung machte der Regierungsvertreter darauf aufmerksam, daß es drei Arten von Hochschulreife gebe: die allgemeine, die fachgebundene und die Fachhochschulreife. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zum Studium aller Fächer der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, auch der bisherigen Ingenieurschulen. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt nur zum Studium einzelner Fachgebiete der Universitäten und über die B-Züge der Gymnasien der Pädagogischen Hochschulen. Die Fachhochschulreife könne nach zweijähriger Oberstufe erworben werden. Wenn beschlossen werde, künftig als Zugangsvoraussetzung für die Fachhochschule die allgemeine und die fachgebundene Hochschulreife anzusehen, dann müsse man sich darüber im klaren sein, daß die Fachhochschulreife mit diesen beiden Begriffen noch nicht erfaßt sei.

Der Unterausschuß beschloß schließlich bei einer Enthaltung der Ziffer 1 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Zulassungsvoraussetzung ist die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife vorbehaltlich einer generellen Regelung über den Zugang zum Gesamthochschulbereich.“

2. Verstärkte Bildungsberatung

Der stellvertretende Vorsitzende rief den Tagesordnungspunkt Verstärkte Bildungsberatung sowie den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 1435 vorbehaltlich der Überweisung durch den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport auf.

Auf eine Reihe von Fragen zu der auf Seite 37 des Hochschulgesamtplanes I erwähnten Koordinierungs- und Beratungsstelle antworteten Regierungsvertreter. Sie legten dar, Ausgangspunkt für die Tätigkeit dieser Stelle sei die Zulassungskoordinierung in den Massenfächern Germanistik, Romanistik und Anglistik gewesen. Bereits im Wintersemester 1968/69 sei eine Koordinierung erfolgt. Dabei sei beobachtet worden, daß man Grundlagen — Materialien hinsichtlich der Bedarfsprognose und der Daten — brauche. Ferner habe man festgestellt, daß die geeigneten Informationschriften abgefaßt werden müßten. Es sei nicht damit getan, diese Schriften zu verteilen und über Berufe zu informieren. Vielmehr müsse die spezifische Eignung der einzelnen Studienbewerber untersucht werden. Weiter habe man festgestellt, daß nicht nur die Kapazität aufgrund der personellen Zusammensetzung, sondern auch die aufgrund der räumlichen Strukturierung erfaßt werden sollte.

Die Aufgabe einer solchen Koordinierungs- und Beratungsstelle sei sehr komplex. Man habe sie 1969 im Kultusministerium eingerichtet. Inzwischen habe sie ihre Tätigkeit auf eine Reihe weiterer Fächer —

Mathematik, Physik, Chemie und Biologie — ausgedehnt. Die Universitäten hätten im großen und ganzen zur Mitarbeit herangezogen und Mehrfachbewerbungen nach Möglichkeit festgestellt werden können.

Im letzten Jahr hätten die Bildungsberatungsstellen des Landes als Vorarbeit für eine fundierte Bildungsberatung eine Untersuchung in der 12. Klasse der Gymnasien durchgeführt. Dabei seien psychologische Beratungsaspekte einbezogen worden. In erster Linie habe man aber feststellen wollen, wie sich der Studienwunsch des einzelnen zu seiner Studienneigung verhalte. Die Untersuchungen seien noch im Gange. Dabei habe man bei den Schülern ein großes Beratungsbedürfnis festgestellt. Daher müsse die Bildungsberatung in den Schulen möglichst rasch aufgebaut werden. Zur Erarbeitung ausreichend validierter Tests müsse eine überregionale Testzentrale errichtet werden. Der Aufbau des Beratungssystems erfordere eine gewisse Vorinvestition. Zusammen mit den Arbeitsämtern werde im Laufe der nächsten Monate eine individuelle Beratung durchgeführt.

Bei der Untersuchung der Unterprimañer habe man eine sehr enge Zusammenarbeit mit der Berufsberatung angestrebt. Die Bundesanstalt für Arbeit lege Wert darauf, daß man in Baden-Württemberg ein Modell der Zusammenarbeit zwischen Bildungsberatung und Berufsberatung entwickle, das auch auf die Zusammenarbeit im übrigen Bundesgebiet ausstrahlen könnte.

Für den Haushaltsplan 1970 werde vorgeschlagen, diese Koordinierungs- und Beratungsstelle im Zusammenhang mit dem neu zu schaffenden Institut für Bildungsplanung und Studieninformation als eigenes Kapitel auszubringen. In diesem Institut, das keine völlig neue Einrichtung sei, würden auch die Landesanstalt für Erziehung und Unterricht, die Landesanstalt für Naturwissenschaftlichen Unterricht und andere enthalten sein. Im Haushalt 1970 seien für das Institut 46 Beamtenstellen (1969: 28), 47 Angestelltenstellen (1969: 38) und zwei Arbeitstellen (1969: 1) ausgeschrieben, von denen aber nur 10 Stellen für die zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle vorgesehen seien.

Man müsse im übrigen die Bildungsberatung von der sogen. Studienberatung innerhalb der Hochschulen abgrenzen. Es sei notwendig, daß der Student innerhalb der Hochschule über seinen fachspezifischen Studiengang informiert werde. Die Möglichkeiten seien gegeben; es werde allerdings viel zu wenig davon Gebrauch gemacht. Deshalb schlägt man vor, bis zu einem gewissen Grade an eine Verpflichtung zur Beratung zu denken.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP meinte, die Koordinierungs- und Beratungsstelle dürfe nicht zu einer Dienststelle werden, die zukünftig den noch verstärkten Studien Numerus clausus verwalte. Die Beratung der Studienbewerber über die Möglichkeiten an den Hochschulen sei wichtig. Er wolle wissen, ob an eine echte Überprüfung der personellen und räumlichen Kapazitäten gedacht sei und mit welchen Leuten die geplante Stelle besetzt werden solle.

Ein Regierungsvertreter stellte fest, bezüglich des Numerus clausus sei schon Entscheidendes gelungen,

wenn klar werde, daß die Gymnasien nicht nur zu den Universitäten sondern auch zu einem praktischen Beruf oder in den Fachhochschulbereich führen. Eine solche Lenkung könnte zwar regional eingeleitet werden, doch brauche man auf die Dauer eine zentrale Registerstelle auf Bundesebene, wie sie für die Mediziner vorhanden sei. Es solle versucht werden, den Numerus clausus durch eine bessere Verteilung der Studierenden zu vermeiden. Baden-Württemberg habe mit der Schrift „Studiennmöglichkeiten in Baden-Württemberg“, die zum laufenden Wintersemester herausgekommen sei, einen ersten Versuch in dieser Richtung unternommen.

Hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiter der Koordinierungs- und Beratungsstelle müßten die vielfältigen Aufgaben, die dort zu bewältigen seien, berücksichtigt werden. Es sei an Leute der verschiedensten Vorbildung gedacht: Juristen, Volkswirte, Statistiker, Psychologen sowie Architekten für die räumliche Nutzungskontrolle.

Ein Abgeordneter der SPD hielt die Bildungsberatung solange nicht für effizient, als die Beratung nicht im ganzen Bundesgebiet aufeinander abgestimmt sei. Planungen innerhalb von Baden-Württemberg allein würden durch den Zustrom von Studenten aus anderen Bundesländern zunichte gemacht.

Ein Abgeordneter der CDU erläuterte den Antrag Drucksache 1435. Die Einrichtung der zentralen Koordinierungs- und Beratungsstelle hielte er für dringend notwendig. Durch sie könnten die echte Bedarf an Studienplätzen ermittelt und dadurch Fehlinvestitionen vermieden werden.

Ein Abgeordneter der SPD sprach sich dafür aus, zu prüfen, wem die Studienberatung diene: dem individuellen Interesse der Studierenden, den Universitäten oder einer gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Zielsetzung. Dazu bemerkte ein Regierungsvertreter, daß sie allen drei Faktoren dienen sollte. Dazu müsse sie persönlich gut besetzt sein und auch die entsprechende Literatur zur Verfügung haben.

Ein Abgeordneter der SPD regte an, mit den Hochschulen über die Bereitschaft zu verhandeln, ähnlich wie in Schweden das ganze Zulassungsverfahren der zentralen Koordinierungsstelle zu überlassen. Ein Regierungsvertreter sagte zu, diese Anregung aufzunehmen.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte die Ansicht, die Bildungsberatung müsse hinsichtlich des Bedarfs in den einzelnen Berufsbereichen zwischen den Ressorts koordiniert werden. Dabei müßten die Entwicklungen in der Wirtschaft berücksichtigt werden. Ein weiterer Abgeordneter der CDU war der Meinung, ein Test könne nichts über den Charakter eines Menschen aussagen, weshalb das Lehrerurteil bei der Beratung unabdingbar sei.

Ein Abgeordneter der NPD stellte fest, er könne Ziffer 1 der Entscheidungsempfehlungen auf Seite 37 des Hochschulgesamtplanes I nur zustimmen, wenn sicher gestellt sei, daß die Beratung freiwillig sei und daß den besonderen Wünschen der einzelnen Studenten nach bestimmten Studienorten weitgehend Rechnung getragen werde. Er schlägt vor, in Ziffer 2 anzufügen:

„Dabei soll auch eine studienbegleitende Studienberatung eingerichtet werden.“

Ein Abgeordneter der CDU hielt die Studienberatung für eine selbstverständliche Aufgabe der Mitglieder des Lehrkörpers. Er befürchtete, daß aufgrund der Einrichtung der Studienberatung an den Universitäten eine neue Laufbahn gefordert werde. Ein Abgeordneter der SPD entgegnete, die Beratung sei eine so wichtige Aufgabe, daß sie auch durchgeführt werden müsse, wenn dafür neue Stellen erforderlich seien.

Der Unterausschuß beschloß bei einer Enthaltung, der Ziffer 1 der Entscheidungsempfehlungen auf Seite 37 zuzustimmen:

„Die zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle wird eingerichtet.“

Ein Regierungsvertreter schlug für die Ziffer 2 eine Fassung vor, die sowohl die Formulierung des Abgeordneten der NPD wie auch die Entscheidungsempfehlung auf Seite 64 des Hochschulgesamtplans I berücksichtige und zugleich der Ziffer 1 des Antrages der Fraktion der CDU Drucksache 1435 Rechnung trage.

Der Unterausschuß stimmte der Ziffer 2 der Entscheidungsempfehlungen auf Seite 37 in der vom Regierungsvertreter vorgeschlagenen Fassung zu:

„Die Bildungsberatung in den Schulen und die Studienberatung an den Hochschulen sind gesetzlich zu regeln.“

Den 18. November 1969

gez. Schmidt-Brücken

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen

- betr. 1. Verstärkung der Lehre an den wissenschaftlichen Hochschulen, insbesondere durch den akademischen Mittelbau
2. Struktur, Aufgaben und Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen. Weiterberatung der Entscheidungsempfehlung vom 7. November 1969

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Brücken

Vor Eintritt in die Tagesordnung wies der Vorsitzende in der 11. Sitzung am 21. November 1969 darauf hin, daß nach wie vor Organisationen um ihre Anerkennung baten. Angesichts der zahlreichen und terminlichen Begrenzung der Sitzungen und der außerordentlich großen Zahl der vom Hochschulgesamtplan I betührten Gruppen sei es ausgeschlossen, eine nur einigermaßen gerechte Auswahl vorzunehmen.

1. Verstärkung der Lehre an den wissenschaftlichen Hochschulen, insbesondere durch den akademischen Mittelbau

Ein Abgeordneter der CDU äußerte die Ansicht, daß ein endgültiger Überblick über die Struktur des Lehrkörpers nicht möglich sei, weil sowohl Beamtenrechts- als auch Hochschulrechtsrahmengesetze des Bundes in diese Materie eingriffen. Ein Studium der Seiten 48 ff. (Lehrkörperstruktur) und der Seite 61 (Tutorenprogramm) des Hochschulgesamtplans I lasse jedoch erkennen, daß bereits heute einzelne Punkte vom Landtag behandelt werden könnten.

Die Diskussion wandte sich zunächst der im Hochschulgesamtplan I vorgeschlagenen Einrichtung von Assistenprofessuren zu. Ein Abgeordneter des SPD meinte, mit dieser Institution werde der Professorentitel abgewertet. Der einzige Vorteil dieser Institutionen liege darin, daß damit eine falsche Rangordnung abgeschafft werde. Eine Statusänderung erfolge dadurch nicht. Bei diesem Personenkreis handele es sich nach wie vor um für eine bestimmte Zeit angestellte wissenschaftliche Assistenten, die man in Lehre und Forschung verwendet. Er könne keine Beziehung zwischen der Assistenprofessur und der zur Diskussion stehenden Verstärkung der Lehre erkennen.

Ein Regierungsvertreter betonte daraufhin, der sich im Hochschulgesamtplan niederschlagende Stand der Diskussion gebe nicht mehr das wieder, was inzwischen auf überregionaler Ebene erörtert worden sei. Die Frage der Struktur des Lehrkörpers habe den Wissenschaftsrat schon seit langem beschäftigt. Er habe vor Jahren bereits eine Empfehlung zur Neugliederung des Lehrkörpers an der Universität herausgebracht, die als Gegenstand einer Bundesbeamtenrechtsrahmengesetzgebung vorgesehen sei. Eine Entscheidung über diese Vorlage, die in der letzten Legislaturperiode im Bundestag eingebracht worden sei, sei jedoch nicht mehr

getroffen worden, da inzwischen neuere Überlegungen in dieser Richtung in den Vordergrund getreten seien. Diese Strukturüberlegungen seien nicht zuletzt durch das im Hochschulgesamtplan I des Landes Baden-Württemberg entwickelte Strukturmordell beeinflußt worden.

Im Rahmen der Kultusministerkonferenz sei auf der Ebene des Hochschulausschusses zunächst versucht worden, eine überregionale Abstimmung über eine neue Gesamtpersonalstruktur der Universitäten zu entwickeln. Übereinstimmung sei in allen grundsätzlichen Fragen weitgehend erreicht worden. Mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz habe Ende letzten Monats ein Gespräch über das erarbeitete Strukturmordell stattgefunden. Eine weitere Erörterung dieser Frage sei in den nächsten Wochen mit dem Hochschulverbund vorgesehen. Zu Beginn des Jahres werde eine Arbeitsgruppe des Hochschulausschusses aufgrund der bisherigen Beratungsergebnisse diese Frage erneut überarbeiten.

Das Plenum der Kultusministerkonferenz habe im Grundsatz die Vorschläge des Hochschulausschusses als Diskussionsunterlage für weitere Gespräche gebilligt und das erarbeitete Papier dem Wissenschaftsrat übermittelt, der sich ebenfalls in Rahmen einer Arbeitsgruppe mit dieser Thematik beschäftigen werde. Der referierende Regierungsvertreter gehöre sowohl der Arbeitsgruppe des Hochschulausschusses als auch der des Wissenschaftsrates als Mitglied an.

Das schwierigste Problem bei der Erarbeitung eines Strukturmordells sei die Frage des Nachwuchses und der Hilfskräfte, auf die eine Universität nicht verzichten könne. Entsprechend den Vorschlägen des Hochschulgesamtplans I sei der Gedanke entwickelt worden, zunächst einmal als Arbeitstitel den eines Assistenprofessors vorzusehen. Nordrhein-Westfalen habe dafür die Bezeichnung Dozent neuerer Art gewählt. Die Bundesassistentenkongresse habe sich eingehend zu der Frage der künftigen Gliederung und Organisation des Nachwuchses geäußert und ebenfalls die Bezeichnung Assistenprofessor vorgeschlagen. Der Assistenprofessor sei titelrechtlich bereits im Saarland eingeführt, in Hamburg trage man sich mit ähnlichen Gedanken.

Der Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz gehe davon aus, daß die Gesamtgruppe der wissenschaftlichen Angestellten und der wissenschaftlichen

Assistenten an der Hochschule die verschiedenartigsten Funktionen habe, so daß eine Neuauflösung nach diesen Funktionen notwendig erscheine. Danach soll derjenige, der ein wissenschaftliches Studium mit einer ersten Prüfung abgeschlossen habe, durch Promotionstipendien gefördert werden können. Ein Unterausschuß entwickle gerade Kriterien, an denen man den Aufbau eines Promotionstipendienprogrammes zahlenmäßig orientieren könne. Auf diese Weise hoffe man eine ausreichende Zahl von Nachwuchskräften für die Assistentenstellen zu erhalten.

Daneben soll es die Gruppe der wissenschaftlichen Hilfskräfte und zwar solche mit Voll- und solche auf der Grundlage einer Teilzeitbeschäftigung geben.

Schließlich gebe es die Gruppe der Angestellten. Es werde zweckmäßig sein, alle die bisherigen wissenschaftlichen Assistenten in ein Angestelltenverhältnis zu überführen, die in einem Beschäftigungsverhältnis von absehbarer Dauer seien oder sich nach erfolgter Promotion durch Mitarbeit im Bereich der Forschung oder Lehre qualifizieren sollten.

Aus diesem Bereich müßte eine Gruppe herausgehalten werden, die etwa ein Drittel der bisherigen wissenschaftlichen Assistenten ausmachen werde. Diese Gruppe sollte fünf bis sechs Jahre in einem Beamtenverhältnis sein und in dieser Zeit die Möglichkeit haben, diejenige Qualifikation zu erwerben, an der die Hochschule meine, festhalten zu müssen. Die Assistentenprofessoren sollten aus dem Abhängigkeitsverhältnis der Assistenten von den Professoren herauskommen und dort eingesetzt werden, wo sich jüngere Wissenschaftler nicht nur in der Forschung, sondern vor allem durch selbständige Lehrtätigkeiten erheblichen Umfangs für eine dauernde Tätigkeit als Professoren qualifizieren können sollten.

Die Frage der Habilitation bleibe dabei offen: sie werde nach wie vor möglich gehalten, andererseits könne sich jemand aus dieser Gruppe auch ohne Habilitation für einen Ruf qualifizieren.

Hinsichtlich der akademischen Räte treffe das im Hochschulgesamtplan I enthaltene Modell der Lehrkörperstruktur nicht mehr zu. Nach den neuen Vorstellungen sollten die akademischen Räte nur noch im Bereich der Verwaltung, insbesondere der Forschungsverwaltung, beschäftigt und dort gegebenenfalls bis nach A 15 angehoben werden.

Alle übrigen akademischen und wissenschaftlichen Räte, aber auch die Gruppe der bisher im Beamtenverhältnis auf Widerruf beschäftigten Dozenten würden in den Professorenbereich einrücken und die einheitliche Amtsbezeichnung Professor erhalten. Das Kultusministerium sei bestrebt, die genannten Gruppen ausnahmslos in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu bringen.

Dieses System würde im Rahmen einer Gesamthochschule voll zum Tragen kommen. Die Beziehungen könnten für diese Gruppe im Universitätsbereich ebenso wie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen, der Ingenieurschulen oder Fachhochschulen verhandelt werden.

Die Berufung auf Positionen im Professorenbereich sollten prinzipiell aufgrund von Ausschreibungen erfolgen. Es werde allerdings schwierig sein, die Gruppe

der Professoren in H 2, H 3 und H 4 in sich nach einem bestimmten Funktionsprinzip zu gliedern. Wahrscheinlich müsse man besoldungsmäßig für eine gewisse Zeit einen Schlüssel anwenden, der den Übergang erleichterte.

Ein Abgeordneter der CDU bezeichnete das Thema der Lehrkörperstruktur als den zentralen Punkt der Hochschulreform. Man könne nur etwas erreichen, wenn auf überregionaler Ebene drastische Beschlüsse gefaßt und im Einvernehmen zwischen Regierung und Landtag klare Konzepte durchgesetzt würden. Sonst scheitere man an den zementierten Realitäten bei den Hochschulen.

Ein Abgeordneter der CDU erinnerte an einen 1961 erschienenen OECD-Bericht und die dort in einem Modell getroffene Unterscheidung in Forschungsärzte und Lehrkräfte. Dort seien beispielsweise wegen der Bedarfsberechnung in der Heranbildung Stundenverpflichtungen veröffentlicht worden, die weit über jenen lägen, die man den Kräften an den Universitäten des Landes wegen der verhängnisvollen Verflechtung zwischen Forschungs- und Lehraufgaben vom Lehrstuhlinhaber bis zum Assistenten zugestanden habe. Man müsse überprüfen, ob im Lehrstab die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung stärker akzentuiert werden könnten.

Es müsse ferner untersucht werden, wie viele Vorlesungen und Übungen in den einzelnen Bildungsinstitutionen nötig seien, damit die Studenten die erforderlichen Leistungsachweise erbringen könnten. Nach diesem Bedarf müsse das Lehrangebot ausgerechnet werden. Dabei sollte die didaktische Verschiedenartigkeit der einzelnen Bildungseinrichtungen berücksichtigt werden.

Ein Abgeordneter der SPD begrüßte eine Trennung von Forschung, Lehre und Verwaltung. Er stimmte auch einer überregionalen Regelung zu.

Gegen die Trennung von Forschung und Lehre sprach sich ein Abgeordneter der NPD aus. Man müsse auf die Unterschiedlichkeiten an den einzelnen Universitäten und sogar in den einzelnen Fakultäten Rücksicht nehmen. Die Gefahr, daß Wissenschaftler auf Verwaltungsstellen geführt würden, weil wissenschaftliche Stellen fehlten, solle durch Kurzung der Verwaltungsstellen und Vermehrung der wissenschaftlichen Stellen Rechnung getragen werden. Im übrigen sei er der Auffassung, daß man auf die Berufung auf keinen Fall verzichten solle, da man Spitzenkräfte über Ausschreibungen nicht bekommen könne.

Regierungsvertreter erläuterten, die Dreiteilung in Lehrkörper, Lehrstab und Verwaltungsstab stamme aus dem Dahrendorf-Modell. Diese Dreiteilung sei aufgrund der gegen sie ins Feld geführten Argumente im Hochschulgesamtplan I zugunsten der Zweiteilung in Lehrkörper und Verwaltungsstab aufgegeben worden. Die Dreiteilung werde aber im Grunde durch die Differenzierung in die Laufbahnen H 1 bis H 4 und A 13 bis A 15 aufrechterhalten. Innerhalb der H-Gruppen sei nicht an eine Beförderung gedacht. Der Inhaber einer H 2-Stelle könne sich aber beispielsweise ohne weitere auf eine andere H-Stelle bewerben, da alle Stellen ausgeschrieben würden.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Personalstruktur und der Hochschullehrerbildung solle künftig die Kolleggeldpauschale entfallen. Das bisherige Institut der Entpflichtung und die besondere Altersgrenze der Professoren werde überprüft. Beides solle bundeseinheitlich neu geregelt werden.

Ein Abgeordneter der CDU fragte, wie bei einem Wegfall des Horgeldes der erforderliche Umfang der Lehrveranstaltungen gewährleistet werden könnte. Bei der Einführung der Horgeldpauschale sei die Zahl der Vorlesungen und Übungen, die die Professoren abgehalten hätten, erheblich zurückgegangen. Er schlug vor, Stundenverpflichtungen ohne Rücksicht auf die Größe der zu unterrichtenden Gruppen festzulegen. Dabei bestehe aber die Gefahr, daß jede Lehrperson nur möglichst kleine Gruppen unterrichten wolle, was eine erhebliche Personalerweiterung bedeute.

Ein Regierungsvertreter stellte fest, daß auch das Kultusministerium für richtig halte, mit Richtlinien zu arbeiten, die die Lehrverpflichtungen umreißen. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung sei 1965 durch die Kultusminister getroffen worden, die den großen Rahmen dieser Verpflichtung abstecke, der jedoch in bestimmten Fällen sowohl über- als auch unterschritten werde. Unterschreitungen ohne zwingende Gründe seien allerdings nicht bekannt. Im Hochschulbereich gelegentlich eintretende zusätzliche Belastungen machen es jedoch erforderlich, da dort Lehrkräfte aus ihrem Einsatz in der Lehre zurückzuziehen, da Hochschullehrer gelegentlich in bestimmten Disziplinen Organisations- und Planungsaufgaben übernehmen müßten.

Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz sehe sechs bis acht Wochenstunden für die Ordinarien, Extraordinarien, Wissenschaftlichen Räte und Abteilungsvorsteher vor und vier Stunden für Oberärzte, Oberingenieure und Oberassistenten.

Im Bereich der Akademischen Räte seien erhebliche Teile ganz oder überwiegend in der Lehre tätig. Mit einzubuchen seien die Masse der aus dem Schuldienst in die Universität kommenden Lehrkräfte. Für diese Gesamtbereiche gebe es jedoch in Baden-Württemberg keine feste Regelung bezüglich der Lehrverpflichtung. Der Wissenschaftsrat habe jedoch für diesen Kreis eine Lehrverpflichtung von etwa zehn bis vierzehn Stunden empfohlen. Man sei sich jedoch allgemein darüber klar, daß die Akademischen Räte, was wiederum vom Grad ihrer Heranziehung zu Forschungs- und Verwaltungsaufgaben abhänge, nur in geringerem Umfang für die Lehre zur Verfügung ständen. Die vorgesehene Verpflichtung werde sich auf einer Linie von etwa 14 Stunden bewegen. Wegen des unterschiedlichen Einsatzes der einzelnen Lehrkraft in kleinen Gruppen, Übungen usw. seien fünf Varianten vorgesehen. Letztlich könne den Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre die Verantwortung in dieser Frage aber nicht abgenommen werden.

Für die Wissenschaftlichen Assistenten gebe es Regelungen über den Umfang einer Lehrtätigkeit bis heute nicht. Die unterschiedlichen Verhältnisse machen es auch kaum möglich, etwas pauschal über den Umfang der Heranziehung von Assistenten auszugehen. In den Bereichen der Naturwissenschaften und

der Medizin werden Assistenten nicht unerheblich für Aufgaben der Lehre eingesetzt, während dies im geisteswissenschaftlichen Bereich — dies gelte insbesondere für Juristen und Theologen — wegen der Vorbelastung des Lehrkörpers kaum möglich sei. Das Kultusministerium glaube, den Universitäten des Landes mit einer Aussage über eine Mindeststundenverpflichtung in allen Disziplinen entgegenzukommen und damit die Heranbildung der Assistenten zum selbständigen Arbeiten zu fördern. Generell werde an einem Einsatz im Bereich der Lehre von mindestens drei Stunden gedacht.

Ein Abgeordneter der SPD ging im Hinblick auf die Lehrleistung und den materiellen Anreiz auf die unterschiedliche Ausgangslage der verschiedenen Teile des Lehrkörpers ein. Von der großen Gruppe der Ordinarien werde eine Lehrverpflichtung von acht Stunden erwartet. Dafür erhalten sie eine beachtliche Horgeldpauschale. Der Mittelbau müsse dagegen, soweit er nicht verwalte, 10 bis 14 Stunden übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung zu erhalten. Die meisten und keimend stützende Arbeit werde ebenfalls ohne eine besondere Vergütung von der dritten Gruppe, nämlich den Wissenschaftlichen Assistenten geleistet. Er wünsche deshalb eine für alle Teilbereiche einheitlich geltende leistungsgerechte Entlohnung. Dies sei ein Weg, um den Mittelbau und die Wissenschaftlichen Assistenten mehr für diese Arbeit zu interessieren.

Der Unterausschuß beendete seine Diskussion über die Struktur des Lehrkörpers mit der Bemerkung des Vorsitzenden, die bisher vorgetragenen wichtigen Punkte sollten dem Protokoll entnommen und gesammelt werden, um später in die Gesamtempfehlung einzugehen.

2. Struktur, Aufgaben und Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen

Da der Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport beschlossen habe, Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen sollten unmittelbar an den Finanzausschuß überwiesen werden, bat der Vorsitzende um einen entsprechenden Überweisungsschluß.

Zu der Ziffer I 4 der Empfehlung vom 7. November 1969, den Studiengang der „Kleinen Fakultas“ grundsätzlich den Pädagogischen Hochschulen zu übertragen, ergab sich eine erneute Diskussion.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, spätestens bei den Beratungen im Finanzausschuß müsse man wissen, an welchen Pädagogischen Hochschulen die „Kleine Fakultas“ abgelegt werden könne und welche finanziellen Auswirkungen zu beachten seien. Er verweise darauf, daß im Hochschulgesamtplan I besonders auf die universitätsnahen Pädagogischen Hochschulen abgehoben werde.

Ein Regierungsvertreter sagte dazu, es werde einige Schwierigkeiten mit sich bringen, qualifizierte Lehrkräfte für die neu zu schaffenden Stellen zu finden. Die Stellen müßten aber zunächst auf alle Fälle bereitgestellt werden.

Auf die von einem Abgeordneten der SPD geäußerte Sorge, die bereits vorhandene Überlastung der Pädago-

gischen Hochschulen nehme noch zu, wenn die Reallehrausbildung vermehrt in diese Hochschulen zurückverlagert werde, antwortete ein Regierungsvertreter: die „Kleine Fakultas“ an den Universitäten sei nur als Übergangsmaßnahme vorgesehen gewesen. Es liege auch ein Beschluß des Landtags vor, sie bis 1971 auslaufen zu lassen. Er verweise auf Seite 212 Ziffer 5 des Hochschulgesamtplanes I.

Die Reallehrausbildung sei nichts anderes als eine „Kleine Fakultas“. Bei den bisherigen Berechnungen sei man von einer Ausbildung von 15% der Reallehrer an den Pädagogischen Hochschulen ausgegangen. Wenn dieses Soll auf 50% bezogen auf den Gesamtbefragt an der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums erhöht werde, so ergebe dies eine Differenz von etwa 2000 Studienplätzen. In dieser Höhe trete eine Entlastung der Universitäten und eine Belastung der Pädagogischen Hochschulen ein. Insgesamt bestehe ein

Entlastungseffekt, weil an den Universitäten die Studienzeit länger und die Erfolgsquote eine andere sei.

Der Unterausschuß beschloß, um Mißverständnisse zu vermeiden, der Ziffer 14 durch Hinzufügung eines Halbsatzes folgende Fassung zu geben:

„der Studiengang zur „Kleinen Fakultas“ grundsätzlich den Pädagogischen Hochschulen zu übertragen und die dafür erforderlichen Studienplätze über die in Ziffer 1 genannte Kapazität hinaus bereitzustellen.“

Abschließend befaßte sich der Unterausschuß mit der Reihenfolge der weiteren Beratungsgegenstände und den Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Er bekräftigte seinen Beschuß, die Presse durch Pressekonferenzen zu unterrichten.

Den 21. November 1969

gez. Schmidt-Bücken

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen zum Hochschulgesamtplan I,

Teilbereich: Problemkreis von Hochschulzügen an Ingenieurschulen

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Bücken

Der Unterausschuß befaßte sich in seiner 12. Sitzung am 28. November 1969 mit dem Problemkreis von Hochschulzügen an Ingenieurschulen.

Zu Beginn der Sitzung wird festgestellt, daß das Schreiben des Kultusministeriums vom 26. November 1969 erst am Sitzungstag in die Hände der Ausschußmitglieder gelangt und es daher nicht möglich sei, über den für den heutigen Tag wichtigen Inhalt zu entscheiden. Man wolle dennoch den Versuch einer Beratung machen.

Der Regierungsvertreter legt eingehend die historische Entwicklung und den heutigen Stand dar. Die Technischen Universitäten hätten der schriftweisen Einrichtung von Hochschulzügen bei den Ingenieurschulen grundsätzlich zugestimmt; die Direktoren der Ingenieurschulen hätten aber Bedenken, der Dozentenverband der Ingenieurschulen sei sehr kritisch, die Studenten lehnten sehr ab. Die Ablehnung der Studenten gründe sich im Gegensatz zu früher darauf, daß vor allem für Realschüler durch die Erhöhung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Ingenieurschulen (Hochschulreife und fachgebundene Hochschulreife) die Durchlässigkeit nicht mehr gegeben sei. Die Regierung versuche, eine Koordination der Universitäten und Ingenieurschulen zu erreichen, und dazu sollten jeweils Kommissionen zwischen der betroffenen Universität und der betreffenden Ingenieurschule gebildet werden, die Studiengänge, Studienplan und Prüfungsordnung zu entwickeln und über die Universität des Ministerium zur Genehmigung (§ 6 Abs. 2 Hochschulgesetz) vorlegen sollten. Gesamtstellenaufwand bei Technischen Universitäten und Ingenieurschulen für zehn Züge etwa 300 Stellen, geplant zunächst 77, beantragt vorerst 32 Stellen. Wo Räume frei seien, sollten Hochschulzüge eingerichtet werden. Der Zeitraum, bis alle Ingenieurschulen zu Fachhochschulen erklärt werden könnten, sei damit zu überbrücken. Der Gesamthochschulbereich werde im Sinne einer echten Kooperation ausgenützt. Mit diesem Experiment könne man auch den Umfang der in den Ingenieurschulen vorhandenen wissenschaftlichen und pädagogischen Kräfte feststellen.

Nach einer Diskussion hierüber faßte der Vorsitzende das Ergebnis dahin zusammen, daß zwei Möglichkeiten zu bestehen scheinen: der sofort realisierbare pragmatische Weg einer Auslagerung von Studiengängen, und der programmatische, der alle Probleme der Durchlässigkeit integriere und damit ein Stück Hochschulgesamtplan bedeute, aber um der Eile willen nicht gangbar sei.

Der Minister erklärte nach Frage, es komme zu einem neuartigen Studium durch diese Hochschulzüge,

das von Universität und Ingenieurschule gemeinsam konzipiert werden müsse, und das zweifellos wesentlich stärker praxisbezogen sei als das bisherige Studium an der Technischen Universität. Durch gemeinsame Auswahl des Lehrkörpers für diese Züge müsse die wissenschaftliche Qualität gesichert, Lehrplan und Qualität des Abschlusses müßten allerdings von den Universitäten getragen sein. Eine Einigung stehe aber noch aus.

Auf die Frage eines Abgeordneten der SPD nach dem Bedarf der im Ende mit 700 Studierenden besetzten Züge konnte keine zuverlässige Zahl der abgewiesenen Studienbewerber an den Universitäten genannt werden, sie werde aber überschätzt und sei auch nach Studienfächern sehr verschieden. Erst nach Auswertung der zum 5. Dezember dem Statistischen Landesamt zugehenden Unterlagen könne genaue Auskunft erteilt werden. Betont wurde, daß die Lage an den Ingenieurschulen ganz anders sei, weil man dort das Klassensystem mit je 42 Studierenden habe. Dort habe es zu allen Zeiten Ablehnungen von Bewerbern, also stets einen Numerus clausus gegeben. Es sei dabei ein gewisser Prozentsatz wegen mangelnder Qualifikation abgewiesen worden. Da eine Ingenieursrausbildung auf der Basis Mittlere Reife oder Fachschulreife nicht mehr ausreichend erscheine, werde durch zweijährige Fachoberschule eine bessere Ausbildung gefordert. Von 3220 Bewerbern seien 880 abgewiesen worden. Bemerkenswerterweise nehmen rund 15% der Zugelassenen ihr Studium wegen Einberufung zum Wehrdienst, oder aus persönlichen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht auf. Die Personalkapazität sei voll ausgelastet, es bestehe ein festes Verhältnis zwischen Klassen und Dozenten. 22 Wochenstunden müßten jeweils übernommen werden. Raum sei da und dort verfügbar. Derzeit betrage die Zahl der Studienplätze 10.000, die mit nur 9500 Studierenden besetzt seien. Bis 1973 könnten 12.500 Studienplätze geschaffen werden. Zusätzlicher Raum werde dann mit Sicherheit benötigt, wenn mehr als zehn Hochschulzüge eingerichtet würden. Das gelte selbst dann, wenn die Ingenieurschulen notfalls auf Schichtunterricht übergehen oder vom Klassensystem abheben wollen.

Der von einem Abgeordneten der NPD wiederholt gemachte Vorschlag, Studierende der Technischen Universitäten zunächst ein viersemestriges Vorstudium an den Ingenieurschulen ableisten zu lassen, wurde nicht akzeptiert.

Ein Abgeordneter der SPD möchte die Abiturientenzahlen der nächsten Jahre feststellen und die Zulassungsvoraussetzungen dahin ändern, daß die Hochschulreife nach zwölf Schuljahren zu erzielen sei.

Ein Abgeordneter der CDU umreißt nochmals eingehend die Problematik und die vermutlichen Grundlagen des Schreibens des Kultusministeriums vom 20. November, worauf der stellvertretende Vorsitzende des Unterausschusses die Frage stellt, ob es nicht richtiger sei, erst das Ergebnis der Verhandlungen des Kultusministeriums und die Stellungnahme der Regierung zu den heute behandelten Fragen abzuwarten, bevor weiterberaten und dann entschieden werde.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP wünscht die Möglichkeit des gründlichen Studiums der Vorlage vom 20. November und weist darauf hin, daß die Ingenieurschulen vorläufig noch nicht zum Gesamthochschulbereich gehören, die beabsichtigte Vorwegnahme einer Entscheidung durch die Einrichtung von Hochschulzügen an Ingenieurschulen daher nicht zu Unrecht bei den Ingenieurschulen Bedenken ausgelöst habe. Man müsse sich doch sehr überlegen, ob so etwas im gegenwärtigen Zeitpunkt einer Grundsatzberatung richtig

sei. Rechtlich und sachlich klarer sei der Weg einer nur Auslagerung von Hochschulzügen in freie Kapazitäten der Ingenieurschulen.

Der Minister bemerkte abschließend, daß zu einer Auslagerung von Hochschulzügen ganz sicher die Ingenieurschulen ihre Zustimmung niemals geben würden. Im Gegensatz zu den Studenten und Dozenten an den Universitäten stimmten aber die Rektoren der Ingenieurschulen dem Kooperationsvorschlag der Regierung zu.

Der Unterausschuß beschloß an dieser Stelle, seine Beratungen abzubrechen, um die Stellungnahme der Regierung abzuwarten und den Vorsitzenden zu bitten, falls die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt seien, sich um einen Sitzungstermin noch vor Weihnachten zu bemühen.

Den 20. Mai 1970

gez. Schmidt-Brücken

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen zu folgenden Punkten:

1. Gestaltung des künftigen Hochschulgesamtbereichs (Seite 23—34 der Vorlage)
In Verbindung damit:
 - a) Antrag der Fraktion der FDP/DVP betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes
— Drucksache 1011
 - b) Antrag der Fraktion der NPD betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes
— Drucksache 1022
 - c) Antrag der Abg. Erich Schneider und Ig betr. Fortbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und Einordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien in den Hochschulgesamtplan — Drucksache 1448
 - d) Antrag der Abg. Lutz und Gen. betr. Hochschule Oberschwaben — Drucksache 1499
2. Verhältnis des Hochschulgesamtbereichs zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556)
3. Pädagogische Hochschulen und Berufspädagogische Hochschule
 - a) im Hochschulgesamtbereich
(Seite 67—71 der Vorlage)
 - b) im „Entwurf einer Baukasten-Gesamthochschule“
in Verbindung damit:
 - a) Antrag des Abg. Uhrig betr. Zulassung zur Berufspädagogischen Hochschule
— Drucksache 1453
 - b) Antrag der Fraktion der FDP/DVP betr. Einstufung der Pädagogischen Hochschulen
— Drucksache 1902
4. Förderung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule Baden-Württemberg durch das Hochschulbauförderungsgesetz

Berichterstatter: Abg. Uhrig

Der Unterausschuß für Hochschulfragen behandelte in seiner 13. und 14. Sitzung am 3. und 4. Februar 1970 die obengenannten Punkte.

Zu Beginn der Sitzung am 3. Februar 1970 teilt der Vorsitzende mit, der sogenannte Weizsäcker-Plan, Entwurf einer Baukasten-Gesamthochschule, und der Strukturvorschlag des Abg. Ganzemann-Müller seien in die Beratungen einzubeziehen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bittet den Vorsitzenden, das im Altestenrat vorgetragene Sachprogramm auch hier bekanntzugeben.

Während der bisherigen Beratungen sei man durch den Vorschlag der Einbeziehung der Realschullehrerausbildung und der Kleinen Fakultas in die Pädagogischen Hochschulen überrascht worden. Man habe diesen Vorschlag mit gewissen Bedenken zugestimmt. Zu dem weiteren Vorschlag, Hochschulzüge an den Höheren Fachschulen, sei noch kein Besluß gefaßt worden. Man habe die Beratungen mangels ausreichender Informationen abbrechen müssen. Das habe den Wirbel in der letzten Zeit verursacht. Er frage nun den Kultusminister, ob man in den nächsten Tagen auf Grund eines Kabinettsbeschlusses eine Vorlage über die Bildung einer sogenannten federativen Pädagogischen Hochschule bekommen werde.

Der Vorsitzende teilt zur sachlichen Reihenfolge mit, man wolle zunächst das Verbundsystem besprechen — das Neue, die sogenannte Gesamthochschule auszeichne —, dann die zwei Kern- und Hauptinstitutionen, die außerhalb der Universität berufen seien, das Massenproblem auf einer neuen Basis zu lösen, nämlich die Pädagogische Hochschule und die Ingenieurschule, in ihrer neuen Form, überprüfen. Weiter sei vorgesehen, die Durchlässigkeit dieser Hauptbereiche — Universität, Pädagogische Hochschule, Ingenieurschule — untereinander, gründlicher als in der Regierungsvorlage geschehen, zu beraten. Die weiteren Sitzungstage gehörten den Fragen des sozialen, des Kunst-, des Verwaltungsbereichs, aber auch des Seminars für Studienreferendare, soweit diese Angelegenheit nicht schon im Zusammenhang mit der Lehrerbildung behandelt werden könne. Die letzten Sitzungstage dienten einem Ausblick auf das Ausbau- und Entwicklungsbildungsproblem, soweit es sich nach den Haushaltserörterungen übersehen lasse, und vor allem der Erarbeitung eines Schlußantrags in Form einer Gesamtempfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport.

Der Kultusminister bemerkte, bei der Konföderationslösung der Pädagogischen Hochschulen handle es sich um eine Sofortmaßnahme. Es komme jetzt darauf an,

die Anhebung des Status zur wissenschaftlichen Hochschule nachzuholen. In diesem Augenblick würde eine Integration in die Universität genau das Gegenteil dessen bewirken, was man wünsche. Die Konföderationslösung hätten auch andere Länder ausprobieren.

Ein Abgeordneter der SPD gibt zu bedenken, daß man im Zusammenhang mit den Pädagogischen Hochschulen die gesamte Lehrerbildung behandeln müsse. Der Vorschlag einer Föderation der Pädagogischen Hochschulen bedeute im Blick auf die nächsten Jahre eine gewisse Festlegung.

Der Vorsitzende erwidert, dann müßten morgen die Ingenieurschulen behandelt werden. Er wisse nicht, ob das den Ausschußmitgliedern zugemutet werden könne.

Der Kultusminister erklärt, das Endkonzept der Landesregierung auch für die Pädagogischen Hochschulen stehe im Hochschulgesamtplan I. Es handle sich dabei um eine Diskussionsgrundlage, die abgewandelt werden kann, aber mit einer integrierten oder kooperativen Gesamthochschule ende. Das schließe in keiner Weise aus, die Pädagogischen Hochschulen in einem sehr lockeren Verbund, aber mit einem gemeinsamen Senat, der sofort sehr eng mit den Universitäten kooperiere, zusammenzufassen. Dadurch werde nichts zementiert, sondern zumindest für den Augenblick ein großer Schritt vorwärts getan.

Der Unterausschuß billigt die Vorschläge des Ausschußvorsitzenden, die Frage der Föderation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Auswirkung auf den Verbund der Gesamthochschule sollten zurückgestellt werden, die Fragen der inneren Gestaltung der Pädagogischen Hochschulen können am 4. Februar 1970 behandelt werden; darnach sollten die Fragen der Ingenieurschulen erörtert werden.

Gestaltung des künftigen Hochschulgesamtbereichs (Seite 23 bis 34 der Vorlage)

Ein Abgeordneter der SPD teilt mit, die Fraktion der SPD habe beschlossen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter einzustellen, die seine Fraktion und vor allem die seiner Fraktion angehörenden Mitglieder des Unterausschusses bei der schweren Arbeit am Hochschulgesamtplan unterstützen sollten. Auseinander hierfür seien die Herren Dr. Ernst v. Weizsäcker und Oberstudiendienst Hans Walch.

Er bitte, einen Beschuß des Unterausschusses darüber herbeizuführen, daß beiden Herren erlaubt sei, an den Sitzungen des Unterausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

Nach längerer Debatte und Unterbrechung der Sitzung auf Wunsch der CDU-Fraktion stimmt der Unterausschuß mit 6:2:2 Stimmen zu, daß an den künftigen Beratungen des Unterausschusses die beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter der SPD-Fraktion, Dr. E. v. Weizsäcker und Oberstudiendienst Walch, teilnehmen, ohne jedoch das Wort ergreifen zu dürfen.

An den weiteren Beratungen nehmen Dr. E. v. Weizsäcker und Oberstudiendienst Walch teil.

Ein Regierungssprecher erläutert die Vorstellungen des Wissenschaftsrates zu seinem Gesamthochschulmodell: Die Empfehlung des Wissenschaftsrates sei als Modell des nationalen Bildungsplans gedacht, der gemeinsam vom Wissenschaftsrat und Bildungsrat bis Mitte des Jahres vorgelegt werden solle. Die vom Wissenschaftsrat konzipierte Gesamthochschule bau auf den Empfehlungen des Bildungsrats für die Gestaltung der Sekundarstufe des Bildungswesens auf.

Weiter sei der enge Zusammenhang zwischen Studienreform und Organisationsreform in dem Vordergrund gerückt. Der Wissenschaftsrat sei der Auffassung, die Umgestaltung der Ausbildungszüge und Studiengänge mache eine neue institutionelle Zuordnung der vorhandenen Ausbildungseinrichtungen im tertiären Bereich notwendig.

Der Wissenschaftsrat sehe eine Gliederung in ein Studium vor, das bis zur Berufsfähigkeit führen sollte. Dabei habe er eine möglichst einheitliche Abschlußbezeichnung im Auge; er spreche von einem gemeinsamen Diplom für alle Absolventen dieses Studiums. Als nächstes komme ein Aufbaustudium, das der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse diene und schließlich ein Kontaktstudium für die im Beruf Stehenden.

Er wolle aus dem Entwurf des Wissenschaftsrats folgendes zitieren:

„Als Ergebnis der Überlegungen zur Umgestaltung der Ausbildungsgänge sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben. Die Vorstellungen, die Ausbildungsgänge im tertiären Bereich mehr oder weniger schematisch in Kurz- und Langstudien zu unterteilen oder durchgängig konsektiv anzunehmen, hat sich als unrealistisch erwiesen. Die Differenzierung der Ausbildungsziele und eine dieser entsprechenden Zuordnung der Ausbildungsinhalte führt für die Fächer vielmehr zu unterschiedlichen Gestaltungen der Ausbildungsgänge. Zunehmende Bedeutung gewinnt die Anordnung, nach der am Anfang eine gemeinsame Ausbildung stattfindet, die teilweise für bestimmte Ausbildungsziele einen Abschluß vermittelt und sich für andere Ausbildungsziele in einer weiteren Ausbildungphase fortsetzt.“

Der Wissenschaftsrat sei also derselben Auffassung wie die Landesregierung, daß es nicht zu einer schematischen Einteilung in Kurz- und Langstudiengänge kommen sollte, wie es der ursprüngliche Entwurf von Professor Dr. Dahrendorf vorgesehen habe. Ferner habe sich der Wissenschaftsrat bisher noch nicht für eine generelle konsektive Anordnung der Studiengänge entscheiden können, vielmehr sei er der Meinung, auch die horizontale Gliederung müsse von Fach zu Fach überdacht werden, wenngleich er einer gemeinsamen Grundausbildung, wo immer es möglich sei, zustimme.

Der Wissenschaftsrat entwickle eine Reihe von Modellen, wie ein solches Grundstudium für einzelne Fächer durchgeführt werden könnte.

Bei der Organisation der Gesamthochschule warne der Wissenschaftsrat vor einer einheitlichen Struktur. Er sei der Ansicht, es müsse für Experimente ein Spielraum bleiben. Der Entwurf des Wissenschaftsrats laute in diesem Punkt wie folgt:

„Es ist weder notwendig noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt wünschenswert, für alle Fälle einheitliche Regelungen anstreben und Gesamthochschulen mit durchweg einheitlicher Struktur zu schaffen. Sie sollten vielmehr so gestaltet werden, daß der Erprobung verschiedener Kombinationen und Methoden, der Gewinnung von Erfahrungen, dem Experiment zureichender Spielraum zur Verfügung steht.“

Auch in diesem Punkt stimmten die Empfehlungen des Wissenschaftsrats mit den Vorschlägen des Hochschulgesamtplanes überein. Die Landesregierung sei der Auffassung gewesen, man solle die beiden Modelle (kooperative und integrierte Gesamthochschule) einander gegenüberstellen, weil die Frage der Reform der Studiengänge in der einen oder anderen Organisationsform zureichend gelöst werden könnte.

Ein Abgeordneter des SPD erklärte, gegen die beiden genannten Modelle sei im Grundsatz nichts zu sagen. Es sei nur die Frage, ob man diese beiden Modelle, wie im Hochschulgesamtplan I vorgesehen, auf Stuttgart und Konstanz lokalisieren solle. Er wünscht die Bildung von Studienkommissionen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, die Bildung von Kommissionen sei im Hochschulgesamtplan I auf Seite 24 unter Ziffer 7 enthalten. Man könnte diesen Punkt bei der Beschußfassung noch akzentuieren.

Ein Abgeordneter der CDU fordert Klärung der Grundsatzfrage, ob vertikale Gliederung, horizontale Gliederung oder Mischprinzip, bevor man darüber entscheide, ob regionale Zusammensetzungen zu kooperativen oder integrierenden Lösungen führen sollten. Er meint, zuerst sollte festgestellt werden, daß die Schaffung des Gesamthochschulberichts bejaht werde, und dann sei festzulegen, was darin nach heutiger Sicht untergebracht werden müsse.

Ein Regierungssprecher verweist auf die Vorgeschichte der Gesamthochschulplanung. Die Empfehlung des Wissenschaftsrats habe bereits auf dem baden-württembergischen Material aufgebaut. Damit erkläre sich die Übereinstimmung in weiten Passagen. Das Kultusministerium des Landes habe sich sehr früh zur Frage der Gesamthochschule geäußert. Inzwischen sei dieser Gedanke von anderen Ländern aufgegriffen und schon sehr weitgehend in die Tat umgesetzt worden. Auch der Wissenschaftsrat habe ihn fürs ganze Bundesgebiet aufgegriffen.

Als erstes sei im Parlament darüber zu entscheiden, ob der Gedanke der Gesamthochschule grundsätzlich bejaht wird und ob die Regierung diesen Gedanken weiterverfolgen soll. Offenbar habe der Unterausschuß der Gesamthochschule im Grundsatz bereits zugesagt.

Die zweite Frage sei, wie die Gesamthochschule hinsichtlich der Studiengänge und hinsichtlich der Organisation ausgestaltet werden solle. Um hierfür weitere Erkenntnisse zu gewinnen, habe das Kultusministerium die Errichtung zweier Modelle vorgeschlagen, eines Modells im Stuttgarter und eines im Konstanzer Raum. Dafür seien sehr lange Vorbereitungen notwendig gewesen. Für den Raum Stuttgart sei eine eigene Arbeitsgruppe gebildet worden, in der alle in Betracht kommenden Institutionen vertreten seien. Durch die

Arbeit dieser Arbeitsgruppe seien im Stuttgarter Raum schon gewisse Voraussetzungen dafür vorhanden, mit der Verwirklichung einer kooperativen Gesamthochschule zu beginnen.

Wenn ein kooperatives Modell für den Raum Stuttgart durch Landtagsbeschuß in die Tat umgesetzt würde, schließe das nicht aus, daß dieses Modell sich im Lauf der Jahre zu einer integrierten Gesamthochschule weiterentwickeln könnte. Es könnte sehr wohl der kooperative Weg am Anfang stehen, aber später im Verlauf der gemeinsamen Arbeit eine integrierte Gesamthochschule entstehen.

Für beide Modelle wurde die Bestimmung über welche im § 2 des Hochschulgesetzes zunächst als rechtliche Grundlage ausreichen.

In der Zwischenzeit könnte die Regierung im Hochschulgesamtplan II prüfen, in welchen Regionen sich weitere Gesamthochschulen einrichten lassen. Im Plan des Dr. Ernst v. Weizsäcker (Entwurf einer Baukasten-Gesamthochschule) würden dafür sieben Regionen vorgeschlagen, während der in der Presse veröffentlichte Plan des Abg. Dr. Schroder elf solche Gesamthochschulberichte vorsehe. Wenn die grundsätzliche Zustimmung des Landtags vorliege, müsse die Regierung im Benennen und im Zusammenwirken mit den einzelnen in Betracht kommenden Institutionen festlegen, wie viele Regionen es sein sollten und welche sich dafür am besten eigneten. Dies sei eine typische Aufgabe für den Hochschulgesamtplan II.

Nach Ziffer 6 des Allgemeinen Aufgabenkatalogs auf Seite 24 des Hochschulgesamtplans I würde es bereits Aufgabe dieser beiden Modelle sein, die inhaltliche Abstimmung der Lehr- und Studienpläne sowie der Lehr- und Prüfungsordnungen zwischen den verschiedenen Studiengängen und Studieneinrichtungen sowie die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen sowie Ausbildungsbereichen zu beraten. Diese sehr gewichtige Aufgabe werde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und sollte daher möglichst bald in Angriff genommen werden.

Ein solches Vorgehen stimme mit den Absichten des Wissenschaftsrats im Prinzip überein. Der Wissenschaftsrat sei der Auffassung, die Ausbildungsgänge müßten von Grund auf neu konzipiert werden und hätten sich an der Ermittlung des Ausbildungszusammenhangs zu orientieren. Dieses setze sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus der Berufspraxis und aus der wissenschaftlichen Entwicklung. Nach Meinung des Wissenschaftsrats müßten diese Ausbildungsgänge in Studienkommissionen neu überdacht werden. Über deren Zusammensetzung mache der Wissenschaftsrat einen Vorschlag.

Für die Lehrerbildung seien hinsichtlich der Gestaltung des Studiums drei Faktoren von entscheidender Bedeutung: Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik, Einführung in die Praxis. Es komme darauf an, in welchem Verhältnis diese drei Faktoren in den neuen Studiengängen für die Lehrer zueinander stehen und in welchen Abschnitten der jeweiligen Ausbildung sie eingebaut werden können. Hier biete sich der Reallehrer als Beginn der Entwicklung zum Stufenlehrer an. Auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrats und des Bildungsrats, in denen ein Stu-

lehrer vorgesehen sei, bauten auf diesem Gliederungssystem auf. Der baden-württembergische Vorschlag — Reallehrer — sei in die Vorschläge der überregionalen Kremling eingegangen.

Bezüglich des Umfangs des Hochschulgesamtbereichs habe sich die Regierung an den Wortlaut des § 2 des Hochschulgesetzes gehalten. Danach solle das Zusammenwirken zwischen den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Berufspädagogischen Hochschule und den Seminaren für Studienreferendare sowie den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen besonders geregelt werden. Diese Gesetzesbestimmung markiere also bereits den Umfang des Hochschulgesamtbereichs. Auch der Wissenschaftsrat umschreibe den Umfang des Hochschulgesamtbereichs in nahezu gleicher Weise, lasse allerdings offen, welche Einrichtungen im einzelnen aus dem Bereich der Ingenieurschulen und der Höheren Fachschulen in die Gesamthochschule einbezogen werden sollten. Nach Auffassung des Wissenschaftsrats könne die Einbeziehung aus diesem Bereich nur von den inhaltlichen Kriterien abhängig gemacht werden, die der Ausbildungsgang selbst gibt. Als solche Kriterien nenne der Wissenschaftsrat:

- a) Nähe des Ausbildungsgangs zur notwendigen Verbindung von Forschung und Lehre
- b) Inhalt des Studiengangs
- c) Qualifikation des Lehrkörpers
- d) Vorbildung der Studienbewerber
- e) Zweckmäßigkeit der Zusammenführung verschiedener Ausbildungsgänge in einer organisatorischen Einheit.

Vermutlich werde der Wissenschaftsrat Empfehlungen geben, ob der einzelne Studiengang noch einbezogen werden könnte oder nicht.

Auch in der Frage der PH-Konföderation halte der Wissenschaftsrat stufenweises Vorgehen für richtig. Er sehe die Möglichkeit, als Sofortmaßnahme die Universitäten mit den Pädagogischen Hochschulen zu Gesamthochschulen zu vereinen, außerdem die Möglichkeit der Einbeziehung der Ingenieurschulen und der Höheren Fachschulen in die Gesamthochschule. Daneben halte es der Wissenschaftsrat als Übergangslösung für möglich, in einer ersten Phase die Einrichtungen außerhalb des Universitätsbereichs in sich nach Institutionen zusammenzufassen. Ebenso sehe er die Möglichkeit einer Gruppierung nach einzelnen Fächern bzw. Fachgruppen, doch ebenfalls nur als Übergangsmaßnahme, um nach restloser Klärung und Neukonzipierung der inhaltlichen Reform die Eingliederung in die Gesamthochschule vorzunehmen.

Als Fazit empfehle sich also sicher ein stufenweises Vorgehen, für welches die Regierung den Landtag um Zustimmung gebeten habe.

Ein Abgeordneter der CDU beantragt folgende Feststellungen:

1. In Baden-Württemberg werden Gesamthochschulen gebildet.
2. In den Gesamthochschulen werden die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, die Berufspädago-

gische Hochschule, die Studienseminare, Ingenieurschulen, Fachhochschulen und Kunst- und Musikhochschulen einander zugeordnet.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP betont, man komme mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen Bereiche nicht daran vorbei, in allen für Gesamthochschulen in Frage kommenden Regionen Modelle einzurichten. Bezüglich der Gliederung dieser Bereiche warne er jedoch vor regionalem Egoismus, der auch da, wo keine Substanz vorhanden sei, eine Gesamthochschule fordere.

Der Gedanke einer echten Gesamthochschule basiere auf der Kristallisation von Einrichtungen dieses Bereichs an einer Universität. Die damit zusammenhängende Frage der Bewältigung der Entfernung einzelner Einrichtungen voneinander könne später überlegt werden.

Ein Abgeordneter der CDU ist der Meinung, die differenzierte Gesamthochschule müsse sich keineswegs nur um den Kern einer traditionellen Universität drehen. Er plädiere dafür, die bereits angelauften Vorarbeiten und Gespräche fortzusetzen. Dort, wo sich wie in Stuttgart und Konstanz bereits Anzeichen für eine Gesamthochschule erkennen ließen und entsprechende Gespräche im Gang seien, sollte man so schnell wie möglich zu einer Realisierung der Modelle kommen; aber auch da, wo es darüber hinaus möglich erscheine, eine Gesamthochschule einzurichten, sollte das ver sucht werden.

Der Staatssekretär im Kultusministerium stellt fest, über die Notwendigkeit der Errichtung einer Gesamthochschule bestehe zweifellos Einigkeit. Unterschiedlich seien lediglich die Auffassungen über ihre Gestaltung. Mit den zahlreichen theoretischen Modellen komme man offenbar nicht weiter.

Angangspunkt der Idee einer Gesamthochschule bzw. eines Gesamthochschulbereichs sei eine Zusammenfassung der Bildungseinrichtungen mit dem Ziel eines optimalen Effekts. Jeder müsse irgendwo beginnen, bestimmte Studiengänge abschließen, jedoch auch aus- oder umsteigen können. Dabei spielle unter anderem die Frage einer vernünftigen Lenkung des Zuflusses innerhalb des Hochschulgesamtbereichs eine Rolle. Zunächst einmal müsse jedoch geprüft werden, wie abhängig eine solche Gesamthochschule in ihrer Effektivität von der Angleichung und Abstimmung der einzelnen Studiengänge aufeinander sei. Notwendig sei daher die baldige Zusammenstellung der wiederholt geforderten Kommissionen. Zum anderen müsse die Struktur des Lehrkörpers geprüft werden. Universitäten und Fachhochschulen könnten diese Frage zwar diskutieren, jedoch nicht entscheiden. Hier liege eine Aufgabe des Unterausschusses. Dieser werde zwar mit Rücksicht auf die Rahmenkompetenz des Bundes nicht zu einer endgültigen Lösung, jedoch zu Vorentscheidungen kommen können. Es sei also ohne weiteres möglich, den Kommissionen bereits gezeitige Direktiven für ihre Arbeit zu geben, nachdem die Empfehlung des Wissenschaftsrats in der vorausgegangenen Woche auch von Bund und Ländern angenommen und deren endgültige Verabschiedung — es handle sich nur noch um Änderungen von Formulierungen — Anfang Mai zu erwarten sei. Die Kommissionen sollten feststellen, in

welchem Umfang beispielsweise eine Angleichung der Studiengänge in den einzelnen Fachbereichen und wie weit eine Hinzuziehung von Institutionen möglich sei. Erst dann entscheide sich konkret, wie diese Gesamthochschule bei gewissen Unterschieden an verschiedenen Orten aussehen könne. Mit Rücksicht auf die geschilderte gegenwärtige Situation warne er davor, schon jetzt zu einer Grundsatzentscheidung kommen zu wollen. Man sollte jedoch die Einrichtung der Kommissionen und die Prüfung der Lehrkörperstruktur als Voraussetzung für diese Entscheidung fordern.

Der von der Regierung vorgeschlagene Weg sei seines Erachtens im zweigleisigen Verfahren realisierbar.

Stuttgart biete sich als kooperierte Gesamthochschule an. Mit Rücksicht auf die dort bereits vorhandene Struktur und die für diesen Zweck geeignete Größe könne dasselbe auch für Konstanz gesagt werden. Im Endeffekt hänge die Struktur der künftigen Gesamthochschule davon ab, ob es gelinge, einmal in den einzelnen Fächern die Studiengänge, auch bezüglich ihrer Reihenfolge, aufeinander abzustimmen und zum anderen eine Struktur des Lehrkörpers zu schaffen, die eine gewisse Durchlässigkeit ermögliche. Damit sei noch keine Entscheidung bezüglich kooperierter oder integrierter Gesamthochschule gefällt. Er könne sich durchaus eine Gesamthochschule vorstellen, bei der nicht diese Frage, sondern ganz andere Inhalte eine Rolle spielen.

Ein Abgeordneter der SPD betont, das Land könne es sich im Blick auf die anzumeldenden Investitionen nicht leisten, von dem vorgesehenen Weg abzugehen. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen wie des künftigen Bedarfs reichten die derzeitigen Kapazitäten nicht aus. Im Blick auf die weitere Entwicklung müsse man von der regionalen Gesamthochschule ausgehen. Die Regierung sei zu beauftragen, einen Vorschlag über deren Abgrenzung im Zusammenhang mit der Landesplanung zu erarbeiten, um die notwendigen Diskussionen zu ermöglichen. Die vorgesehene Reform lasse sich nur in Kooperation mit den Betroffenen durchführen, womit man eine echte innere Reform fördere.

Ein Abgeordneter der CDU warnt davor, dass Kommissionen vorzuschalten und sich deren Beratungsergebnisse anzuschließen. Diesen müsse vielmehr die Bearbeitung bestimmter Möglichkeiten übertragen werden. Erst dann, wenn die Regierung aufgezeigt habe, welche Kombinationsmöglichkeiten in Baden-Württemberg realisierbar seien, könne der Unterausschuss zu konkreten Entscheidungen kommen.

Der Vorsitzende verweist auf den Antrag des Abg. Dier:

„Der Unterausschuss für Hochschulfragen wolle beschließen:

1. In Baden-Württemberg werden Gesamthochschulen gebildet.
2. In den Gesamthochschulen werden die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, die Berufspädagogische Hochschule, die Studienseminare, Ingenieurschulen, Fachhochschulen und Kunst- und Musikhochschulen einander zugeordnet.“

den ergänzenden Entschließungsantrag der Fraktion der CDU:

„Der Landtag wolle beschließen,

1. In Baden-Württemberg werden Gesamthochschulen gebildet.
2. In den Gesamthochschulen werden die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, die Berufspädagogische Hochschule, die Studienseminare, Ingenieurschulen, Fachhochschulen und die Kunst- und Musikhochschulen einander zugeordnet.

3. Die Regierung wird beauftragt,

- a) konkrete Vorschläge über die Zuordnung der einzelnen Hochschuleinrichtungen des Landes vorzulegen;
- b) Modelle der Ein- oder Angliederung einzelner Hochschularme vorzulegen;
- c) ein Gesetz zur Überleitung der verschiedenen Hochschuleinrichtungen in den Hochschulgesamtbereich vorzulegen.“

und den Antrag der Abg. Lorenz und Gen.:

„Der Unterausschuss für Hochschulfragen wolle beschließen:

1. Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, die Berufspädagogische Hochschule, die Seminare für Studienreferendare, die Staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen sind zu Gesamthochschulen zusammenzufassen.

2. Zu deren Vorbereitung werden auf gesetzlicher Grundlage Kommissionen sowohl für die Struktur der jeweiligen Gesamthochschule als auch für die einzelnen Fachbereiche in folgenden Regionen gebildet: Stuttgart, Heidelberg-Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen-Reutlingen, Ulm, Konstanz.

3. Die Kommissionen haben Grundlagen und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben des „Allgemeinen Aufgabenkatalogs“ HGP I, Seite 24, zu erarbeiten.

4. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeiten sind binnen einer noch festzulegenden Frist der Regierung vorzulegen.“

Nach langer ausführlicher Diskussion über die Bildung und Funktion der Kommissionen, die Zuordnung der Teilbereiche, die Gleichzeitigkeit der vorbereitenden Arbeiten der Kommissionen und der Arbeiten der Regierung, die gesetzliche Grundlage für die Modelle und Versuche, den Umfang der einzubeziehenden Institutionen und den Umfang der Regionen, werden die beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter des Unterausschusses beauftragt, einen Formulierungsvorschlag eines Antrags auszuarbeiten, der die beiden Anträge der Fraktion der CDU und der Abg. Lorenz und Gen. unter Berücksichtigung des Verlaufs der bisherigen Beratungen zusammenfaßt.

Dieser Vorschlag wird am 4. Februar 1970 beraten. Zur Beratung gilt der Vorsitzende Punkt 1 a) der Tagesordnung auf:

Antrag der Fraktion der FDP/DVP betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes — Drucksache 1011

Der Unterausschuß empfiehlt Erledigerklärung des Antrags Drucksache 1011.

Punkt 1 b):

Antrag der Fraktion der NPD betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes — Drucksache 1022

Die Beschlüssefassung über den Antrag Drucksache 1022 wird bis zur 14. Sitzung des Unterausschusses zurückgestellt.

Punkt 1 c):

Antrag der Abg. Erich Schneider und Ig betr. Fortbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und Einordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftskademien in den Hochschulgesamtplan — Drucksache 1448

Dem Antrag Drucksache 1448 wird mit den Andeutungen in Ziffer 2 „zu prüfen, ob und in welcher Form“, in Ziffer 3 die Worte „eine Regelung darüber zu treffen“ zu streichen, und der Änderung der Ziffer 2 in 2 a und der Ziffer 3 in 2 b) ohne formliche Abstimmung zugestimmt.

Punkt 1 d):

Antrag der Abg. Lutz und Gen. betr. Hochschule Oberschwaben — Drucksache 1499

Ein Abgeordneter der CDU verweist auf die Eingabe B 12 des Regionalplanungs-Verbandes Oberschwaben vom 13. August 1969, in der dieser vorschläge, die Pädagogische Hochschule Weingarten und die Städtischen Ingenieurschulen Ravensburg und Biberach/Riß zu einer differenzierten Gesamthochschule zusammenzufassen. Dieses Anliegen werde von den drei Hochschulen unterstützt.

Er beantragt,

die Regierung zu ersuchen,
auf der Grundlage der „Überlegungen zur Verwirklichung des Hochschulgesamtplans I in Oberschwaben“ des Regionalplanungs-Verbandes Oberschwaben vom 13. August 1969 unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Hochschulrichtungen einen Plan für eine differenzierte Gesamthochschule Oberschwaben zu erarbeiten.

Ein Regierungsvertreter stellt fest, bei der Festlegung der Regionen, in denen Gesamthochschulen gebildet werden sollten, werde auch geprüft werden, ob und in welcher Art eine Gesamthochschule Oberschwaben entstehen könnte. Der Antrag Drucksache 1499 könne deshalb in den Gesamtantrag des Ausschusses eingehen.

Punkt 2:

Verhältnis des Hochschulgesamtbereichs zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556)

Ein Regierungsprecher verweist auf die durch Art. 91 a des Grundgesetzes herbeigeführte Verfassungsänderung und führt aus, das zum 1. Januar 1970 in Kraft getretene Hochschulbauförderungsgesetz habe im wesentlichen folgende Änderungen gebracht:

Die Beteiligung des Bundes beim Ausbau bestehender Hochschulen (50%) erstrecke sich jetzt auch auf

die Kosten für die Gesamtplanung und die Vorstudien und umfasse den vorsorglichen Grunderwerb und die Beschaffung von wissenschaftlichen Großgeräten außerhalb der Erstausrüstung. Die Beteiligung des Bundes beim Ausbau der bestehenden Hochschulkliniken sei von bisher einem Drittel auf 50% angehoben worden. Die Neugründung von wissenschaftlichen Hochschulen werde künftig vom Bund ebenfalls mit 50% mitfinanziert.

Von entscheidender Bedeutung sei, daß die Mitfinanzierung des Bundes mit der Kompetenz der Mitplanung gekoppelt sei. Der paritätisch von Bund und Ländern besetzte Planungsausschuß sei zum maßgeblichen Koordinierungs- und Entscheidungsgremium ausgestaltet worden. Der Planungsausschuß gebe nicht nur Empfehlungen, sondern bindet mit seinen Beschlüssen die Regierungen von Bund und Ländern. Der Bund und die Länder hätten je 11 Stimmen in diesem Ausschuß; die Beschlüsse bedürften einer Dreiviertelmehrheit.

Nach der Anlaufzeit solle die Aufstellung des Rahmenplanes in der Weise geschehen, daß die Länder ihre Vorhaben jeweils bis zum 1. Februar anmelden. Der Wissenschaftsrat solle bis zum 15. April jeweils seine Empfehlungen abgeben. Der Ausschuß solle dann bis zum 1. Juli über die Vorhaben entscheiden. Der erste Rahmenplan beginne am 1. Januar 1972. Für diesen ersten Plan sei eine Sonderregelung vorgesehen. Die Anmeldungen der Länder sollten bis 1. Juli 1970 erfolgt sein. Bis 1. März 1971 solle die Aufstellung des Rahmenplanes abgeschlossen sein. Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes sollten die Grundsätze des Hochschulbauförderungsgesetzes schon weitgehend angewandt werden.

Die Frage der Ausdehnung des Hochschulbauförderungsgesetzes auf den Hochschulgesamtbereich werde bei der Beratung der Pädagogischen Hochschulen im Unterausschuß zur Debatte stehen. Die Frage der Beteiligung des Landtages bei den Vorbereitungen zum Rahmenplan könne ausgemklammert werden, da es in dieser Hinsicht eine Initiative des Landtagspräsidenten gegenüber der Landesregierung gebe. Das Kultusministerium habe schon wiederholt mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaftsaufgabe nicht auf den Bereich der bisherigen Universitäten beschränkt bleiben dürfe. Gerade der lehrintensive Bereich der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen müsse vorrangig ausgebaut werden, um das Massenproblem an den Universitäten bewältigen zu können. Hier sei auch die Finanzhilfe des Bundes notwendig. Darüber hinaus könne eine koordinierte Gesamtentwicklung des tertiären Bereichs nur folgen, wenn die Entwicklung der einzelnen Hochschularten auch überregional aufeinander abgestimmt sei. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft habe die Einbeziehung der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgaben angekündigt. Die endgültige Entscheidung des Bundes stehe allerdings noch aus. Der Bund habe zu verstehen gegeben, aus finanziellen Gründen müßten die Fachhochschulen einstweilen ausgemklammert werden. In dieser Hinsicht erscheine eine Willensäußerung des Landtages zweckmäßig und notwendig. Durch eine Verfassungsänderung könnte auch der Bundestag in dieser Angelegenheit Klarheit schaffen.

Sollte man zu der Überzeugung kommen, die Pädagogischen Hochschulen als wissenschaftliche Hochschulen zu bezeichnen, hätte das vermutlich besetzungsrechtliche Konsequenzen, die sich aus der Ablehnung von Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen ergeben. Dann müßte wieder der Finanzausschuß prüfen, ob die Komplementärmittel des Landes im Rahmen des Haushalts bereitgestellt werden seien oder ob über die Haushaltssätze hinaus Mittel benötigt würden.

Der Vorsitzende ist der Meinung, man sollte von dem Bericht der Regierung Kenntnis nehmen. Die

Das Problem werde auch am 12. Februar anlässlich einer Unterredung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten besprochen werden. Die CDU stehe auf dem Standpunkt, die Einbeziehung der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sollte erreicht werden. Demgegenüber vertrete der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft den Standpunkt, bereits die jetzige Fassung des Grundgesetzes ermögliche eine solche Einbeziehung, falls von Seiten der Länder die entsprechende Feststellung getroffen werde. Die Feststellung könnte dadurch getroffen werden, daß ein Statusgesetz der Pädagogischen Hochschulen der Charakter von wissenschaftlichen Hochschulen verliehen würde. Bis zur Bildung von Gesamthochschulen biete sich als Übergangslösung eine Föderation an.

Ein Abgeordneter der SPD macht den Zwischenruf: Muß die Föderation sein? Kann nicht die einzige Pädagogische Hochschule den entsprechenden Status erreichen?

Der Regierungsvertreter fährt fort, es müßten dann Qualitätsgründe diskutiert werden. Bezüglich der Qualifikation hätte die Föderation einige Vorteile.

Es werde immer wieder die Befürchtung ausgesprochen, dass die Beratung zum Hochschulrahmenplan präjudizierte die Entscheidung des Landtages hinsichtlich der Gestaltung der Haushaltspolitik. Regierung und Landtag erörterten bereits, welches Verfahren zu wählen sei, um den Landtag möglichst vor den Anmeldungen zum Rahmenplan zu informieren. Die Landtagspräsidenten schlugen hierfür die Bildung eines Sonderausschusses vor. Die Gefahr einer Präjudizierung sei jedoch gering, da sich die Anmeldungen zum Rahmenplan in die mehrjährige Finanzplanung einpassen müßten. Die Regierung werde nur solche Projekte anmelden, für die im Etat bereits Mittel ausgebracht seien.

Ein Abgeordneter der CDU weist darauf hin, der Altestenrat habe sich mit dieser Sache schon befaßt. Die CDU-Fraktion habe inzwischen dem Landtagspräsidenten mitgeteilt, sie wünsche, daß die Festlegungen der Regierung in diesem Zusammenhang zunächst im Fachausschuß und dann zur Koordination im Finanzausschuß besprochen würden. Die Regierung müßte deshalb für die Bundesförderung vorgesehene Projekte etwa bis Mitte Mai dem Landtag unterbreiten.

Ein Rahmenplan der Regierung über den Ausbau bestimmter Hochschulbereiche hätte wahrscheinlich eine Diskussion über die Dringlichkeit der verschiedenen Projekte zur Folge. Anschließend müßte der Finanzausschuß prüfen, ob die Komplementärmittel des Landes im Rahmen des Haushalts bereitgestellt werden seien oder ob über die Haushaltssätze hinaus Mittel benötigt würden.

Sollte man zu der Überzeugung kommen, die Pädagogischen Hochschulen als wissenschaftliche Hochschulen zu bezeichnen, hätte das vermutlich besetzungsrechtliche Konsequenzen, die sich aus der Ablehnung von Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen ergeben. Dann müßte wieder der Finanzausschuß prüfen, ob die Komplementärmittel des Landes im Rahmen des Haushalts bereitgestellt werden seien oder ob über die Haushaltssätze hinaus Mittel benötigt würden.

Der Vorsitzende ist der Meinung, man sollte von dem Bericht der Regierung Kenntnis nehmen. Die

ganze Angelegenheit werde den Landtag in den verschiedenen Gremien noch beschäftigen.

Er macht noch darauf aufmerksam, der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft habe erklärt, im Zuge einer Sofortmaßnahme werde von der üblichen Bundesförderung von 50% abgängen und eventuell auch ein höherer Zuschuß gewährt.

Ein Sprecher des Finanzministeriums entgegnet, in den letzten Gesprächen habe sich ergeben, daß auch bei den Sofortmaßnahmen der Bund keinen höheren Zuschuß als 50% geben könnte.

Am 4. Februar 1970 beschließt der Unterausschuß als Ergebnis der Beratungen vom Vortag nach kurzer Diskussion zum Betreff „Bildung von Gesamthochschulen“ folgende Empfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport:

Der Landtag solle beschließen:

1. In Baden-Württemberg werden Gesamthochschulen gebildet.

2. In den Gesamthochschulen werden die Universitäten, die Kunst- und Musikhochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Berufspädagogische Hochschule, die Seminare für Studienreferendare, die Staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen einander zugeordnet.

3. Die Landesregierung zu ersetzen,

a) gemäß § 2 Hochschulgesetz konkrete Vorschläge über die regionale, strukturelle und fachbereichsbezogene Zuordnung der einzelnen Institutionen vorzulegen und sich hierzu der Hilfe von dafür zu bildenden Kommissionen zu bedienen,

b) die Modelle, die der Hochschulgesamtplan I bei Ein- oder Angleidung einzelner Institutionen vorschlägt, und weitere Modelle zu erproben,

c) den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das die für die Überleitung der verschiedenen Hochschuleinrichtungen in den Hochschulbereich erforderlichen gesetzlichen Grundlagen schafft.

Zu Ziffer 3 b) dieser Empfehlung wird der Vorbehalt gemacht, daß damit keine Zustimmung des Landtages zu bestimmten Orten für die Erprobung der Modelle verbunden ist.

Es wird ferner festgestellt, daß die Gestaltung der Modelle der Regierung überlassen bleibt und daß auch Gesamthochschulen ohne einen universitären Kern möglich sein sollen und daß mit Ziffer 3 b) das Süddeutsche Bibliothekarinstitut erfaßt ist.

Der Unterausschuß beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden, den Antrag der Abg. Lutz und Gen. Drucksache 1499, der Regierung im Zusammenhang mit der beschlossenen Empfehlung als Material zu überweisen und den Antrag der Fraktion der NPD, Drucksache 1022, auf Grund des Beschlusses des Unterausschusses zu Ziffer 3 c) der Empfehlung für erledigt zu erklären.

Punkt 3:

Pädagogische Hochschulen und Berufspädagogische Hochschule

a) im Hochschulgesamtbereich
(Seite 67—71 der Vorlage)

Der Vorsitzende betont, der Unterausschuß habe sich in der heutigen Beratung insbesondere mit der Empfehlung der Regierung — Seite 71 der Vorlage — zu beschäftigen. Die Beschlusfassung insbesondere über die Gestaltung einer Föderation der Pädagogischen Hochschulen müsse vorläufig zurückgestellt werden. Er bitte jedoch die Regierung um einen erlaubten mündlichen Bericht zu ihrem Vorschlag.

Der Regierungsvorleser führt aus, das Kultusministerium lege mit dem soeben verteilten Papier die Vorschläge für eine rasch realisierbare Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen bzw. der späteren Pädagogischen Hochschule Baden-Württemberg zur wissenschaftlichen Hochschule vor. Sein Haus verfolge damit eine bereits im Hochschulgesamtplan I von der Regierung ausgesprochene Absicht, die wiederum auf einen Beschuß des Landtags vom 10. Februar 1967 zurückgeht, mit dem die Regierung beauftragt worden sei, die Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs und die Berufspädagogische Hochschule Stuttgart zu wissenschaftlichen Hochschulen fortzuentwickeln. In der Diskussion über Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Realisierung dieses Auftrags hätten sich eine Reihe von Möglichkeiten ergeben.

Die Kultusverwaltung habe bezüglich des Zeitpunktes erkannt, daß die Erhebung der Pädagogischen Hochschulen zu wissenschaftlichen Hochschulen dringend notwendig sei, nachdem in den übrigen Bundesländern die Erhebung der Pädagogischen Hochschulen zu wissenschaftlichen Hochschulen bereits in irgendeiner Form vorgenommen worden sei.

Die Tatsache, daß Baden-Württemberg einen solchen Schritt noch nicht vollzogen habe, wirke sich konkret in Berufungs- und Bleibebehandlungen mit Dozenten aus. Die Bitte seines Hauses, diesen vorgeschlagenen Schritt jetzt zu vollziehen, basiere auf der vom Landtag erhobenen gesellschaftspolitischen Forderung, den Lehrer für die Schule von heute und morgen nur noch wissenschaftlich auszubilden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Realisierung biete sich zwar die Möglichkeit an, alle zur Zeit vorhandenen Institutionen dieser Art umgedeutet zu wissenschaftlichen Pädagogischen Hochschulen mit allem, was dazu gehören, zu erheben. Auf Grund von zwei Überlegungen halte die Kultusverwaltung jedoch diese Möglichkeit zur Zeit nicht für realisierbar: Einmal könne nicht von allen bestehenden Pädagogischen Hochschulen gesagt werden, daß sie bereits heute die in jeder Hinsicht an eine wissenschaftliche Hochschule zu stellenden Anforderungen erfüllen. Zum anderen hänge der Status einer wissenschaftlichen Hochschule nicht ausschließlich mit der Art und Weise ihres wissenschaftlichen Arbeitszweiges zusammen. Voraussetzung dafür sei daneben, daß eine solche Hochschule Körperschaft des öffentlichen Rechts sei und sich durch eine entsprechende Verwaltungsspitze von ausgebildeten Juristen selbst vertreten könne. Sie bedürfe eines qua-

lifizierten Graduierungsgremiums, wogegen an den kleinen Hochschulen nicht qualitative, sondern quantitative Gründe zur Zeit sprächen. Kleinen Hochschulen sei es aus dem gleichen Grund gegenwärtig nur schwer möglich, vollgültige Berufungsgremien zusammenzustellen.

Auch die Integration aller neun Pädagogischen Hochschulen in die Universität halte das Kultusministerium gegenwärtig nicht für realisierbar. Eine solche Integration sei nur bei universitätsnahen Pädagogischen Hochschulen möglich; sie wäre also bei den Pädagogischen Hochschulen Schwäbisch Gmünd, Weingarten und Lörrach von vornherein unmöglich. Ein Verzicht auf diese Institutionen sei jedoch aus Gründen der Kapazität, die bis zum letzten Studienplatz gegenwärtig ausgeschöpft werden müsse, nicht möglich. Daneben gebe es auch strukturelle Gründe gegen ein solches Vorhaben. Erfahrungen anderer Bundesländer, insbesondere des Landes Hessen, hätten gezeigt, daß bei dieser Integration wesentliche Strukturelemente der Pädagogischen Hochschulen — die Verbindung von erziehungswissenschaftlicher Theorie und erziehungswissenschaftlicher Praxis sowie die von fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellung vom Studienbeginn an — in Frage gestellt, wenn nicht überhaupt aufgehoben würden. Gerade diese zwei Elemente dürften nach Auffassung des Kultusministeriums nicht aufgegeben werden. Solange sich nicht die Möglichkeit abzeichne, eine Integration der Pädagogischen Hochschulen in die Universität zu vollziehen und die fachdidaktischen Belange vollgültig vom Studienbeginn an zu vertreten sowie den Bezug zur Praxis wahrzunehmen, könne die Kultusverwaltung einer solchen Integration nicht zustimmen.

Schließlich zwinge zur Skepsis gegenüber dieser Alternative ein zeitbedingter Grund, nämlich der der strukturellen Unsicherheit, in der sich die Universität selbst gegenwärtig befindet.

Zumindest auch aus quantitativen Gründen habe der Vorschlag der Erlinghausen-Kommission, der Anfang 1969 vorgelegt worden sei, abgelehnt werden müssen. Die Empfehlung dieser Kommission gehe dahin, die fünf universitätsnahen Hochschulen auszubauen, was zwangsläufig die spätere Auflösung der übrigen Pädagogischen Hochschulen impliziere. Diesem weitgehend von hochschulökonomischen Überlegungen ausgehenden Vorschlag könne gegenwärtig nicht gefolgt werden, da es sich das Land nicht leisten könne, bestehende Kapazitäten aufzulösen. Im übrigen habe über diese weitgehend politische Frage der Landtag selbst zu entscheiden.

Die vom Kultusministerium empfohlene Möglichkeit müsse in der Alternative zu den anderen gesehen werden. Da es unmöglich sei, heute eine Patentlösung, die das Land aller strukturellen Probleme für die nächsten 20 bis 30 Jahre enthebe, vorzuschlagen, komme es dem Kultusministerium zunächst darauf an, einen realisierbaren Schritt vorzuschlagen, mit dem man ein wesentliches Stück weiterkomme, ohne damit die strukturellen Möglichkeiten kommender Entwicklungen zu verbauen. Ein solcher Schritt sei in einer Föderation der neuen bestehenden Pädagogischen Hochschulen des Landes sowie der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart zu einer Pädagogischen Hochschule Baden-

Württemberg, deren Abteilungen die bestehenden Hochschulen seien, zu sehen. Damit werde es möglich, Gremien für Berufung und Graduierung zu schaffen. Darüber hinaus sei es wesentlich stärker als bisher möglich, die Forschung und Lehre der einzelnen Abteilungen zu koordinieren, damit mehr als in der Vergangenheit in Forschung und Lehre an den einzelnen Hochschulen Schwerpunkte zu bilden und ökonomischer zu arbeiten. Die vorgeschlagene Föderation ermögliche im Verwaltungsbereich eine stärkere Straffung und Vereinheitlichung. Schließlich sei damit auch eine Entlastung des Kultusministeriums von einer Reihe von zweckmaßiger durch die Pädagogischen Hochschulen wahrgenommenen Aufgaben erreicherbar. Die überwiegende Zahl der Rektoren und der Senate der Pädagogischen Hochschulen habe sich für eine solche Lösung ausgesprochen.

In Konsequenz einer solchen Lösung sei diese Pädagogische Hochschule mit den für die erziehungswissenschaftliche Forschung unter Einschluß der fachdidaktischen Forschung notwendigen Einrichtungen auszustatten. Nach Auffassung seines Hauses sollte diese Pädagogische Hochschule Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einem Juristen, der das Recht zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit habe, als Kanzler an der Verwaltungsspitze sein. Diese Hochschule müsse das Graduierungsrecht besitzen. Dabei sei an die Verleihung des Diploms für Erziehungswissenschaft gedacht. Bekanntlich sei in der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vorgesehen, dieses Recht den Pädagogischen Hochschulen zu verleihen. In dieser Beziehung könne durchaus mit der Universität zusammengearbeitet werden. Diese Pädagogische Hochschule dürfe die Kooperation am Ort nicht unterbinden; vielmehr müsse der einzelnen Abteilung die Auflage gemacht werden, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Hochschuleinrichtungen am Ort zu suchen bzw. zu verstärken. Für die Dozenten und Professoren dieser Pädagogischen Hochschule müsse die Bestellordnung H gelten.

Darüber erhebt sich eine Debatte zur Frage der Verwissenschaftlichung der Pädagogischen Hochschulen.

Dabei betont ein Abgeordneter der NPD, eine präsizerhöre, bessere pädagogische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule sei das Kernproblem.

Ein Abgeordneter der SPD fragt nach dem Zusammenhang von Verlängerung des Lehrerstudiums und der Verwissenschaftlichung und nach der Notwendigkeit der Föderation für Berufungen und Graduierungen.

Ein Abgeordneter der CDU moniert die fehlende Konzeption der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen. Die Pädagogischen Hochschulen sollten nicht nur zur Staatsprüfung für Lehrer führen. Die Vorschulerziehung, die Fachseminare und Fachinstitute und die Erwachsenenbildung müßten berücksichtigt werden, ebenso Schulpsychologie, Jugendpflege und Erziehungsberatung. Er warnt vor Ausbau und Umbau, wenn man später manches wieder auflösen müsse. Aus landesstrukturellen Gründen spreche er sich gegen den Ausbau oder die Integration der universitätsnahen Pädagogischen Hochschule aus, auch die Föderation lehre er als Wasserkopf ab. Kleine oder große Pädagogische Hochschulen solle man nicht unterscheiden, es

gehe nur um die Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschule.

Der Vorsitzende stellt unter Zustimmung fest, daß das Kriterium der Wissenschaftlichkeit der Pädagogischen Hochschule und ihre Aufgabenstellung unabhängig von der Frage der Föderation sei und deshalb jetzt geklärt werden müsse.

Ein Abgeordneter der SPD warnt davor, Beschlüsse unter dem Druck möglicher finanzieller Vorteile im Zusammenhang mit Art. 91 a Abs. 1 GG zu fassen. Er wünsche genaue Information über die beamtenrechtlichen und besoldungsmäßigen Konsequenzen einer Statusänderung der Pädagogischen Hochschule. In diesem Zusammenhang bedeute der Begriff „Wissenschaft“ nur Geld. Es sei auch nicht gut, diesen Begriff so abzuwerten. Zuerst solle das Lehrerbildungsgesetz in Angriff genommen werden, danach könne man erst die Pädagogischen Hochschulen neu orientieren.

Der Staatssekretär im Kultusministerium führt aus, das Hochschulbauförderungsgesetz sehr die 50prozentige Förderung aller Einrichtungen, die als wissenschaftliche Hochschule bezeichnet seien, durch den Bund vor. Hierbei sei unerheblich, ob eine Föderation von Einrichtungen oder eine anders geartete Form bestehe. In diesem Zusammenhang weise er darauf hin, in der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz fehlten Einrichtungen, die langst wissenschaftliche Hochschulen seien.

Wichtig sei § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes:

„Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen in die Anlage aufzunehmen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschule errichtet oder einer wissenschaftlichen Hochschule ein- oder angegliedert sind und deren Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe wegen der Bedeutung für die Gesamtheit wissenschaftspolitisch erforderlich ist. Vor Erlass der Rechtsverordnung soll der durch Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen errichtete Wissenschaftsrat gehört werden.“

Den in den bundesgesetzlichen Bestimmungen genannten Einrichtungen sei der Weg für die 50prozentige Bezuschussung durch den Bund frei.

Der Begriff „wissenschaftliche Hochschule“ sei nach dem Kriege von der Westdeutschen Rektorenkonferenz geprägt worden, die damit nur habe aussagen wollen, es handle sich hierbei um Hochschulen, die das Recht hätten, akademische Grade in bezug auf Promotionen und Habilitationen zu verleihen. Mit dem Begriff „wissenschaftliche Hochschule“ seien heutzutage Fakten wie Forschung und Lehre, kein Klassen- und Jahrgangssystem, keine Hierarchie, Selbstverwaltung, keine Lehrdeputate oder nur sehr niedrige usw. verbunden. Außer der seinerzeit von der Kultusministerkonferenz festgelegten Begriffsbestimmung sei der schillernde Begriff „wissenschaftliche Hochschule“ nirgendwo rechtlich definiert.

Auf der Ebene des Bundes seien Überlegungen ange stellt worden, diesen Begriff abzuschaffen; denn mit

einer Unterscheidung werde impliziert, es gebe auch unwissenschaftliche oder weniger wissenschaftliche Hochschulen. Trotz dieses Trends sei in der Sitzung des Planungsausschusses Mitte Januar dieses Jahres in Bonn deutlich zum Ausdruck gekommen, derzeit sei die Streichung dieses Begriffes nicht möglich, weil sonst die Änderung eines noch nicht lange verabschiedeten Gesetzes notwendig wäre. Mit der Vorlage eines Bundesrahmengesetzes in einem Jahr oder in zwei Jahren werde diese Frage erneut aufgeworfen. Das Beste rei sei aber erkennbar, den Begriff "wissenschaftliche Hochschule" in seiner eingehenden und emotional aufgeladenen Form zu beseitigen und in Zukunft nur noch von Hochschulen zu reden. Derzeit sei die Förderung durch den Bund auf wissenschaftliche Hochschulen beschränkt. Sein Haus kämpfe darum, auch bezüglich des Fachhochschulbereichs eine Auslegung zu finden, die es dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung erlaube, einen Schritt weiterzukommen. Ein Abgeordneter der CDU habe mit Recht auf die Gefahr hingewiesen, daß Investitionen an die falschen Stellen geleitet werden könnten. Es sei besonders wichtig, den Pädagogischen Hochschulen den Status wissenschaftlicher Hochschulen zu geben.

Es sei zweckmäßig, den Pädagogischen Hochschulen möglichst bald den Status wissenschaftlicher Hochschulen zu verleihen, damit das Land bald in den Gewinn des 50prozentigen Zuschusses des Bundes komme. Welche Übergangslösungen sich bis zur vollen Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in den Hochschulgesamtbereich ergeben, sei zunächst zweitrangig.

Die zehn Pädagogischen Hochschulen (einschließlich Berufspädagogische Hochschule) den neuen Universitäten zuzuordnen, bringe Schwierigkeiten mit sich. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Gesamthochschule Baden-Württemberg kann die Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen zu wissenschaftlichen Hochschulen ungeachtet der schwierigen Frage der räumlichen Zuordnung ohne weiteres vollzogen werden. Selbstverständlich sei beabsichtigt, bereits bestehende Beziehungen (zum Beispiel zwischen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Universität Stuttgart) zu fördern, um die Entwicklung zur wissenschaftlichen Hochschule voranzutreiben.

Die in Berlin und Hamburg bestehenden Verhältnisse ließen sich nicht ohne Weiteres auf das Land Baden-Württemberg übertragen. Die Einführung von Abteilungen für Erziehungswissenschaften an den Universitäten in Hessen habe an diesen Universitäten Spannungen zwischen den jeweiligen Instituten der Universität und der Abteilungen für Erziehungswissenschaften bestimmter Fachbereiche hervorgerufen.

Bis zur vollen Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in den Hochschulgesamtbereich, die ohne Zweifel große Schwierigkeiten mit sich bringe, erscheine ihm eine Förderung der einzelnen Pädagogischen Hochschulen als die beste Lösung.

Der Staatssekretär des Kultusministeriums antwortet auf eine Frage eines Abgeordneten der FDP/DVP, das Ministerium sei der Ansicht, daß die Entwicklung zu wissenschaftlichen Hochschulen durch die Förderungslösung beschleunigt werde. Wenn man die Pädagogischen Hochschulen jetzt schon in die Universitäten

eingliedre, bestehen abgesehen von den räumlichen Schwierigkeiten, die er schon aufgezeigt habe, die Gefahr, daß die neuen "Pädagogischen Fakultäten" nur weitere Fakultäten der Universitäten im bisherigen Sinne würden. Dies halte er nicht für richtig. Die Pädagogischen Hochschulen sollten zunächst so gestärkt werden, daß sie sich in ihrem Aufgabengebiet weiterentwickeln könnten.

Die Lösung durch Einrichtung von erziehungswissenschaftlichen Universitäten bedeute praktisch die Hinzufügung neuer Universitäten zu den bereits bestehenden Universitäten.

Integriere man die Pädagogischen Hochschulen jetzt schon in die Universitäten, sei es auch sehr schwierig, die Schwerpunkte an den einzelnen Pädagogischen Hochschulen richtig zu setzen. Das Setzen dieser Schwerpunkte dürfe man nicht den Verhandlungen zwischen der jeweiligen Universität und der jeweiligen Pädagogischen Hochschule überlassen.

Ein Regierungssprecher führt aus, der Landtag habe am 10. Februar 1967 mit dem Strukturmodell für die Lehrerbildung durch die Einführung des Stufenlehrers bereits den Ansatz für den sogenannten Stufenlehrer geschaffen. Durch den damaligen Beschuß des Landtags sei die Diskussion über den Typ eines Stufenlehrers in der Bundesrepublik ausgelöst worden. Er halte es daher für richtig, entsprechend der Anregung eines Abgeordneten der CDU die Regierung zu beauftragen, Vorschläge zu erarbeiten, wie der Typ des Stufenlehrers ausgestaltet werden könnte. Die Regierung werde dabei vor die Aufgabe gestellt, die Ausbildung des Stufenlehrers mit den vorhandenen Schulstufen in Beziehung zu bringen.

Er halte es auch für richtig, Modelle für ein gemeinsames Grundstudium für Lehrer aller Schularten zu entwickeln. Dabei müßten die Ausbildungsgänge für die Lehrer neu durchdacht und insbesondere das Element der Erziehungswissenschaften und der Gesellschaftswissenschaften, das Element der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik und das Element der Einführung in die Praxis berücksichtigt werden. Das Verhältnis dieser drei Elemente richte sich nach den Aufgaben, die der Lehrer später in seiner Schulstufe habe.

Durch die Förderung nach Einführung von Stufenlehrern und Erprobung eines gemeinsamen Grundstudiums für alle Lehrer werde unterstrichen, daß es in der Gesamthochschule darauf ankomme, die innere Reform, die von den Ausbildungsgängen ausgehen müsse, mit der organisatorischen Reform zu verbinden.

Ein weiterer Regierungssprecher bemerkt zu der Frage der Konsequenzen aus der Statusanhebung der Pädagogischen Hochschulen auf die Lehrerbildung, nach den Erfahrungen aus anderen Bundesländern seien solche Konsequenzen aus der Statusanhebung nicht zu erwarten. Aus der Einführung des Referendariats für Grund- und Hauptschullehrer, die unumgänglich sei, würden sich jedoch befördungsmäßige Konsequenzen ergeben.

Mit seiner Aussage, daß die Pädagogischen Hochschulen erziehungswissenschaftliche Hochschulen werden müßten, habe er sagen wollen, daß die Pädagogischen Hochschulen in die Lage versetzt werden müß-

ten, Leute heranzubilden, die in sehr vielen Bereichen der Erziehungstätigkeit, zum Beispiel in der Jugendpflege, der Erwachsenenbildung, der innerbetrieblichen psychologischen oder pädagogischen Beratung usw., eingesetzt werden könnten. Die Forderung nach der Einführung des Diplompädagogen erwachse aus der Einsicht, daß die bisherigen Funktionen der Pädagogischen Hochschulen nicht mehr erreicht. Aus diesem Grunde müsse den Pädagogischen Hochschulen das Graduierungsrecht zuerkannt werden.

Zur Verteilung gelangt folgender Antrag der Abg. Dr. Kosiek und Knorr betr. Pädagogische Hochschulen im Gesamthochschulbereich:

Der Unterausschuß für Hochschulfragen möge beschließen:

Empfehlung

des Unterausschusses für Hochschulfragen an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersetzen,
bei der Gliederung des Gesamthochschulbereichs in
bezug auf die Pädagogischen Hochschulen folgende
Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Pädagogischen Hochschulen sind Institutionen im Gesamthochschulbereich.
2. Hauptaufgabe der Pädagogischen Hochschulen ist die berufsbezogene Ausbildung der Lehrer. Die praktische Ausbildung während des Studiums ist stärker als bisher zu berücksichtigen. Das Lehrangebot soll von wissenschaftlich ausgewiesenen Dozenten erbracht werden.
3. Nach einem Langstudium an der Pädagogischen Hochschule kann der Titel eines Diplompädagogen erworben werden. Die Durchlässigkeit zum Erwerb weiterer akademischer Titel an den Universitäten ist zu gewährleisten.
4. Der Forschungsauftrag der Pädagogischen Hochschulen umfaßt den Bereich der Erziehungswissenschaften und der Didaktik der einzelnen Fächer. Es sind Forschungsschwerpunkte zu bilden.

Zur Verteilung gelangt ferner folgender Empfehlungsentwurf des Abg. Diez betr. Pädagogische Hochschulen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Pädagogischen Hochschulen und die Berufspädagogische Hochschule sind zu wissenschaftlichen Hochschulen zu entwickeln. Sie vergeben akademische Grade.
2. Status und Organisation sind durch ein Gesetz zu regeln.
3. Die Regierung zu ersuchen,
 - a) Vorschläge für Differenzierung der Lehrerbildung nach Schulstufen vorzulegen,
 - b) Modelle für ein pädagogisches Grundstudium für Lehrer aller Schularten zu erarbeiten.

Hierüber kommt es zu einer breiten Diskussion.

Mit fünf Stimmen beschließt der Unterausschuß die Annahme der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Formulierung des Satzes 1 der Ziffer 1 der Empfehlung:

„Die Pädagogischen Hochschulen und die Berufspädagogischen Hochschulen sind als wissenschaftliche Hochschulen den künftigen Gesamthochschulen zuzuordnen.“

In der Abstimmung wird der Satz 1 Ziffer 3 der Empfehlung der NPD-Abgeordneten von der Mehrheit des Unterausschusses abgelehnt.

Der Unterausschuß spricht sich in formaler Abstimmung gegen die Aufnahme der Formulierung „Sie vergeben akademische Grade“ entsprechend Ziffer 1 Satz 2 der Empfehlung des Abg. Diez aus.

Der Vorsitzende stellt zum letzten Beschuß fest, nach Auffassung des Unterausschusses resultiere aus dem Befragungsergebnis eine Hochschule das Recht, akademische Grade zu vergeben. Die Frage, um welche Grade es sich dabei handle, bleibe damit vorläufig offen.

Nachdem aus Anlaß der Beratung der Vorlage über die Föderation der Pädagogischen Hochschulen ohnehin über ein Gesetz zu entscheiden sei, beschließt der Unterausschuß, die Ziffer 2 des Empfehlungsentwurfs des Abg. Diez — „Status und Organisation sind durch ein Gesetz zu regeln“ — nicht in die Empfehlung aufzunehmen.

Der Vorsitzende erklärt, man müsse von der faktischen und rechtlichen Basis des Strukturmodells ausgehen. Es enthalte mehrere Aufstiegs- und Aufstockmöglichkeiten. Allerdings sei es nicht möglich, durch ein Zusatzstudium von zwei Semestern vom Volks- oder Realschullehrer zum Studienrat aufzusteigen. Wenn der Ausschuß einen politischen Willen formulieren müßte, wäre diese Lücke in der Stufenfolge des Strukturmodells zu schließen.

Ein Abgeordneter der SPD sagt, sicher werde man den Lehrer anders ausbilden müssen, wenn er an der Grundschule oder in bestimmten Fächern in bestimmten Schulstufen unterrichten wolle.

Ein Regierungssprecher sagt, er müsse nochmals darauf hinweisen, daß die Empfehlungen, die seitens des Wissenschaftsrates und des Bildungsrates zu erwarten seien, auf solche Stufenschwerpunkte in der Lehrerbildung eingingen. Nach den Vorentwürfen sehe ein solcher Stufenschwerpunkt folgendermaßen aus:

Lehrer im Elementarbereich (4. Lebensjahr bis zur Einschulung)
mit Möglichkeit der Ausdehnung in die Primarstufe

Lehrer in der Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr)
mit Möglichkeit der Ausdehnung in den Elementarbereich

Lehrer in der Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr)
mit Möglichkeit der Ausdehnung in die Sekundarstufe I

Lehrer in der Sekundarstufe I (5. bis 10. Schuljahr) mit der Möglichkeit der Ausdehnung in die Primarstufe

Lehrer in der Sekundarstufe I (5. bis 10. Schuljahr) mit Möglichkeit der Ausdehnung in die Sekundarstufe II

Lehrer in der Sekundarstufe II (11. bis 13. Schuljahr) mit Möglichkeit der Ausdehnung in die Sekundarstufe I

Der allgemeine Trend der überregionalen Empfehlungen gehe also dahin, daß die Lehrerbildung nach Stufenschwerpunkten und unterschiedlichen Studiengängen unstrukturiert werden solle. Man komme dann zu Typen, die aber in sich nicht starr auf eine bestimmte Schulstufe bezogen seien, sondern Befähigungen für mehrere Schulstufen geben.

Der Vorsitzende stellt fest, daß folgende Formulierung mit 6: 3 Stimmen angenommen wird:

„Vorschläge für Differenzierung der Lehrerbildung nach Schulstufen vorzulegen.“

Der Unterausschuß stimmt auch folgender Fassung der Ziffer 3 b zu:

„Modelle zu erarbeiten für pädagogische Grundstudien von Lehrern aller Schularten.“

Als Absatz 2 der Ziffer 1 wird einstimmig folgender Satz aufgenommen:

„Ihr Forschungsauftrag umfaßt den Bereich der Erziehungswissenschaften und der Didaktik der einzelnen Fächer.“

Damit hat die Empfehlung des Unterausschusses für Hochschulfragen an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport folgenden Wortlaut:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Pädagogischen Hochschulen und die Berufspädagogische Hochschule sind als wissenschaftliche Hochschulen den künftigen Gesamthochschulen zuzuordnen. Ihr Forschungsauftrag umfaßt den Bereich der Erziehungswissenschaften und der Didaktik der einzelnen Fächer.

2. Die Landesregierung zu ersuchen,

a) Vorschläge für die Differenzierung der Lehrerbildung nach Schulstufen vorzulegen,
b) Modelle zu erarbeiten für pädagogische Grundstudien von Lehrern aller Schularten.“

Der Unterausschuß ist damit einverstanden, daß Ziffer 4 auf Seite 71 „mit Vorrang werden die universitätsnahen Pädagogischen Hochschulen ausgebaut“ heute nicht in die Empfehlung aufgenommen wird.

Der Vorsitzende trägt Ziffer 5 auf Seite 71 des Hochschulgesamtplanes I vor:

„Für die Ausbildung der Sonderschullehrer, der Reallehrer sowie der Lehrer an beruflichen Schulen sind Schwerpunkte zu bilden.“

Er schlägt vor, diese Ziffer 5 nicht in die Empfehlung aufzunehmen. (Zustimmung)

Der Vorsitzende wünscht, die Vorlage der Landesregierung sollte zu allen im Unterausschuß aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen und die durch die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer möglichen finanziellen Folgen (Eingangsstufe A 13, Beförderungsstufe A 14) im Blick auf die Zielvorstellungen für 1975 und 1980 auf Grund von Schätzungen darstellen.

Der Unterausschuß erhebt die Ausführungen des Ausschußvorsitzenden zum Beschuß.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP ist der Auffassung, am Ende der Beratungen des Unterausschusses werde in einer Empfehlung lapidar gesagt werden müssen, der Unterausschuß für Hochschulfragen empfehle dem Landtag, nach Maßgabe der dann folgenden Anträge des Unterausschusses vom Hochschulgesamtplan I Kenntnis zu nehmen oder zustimmend Kenntnis zu nehmen. Die Maßgaben müßten Modifikationen und die Aussagen des Unterausschusses zum Inhalt haben.

Ein Abgeordneter der CDU bittet, die Landesregierung sollte in die Schätzungen über mögliche Mehraufwendungen in Vollzug des Hochschulgesamtplans I auch möglich finanzielle Auswirkungen auf die übrigen staatlichen und kommunalen Dienste einbeziehen.

Der Unterausschuß billigt diese Ergänzung.
Der Antrag der Abg. Dr. Kosiek und Knorr, in die Empfehlung des Unterausschusses folgenden Wortlaut aufzunehmen (Ziffer 2 des NPD-Antrags):

„Hauptaufgabe der Pädagogischen Hochschulen ist die berufsbezogene Ausbildung der Lehrer. Die praktische Ausbildung während des Studiums ist stärker als bisher zu berücksichtigen. Das Lehrangebot soll von wissenschaftlich ausgewiesenen Dozenten erbracht werden.“

wird gegen eine Stimme abgelehnt.

Punkt 3 b):
Pädagogische Hochschulen und Berufspädagogische Hochschule im „Entwurf einer Baukasten-Gesamthochschule“

Der Vorsitzende bemerkt, auch bei der Behandlung anderer Punkte des Hochschulgesamtplans bestehe die Möglichkeit, in die Willensbildung des Unterausschusses Anregungen aus dem Entwurf einer Baukasten-Gesamthochschule einzubringen.

In Verbindung zu Punkt 3
a) Antrag des Abg. Uhrig betr. Zulassung zur Berufspädagogischen Hochschule — Drucksache 1453

Der Antragsteller führt aus, sein Antrag sei durch einen typischen Fall mangeler Ordnung des bisherigen Systems ausgelöst worden. Absolventen der Ingenieursschule und der Höheren Wirtschaftsfachschule mit den Zeugnissen „sehr gut“ und „gut“ würden sofort zum Universitätsstudium zugelassen. Wenn diese Absolventen aber mit demselben Zeugnis zur berufspraktischen Ausbildung in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes in Berufsschulen eintreten wollten, müßten sie die Fachhochschulreife nachweisen oder sich einer das Abitur ersetzen Eignungs-

prüfung unterziehen. Hierin erblickte er einen bürokratischen Humbug.

Er sei damit einverstanden, daß sein Antrag erörtert werde, wenn der Unterausschuß über die Zugangs voraussetzungen im Hochschulgesamtbericht bereite. Er sehe im übrigen keinen Hindernisgrund, diesen Antrag schon jetzt im Plenum anzunehmen; denn auf diese Weise könnte die Möglichkeit des Eintritts qualifizierter Lehrer des gehobenen Dienstes in das Berufsschulwesen eröffnet werden.

Der Unterausschuß beschließt, den Antrag des Abg. Uhrig bei den Zugangsvoraussetzungen zu erörtern.

In Verbindung zu Punkt 3

b) Antrag der Fraktion der FDP/DVP betr. Einstufung der Pädagogischen Hochschulen — Drucksache 1902

Ein Abgeordneter der FDP/DVP weist darauf hin, er habe in der Vormittagssitzung diesen Antrag begründet.

Er habe nicht versucht, Teile des Antrags seiner Fraktion in die Ausschlußempfehlung zu bringen, weil sich seine politischen Freunde und er darüber klar seien, daß das Antragsbegehren seiner Fraktion Fernziele beinhalte. Er bitte um Überweisung dieses Antrags an die Landesregierung als Material.

Der Ausschuß beschließt so.

Punkt 4:
Förderung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule Baden-Württembergs durch das Hochschulbauförderungsgesetz

Ein Regierungssprecher führt aus, in der Vormittagssitzung des 4. Februar 1970 sei die Frage, inwiefern und auf welche Weise der Pädagogischen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden könne, in die Gemeinschaftsaufgaben des Ausbaus und Neubaus wissenschaftlicher Hochschulen einbezogen zu werden, schon erörtert worden. § 4 des Hochschulbauförderungsgesetzes laute, wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes seien die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten wissenschaftlichen Hochschulen mit ihren Einrichtungen nach dem Stand vom 1. Januar 1969. Der Absatz 2 dieses Paragraphen verdiente ebenfalls besondere Beachtung, wie bereits ausgeführt. In der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz seien Pädagogische Hochschulen nicht aufgeführt; sie seien lediglich insoweit enthalten, als sie Teile der in der Anlage genannten Universitäten seien. Das zuständige Bundesministerium habe auf die Frage, weshalb als wissenschaftliche Hochschulen anerkannte Pädagogische Hochschulen nicht in diese Anlage aufgenommen werden seien, erklärt, die Förderungsliste des Bundes sei nicht vollständig, sie umfasse lediglich die Universitäten, und man habe wegen der unterschiedlichen Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen in den Bundesländern zunächst von der Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in die Förderungsliste abgesehen; soweit Pädagogische Hochschulen in den einzelnen Bundesländern den Status wissenschaftlicher

Hochschulen hätten, bestehe jedoch ein formeller Anspruch auf Aufnahme in die Förderung.

Nunmehr komme es darauf an, den in § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes aufgezeigten Weg bald zu beschreiten. Das sei einer der Ausgangspunkte für die vom Kultusministerium vorgeschlagene Förderation der Pädagogischen Hochschulen des Landes zu einer wissenschaftlichen Hochschule. Die Frage des Verhältnisses der Pädagogischen Hochschulen zum Hochschulbauförderungsgesetz sollte in Zusammenhang mit der Beratung des Vorschlags der Landesregierung bezüglich der Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen zu wissenschaftlichen Hochschulen wieder aufgegriffen werden.

Ein Abgeordneter der SPD regt an, die Landesregierung sollte prüfen, wie im Falle der Ablehnung des Förderungsgesetzes von den im Hochschulbauförderungsgesetz gegebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden könnte. Auch der Weg sei möglich, daß alle Pädagogischen Hochschulen des Landes den Status wissenschaftlicher Hochschulen erhielten.

Ein Vertreter des Finanzministeriums legt dar, es gehe nicht nur um Bundesmittel für die Pädagogischen Hochschulen des Landes; vielmehr werde angestrebt, daß für die Fachhochschulen Mittel des Bundes zu erhalten.

Wegen dieses Problems habe am 17. Dezember 1969 mit Bundeskanzler Brandt und dem hessischen Ministerpräsidenten Olfwald ein Gespräch stattgefunden, bei dem eine Reihe der jetzt im Unterausschuß zur Diskussion stehenden Fragen erörtert worden sei.

In dem ihm vorliegenden Bericht über dieses Gespräch heile, es hinsichtlich des Punktes Hochschulausbau unter anderem wörtlich:

„Zur Einbeziehung der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau wissenschaftlicher Hochschulen“ wurde einstimmig die Auffassung vertreten, daß Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG als Kompetenzgrundlage ausreichend sei.“

— Somit auch für Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen. —

„Der Begriff „wissenschaftlich“ sei nicht auf die herkömmlichen Formen der Universität und der Technischen Hochschule festgelegt. Der Landesgesetzgeber und gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG auch der Bundesgesetzgeber hätten vielmehr die Möglichkeit, zu bestimmen, daß auch Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelet. Bundesminister Prof. Dr. Leusink gab jedoch zu verstehen, daß aus finanziellen Gründen vorrangig nur die Pädagogischen Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen werden könnten.“

Dieses Gespräch erwiese, daß nach einer Möglichkeit gesucht werden, den Begriff „wissenschaftlich“ mit dem Ergebnis herunterzupeilen, daß auch die Ingenieurschulen in die Fachhochschulen einbezogen werden könnten.

Ein Regierungssprecher verweist auf seine Ausführungen zum Hochschulbauförderungsgesetz am Vortag

und bemerkt, der klarste Weg wäre eine Verfassungsänderung durch Streichung des Wortes „wissenschaftlichen“ in Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG. Dann würden alle Interpretationschwierigkeiten beseitigt sein. Leider sei nicht klar erkennbar, welchen Weg die Bundesregierung beschreiten wolle.

Der Regierungssprecher betont, die es seien nicht nur finanzielle Gesichtspunkte, die es Landesregierung bewogen hätten, die Föderationslösung vorzuschlagen. Die Landesregierung vertrete den Standpunkt, die auf den Seiten 68 und 69 des Hochschulgesamtplans I aufgezählten Kriterien der Wissenschaftlichkeit der Pädagogischen Hochschulen könnten über die Föderation

der Pädagogischen Hochschulen des Landes am raschsten realisiert werden.

Ein Abgeordneter der CDU bittet unter Bezugnahme auf das von dem Regierungsvertreter erwähnte Gespräch mit dem Bundeskanzler, die Landesregierung sollte auf Bundesebene und vor allem beim Bundesfinanzminister eruiieren, ob Art. 91 a Abs. 2 des Grundgesetzes ausreiche, um auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes die Pädagogischen Hochschulen und Ingenieurschulen des Landes in die dem Bundesgesetz angefügte Förderungsliste aufzunehmen.

Den 23. Februar 1970

gez. Uhrig

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen über Fachhochschulen
in Verbindung mit den Anträgen der Fraktion der CDU — Drucksache 4,
der Fraktion der SPD — Drucksache 57,
mit dem Initiativgesetzentwurf der Fraktion der NPD — Drucksache 135,
dem Antrag der Abg. Dr. Huber und Gen.
mit der Stellungnahme des Kultusministeriums — Drucksachen 353, 353/I
dem Antrag der Abg. Dr. Kosiek und Gen. — Drucksache 1201,
dem Antrag der Fraktion der NPD — Drucksache 1023,
dem Antrag der Fraktion der FDP/DVP — Drucksache 1024,
dem Antrag der Abg. Ganzenmüller und Gen. — Drucksache 1050,
dem Antrag des Abg. Decker — Drucksache 1051,
dem Antrag des Abg. Weyrosta — Drucksache 1287,
dem Antrag der Abg. Decker und Gen. — Drucksache 1498,
dem Antrag der Abg. Dr. Noller und Weyrosta
mit der Stellungnahme des Kultusministeriums — Drucksachen 781, 781/I
sowie mit dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. April 1969 (BGBl. I 1969 Nr. 90)

Berichterstatter: Abg. Lorenz

I. Grundsatzdiskussion

Der Unterausschuß für Hochschulfragen befaßte sich in seiner 15. Sitzung am 24. Februar 1970 mit den staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen sowie ihren Aufgaben und ihrer Stellung im künftigen Hochschulgesamtbereich.

In der Diskussion um die grundsätzliche Stellung der Ingenieurschulen und der vergleichbaren Einrichtungen wies ein CDU-Sprecher darauf hin, daß — auf Grund eines früheren Beschlusses des Unterausschusses für Hochschulfragen — die Ingenieurschulen zu Fachhochschulen entwickelt werden sollten, daß weitere Fachrichtungen in diesen Bereich einbezogen werden sollten sowie eine bessere Durchlässigkeit gewährleistet werden sollte. Außerdem sollten in Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen des Hochschulgesamtbereiches gemeinsame Ausbildungsgänge angeboten werden.

Ein SPD-Abgeordneter führte aus, daß durch die Institutionalisierung in ein anwendungsbezogenes und in ein forschungsorientiertes Studium Wertigkeiten erzeugt würden und daß daher eine Integration beider Komplexe vorzuziehen sei. Die Trennung solle erst im Arbeitsprozeß und nicht bereits von der Institution der Bildungseinrichtungen her erfolgen.

Ein NPD-Sprecher verwies auf den Bedarf der Industrie, für den ein anwendungsorientiertes Studium notwendig sei. Daher sei die Trennung in ein anwendungsorientiertes und in ein forschungsorientiertes Studium zu befürworten. Wertigkeiten seien damit nicht verbunden, da in beiden Bereichen kreativ gearbeitet würde.

Ein weiterer SPD-Abgeordneter verwies auf die derzeitige Unruhe unter den Ingenieurschulstudenten und schlug vor, daß die Staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen als Fachbereiche den künftigen Gesamthochschulen zuzuordnen seien. Damit sei eine vollständige Integration gewährleistet, seitens der Regierung und des Landtags vermieden, daß der Aufbau der Gesamthochschulen den einzelnen Hochschulregionen oktroyiert würde. Dadurch könnten die betreffenden Einrichtungen zu einer aktiveren Mitarbeit gewonnen werden. Außerdem sei mir das Ziel und nicht die Entwicklung dazu klar definiert.

Ein anderer CDU-Abgeordneter bemerkte, man solle die Ingenieurschulen und die vergleichbaren Einrichtungen nicht auf Grund der Prestigebedürfnisse, sondern nach den Berufsbildern gestalten. Er verteidigte die Auffassung zweier verschiedener Berufsbilder.

Ein FDP/DVP-Sprecher vertrat die Auffassung, man solle die Berufsbilder klar definieren und nicht unter dem Druck von Unruhen Prestigebedürfnissen Rechnung tragen.

Ein weiterer CDU-Abgeordneter meinte, in Hinblick auf ein bundeseinheitliches Ausbildungssystem könne man den Begriff „Fachhochschulen“ nicht ausschließen. Nach einer Übersicht vom September 1969 seien in den Bundesländern die Gesetze entweder als Fachhochschulgesetze verabschiedet, lägen als Regierungsentwürfe vor oder stünden in der Beratung. Er sprach sich gegen die Bildung von Fachbereichen aus.

Ein SPD-Abgeordneter erwiderte, auch nach seiner Auffassung sollte man die zu treffenden Entscheidungen nicht von den Unruhen an den Ingenieurschulen steuern lassen, sondern nüchtern und klar die Entwick-

lung zur Gesamthochschule sehen. Er könne für seine Auffassung den Kultusminister zitieren und finde seine Begründung auch in der hochschulpolitischen Debatte, die im Augenblick im Bundestag geführt werde. In den Leussink-Thesen werde der Begriff der Fachbereiche deutlich angesprochen und darüber eine klare Aussage gemacht. Nach Auskunft eines Bundesministers wolle Leussink auch so verstanden werden, daß die verschiedenen Institutionen praktisch nur funktionell getrennt, aber total integriert seien in einem gesamten Hochschullandschaft. In der beruflichen Praxis werde die Prozedur von der Institutionalisierung des Bildungswesens ad absurdum geführt. Er wolle den Beweis liefern, daß man den forschungsbezogenen und den anwendungsbezogenen Studiengang integrieren und in Form der Lehrveranstaltungen und Studiengänge auch innerhalb der Fachbereiche aktuell verändern müsse.

Ein anderer Abgeordneter der CDU entgegnet, daß Leussink in seinen Thesen nicht nur von einer Gesamthochschule ausgehe, sondern von Hochschulen, die entweder integriert oder kooperiert seien. Leussink nehme als Einheit des Verbundes nicht den Fachbereich oder den Teilbereich.

Ein Abgeordneter der SPD wendet sich gegen eine schematische Trennung in eine Ausbildung in der Universität an der Wissenschaft und eine Ausbildung außerhalb der Universität mit der Wissenschaft, da eine solche Trennung nur in bestimmten Bereichen möglich sei.

Ein Regierungssprecher teilt mit, in den Thesen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft werde über das Zusammenwirken der Hochschulen ausgeführt, zur wirk samen Erfüllung ihrer Aufgaben sollten die Hochschulen in organisatorischen Formen zusammenarbeiten; zum Zwecke der Erfüllung der einzelnen Aufgaben sollten Organe gebildet (kooperative Gesamthochschulen) oder Hochschulen zu organisatorischen Einheiten zusammengeschlossen (integrierte Gesamthochschulen) werden. Für die kooperative Form der Gesamthochschule empfehle es sich, den Begriff der Fachhochschule beizubehalten. Falls bei der regionalen Zuordnung der einzelnen Hochschulen eine Ingenieurschule ubrigbleibe, könnte diese nämlich nicht die jetzige Bezeichnung Ingenieurschule erhalten. Die Idee der Gesamthochschule sei aus der Notwendigkeit, differenzierte und gestufte Formen der Verbindung von Forschung und Lehre zu finden und praxisorientierte Studiengänge in die Universität hineinzunehmen, entstanden. Man dürfe nicht, wie es in der Diskussion zum Ausdruck gekommen sei, der Meinung sein, daß die künftige Gesamthochschule mit der heutigen Universität identisch sei. Kerntuch der Hochschulreform müßten die Fragen der Studienreform und nicht organisatorische Fragen sein, da sonst die Gesamthochschule nicht zu einer neuen organischen Einheit, sondern nur eine Verbindung vorhandener organisatorischer Einrichtungen werde. Der Wissenschaftsrat komme in seinen in Vorbereitung befindlichen Empfehlungen bei der Überprüfung der jetzt gegebenen Studieninhalte sowohl an der Universität als auch an der Ingenieurschule zu zwei Varianten: Erstens zu einem zweijährigen gemeinsamen Grundstudium, nach dem sich das Studium in ein einjähriges praxisorientiertes Studium und in ein zweieinhalbjähriges forschungsbezogenes

Studium aufteile, und zweitens zu einem dreijährigen gemeinsamen Grundstudium, an das sich der Eintritt ins Berufsleben und darauf aufbauend ein theoretisches Fachstudium von einem halb Jahren anschlossen. Der Wissenschaftsrat folgere aus diesen beiden Varianten, daß die Einführung eines gemeinsamen Grundstudiums nur dann sinnvoll durchgeführt werden könne, wenn es im Rahmen einer Institution erfolge. Das nötige zur Aufhebung der bisherigen Schranken zwischen Technischen Hochschulen (Technischen Universitäten) und Ingenieurschulen. Die Reform der inneren Struktur des Hochschulbereiches führe also zu einer differenzierteren Gesamthochschule. Von der organisatorischen Ausprägung her sei es aber notwendig, zwei verschiedene Organisationsmodelle, nämlich die kooperative und die integrierte Gesamthochschule, vorzusehen.

Nach einer Formulierungsdebatte beschloß der Unterausschuß für Hochschulfragen, die nachstehende Empfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport zu überweisen:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Ingenieurschulen und vergleichbare Einrichtungen sind als Fachhochschulen oder Teilbereiche den künftigen Gesamthochschulen zuzuordnen.
2. In den Fachrichtungen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sind Fachhochschulen vom Wintersemester 1971 an einzurichten.
3. Die Regierung zu ersuchen, Vorschläge über die Einbeziehung weiterer Studiengänge in diesen Bereich nach überregionaler Abstimmung vorzulegen.
4. Die Studiengänge an Fachhochschulen sind so auszustalten, daß eine ausreichende Durchlässigkeit im Hochschulgesamtbereich unter angemessener Anrechnung von abgeleisteten Semestern gewährleistet wird.
5. Die Regierung zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit den Universitäten, Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen zu prüfen, in welchen Studiengängen und bis zu welchen Abschlüssen innerhalb des Hochschulgesamtbereiches gemeinsame Ausbildungsgänge angeboten werden können.“

Auf Grund einer Anregung eines SPD-Abgeordneten beschloß der Unterausschuß für Hochschulfragen ferner, die beiden Ausschüßassistenten zu beauftragen, eine Formulierung für eine Übergangsbestimmung vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen — insbesondere für die Prüfungsanerkennung im EWG-Raum — auszuarbeiten.

II. Antragsbehandlung

1. Antrag der Fraktion der CDU betr. Neuordnung der Ingenierausbildung — Drucksache 4

Ziffer 1: Durch Vorlage des Hochschulgesamtplans I erledigt.

Ziffer 2: Erledigt durch den gemeinsamen Antrag im Zusammenhang mit Ziffer 7 des Antrags Drucksache 57.

2. Antrag der Fraktion der SPD zu dem Antrag der Fraktion der CDU betr. Neuordnung des Studiums an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen — Drucksache 57

Ziffer 1: Erledigt auf Grund der zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse.

Ziffer 2: Zurückstellung bis zur Behandlung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen.

Ziffer 3 und 4: Überweisung an die Regierung als Material.

Ziffer 5: wie Ziffer 1.

Ziffer 6: Überweisung an die Regierung als Material.

Ziffer 7: Beschlußfassung wie zu Ziffer 2 des Antrags Drucksache 4 auf Grund des zu erwartenden Formulierungsvorschlags.

3. Initiativgesetzentwurf der Fraktion der NPD — Entwurf eines Gesetzes über die Ingenieurhochschulen — Drucksache 135

Nach einer Geschäftsausordnungsdebatte beschließt der Unterausschuß für Hochschulfragen, die Beratung des Initiativgesetzentwurfs Drucksache 135 zurückzustellen, als das Ergebnis der Beratung des Unterausschusses über den Hochschulgesamtplan vorliege.

4. Antrag der Abg. Dr. Kosiek und Gen. zum Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich — Hochschulgesamtplan I — betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes — Drucksache 1021

Der Antrag wird auf Grund der gefassten Beschlüsse als erledigt erklärt.

5. Antrag der Fraktion der NPD zum Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich — Hochschulgesamtplan I — betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes — Drucksache 1023

Der Antrag Drucksache 1023 wird bis zur Beratung der Zulassungsvoraussetzungen im Unterausschuß zurückgestellt.

6. Antrag der Fraktion der FDP/DVP zum Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich — Hochschulgesamtplan I — betr. Aufhebung der Fachhochschulreife — Drucksache 1024

Der Antrag Drucksache 1024 wird bis zur Beratung der Zulassungsvoraussetzungen im Unterausschuß zurückgestellt.

7. Antrag der Abg. Ganzenmüller und Gen. betr. Bedarf und Ausbildung von Betriebswirten — Drucksache 1050

Auf Antrag des Abg. Ganzenmüller wird der Erledigungserklärung der Ziffer 1 auf Grund der bereits gefassten Beschlüsse, der Zurückstellung der Ziffer 2 bis zur Beratung der Zulassungsvoraussetzungen im Unterausschuß und der Überweisung der Ziffer 3 als Material an die Regierung einstimmig zugestimmt.

8. Antrag der Abg. Dr. Huber und Gen. betr. Ausnutzung der Lehr- und Forschungseinrichtungen der Ingenieurschule Aalen mit der Stellungnahme des Kultusministeriums — Drucksachen 353, 353/I

Der Unterausschuß stimmt der Erledigungserklärung des Antrags Drucksache 353 auf Grund der Stellungnahme des Kultusministeriums einstimmig zu.

9. Antrag des Abg. Decker betr. Einrichtung einer Fachabteilung Mathematik bei der Staatlichen Ingenieurschule — Staatsschule — Stuttgart — Drucksache 1051

Der Unterausschuß stimmt der Erledigungserklärung des Antrags Drucksache 1051 auf Grund der Erklärung der Regierung, wonach die Einrichtung einer Fachabteilung Mathematik für den Herbst 1970 vorgesehen sei und die erforderlichen Stellen und Mittel im Haushaltsentwurf für 1970 etabliert seien, einstimmig zu.

10. Antrag des Abg. Weyrosta betr. Einrichtung von Fachoberschulen — Drucksache 1287

Nach einer Regierungserklärung wird der Antrag Drucksache 1287 auf Grund eines Antrags des Abg. Weyrosta bis zur Beratung der Zulassungsvoraussetzungen im Unterausschuß zurückgestellt.

11. Antrag der Abg. Dr. Noller und Weyrosta betr. Studium der Chemie mit der Stellungnahme des Kultusministeriums — Drucksachen 781, 781/1

Der Antrag Drucksache 781 wird durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt erklärt.

12. Antrag der Abg. Decker und Gen. betr. Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“ an die Absolventen der Hochschulzulassung an den Ingenieurschulen und der Höheren Wirtschaftsfachschule Pforzheim — Drucksache 1498

Der Antrag Drucksache 1498 wird bis zur Beratung der Zulassungsvoraussetzungen im Unterausschuß zurückgestellt.

13. Frage der Förderung der Fachhochschulen durch das Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. April 1969 (BGBl. I 1969 Nr. 90).

Ein Regierungssprecher bemerkt, daß das Kultusministerium die Auffassung vertrete, daß das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Bau- und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen auch auf die Fachhochschulen ausgedehnt werden sollte. Eine Entscheidung darüber sei bisher in Bonn noch nicht gefallen, jedoch sei angestrebt, das Wort „wissenschaftlichen“ zu streichen, so daß die Möglichkeiten gegeben wären, die Fachhochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehen.

14. Nach der Erledigung der Tagesordnung kommt der Unterausschuß für Hochschulfragen überein, den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport zu bitten, diesem zugeleitete Empfehlungen zurückzugeben, bis die Gesamtempfehlung vorliege, und sich bis dahin nicht damit zu befassen.

Den 24. Februar 1970

gez. Lorenz

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen

betr. 1. Verwirklichung des Prinzips der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit
2. Höhere Wirtschaftsfachschulen und die Verwaltungs- und Wirtschaftskademien

Berichterstatter: Abg. Dr. Kosiek

Der Unterausschuß für Hochschulfragen behandelte in seiner 16. Sitzung am 27. Februar 1970 die o. a. Punkte.

1. Verwirklichung des Prinzips der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit

Abgeordnete der CDU und der FDP/DVP befaßten sich eingangs mit der Anrechenbarkeit oder dem Verlust von Semestern beim Übergang von einer Ingenieurschule zur Universität.

Der Vorsitzende erinnerte an die Studie eines CDU-Abgeordneten, wonach nach einem gemeinsamen Grundstudium von zwei Studienjahren eine Schwelle erreicht sein müsse, von der zu klären sei, wie sich auf die jetzigen und künftigen Studiengänge und Prüfungsordnungen auswirken sollte. Im Hochschulgesamtplan I finde sich der Übergang nach vier Semestern. Eine andere Möglichkeit sei die völlig individuelle Studiengestaltung, eine dritte Möglichkeit die völlige Osmose etwa nach dem Baukastenprinzip.

Ein Abgeordneter der SPD schlug vor, innerhalb jedes Fachbereichs nach Ablegung des Schlüfungsexams den Übergang zur Universität ohne Übergangsprüfung und unter Anrechnung aller Fachsemester zu ermöglichen.

Ein Abgeordneter der NPD wollte es infolge der Verschiedenheit von Fall zu Fall den einzelnen Fachbereichen überlassen, jeweils einen sinnvollen Ausgleich zu finden.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte die Meinung, man stehe vor der Frage horizontale oder vertikale Gesamthochschule. Man müsse sich darüber klarwerden, ob man die Möglichkeit anstrebe, die Stufen ohne Rückstufung zu durchlaufen, womit das alte vertikale System der Übergänge beseitigt würde.

Ein Abgeordneter der CDU schlug vor, erst die Durchlässigkeit im Regelfall zu behandeln, dann die Frage, was mit den jetzt Studierenden geschehen sollte, anschließend die Frage, wie mit denen zu verfahren sei, die bereits studiert hätten.

Unter Berufung auf eine Aussage in den Thesen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft führte ein Regierungsvertreter aus, daß im Hinblick auf das Ziel Gesamthochschule von einer völligen Neugestaltung der Studiengänge ausgegangen werden sollte. Zweck der Neugestaltung müsse u. a. auch sein, eine Durchlässigkeit ohne Zeitverlust zwischen den einzelnen Gliedern der Gesamthochschule zu erreichen.

Dabei handele es sich um zwei Studienwege: um das Studium in demselben Fachgebiet, wobei ein Teil auf den anderen aufbaue, und um den Wechsel von einem Fachgebiet zum anderen.

Gegenüber dem Zusammensetzen in einer Gesamthochschule sei es von zweitrangiger Bedeutung, ob der Studiengang in horizontaler oder vertikaler Gliederung angesetzt werde. Man könne nicht grundsätzlich für alle Fachgebiete zu einem konsekutiven Studiengang kommen, sondern müsse eine Variationsbreite zwischen konsekutiven Studiengängen und vertikal-simultan nebeneinander laufenden Studiengängen offenhalten.

Insofern werde man nicht in jedem Fall das gemeinsame Grundstudium so anlegen können, daß es bereits zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führe. Es sei auch ein Grundstudium von nur zwei Jahren denkbar, an welches sich bereits die Trennung nach verschiedenen Ausbildungszügen — praxisorientiert oder fachtheoretisch orientiert — anschließe.

Im Endstudium werde in der Gesamthochschule die Durchlässigkeit in vollem Maße gegeben sein. Dies setze aber ein gleiches Eingangsniveau voraus. Bei unterschiedlichem Eingangsniveau könne man die in einem Teilbereich absolvierten Studiengänge für ein Studium in anderen Teilbereichen der Gesamthochschule nicht voll anrechnen. Daher müsse zwischen dem Endstudium und einer Übergangszeit unterschieden werden, für die andere Regelungen erforderlich seien als für das Endstudium.

Auch ein Abgeordneter der SPD hielt die völlige Neukonzipierung der Studiengänge für erforderlich, da die Herstellung der Durchlässigkeit auf der Basis des bisherigen Systems sehr schwierig oder gar unmöglich sei. Zur sinnvollen Gliederung und Orientierung nach Studieninhalten sollte man von der bisherigen Semesterteilung zu bestimmten Studieneinheiten mit klar abgegrenzten Studieninhalten kommen, wodurch die jeweilige Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erleichtert werde. Bei Übergängen müßte zwischen verwandten und weit auseinanderliegenden Fachgebieten unterschieden werden.

Ein Abgeordneter der NPD betonte, mit der Fordeung gleicher Eingangsvoraussetzungen für das Grundstudium trage man insbesondere dem zweiten Bildungsweg nicht genügend Rechnung. Er äußerte Bedenken, daß durch das Grundstudium erst zu spät eine sich auf die Leistungen auswirkende Differenzierung

ermöglicht werde. Im Hinblick auf die angesprochene Änderung der Studienpläne fragte er die Regierung, ob sie eine Angleichung für möglich halte, die einen nahtlosen Anschluß zulasse.

In Bereich der Lehrerbildung, so führte ein Regierungsvertreter aus, werde die Durchlässigkeit so verstanden, daß ein Überwechsel vom Studium in einer bestimmten Fachrichtung an einer Institution zum Studium derselben oder einer benachbarten Fachrichtung in einer anderen Institution ohne Zeitverlust möglich sein solle. In der kommenden Woche nehme eine aus Vertretern der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen bestehende Kommission ihre Arbeit auf, deren Ziel eine Klärung der Zusammenarbeit beider Institutionen sei und die insbesondere die Frage einer Abstimmung der Studiengänge und Zwischenprüfungen sowie der Anrechenbarkeit von Studiengängen beider Institutionen zu prüfen habe.

Im Vorgriff auf die für die Durchlässigkeit unerlässliche Koordinierung der Studiengänge habe die neue Ordnung der ersten Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen die Regelung getroffen, daß nur die letzten beiden Semester vor dem Examen an der Pädagogischen Hochschule zu absolvieren seien, an der die Prüfung abgelegt werden solle. Die vier vorausgehenden Semester könnten jedoch auch an irgendeiner anderen Hochschule studiert werden. Damit sei die Durchlässigkeit ohne Zeitverlust bis zu vier Semestern bereits generell gegeben. Jedoch müßten bei der Zulassung zur Prüfung bestimmte inhaltliche Voraussetzungen erfüllt sein, die nicht jeder erbringen könnte, der vier Semester an einer anderen Institution studiert habe. Immerhin aber sei damit schon die Durchlässigkeit ermöglicher Rahmen geschaffen.

Für den Bereich der Fachhochschulen erinnerte ein Abgeordneter der CDU an den Beschuß des Unterausschusses vom 24. Februar 1970, wonach die Regierung ersucht werden soll, in Zusammenarbeit mit den Universitäten sowie den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen zu prüfen, in welchen Studiengängen und bis zu welchen Abschlüssen innerhalb des Gesamthochschulbereiches gemeinsame Ausbildungsgänge angeboten werden könnten. Die gemeinsame Ausbildungsgänge seien damit voll anrechnungsfähiger Bestandteil sowohl des einen als auch des anderen Studienganges.

Der Unterausschuß habe außerdem am 7. November 1969 beschlossen, die Regierung zu ersuchen, für die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten Voraussetzungen für eine angemessene Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungen beim Übergang von der Pädagogischen Hochschule zur Universität und umgekehrt zu schaffen.

Er rege an, den zusätzlichen Beschuß zu fassen, daß ein Weiterstudium mit neuen Ausbildungszügen innerhalb desselben Fachgebietes möglichst unter Vollanrechnung der bisher erbrachten Leistungen erfolgen könne. Ob dieser Gedanke realisierbar sei, müsse eine Anhörung der beteiligten Hochschulen ergeben. Schließlich rege er einen weiteren Beschuß an, daß bei einem Wechsel des Fachgebietes die Anerkennung einschlägiger Studienleistungen möglich sein sollte.

Auf die Frage eines Abgeordneten der SPD, ob das Grundstudium bereits als eine echte Fachbegrenzung erfolgen und eine Orientierung über die Grundlagen und Methoden des Studiums sowie die Berufsziele sein sollte, antwortete ein Regierungsvertreter. Er verwies auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, in denen das Grundstudium stets fachbezogen und nicht etwa in der Form eines Studium Generale angelegt sei. Er erläuterte dies am Beispiel der Mathematik und Physik.

Die noch offene Frage eines Abgeordneten der NPD, ob die Regierung eine Umgestaltung der Ausbildung derart für möglich halte, daß eine gegenseitige Anrechnung der Ausbildungsbereiche möglich sei, bejahte der Regierungsvertreter ebenfalls unter Hinweis auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und unter der Voraussetzung, daß alle Studiengänge in dieser Richtung neu gedacht würden.

Während ein Abgeordneter der CDU ein auf bestimmten Fachgebieten aufgebautes Grundstudium für erforderlich hielt und dies am Beispiel des Jura-Studiums verdeutlichte, hielt ein Abgeordneter der NPD ein gemeinsames Grundstudium für jedes Fachgebiet für nicht realisierbar und erläuterte dies am Beispiel der Mathematik und Physik.

Ein Abgeordneter der CDU wies darauf hin, daß die Formulierung „angemessene Anrechnung von Semestern“ in der Empfehlung vom 24. Februar 1970 insoweit nur beispielhaften Charakter habe, als ohne Zweifel mehr Zeit vergehe, als unter dem Unterausschuß gewünscht. Der Generalgedanke der Durchlässigkeit müsse den Spezialgedanken der Durchlässigkeit im Bereich der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der Schlußredaktion vorangestellt werden.

Nach einer kurzen Formulierungsdebatte billigte der Unterausschuß auf der Grundlage eines CDU-Antrages mit neun Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Wortlaut als Ausschussempfehlung:

- „Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
1. die Studiengänge im Gesamthochschulbereich
so zu gestalten, daß
a) ein Weiterstudium mit neuem Studienziel in-
nerhalb desselben Fachgebietes möglichst
ohne Zeitverlust erfolgen kann,
b) bei einem Wechsel des Fachgebietes er-
brachte Studienleistungen anerkannt werden
können;
2. im Zusammenwirken mit den beteiligten Ein-
richtungen
a) die Prüfungsordnungen sowie die Studien-
pläne entsprechend zu fassen,
b) bis zur Verwirklichung der Gesamthoch-
schule schnell realisierbare Übergangslosun-
gen zu treffen.“

Ein CDU-Abgeordneter, der sich der Stimme enthalten hatte, begründete dies damit, daß er in Ziffer 1b der Empfehlung wegen der Möglichkeit von Fernstudiengängen die Formulierung „nachgewiesene Studienleistungen“ lieber gesehen hätte.

2.a Höhere Wirtschaftsfachschulen

Der Vorsitzende empfahl die Bezugnahme auf den Beschuß des Unterausschusses für Hochschulfragen vom 24. Juli 1970 und regte an, im übrigen von der Regierungsvorlage zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Der Unterausschuß nahm diesen Vorschlag einstimmig an.

2.b Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie die Verwaltungsschulen

Auf die Feststellung eines Abgeordneten der CDU, daß in diesem Bereich offenbar noch alles im Fluß sei, erwiderten zwei Regierungsvertreter. Danach wäre zum 1. September 1971 die Einrichtung höherer Verwaltungsfachschulen vorgesehen. Dieses Stadium erweise sich jedoch im Hinblick auf Bund und Länder mehr und mehr als Übergangsstadium. In Bund und Ländern seien Bestrebungen im Gange, die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst der Fachhochschulebene zuzurunden. Ein Unterausschuß der Innenministerkonferenz habe bereits Empfehlungen vorgelegt, die zwei Lösungen anboten. Man wollte einmal im Rahmen einer verwaltungsinternen Ausbildung die bisherige praxisbezogene Ausbildung mit der notwendigen wissenschaftlichen Ausbildung verbinden und in einem dreijährigen Ausbildungsgang — davon zwei Jahre theoretisches Studium an einer verwaltungsinternen Einrichtung — zu einem dem Fachhochschulabschluß gleichwertigen Abschluß kommen. Als andere Alternative werde angeboten, die Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst zunächst in ein Stadium eines verwaltungsexternen Ausbildungsganges zu stellen. Als Vorbildvoraussetzung fordere man den Abschluß einer Fachschule. Diese Ausbildung könne dann außerhalb des Vorbereitungsdienstes von dem Kandidaten an zu errichtenden Fachhochschulen frei gewählt werden. Daran solle sich ein praktischer Ausbildungsgang in irgendeiner Form anschließen.

Die Innenministerkonferenz habe sich in ihrer letzten Sitzung Anfang Februar 1970 noch nicht damit befassen können, weil der Bundesinnenminister die Nachfrage überbracht habe, daß die Errichtung von Fachhochschulen insgesamt fragwürdig werde, weil nach dem Hochschulmodell des Bundeswissenschaftsministers Gesamthochschulen eingerichtet werden sollen, die den Begriff der Fachhochschule nicht mehr kennen.

Dieser gegenwärtige Stand der Verhandlungen verhindere aber nicht die Bemühungen zur Einrichtung von Höheren Verwaltungsfachschulen, die in jedem Fall nur einen Übergang darstellen und die der Landtag bereits am 19. Dezember 1969 dem Grunde nach geneillt habe. Das Innenministerium werde demnächst gemeinsam mit dem Kultusministerium die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen Verwaltungsdienst erlassen.

Ein Abgeordneter der SPD gab seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß es der Verwaltung nicht möglich sein sollte, zu prüfen, inwieweit diese Fachhochschulen gleich in den Gesamthochschulbereich aufgenommen werden könnten. Zumindest sollte in die Empfehlung des Unterausschusses ein Passus aufgenommen

werden, daß auch für diesen Studiengang zu untersuchen sei, inwieweit er im Hinblick auf die Gesamthochschule harmonisiert werden könnte.

Demgegenüber erklärte ein Abgeordneter der CDU, man mache die Gesamthochschule unmöglich, wenn man alles, was sich Hochschule nenne oder erst im Entstehen begriffe sei, ohne den Inhalt einer solchen Schule zu kennen, in den Gesamthochschulbereich mit aufnehme. Man dürfte nicht übersehen, daß die Verwaltungsschulen heute sowohl die Ausbildung des mittleren als auch des gehobenen Beamten in sich trügen. Er mache ferner auf die besoldungsmäßigen Konsequenzen aufmerksam.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bemerkte, die Ingenieurschulen forderten nicht nur die Einbeziehung in den Hochschulgesamtbereich, sondern auch eine akademische Berufsbezeichnung. Man müsse darauf gefaßt sein, daß auf anderen Gebieten gleiche oder ähnliche Forderungen gestellt würden. Die Auswirkungen würden sich speziell in den Kommunalverwaltungen zeigen. Diese müßten aber mit dem mittleren und dem gehobenen Dienst leben.

Ein Abgeordneter der SPD schlug vor, für den zur Erörterung stehenden Fragenkomplex vorerst keine Empfehlung zu erarbeiten, sondern den ganzen Bereich zurückzustellen und die Regierung zu bitten, bis zur nächsten Beratung dieses Themas ihre Vorstellungen über die Behandlung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien zu unterbreiten. Dieser Vorschlag fand die Unterstützung des Vorsitzenden.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte, auch er sei mit der Absetzung des Themas zu diesem Termin einverstanden. Die Regierung beschäftige sich im Hochschulgesamtplan mit den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien fast gar nicht. Diese leisteten aber wertvolle Arbeit und hätten an ihrer Spitze Leute, die in der Politik eine Rolle spielten. Trotzdem würden diese Institutionen vernachlässigt. Sie leisteten dem Staat gute Dienste und erforderten an Zuschüssen nur 70 000 DM.

Die Menschen, die sich einem solchen Studium unterziehen, legten eine Charakterprobe ersten Ranges ab. Es sei aber einfach nicht zu erreichen, in der Laufbahnhorndnung entsprechende Maßnahmen anzuordnen, daß Leute, die sich diesem Studium unterzogen hätten, ein besonderes Recht erhielten, nach vorn zu kommen. Die Wirtschaft honoriere das Studium aber. Infogedessen habe man weitaus mehr Studierende aus der Wirtschaft als aus der Verwaltung. Bevor man sehr viel investiere, um zusätzlich Verwaltungsschulen und Verwaltungshochschulen zu errichten, sollte man sich eher überlegen, wieviel man diese Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien dem Staat dienstbar machen wolle.

Zur Frage der Einordnung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien in den Hochschulgesamtplan stand noch ein Regierungsvertreter aus der Sicht des Innenministeriums Stellung. Er führte aus, daß die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien nicht Ausbildungseinrichtungen im Sinn des Laufbahngesetzes seien, sondern die Funktion der Fortbildung hätten. Diese Fortbildung sei im wesentlichen der Initiative der Beamten des gehobenen Dienstes überlassen wor-

den. Diese hätten an den Sitzen der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien in einem gewissen Umfang von diesen Institutionen Gebrauch gemacht. In abgegrenzten Gebieten hätten die Beamten diese Fortbildungsmöglichkeiten nicht genutzt oder nicht nutzen können. Das habe eine gewisse Massierung von Inhabern eines Diploms der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien in den Verdichtungsgebieten und das Fehlen solcher ausgezeichneten Beamten in den ländlichen Bereichen zur Folge gehabt.

Inzwischen sei eine Wende derart eingetreten, daß man sich verstärkt um die Fortbildung des gehobenen Dienstes bemühen wolle. Zur Zeit laufe bei der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie in Württemberg ein entsprechender Modulkurs. Dort würden sämtliche Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes — Techniker und Nichttechniker — in bestimmten Kursen einer systematischen Fortbildung unterzogen. Dieses Modell sollte auch auf den Bereich der übrigen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien übertragen werden. Die Beamten würden von den Dienststellen entsandt, die auch die Kosten übernahmen. Insofern hätten die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Rahmen der Fortbildung der Beamten künftig eine noch viel intensivere und nutzbringendere Funktion als seither.

Für das Kultusministerium teile ein Regierungsvertreter mit, die Regierung habe bisher davon abgesehen, die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Rahmen des Hochschulgesamtplanes zu behandeln, da sie

Einrichtungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung seien und die Regierung die Absicht habe, ein Gesamtkonzept über die berufliche Fort- und Weiterbildung zu entwickeln. Er verweise hierzu auf die Ausführungen des Kultusministers zu der Großen Anfrage der SPD-Fraktion betreffend Erwachsenenbildung.

Er schlug vor, daß die Regierung ihre Vorstellungen über Stellung und Aufgaben der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im gesamten Bildungssystem im Rahmen der Konzeption über die Erwachsenenbildung und die berufliche Fort- und Weiterbildung darlegen solle, damit die jetzigen Beratungen über den Hochschulgesamtplan nicht ausgeweitet werden müßten.

Der Unterausschuß stimmte dieser Anregung gegen eine Stimme zu.

Abschließend legte der Vorsitzende seine Vorstellungen über die Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung dar. Aufgrund der Anregung eines Abgeordneten der SPD, zum Abschluß der Beratungen des Hochschulgesamtplanes eine ein- oder zweitägige Klausurtagung des Unterausschusses durchzuführen, betonte der Vorsitzende, daß auf alle Fälle am Schluß der Beratungen mit Hilfe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Unterausschusses die Einzelempfehlungen zu einer Gesamtempfehlung zusammengefaßt werden müßten.

Den 27. Februar 1970

gez. Dr. Kosiek

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen über Studienseminares und Ausbildungsgänge für den Sozialbereich

Berichterstatter: Abg. Uhrik

Der Unterausschuß für Hochschulfragen befaßte sich in seiner 17. Sitzung am 6. März 1970 mit den Studienseminalen und Ausbildungsgängen für den Sozialbereich.

1. Seminare für Studienreferendare

Die CDU-Fraktion legte den nachstehenden Entwurf einer Empfehlung des Unterausschusses für Hochschulfragen an den Ausschub für Kulturpolitik, Jugend und Sport vor:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Studienseminalen werden als Teile des Hochschulgesamtbereiches des Gesamthochschulen zugeordnet. Sie arbeiten eng mit den fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen zusammen.
2. Die Studienseminalen dienen der Verbindung von Schule und Hochschule. Ihre Hauptaufgabe ist die Einführung in die Praxis des Lehrerberufes. Im Rahmen dieser Aufgabe wirken sie bereits in der ersten Phase der Lehrerbildung mit. Sie nehmen darüber hinaus Aufgaben auf dem Gebiet der Lehrerfort- und Weiterbildung sowie der erziehungswissenschaftlichen Forschung wahr.
3. Die Landesregierung zu ersuchen, Vorschläge über Status und Organisation im Hochschulgesamtbereich vorzulegen.“

In der Begründung führt ein CDU-Sprecher aus, die Funktionen der Studienseminalen seien im Organisationsgefüge nur schwer erkennbar. In den bisherigen Betrachtungen seien die Studienseminalen als Studieneinrichtungen weitgehend von Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer losgelöst gewesen. Eine klare Formulierung bezüglich der Einordnung der Studienseminalen erscheine dringend geboten. Es bestehen wohl kein Zweifel darüber, daß sie in den Hochschulgesamtbereich gehörten. Die Zusammenarbeit der Seminare mit fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen sei in allen Phasen der gesamten Lehrerausbildung dringend notwendig. Er räume dazu vor, die Ziffer 1 des Empfehlungsentwurfs könnte dazu verleiten, die Frage zu stellen, welcher Gesamthochschuleinrichtung die Studienseminalen zugeordnet werden sollten. Auf diese Weise könnte ein Streit zwischen den Pädagogischen Hochschulen und den Universitäten entfacht werden. Die Entscheidung über die Zuordnung sollte dem Hochschulgesamtplan

II überlassen werden. Fachdidaktische und erziehungs-wissenschaftliche Fakten und Problemkreise berührten sowohl die Pädagogische Hochschule als auch den Bereich der gymnasialen Lehrerausbildung. Deshalb müßten wohl gemeinsame Grundausbildungslehränge geplant werden. Eine theoretische Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung der Studienseminalen in irgendeine Richtung sollte der Unterausschuß nicht ins Auge fassen.

Ein SPD-Sprecher gründet seine Ausführungen auf den Antragsentwurf der Fraktion der SPD mit folgendem Wortlaut:

„Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Seminare für Studienreferendare im Zuge der Neuordnung der Lehrerbildung und -fortbildung in den Gesamthochschulen zu integrieren, sofern ihnen in diesem Rahmen neue Aufgaben übertragen werden können und sofern ihre bisherigen Erfahrungen verwertet werden können. Folgende Aufgaben kommen insbesondere für die hochschulnahen Seminare in Frage:
 - a) Forschung über Curricula und Lehrinhalte der Schulen sowie allgemeine, fachliche und interdisziplinäre Didaktik,
 - b) Durchführung von wissenschaftlichen Kom-paktveranstaltungen für Lehrerbildung und -fortbildung in den unter a genannten Bereichen,
 - c) in einer Übergangsperiode Durchführung von besonderen Veranstaltungen für junge Lehrer;
2. die Seminare, denen solche Aufgaben nicht anvertraut werden können, aufzulösen.“

Der Abgeordnete bemerkte, daß die Pädagogischen Hochschulen darauf hinweisen, daß die bisherigen Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen sich durch einen unmittelbaren Bezug zur Praxis unter Einbeziehung fachdidaktischer Überlegungen auszeichnen. Das müsse auch für den übrigen Bereich der Lehrerbildung gelten. Aus diesem Grunde müsse geprüft werden, inwieweit die Studienseminalen unmittelbar in die Lehrerbildung an den Hochschulen einbezogen werden müßten. Man dürfe nicht davon ausgehen, daß die Ausbildung der Lehrer in unveränderter Weise fortgeführt werde. Der Standort der Seminare für Studienreferendare sei im Zuge der Neuordnung der Leh-

erbildung und -fortbildung an die Gesamthochschulen zu verlagern.

Ein NPD-Sprecher erklärt, es sei dringend notwendig, die Tätigkeit der Studienseminalen schon in der ersten Phase der Lehrerbildung mit zu berücksichtigen; außerdem beweist er die Notwendigkeit, den Studienseminalen Forschungsaufgaben zu übertragen.

Ein weiterer CDU-Abgeordneter hält es für wünschenswert, daß Lehrer einer Ausbildungsqualität, beispielsweise die künftigen Studienräte des gewerbl.-technischen, frauenberuflich-sozialen und wirtschaftswissenschaftlichen Ganges, zusammen mit den Philologen und Naturwissenschaftlern nicht in verschiedenen Studienseminalen unterrichtet werden. Für den Status strebe er eine Dachorganisation in Baden-Württemberg an. Bei der Standortfrage müsse auch der Einzugsbereich bzw. die zentrale Lage innerhalb der Ausbildungsschulen berücksichtigt werden. Er widerspricht der Auffassung, den Studienseminalen sollten keine Forschungsaufgaben übertragen werden, da die Forschung vorwiegend von den Professoren betrieben würde. Außerdem hätten die voll wissenschaftlich ausgebildeten Teilnehmer der Studienseminalen sehr wohl die Möglichkeit, gewisse Forschungsaufgaben im Rahmen der Forschungsbereiche ihrer Professoren mit anzuprechen.

Ein Regierungssprecher betont, daß die Funktion und die Frage der Institution geprüft werden müsse. Die pädagogische Ausbildung könne sicher nicht mehr wie bisher am Ende stehen, sondern müsse in irgendeiner Form der Studienbegleitung oder Studienunterbrechung ablaufen. Auf jeden Fall müsse man offenlassen, ob es bei einer eigenen Institution bleiben könnte.

Ein FDP/DVP-Sprecher weist darauf hin, daß die beiden Anträge eine grundverschiedene Tendenz hätten. Diejenigen Mitglieder des Unterausschusses, die das Endziel der Schulentwicklung in einer Gesamtschule sähen, wollten sicher auch eine Lehrerbildung, die diesem Schultypus entspreche. Er befürworte, ob der Antrag der CDU-Fraktion dieses Fernziel im Auge habe; es werde hier nur ein Nahziel, ein Übergangsstadium angesprochen, während die SPD-Fraktion versuche, auf ein Fernziel zuzusteuern.

Nachdem in der weiteren Debatte die verschiedenen Standpunkte noch unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert wurden, beschloß der Unterausschuß für Hochschulfragen, die beiden Ausschußabstimmungen zu beauftragen, eine Formulierung auf der Basis der beiden Anträge auszuarbeiten und dabei die Ergebnisse der Diskussion zu beachten.

II. Ausbildungsgänge für den Sozialbereich

Ein FDP/DVP-Sprecher verweist auf die besonderen Schwierigkeiten, die darauf beruhten, daß diese Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weitgehend private Institutionen seien. Wenn schon eine Einbeziehung in den Hochschulgesamtbereich und eine Höherstellung zu Fachhochschulen eintreten sollte, stelle sich die Frage, ob die privaten Träger noch in der Lage seien, diese Schulen zu tragen.

Ein CDU-Sprecher legt den folgenden Empfehlungs-entwurf vor:

„Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit an Fachhochschulen vorzulegen,
2. zu prüfen,

a) inwieweit die Übergänge von diesen Bildungseinrichtungen auf die Fachhochschulen erfolgen können.“

Er führt aus, daß weder das Bild der Hochschule in diesem Bereich bekannt sei noch, ob man alle Einrichtungen zur Ausbildung der Sozialarbeiter mit in den Hochschulgesamtbereich übernehmen solle. Bei Übernahme sei dann zu rechnen, daß die Mangelage auf diesem Gebiet noch größer werde. Diese Frage müsse also im Einvernehmen mit den jetzigen Trägern vorweg geklärt werden. Vermutlich werde man zu einem Berufsbild kommen, das die Einordnung in den Hochschulgesamtbereich verlangt.

Ein FDP/DVP-Sprecher regt an, die Empfehlung in ihrem Prüfungsteil besonders im Hinblick auf die Zielsetzungen in der Ausbildung des Sozialarbeiter und Sozialpädagogen zu erweitern. Dies sei für den Bereich der Kommunalverwaltungen z. B. von Bedeutung.

Ein Regierungsvorsteher erklärt, daß sich das Kultusministerium mit dieser Frage befäßt habe, aber zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen sei. Es gebe keine deutliche Vorstellung darüber, wie die Ausbildung an solchen Schulen zu gestalten sei; damit auch keine verbindliche Vorstellung, ob diese zu Fachhochschulen entwickelt werden können. Aus Prestigegründen werde die Anhebung zu Fachhochschulen gefordert; anderseits lehne z. B. der Stadtverband Baden-Württemberg diese Anhebung aus Kostengründen ab.

Ein CDU-Abgeordneter führt aus, daß es durchaus möglich sei, auf diesem Gebiet keine Fachhochschulen zu errichten, sondern entsprechende Studiengänge an andere Bildungseinrichtungen zu verlagern. Wenn man zur Studienfreiheit komme, dann gehe das auch für den Sozialbereich und werde damit für private Träger unmöglich. Die Frage, ob eine staatliche oder eine private Basis angestrebt werden solle, könne offengelassen werden.

Ein weiterer Regierungsvorsteher weist darauf hin, daß die Verbände der Dozenten und der Studenten wie auch die Träger der in Baden-Württemberg ausschließlich privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Fachhochschulbereich kaum entziehen können, da sonst die Gefahr einer Abwanderung des qualifizierten Personals in andere Bundesländer bestünde. Auf der kommunalen Seite habe man allerdings die Befürchtung, im Fachhochschulbereich ausgebildete Sozialarbeiter und -pädagogen könnten für die Kommunen zu teuer werden.

Nach einer kurzen Formulierungsdebatte beschließt der Unterausschuß für Hochschulfragen vorbehaltlich

redaktioneller Änderungen folgende Empfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport:

„Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Landtag über ihre Vorstellungen, das Be-
rufsbild und die Ausbildungsziele im Bereich
der Sozialpädagogik und Sozialarbeit betref-
fend, zu berichten,

2. Vorschläge über die Einrichtung von Studien-
gängen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit
vorzulegen,

3. zu prüfen,

- a) ob und inwieweit bestehende Bildungsein-
richtungen auf dem Gebiet der Sozialpädago-
gik und Sozialarbeit Fachhochschulen wer-
den oder als solche anerkannt werden kön-
nen,
- b) wie die Übergänge von diesen Bildungsein-
richtungen auf die Fachhochschulen erfolgen
können,
- c) welche finanziellen Folgen die Einrichtung
von Fachhochschulen im obigen Bereich mit
sich bringt.

Den 6. März 1970

gez. Uhrig

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen

über Kunsthochschulen und Werkkunstschulen, das Süddeutsche Bibliothekarlehrinstitut,
Seminare für Studienreferendare, Fachhochschulen und Antragsbehandlung

Berichterstatter: Abg. Dr. Brandenburg

I. Die Kunsthochschulen und die Werkkunstschulen

Der Unterausschuß für Hochschulfragen befaßte sich
in seiner 18. Sitzung am 9. April 1970 zuerst mit den
Kunsthochschulen und den Werkkunstschulen.

Ein FDP/DVP-Sprecher verwies auf die Besonderheiten
der ihrer Kategorie nach unter die Höheren Fach-
schulen fallenden Werkkunstschulen Pforzheim und
Schwäbisch Gmünd. Diese Schulen könnten bei einer
möglichen Umwandlung in Fachhochschulen einen an-
deren Rang erhalten und damit ihren traditionellen und
aktuellen Aufgaben entfremdet werden.

In den in stark gepliadierten Akademien, Musi-
chochschulen und Werkkunstschulen, erklärt ein CDU-
Abgeordneter, sei der Bereich der gehobenen Meister-
lehre, der reine Technikerbereich, ein Bereich, ver-
gleichbar mit dem Niveau der bisherigen Ingenieurausbil-
dung, und ein akademischer Bereich vertreten.
Schwierig sei es jedoch, die verschiedenen Stufen in
den einzelnen Bereichen eindeutig zu erkennen und
den akademischen Bereich so zu fixieren, daß dieser in
den Gesamthochschulbereich eingeordnet werden
könne.

Ein weiterer CDU-Abgeordneter erklärt, daß ein Teil
dieser Kunsthochschulen, soweit es sich um Kunster-
ziehung und um die Ausbildung für den Lehrberuf han-
delt, durchaus in den Hochschulbereich eingeordnet
werden könne, wenn auch die Kunsthochschule gene-
rell nicht als eigentliche Hochschule anzusehen sei.

Ein FDP/DVP-Sprecher bemerkt, daß man auch in
den anderen Bundesländern bei dem Bemühen, be-
stimmte Schemata zu entwickeln, an die Grenze stöfe,
sobald es sich um die Institutionen handle, in denen
die künstlerische Ausbildung sehr verschiedenartige
Ziele habe. Ferner werfe er die Frage der Zugangsver-
ssetzungen auf.

Ein NPD-Sprecher weist darauf hin, daß seine Frak-
tion die Kunsthochschule in ihrer Besonderheit als
eigene Institution erhalten und dann in den Hochschul-
gesamtbereich eingefügt wissen möchte. Er werfe
außerdem die Frage der Verstaatlichung der drei pri-
vativen nordbadischen Musikhochschulen und ihrer
Überführung in eine einheitliche Musikhochschule für
Nordbaden auf.

Ein SPD-Sprecher führt aus, er wolle die Besonder-
heiten in der Ausbildung für die künstlerischen Berufe
nur unterstreichen, nicht aber vertiefen; man sollte
auch sehen, daß zwischen der Ausbildung an den
Werkkunstschulen und der an den Akademien für bil-

dende Künste ein innerer Sachzusammenhang be-
stehe. Die Werkkunstschulen gehörten in den Rahmen,
der gemeinsam mit den Akademien für bildende Kün-
ste ausgestaltet werden müsse. Die drei privaten
Musikhochschulen in Nordbaden seien zwar noch
keine staatlichen Einrichtungen, man werde aber nicht
umhin können, künftig auch im nordbadischen Raum
einen Ausbildungsschwerpunkt speziell für die Musik
zu schaffen. Eine Festlegung des Standorts sei aber
heute noch nicht notwendig. Die Regierung müsse
diese Frage im Rahmen des Hochschulgesamtplans II
untersuchen und einen entsprechenden Vorschlag er-
arbeiten. Die Akademien für bildende Künste und die
Werkkunstschulen sollten in einem durchlässigen Ver-
bundsystem zusammengeführt werden.

Ein Regierungssprecher erklärt, die Hauptaufgabe
der Werkkunstschulen liege auf dem Gebiet der praxis-
bezogenen Kunstausbildung, die in Zukunft sicherlich
noch stärker technisch orientiert sein werde als
bisher. Daraus ergaben sich eine Reihe struktureller
Fragen, die sehr schwierig seien, weil die verschiedenen
Ausbildungsgänge in den Werkkunstschulen zu sammengefaßt seien und die verschiedenen Ein-
gangsvoraussetzungen für die einzelnen Ausbildungsgän-
ge gäten. Die Betroffenen selbst strebten die Anhe-
bung zur Fachhochschule an. In der überregionalen
Diskussion sei die Frage der Einbeziehung der Werk-
kunstschulen in den Fachhochschulbereich noch nicht
eindeutig geklärt, da sie sowohl Beziehungen zum
Fachhochschulbereich als auch zum Kunsthochschulbe-
reich hätten, die sich aus ihrer Aufgabenstellung ergä-
ben und die bei der weiteren Entwicklung gesehen
werden müßten. Die Werkkunstschulen ständen selbst-
verständlich in einem örtlich traditionellen Zusammen-
hang. Sie hätten sehr starke Verflechtungen mit der
ansässigen Industrie. Bei der Regionalplanung dürften
diese traditionellen Verflechtungen nicht gestört wer-
den, sondern müßten weiterhin erhalten bleiben.

Ein NPD-Sprecher warnt vor der Gefahr einer Spal-
tung der Kunsthochschulen. Man sollte nicht aus büro-
kratischen Gründen eine an sich sachfremde Eingliede-
rung vornehmen. Unter einer additiven Eingliederung
verstehe seine Fraktion eine solche, in der die Kun-
sthochschule in ihrer jetzigen Art als Besonderheit, als
Ganzes in den Gesamthochschulbereich eingebracht
werde. Dadurch verringere sich die Gefahr einer Spal-
tung.

Ein SPD-Abgeordneter entgegnet, man sollte sich mit
additiven Problemen gar nicht beschäftigen, weil der
Kunstbereich von den Geisteswissenschaften nicht zu

trennen sei. Es sei sicher richtig, wenn die Werkkunstschulen im Hochschulgesamtplan in einer Kooperation zur Akademie der bildenden Künste einerseits, aber auch in ihrer Verbindung zu den Ingenieurschulen andererseits angedeutet seien. Das regionale Problem sei zwar auf Grund des vorhandenen Bestandes bestehend, man müsse aber auch davon ausgehen, daß sich die Industrien, die mit den Werkkunstschulen zusammenarbeiten, weiter entwickelten. Ein weiterer Punkt, der die Unsicherheit verstärke, seien die Zugangsvoraussetzungen, die er mit einigen Beispielen belegte.

Ein CDU-Abgeordneter bemerkte, die Kunsthochschulen und Werkkunstschulen sollten bei den Beratungen des Hochschulgesamtplanes als typisch eigenständige Einrichtungen erkannt und fixiert werden. Aber nur ein Teil dieser Einrichtungen, die zweifellos zusammenbleiben müßten, sei hochschulmäßiger Art. Er erwähne ein typisches Merkmal aus dem Bereich der Musik. Die Musikhochschule in der künstlerischen Ebene sei etwas anderes als ein Konservatorium, das die Spize nicht habe, sondern eine allgemeine Bildungsanstalt mit allgemeinen Bildungszielen auf der musikalischen Ebene sei. Daraus werde deutlich, was gemeint sei, wenn von einer Einordnung oder Koordinierung in den Gesamthochschulbereich gesprochen werde. Man müsse sich überlegen, ob die Eigenständigkeit der Einrichtung nicht das Primäre sei und aus dieser Eigenständigkeit heraus ein bestimmter Teil dem Hochschulbereich zugewiesen werden müsse. Die Durchlässigkeit sei selbstverständlich gegeben, der Aufstieg sei vorwiegend begabungsspezifischer Natur.

Nach einer Debatte über die Formulierung einer Empfehlung betreffend Kunsthochschulen befragt der Unterausschuß die beiden Ausschußassistenten, aus den vorgebrachten Formulierungen eine Empfehlung zu erarbeiten.

Der Antrag des Abg. Lorenz mit nachstehendem Wortlaut:

„Der Landtag wolle beschließen,

die finanziellen Voraussetzungen für einen unverzüglichen Beginn der Neubauten für die bis heute behelfsmäßig untergebrachte Staatliche Musikschule Freiburg zu schaffen.“

wird auf Grund der Landtagsbeschlüsse zum Haushalt 1970 für erledigt erklärt.

Der Antrag der Abg. Dr. Kosiek und Heckmann betr. Staatshaushaltplan I, Einzelplan 04/14: Kultusministerium — Drucksache 1994 wird auf Grund der Haushaltbeschlußes des Landtags für erledigt erklärt.

II. Das Süddeutsche Bibliothekarlehrinstitut

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Unterausschuß für Hochschulfragen zustimmende Kenntnisnahme.

III. Die Seminare für Studienreferendare

Auf Grund des von den beiden Ausschußassistenten ausgearbeiteten Empfehlungsvorschläges betreffend Studiensemina tritt der Unterausschuß in eine Formulierungsdebatte ein und beschließt, die nachste-

hende Empfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport zu überweisen:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Seminare für Studienreferendare sind im Zuge der Neuordnung der Lehrerbildung und -fortbildung in die Gesamthochschulen funktionell einzugliedern.
2. Die Studiensemina dienen der Verbindung von Schule und Hochschule. Ihre Hauptaufgabe ist die Einführung in die Praxis des Lehrerberufes. Im Rahmen ihrer Aufgaben wirken sie bereits in der ersten Phase der Lehrerbildung mit. Sie arbeiten hierbei eng mit den fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen zusammen.
3. Darüber hinaus kommen insbesondere für die hochschulnahen Seminare folgende Aufgaben in Frage:
 - a) Forschung über Lehrziele, Lehrinhalte und Lehrmethoden,
 - b) Durchführung von Kompaktkonferenzen für die Lehrerbildung und -fortbildung.
4. Die Regierung zu ersuchen, Vorschläge über Status, Organisation und Standort der Studiensemina vorzulegen.“

IV. Fachhochschulen

Auf Grund eines von den Ausschußassistenten vorgelegten Vorschlaages beschließt der Unterausschuß als Nachtrag zu der Empfehlung betreffend Fachhochschulen die nachstehenden EWG-Klauseln:

Die Eingangsvoraussetzungen und die Studiendauer für das Ingenieurstudium so zu regeln, daß die Anerkennung der Prüfungsabschluße sowie der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei freiberuflicher Tätigkeit innerhalb der EWG gewährleistet ist.

Antrag der Abg. Uhrig und Gen. betr. Staatliche Höhere Fachschule Sigmaringen — Drucksache 2184.

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Unterausschuß für Hochschulfragen, den Antrag Drucksache 2184 der Regierung als Material zum Hochschulgesamtplan II zu überweisen.

V. Antragsbehandlung

1. Antrag der Fraktion der SPD betr. Neuordnung des Studiums an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen — Drucksache 57, Ziffer 2

Der Unterausschuß beschließt, Drucksache 57, Ziffer 2 zurückzustellen und in der nächsten Sitzung zusammen mit Punkt 1 a und b sowie dem am 18. Februar 1970 von Abg. Weyrosta eingebrachten Antrag zu behandeln.

2. Antrag der Fraktion der NPD betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes — Drucksache 1023

Der Unterausschuß beschließt, Ziffer 1 des Antrags Drucksache 1023 durch die Erklärung der Regie-

rung für erledigt zu erklären und Ziffer 2 in der nächsten Sitzung zu behandeln.

3. Antrag des Abg. Weyrosta betr. Einrichtung von Fachoberschulen — Drucksache 1287

Der Unterausschuß beschließt auf Anregung des Antragstellers, den Antrag durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

4. Antrag der Abg. Ganzenmüller und Gen. betr. Bedarf und Ausbildung von Betriebswirten — Drucksache 1050

Der Unterausschuß beschließt, die Ziffer 2 des Antrags Drucksache 1050 in der nächsten Sitzung zu behandeln und Ziffer 3 der Regierung als Prüfungsauftrag in Form einer Materialüberweisung zu übergeben.

5. Antrag der Abg. Decker und Gen. betr. Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“ an die Absolventen der Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Höheren Wirtschaftsfachschule Pforzheim — Drucksache 1498

Ein Regierungsvertreter führt aus, daß die Regierung jetzt in weiteren Verhandlungen zwischen den Universitäten und den Ingenieurschulen den Versuch unternommen habe, zunächst Modellhochschulzüge einzurichten. Teilweise seien sie bereits eingerichtet, teilweise würden sie noch eingerichtet. Für solche Fälle, deren Zugangsvoraussetzung das Abitur sei und deren Ausbildungsjahre zusammen mit den Universitäten entwickelt seien, komme die Verleihung des Diplom-Ingenieurgrades in Betracht. Für die anderen Fälle könnte die Verleihung noch nicht in Betracht gezogen werden, da dem entsprechende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz entgegenstünden.

Der Unterausschuß beschließt nach dieser Erklärung, den Antrag Drucksache 1498 der Regierung als Material zu überweisen.

6. Antrag der Fraktion der NPD betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes — Drucksache 1022

Auf Vorschlag eines NPD-Abgeordneten wird der Antrag Drucksache 1022 durch einen früheren Beschuß des Unterausschusses für erledigt erklärt.

7. Antrag der Abg. Dr. Röhm und Gen. betr. Ordnung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an den Universitäten des Landes — Drucksache 337

Ein Regierungsvertreter erklärt zu Ziffer 4 des Antrags, daß der Hochschulgesamtplan I auf diese Frage eingehe. Der Ausbau der Betriebswirtschaft an der Universität Stuttgart und der Standort für den weiteren Ausbau der Betriebswirtschaft sei im Hochschulgesamtplan II festzulegen. Zu Ziffer 5 des Antrags führt der Regierungsvertreter aus, daß an der Diplom-Volkswirt-Prüfung Ende Sommersemester 1969 von 23 teilnehmenden Kandidaten die Prüfung nur 13 bestanden hätten. Die Durchfallquote habe 43,5% betragen. Die durchgefallenen Kandidaten hätten durchschnittlich 11,5 Semester studiert. Bei ihnen habe es sich nach der Auffassung der Universität Mannheim um Studenten gehandelt, die vorher an anderen Universitäten studiert und erst in einem relativ hohen Semester den Stu-

dienplatzwechsel in der Vorstellung vorgenommen hätten, sie könnten in Mannheim leichter zum Examen gelangen. Bei den Kandidaten, die das Examen bestanden hätten, habe die Studienzeit durchschnittlich 9 Semester betragen.

Der Unterausschuß beschließt, die Ziffern 1 bis 4 des Antrags Drucksache 337 der Regierung als Material zu überweisen und Ziffer 5 für die Erklärung der Regierung als erledigt zu erklären.

8. Initiativegesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes — Drucksache 520

Der Unterausschuß beschließt, den Antrag Drucksache 520 zurückzustellen, da der Entwurf nicht den Hochschulgesamtplan I berührt.

9. Entschließungsantrag der Abg. Weyrosta und Gen. betr. Änderung des Hochschulgesetzes — Drucksache 1272

Nach einer Debatte beschließt der Unterausschuß, die Ziffer 1 des Antrags Drucksache 1272 durch die Empfehlung über die Gesamthochschulen (Ziffer 3 a und c) für erledigt zu erklären und die Ziffer 2 im Zusammenhang mit der Textziffer 2.1 (Hochschulgesamtplan I S. 201) in der Schlußempfehlung zu behandeln.

10. Antrag der Fraktion der CDU betr. Hochschulreform; hier: Studienberatung, Studien- und Prüfungspläne — Drucksache 1435

Der Unterausschuß beschließt die Überweisung des Antrags Drucksache 1435 an die Regierung als Material.

11. Antrag der Abg. Dr. Kosiek und Gen. betr. Hochschulreform; hier: Studienberatung, Studien- und Prüfungspläne — Drucksache 1614

Der Unterausschuß beschließt die Überweisung des Antrags Drucksache 1614 an die Regierung als Material.

12. Soziale Aufgaben im Rahmen der Reform (Hochschulgesamtplan I, S. 55 bis 58)

Der Unterausschuß stimmt den Empfehlungen der Regierung (HGF I, S. 58) zu und fügt als Ziffer 5 hinzu:

„Das studentische Interesse an eigener sportlicher Betätigung in größerem Umfang zu wecken.“

13. Antrag der Fraktion der CDU betr. Zulassung von Studenten aus anderen Bundesländern zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen — Drucksache 449

Auf Anfrage erklärt ein Regierungsvertreter, daß nach der Vereinbarung der Kultusminister landeseinheitlich 60% der Studienplätze nach dem Anciennitätsprinzip und 40% nach Leistung vergeben würden. Eine Vereinbarung, wonach innerhalb der 60% Landeskinder bevorzugt werden dürften, bestehe nicht. Ausgangspunkt sei Artikel 22 GG. Artikel 12 sei individualrecht. Daher sei es nicht ohne weiteres möglich, dieses Individualrecht mit den Leistungen der einzelnen Länder in Verbindung zu bringen.

Der Unterausschuß beschließt, den Antrag Drucksache 449 durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

14. Antrag der Fraktion der NPD betr. Numerus clausus — Drucksache 1033

Ein Regierungsvertreter bemerkt zu dem Versagen der Koordinierungsstelle, daß mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden gewesen seien. Es sei aber vorgesehen, mehr Fachrichtungen an die Zentralregierungsstelle in Hamburg anzuschließen, um damit Mehrfachbewerbungen auszuschließen. In der Grundordnung der Heidelberger Universität sei festgelegt, daß der Numerus clausus ein Jahr vorher beantragt werden müsse. In den Grundordnungen der anderen Universitäten sei das nicht der Fall.

Der Unterausschuß beschließt, daß Ziffer 1 und die Buchstaben a und b der Ziffer 2 des Antrags Drucksache 1033 erledigt sind. Buchstabe c der Ziffer 2 wird der Regierung als Material überwiesen. Buchstabe e der Ziffer 2 wird abgelehnt. Ziffer 3 wird durch die Empfehlung des Unterausschusses für erledigt erklärt.

15. Antrag des Abg. Dr. Weng betr. Situation an den Hochschulen des Landes — Drucksache 1511

Ein Regierungsvertreter verweist auf den 4. Abschnitt — Quantitative Grundlagen und Perspektiven — des Hochschulgesamtplans I und führt aus, daß man bei der Berechnung der gegenwärtigen Ausbildungskapazitäten von dem sog. Engpaßprinzip ausgehe. Dieses Prinzip liege auch bei der Erlassung von Zulassungsrichtlinien zugrunde. Er verweise in diesem Zusammenhang auf das Hochschulinformationssystem, das die Aufgabe habe, solche Kapazitätsberechnungen einheitlich für das ganze Bundesgebiet vorzunehmen. Bis her gäbe es noch keine Modelle, die über das im HGP I beschriebene hinausgingen. Auf die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen eingehend, erwiedert er, daß die für das Wintersemester 1968/69 angegebenen Zahlen nicht am grünen Tisch entstanden seien, sondern auf Erhebungen beruhten, die an den Universitäten jeweils fachspezifisch vorgenommen worden seien.

Ein SPD-Abgeordneter fragt, ob das Ministerium nur Zahlen anfordere oder ob sich ein Beauftragter bei den Universitäten überzeuge, welche Voraussetzungen erfüllt seien und welche nicht. Seiner Meinung nach könne man nur durch Recherchen an Ort und Stelle die fehlenden Kapazitäten feststellen.

Der Regierungsvertreter antwortet, im ersten Stadium habe man sich auf die Zahlen der Universitäten stützen müssen. Mit dem vorhandenen Personal hätten nur stichprobenweise Überprüfungen vorgenommen werden können. Jetzt gehe es aber darum, ein System der Nutzungskontrolle anzuwenden, bei dem im einzelnen festgestellt werde, wie die Hörsäle zu den verschiedenen Zeiten genutzt seien und ob man alle Möglichkeiten ausgeschöpft habe, um eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Kapazität sicherzustellen.

Der Antragsteller sagt, es sei nur zu bedauern, daß die Zahlen nicht fortgeschrieben würden. Man könne die Öffentlichkeit nicht auf die Statistik des Jahres 1968 verweisen, nachdem man jetzt 1970 schreibe. Die in Ziffer 1a Drucksache 1511 gestellte Frage sei nicht beantwortet. Er bitte um schriftliche Beantwortung. Hinsichtlich der Nutzungs kontrolle sollte man viel-

leicht einen Antrag beschließen, wonach dem Landtag über eine möglichst aktuelle Nutzungskontrolle dieser Kapazitäten im Hochschulbereich berichtet werde.

Ein SPD-Abgeordneter bittet um Auskunft, wie viele Bewerber 1969 in Baden-Württemberg abgewiesen worden seien und wie viele insgesamt auf der Anciensitätsliste stunden.

Ein weiterer Regierungsvertreter erklärt, daß die Hochschule kein eigenes Kontrollorgan, also keine neutrale Kontrolle des Mittel- und Personaleinsatzes, habe. Niemand könne versichern, daß Personal und Mittel sachgerecht eingesetzt und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Er bedauere das Fehlen eines Kontrollorgans. Er weise darauf hin, daß im Gegensatz zu allen anderen Einrichtungen des Landes der gesamte Hochschulbereich praktisch nicht überprüft werde.

Unter der Voraussetzung, daß das Kultusministerium dem Unterausschuß in der nächsten Sitzung eine Liste über die Verhältnisse an den einzelnen Fakultäten vorlegen und auch die Gesamtzahlen mitteilen werde, wird die Ziffer 1a des Antrags Drucksache 1511 für erledigt erklärt.

Die Ziffern 1b, 2 und 3 des Antrags werden der Regierung als Material für den Hochschulgesamtplan II überwiesen.

Der Unterausschuß billigt die Absicht, einen interfraktionellen Antrag betr. Bericht über Nutzungs kontrolle der Studienplätze zu formulieren und Vorschläge für ein verbessertes Kontrollsystem der personellen und sachlichen Mittel zu erarbeiten.

16. Antrag der Abg. Dr. Steeb und Gen. betr. Auswahlverfahren beim Numerus clausus an unseren Universitäten

mit der Stellungnahme des Kultusministeriums — Drucksachen 1975, 1975/1

Antrag der Fraktion der NPD betr. Numerus clausus — Drucksache 1033

Ein SPD-Abgeordneter fragt, ob die seinerzeit von der Regierung gegebene Auskunft, wer seinen Wehrdienst hinter sich habe, könne in jedem Fall sofort — wenn auch nicht unbedingt an einer bestimmten Universität — sein Studium aufnehmen, auch heute noch gültig sei.

Ein Regierungsvertreter antwortet, in den von der Kultusministerkonferenz am 12. März 1970 beschlossenen Zulassungsrichtlinien sei eine Sonderregelung für Wehr- oder Wehrersatzdienstabsolventen vorgesehen:

„Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehrersatzdienst absolviert haben, werden bevorzugt zu gelassen, wenn vor der Einberufung in der betreffenden Fakultät Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden. Soweit bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen sich die Zulassungsaussichten eines Wehr- oder Wehrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehrdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil ausgeglichen werden.“

Abgeordnete der SPD, der NPD und der CDU bezeichnen diese Antwort als nicht ganz befriedigend, da diese Regelung keine Besserstellung der Dienstpflichtigen beinhalte. Es werde nicht nur eine Gleichstellung, sondern eine geringfügige Hervorhebung gegenüber den übrigen Bewerbern gewünscht.

Der Unterausschuß stimmt der Ziffer 2d des Antrags Drucksache 1033 zu.
Der Antrag Drucksache 1975 wird für erledigt erklärt.

17. Antrag des Abg. Dr. Weng betr. Ausbau und Nau-
bau von Universitätskliniken — Drucksache 1049

Der Antrag wird vom Unterausschuß mit der Änderung der Jahreszahl von 1970 in 1971 angenommen.

18. Antrag der Abg. Hauff und Gen. betr. Zahnräzbedarf in Baden-Württemberg
mit der Stellungnahme des Innenministeriums — Drucksachen 887, 887/1

Der Unterausschuß beschließt die Erledigungserklärung der Ziffer 1 des Antrags Drucksache 887 und die Überweisung der Ziffern 2 und 3 an die Regierung als Material für den Hochschulgesamtplan II.

19. Antrag des Abg. Dr. Weng betr. fortlaufende Berufsausbildung mit der Stellungnahme des Kultusministeriums — Drucksachen 1186, 1186/I

Der Unterausschuß beschließt, den Antrag Drucksache 1186 an die Regierung als Material für den Hochschulgesamtplan II zu überweisen.

20. Entschließungsantrag der Fraktion der CDU bet. Ausbau der Hochschulen — Drucksache 2178

Der Unterausschuß beschließt, die Ziffern 1, 3 und 4 des Antrags Drucksache 2178 anzunehmen und die Ziffer 2 durch Landtagsbeschuß für erledigt zu erklären.

Den 9. April 1970

gez. Dr. Brandenburg

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen

betr. 1. Zugang zum Hochschulgesamtbereich

- a) S. 37 bis 42 der Vorlage
- b) Antrag der Fraktion der SPD betr. Neuordnung des Studiums an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen — Drucksache 57 Ziffer 2
- c) Antrag der Fraktion der NPD betr. Vorlage eines Gesamthochschulgesetzes — Drucksache 1023
- d) Antrag der Fraktion der FDP/DVP betr. Aufhebung der Fachhochschulreife — Drucksache 1024
- e) Antrag der Abg. Ganzennmüller und Gen. betr. Bedarf und Ausbildung von Betriebswirten — Drucksache 1050 Ziffer 2
- f) Antrag des Abg. Uhrig betr. Zulassung zur Berufspädagogischen Hochschule — Drucksache 1453
- g) Antrag des Abg. Uhrig betr. Vorlage von Studienstoffplänen — Drucksache 726

2. die Universitäten

- a) S. 59 bis 65, 81 bis 95, 146 bis 150, 187 bis 189 der Vorlage
- b) Antrag des Abg. Dr. Weng betr. Situation an den Hochschulen des Landes — Drucksache 1511
- c) Antrag der Abg. Wurm u. a. betr. Errichtung einer medizinisch-klinischen Fakultät an der Universität Stuttgart, Kostenteilung

mit der Stellungnahme des Kultusministeriums — Drucksachen 221, 221/I

3. die Kunsthochschulen

Berichterstatter: Abg. Dr. Brandenburg

1. a) Zugang zum Hochschulgesamtbereich

Der Diskussion dieses Themas lagen der Empfehlungsentwurf eines Abgeordneten der CDU und der Entwurf einer Empfehlung der SPD-Fraktion zugrunde.

Der Abgeordnete der CDU erläuterte seinen Entwurf, wonach die Landesregierung ersucht werden soll:

1. durch überregionale Verhandlungen auf eine Reform der Zugänge zum Hochschulgesamtbereich hinzuwirken und dabei von folgenden Zielsetzungen auszugehen:
 - a) Voraussetzung für den Zugang zum Hochschulgesamtbereich ist die differenzierte Hochschulreife, die bei entsprechenden Leistungen bereits nach 12jähriger Schulzeit erworben werden kann;
 - b) als Voraussetzung für die differenzierte Hochschulreife ist die gymnasiale Oberstufe zu reformieren. Die Anforderungen, die an den Nachweis der Studierfähigkeit zu stellen sind, sind neu festzulegen;
 - c) die Unterschiede zwischen fachgebundener Hochschulreife, Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife sind abzubauen;
2. der Zugang über den Zweiten Bildungsweg ist sicherzustellen;
3. zur Vorbereitung der Oberstufenreform Modelle zu entwickeln und zu erproben.

Ein Abgeordneter der SPD wies darauf hin, daß der Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport schon vor einigen Monaten einen Beschluß zugunsten

von dem Abgeordneten der CDU geäußerten Gedanken sowie mit dem von ihm selbst vorgelegten Arbeitspapier betr. Zugangsvoraussetzungen für die Ingenieurschulen überein. Die Landesregierung solle ersucht werden,

1. das Hamburger Abkommen der Ministerpräsidenten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen;
2. unverzüglich Verhandlungen mit den anderen Landesregierungen der BRD für ein neues Abkommen aufzunehmen mit dem Ziel:
 - a) die als Zulassungsvoraussetzung für den Hochschulgesamtbereich erforderlich erfolgreich absolvierte Schulzeit auf zwölf Schuljahre festzusetzen;
 - b) die Möglichkeit der Absolvierung eines auf einer neuen (zehn-)jährigen Schulzeit aufbauenden mindestens drei (zwei-)jährigen „Oberstufenkollegs“ als Zulassungsvoraussetzung anzuerkennen;
 - c) vier Zertifikate über die erfolgreiche Absolvierung geeigneter Studieneinheiten (Kompaktkurse), die frühestens vier (drei) Jahre nach erfüllter Schulpflicht erworben würden, der Hochschulreife gleichzusetzen;
 - d) im Hochschulgesamtbereich das mit dem 1. Oktober jeden Jahres beginnende Studienjahr einzuführen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP wies darauf hin, daß der Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport schon vor einigen Monaten einen Beschluß zugunsten

der 12jährigen Schulzeit gefaßt habe. Er schlug vor, die beiden Empfehlungs-Entwürfe zu kombinieren, da sie teilweise übereinstimmende Gedanken enthielten. Der Vorsitzende nahm diese Anregung auf.

Auf die Frage eines Abgeordneten der CDU, ob nur die Kündigung des Hamburger Abkommens in der Empfehlung erwähnt werden solle, da es noch das Saarbrücker Abkommen und den Tützinger Maturitätskatalog gebe, antwortete ein Regierungsvertreter. Danach habe die Kultusministerkonferenz die Kündigung des Hamburger Abkommens mit dem Ergebnis erörtert, dieses Abkommen nicht zu kündigen, sondern fortzuschreiben. Durch eine Kündigung würde man nicht zu einer neuen einheitlichen Form kommen. Entscheidend sei vielmehr, ohne formelle Kündigung zu versuchen, eine neue Basis für das gesamte Abkommen zu erarbeiten. Dabei steht der Gesichtspunkt einer Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur von 13 auf 12 Jahre im Vordergrund. Die Kultusministerkonferenz habe zu diesem Zweck einen Ausschuß gebildet, der unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bildungsrates über die Sekundarabschlüsse Vorschläge erarbeiten solle.

Es gebe in diesem Zusammenhang noch eine zweite Initiative überregionaler Art. Auf Grund der Möglichkeiten, die das Grundgesetz in Artikel 91 b bietet, sei beabsichtigt, seitens der Länder und des Bundes eine Bildungsplanungskommission zu schaffen, welche die Aufgabe habe, auf der Grundlage der Empfehlungen des Bildungsrates und des Wissenschaftsrates einen nationalen Bildungsplan zu erarbeiten und Vorschläge für dessen Verwirklichung vorzulegen. Auch in dieser Kommission könne der in den beiden Empfehlungen enthaltene Fragenkern beraten werden.

Er rege deshalb an, eine allgemeine Formulierung zu suchen und nicht die spezielle Formulierung, das Hamburger Abkommen zu kündigen, in die Empfehlung des Ausschusses aufzunehmen. Nur dann, wenn die gesamten Vereinbarungen überprüft würden, könne dem in beiden Empfehlungen genannten bildungspolitischen Ziel Rechnung getragen werden.

Der Unterausschuß einigte sich daraufhin auf folgende Ziffer 1 einer Empfehlung über den Zugang zum Hochschulgesamtbereich:

- „Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
1. unverzüglich auf eine länderneinheitliche Neuordnung der Zugänge im Hochschulgesamtbereich hinzuwirken und dabei von folgenden Zielsetzungen auszugehen.“

Der Vorsitzende stellte die Ziffer 1 a der Empfehlung des CDU-Abgeordneten und die Ziffer 2 a des Empfehlungsentwurfs der SPD-Fraktion zur Diskussion.

Ein Abgeordneter der NPD erhob Bedenken gegen die in der Empfehlung des Abgeordneten der CDU geforderte Aufhebung des Unterschieds zwischen fachgebundener und allgemeiner Hochschulreife. Er äußerte Bedenken, daß bei einer Komprimierung der Schulzeit auf zwölf Jahre das Wissen der Abiturienten geringer sei als bisher und insoffern die Universitäten mehr Lehrstoff vermitteln müßten. Daher wehrte er sich gegen die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur auf

zwei Jahre. Diese Verkürzung stehe auch der Tendenz entgegen, die allgemeine Schulzeit zu verlängern.

Ein Abgeordneter der SPD machte auf die Schwierigkeit aufmerksam, daß bei Inkrafttreten der neuen Regelung zwei Jahrgänge gleichzeitig auf die Universitäten kommen könnten. Ein Abgeordneter der CDU meinte, im Rahmen der Umorganisation der Oberstufe könnten Übergangsbestimmungen geschaffen werden, die verhinderten, daß zwei Jahrgänge gleichzeitig die Hochschulreife erlangten. Ein anderer CDU-Abgeordneter äußerte die Auffassung, nur ein Teil der Schüler werde die Hochschulreife nach 12 Jahren erwerben, der andere Teil werde wohl weiterhin 13 Jahre brauchen.

Ein Abgeordneter der CDU wies darauf hin, man müsse nicht nur die Abiturienten der Gymnasien, sondern auch die Abiturienten aus dem beruflichen Schulwesen und die Absolventen der B-Züge in die Überlegungen einbeziehen.

Die Umstellung der Schulzeit bis zum Abitur von 13 auf 12 Jahre müsse so angelegt werden, daß der Bildungsstoff bereits in den unteren Klassen auf die zwölfjährige Schulzeit abgestellt werde.

Dieser Abgeordnete der CDU schlug vor, in Anbetracht der Unsicherheit über die Entwicklungen im Bereich der Bildungspolitik statt von „differenzierter Hochschulreife“ von einer „Studienreife“ zu sprechen, ohne sie näher zu qualifizieren und zu spezifizieren. Für das Verständnis des Begriffes „differenzierte Hochschulreife“ wurde vom Vorsitzenden auf die Seiten 38 und 39 des Hochschulgesamtplans I verwiesen.

Während ein Abgeordneter der SPD die Möglichkeit einer 13jährigen Schulzeit künftig ausschließen wollte, war ein Abgeordneter der CDU der Ansicht, niemand solle zu einer nur zweijährigen Studienteil am Gymnasium gezwungen werden. Bei Einführung des Kursystems bleibe die Möglichkeit offen, drei Jahre in der Studiatur zu verweilen.

Ein Regierungsvertreter betonte, die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur auf zwölf Jahre setze eine Reform der Oberstufe voraus. Die Oberstufe müsse nach dem Kurs- und Kernsystem organisiert werden. In diesem könne der Schüler je nach Leistung die erforderlichen Nachweise in zwei oder in drei Jahren erbringen.

Nach dem Modell des Bildungsrates besitze der Absolvent des Abiturs II die allgemeine Studierfähigkeit, aus der zwar ein formaler Anspruch auf Zulassung an einer Hochschule, jedoch kein konkreter Anspruch auf die Zulassung zu einem bestimmten Fachstudium abgeleitet werden könne. Das Abitur II eröffne den Zugang zu einem Fachstudium im Hochschulbereich, wenn die studienbezogenen Schwerpunkt kurse erfolgreich besucht worden seien. Für bestimmte Studiengänge könnten studien spezifische Leistungsbereiche in Form von Pflichtkursen, Wahlfächern, Fächergruppen und Leistungsgraden gefordert werden.

Die Oberstufe müsse nicht nur organisatorisch reformiert, sondern auch inhaltlich nach fachlichen Schwerpunkten unterteilt werden, die die Zulassung zu bestimmten Studiengebieten ermöglichen. In diesem Sinne müsse der Begriff „differenzierte Hochschulreife“ verstanden werden.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte, die SPD-Fraktion sehe die 12jährige Schulzeit für die Zukunft als normal an. Sie sei der Ansicht, daß Voraussetzung für diese Schulzeitverkürzung der Ausbau der Vorschule sei.

Der Unterausschuß einigte sich gegen eine Stimme auf folgende Formulierung:

„Voraussetzung für den Zugang zum Hochschulgebäckbereich ist die Hochschulreife, die bereits nach 12jähriger Schulzeit erworben werden kann.“

Der Vorsitzende stellte daraufhin die Ziffer 1 b der Empfehlung des CDU-Abgeordneten und die Ziffer 2 b der Empfehlung der SPD-Fraktion zur Diskussion.

Ein Regierungsvertreter teilte mit, daß ein Ausschuß der Kultusministerkonferenz sich bereits mit der Empfehlung des Bildungsrates über die Sekundarabschlüsse befasse. Ferner werde die nationale Bildungsplankommission die Vorschläge des Bildungsrates auf ihre Realisierbarkeit überprüfen. Diesen Gremien könne es überlassen werden, für bestimmte Spezialfragen Unterkommissionen aus Vertretern der Hochschulen und der Schulen zu bilden. Es scheine ihm deshalb nicht erforderlich zu sein, den in Ziffer 1 b Satz 2 der Empfehlung des CDU-Abgeordneten vorgeschlagenen Satz in der Ausschuß-Empfehlung besonders zum Ausdruck zu bringen. Diese Ansicht äußerte auch ein Abgeordneter der CDU.

Unter der Zustimmung des Ausschusses schlug der Vorsitzende folgende weitere Formulierung vor: „Die Anforderungen, die an den Nachweis der Studierfähigkeit zu stellen sind, neu festzulegen.“

Anschließend wurde über die Formulierung der Ziffer 1 c im Entwurf des CDU-Abgeordneten diskutiert: Von einem Abgeordneten der SPD wurde vorgeschlagen, hier folgenden Halbsatz anzufügen: „Indem z. B. zusätzliche Kompaktkurse im Gesamthochschulbereich für bestimmte Fachstudien erforderliche Qualifikation vermittelnt.“

Ein Abgeordneter der CDU bemerkte dazu, daß die Universität nicht dazu sei, diese Ergänzungsstudien zwingend und allein anzubieten. Es gehe doch vornehmlich um solche Studierende, die sich erst nach der Studienreife für Studienrichtungen entschieden, die sie bei der Anlage ihres Kernkursunterrichtssystems noch nicht bedacht hätten. Er schlage folgende Formulierung vor:

„Es ist sicherzustellen, daß ergänzende Studienvoraussetzungen auch während der Anfangssemester erworben werden können.“

Diese Voraussetzungen könnten dann an der Universität, an der Oberstufe eines Gymnasiums oder an freien Lehranstaltungen erworben werden.

Im Hinblick darauf, daß noch nicht entschieden worden sei, ob man eine allgemeine oder differenzierte Hochschulreife befürwort, sprach sich ein Abgeordneter der SPD dafür aus, die Worte „allgemeine“ und „differenzierte“ wegzulassen und anschließend zu formulieren:

„Ergänzende Studienvoraussetzungen sollen vor oder während des Studiums erworben werden können.“

Ein Regierungsvertreter führte danach aus, daß das vom Bildungsrat vorgesehene Abitur II als allgemeine Studierfähigkeit zu verstehen sei, die der Sache nach eine Unterscheidung zwischen allgemeiner Hochschulreife, fachgebundener Hochschulreife und Fachhochschulreife ausschließe. Andererseits beinhalte sie nicht generell die Studienvoraussetzungen für das betreffende Fachstudium, so daß noch fachspezifische Ergänzungsstudien erforderlich seien.

Er schlage deshalb vor, die folgende Formulierung unmittelbar an Ziffer 1 a anzuschließen, was der Ausschuß gegen eine Stimme beschloß:

„Die Unterschiede zwischen fachgebundener Hochschulreife, Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife sind abzuschaffen. Möglichkeiten zum Erwerb zusätzlicher fachspezifischer Studienvoraussetzungen vor oder während des Studiums sind zu schaffen.“

Nunmehr stellte der Vorsitzende die Ziffer 2 der Empfehlung des Abgeordneten der CDU und die Ziffer 2 c der Empfehlung der SPD-Fraktion zur Diskussion. Ziffer 2 b derselben Empfehlung hielt er aufgrund der soeben gefassten Beschlüsse für erledigt.

Ein Abgeordneter der SPD betonte, die in Ziffer 2 c der Empfehlung seiner Fraktion unter Rückgriff auf die Ideen des Weizsäcker-Planes erwähnte Begriff „Studieneinheiten“ und „Kompaktkurse“ sollten die Möglichkeit sicherstellen, die Voraussetzungen für ein Studium im Gesamthochschulbereich selbst zu erwerben. Dabei sei auch an die Erwachsenenbildung gedacht. Der Gedanke hänge aufs engste mit dem Kompaktstudium und der Fortbildung zusammen.

Ein anderer Abgeordneter der SPD ergänzte, es handele sich um die gleichen Studieneinheiten, die es an der Universität Studierenden ermöglichen sollten, von einer Fachrichtung zur anderen überzuwechseln. Sie würden zur Realisierung der immer wieder geforderten Durchlässigkeit ein wesentlicher Bestandteil künftiger Universitäten sein.

Demgegenüber wiesen zwei Abgeordnete der CDU darauf hin, daß auch sie dafür seien, jungen Menschen alle Chancen offen zu lassen. Wenn aber die einen die Hochschulreife vor Beginn des Studiums nachweisen müßten, könne man es den anderen doch nicht ermöglichen, diese Reife während des Studienganges nachzuweisen.

Der Ausschuß einigte sich schließlich auf folgenden Wortlaut einer Ziffer 2:

„Der Zugang über den Zweiten Bildungsweg ist sicherzustellen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit der Zugang zu bestimmten Studienveranstaltungen (Studieneinheiten) mit dem Nachweis über erreichte Leistungen Bewerbern ohne Hochschulreife ermöglicht werden kann.“

Die vom Vorsitzenden als Ziffer 3 vorgeschlagene Formulierung fand die Zustimmung des Ausschusses:

„Modelle der Oberstufenreform zu entwickeln und zu erproben.“

Abschließend wurde die Ziffer 2 d der Empfehlung der SPD-Fraktion behandelt. Auf den Einwand eines Abgeordneten der NPD, daß es im Hinblick auf den

Turnus anderer Institutionen sinnvoller sei, bei der Semesterenteilung zu bleiben, entgegnete ein Abgeordneter der SPD, die Einführung des Studienjahres bedeute nicht, daß alle Veranstaltungen zum gleichen Termin beginnen würden.

Ein Abgeordneter der CDU wies darauf hin, daß auch der Bildungsrat und der Wissenschaftsrat das Studienjahr vorsehen. Es sei richtig, daß nicht nur am 1. Oktober jeden Jahres begonnen werden könnte. Man sollte aber dennoch das Studienjahr einführen, weil es zu einer besseren Ökonomie des Studierens führen könne.

Der Ausschuß stimmte gegen eine Stimme der Formulierung zu:

„Im Hochschulgesamtbereich das Studienjahr einzuführen.“

1. b) Drucksache 57 Ziffer 2

Auf Vorschlag eines Abgeordneten der SPD erklärte der Unterausschuß den Antrag durch den Fortgang der Verhandlungen als erledigt.

1. c) Drucksache 1023

Der Unterausschuß beschloß gegen eine Stimme, den Antrag durch die beschlossene Empfehlung für erledigt zu erklären.

1. d) Drucksache 1024

Der Unterausschuß beschloß, den Antrag der Regierung als Material zu überweisen.

1. e) Drucksache 1050 Ziffer 2

Der Antrag wurde auf Grund der beschlossenen Empfehlung des Unterausschusses als erledigt angeschlossen.

1. f) Drucksache 1453

Nach der Erklärung eines Regierungsvertreters, daß die Regierung wegen eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz verpflichtet sei, im Grundsatz antragsgemäß zu verfahren, wurde der Antrag für erledigt erklärt.

1. g) Drucksache 726

Ziffer 1 wurde bei Streichung der Worte „unter Vorgriff auf eine große Studienreform“ und der Worte „bis zum 30. September 1969“ angenommen.

Ziffer 2 wurde zugestimmt.

Ziffer 3 wurde wie folgt gefaßt:

„Über diese Verhandlungen und Ergebnisse dem Landtag bei der Vorlage des Hochschulgesamtplanes II zu berichten.“

2. a) Die Universitäten

2. b) Drucksache 1511

Ein Regierungsvertreter gab einen Überblick über die Entwicklung des Verhältnisses von Studierenden zu Studienplätzen auf Grund der Kapazitätsberechnungen für die Universitäten. Danach waren im Wintersemester 1968/69 für 53 100 Studenten 48 304 Studien-

plätze und im Wintersemester 1969/70 für 57 522 Studenten 54 886 Studienplätze vorhanden gewesen. Dabei seien bei den Studienplätzen des Wintersemesters 1969/70 die im Haushalt 1970 ausgebrachten Planstellen len bereits berücksichtigt.

Ein Überblick über die Bewerbungen der Studienanfänger in den im Koordinierungsverfahren des Landes für das Wintersemester 1969/70 erfaßten Fächern (Anglistik, Germanistik, Romanistik, Psychologie, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie) ergebe folgendes Bild:

Bewerbungen (einschließlich Mehrfachbewerbungen)	insgesamt 8515
Bewerbungen (ohne Mehrfachbewerbungen)	insgesamt 6726
Immatrikulationen	insgesamt 5310.

Die Differenz zwischen 6726 und 5310 sei aber nicht identisch mit der Zahl der abgewiesenen Studienbewerber in Baden-Württemberg. Denn bis jetzt sei nicht feststellbar

wie viele Mehrfachbewerbungen und dementsprechende Zulassungen außerhalb des Landes erfolgt seien, wie viele Mehrfachbewerbungen und dementsprechende Zulassungen in Fächern ohne Zulassungsbeschränkungen erfolgt seien,

wie viele der Bewerber für ein Universitätsstudium an einer Pädagogischen Hochschule zugelassen worden seien und

wie viele Bewerber sich zwar beworben, aber aus persönlichen Gründen nicht immatrikuliert hätten.

Das bedeute, daß die Zahl der abgewiesenen Studienbewerber sehr wahrscheinlich geringer sei als die Differenz von 1416.

Auf Grund der Arbeiten der Zentralen Registrierungsstelle in Hamburg lasse sich für die Fachrichtung Medizin feststellen, daß aus Baden-Württemberg im Wintersemester 1969/70 von 1508 Bewerbern 443 und in der Fachrichtung Zahndiagnostik von 514 Bewerbern 75 zugelassen worden seien. In den anderen Fachrichtungen könnte die Zahl der abgewiesenen Bewerber so lange nicht ermittelt werden, als eine Individualstatistik nicht vorhanden sei. Die Vorbereitungen zum Aufbau einer Individualstatistik seien im Gange.

Unter Hinweis auf eine Reihe von Gerichtsentscheidungen fragte ein Abgeordneter der SPD, wie die Regierung ihre Ermessensentscheidung bei der Genehmigung des Numerus clausus gemäß § 42 Abs. 3 des Hochschulgesetzes bei derart mangelhaften Unterlagen treffen und welche Kapazitätszahlen sie bei dieser Entscheidung zugrunde lege.

Ein Regierungsvertreter entgegnete, man müsse zwischen dem Fach Medizin und allen anderen Studienfächern mit Zulassungsbeschränkung unterscheiden, für die man detaillierte Kapazitätsberechnungen vorgenommen habe. Es könne genau festgestellt werden, in welchem Verhältnis die Zahl der Bewerber zur Zahl der vorhandenen Studienplätze stehe. Die berechneten Ausbildungskapazitäten lägen an der oberen

Grenze dessen, was von der Universität verkraftet werden könnte. Im Fach Medizin würden seit 1968 jährlich etwa 1000 Studierende im Land zugelassen. Die medizinischen Fakultäten seien der Ansicht, daß noch überprüft werde, daß sie diese Zahl trotz der zusätzlichen Personalstellen nicht bewältigen könnte.

Auf Anregung eines Abgeordneten der CDU und der FDP/DVP kam der Unterausschuß überein, die Regierung um einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Frage der abgewiesenen Studienbewerber zu bitten, in dem das vorhandene Zahlematerial nach allen möglichen Gesichtspunkten zu interpretieren sei. Dem Antrag eines Abgeordneten der SPD entsprechend sollte die Regierung auch über die Grundsätze und Berechnungsmethoden berichten, nach denen das Kultusministerium sein Einverständnis gemäß § 42 Abs. 3 des Hochschulgesetzes zur Begrenzung der Zahl der Studierenden erkläre.

Der Vorsitzende stellt fest, daß der Antrag Drucksache 1511 Ziffer 1 a durch die Erklärung der Regierung

in dieser Sitzung erledigt sei. Die Erklärung müsse allerdings noch durch den erbetenen Bericht der Regierung ergänzt werden.

2. c) Drucksachen 221, 221/I

Der Antrag Drucksache 221 wurde angenommen, wobei die Ziffer 4 wie folgt geändert wurde:

„Dem Landtag über die Ziffern 1—3 bis zum 15. Juni 1970 zu berichten.“

3. Die Kunsthochschulen

Die bisher noch nicht verabschiedete Ziffer 1 der im übrigen am 9. April 1970 beschlossenen Empfehlung wurde in der vorgelegten Fassung angenommen; die Ziffer 4 geringfügig redaktionell geändert. Damit erhält die Empfehlung ihren endgültigen Wortlaut.

Den 10. April 1970

gez. Dr. Brandenburg

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen betreffend Ausarbeitung einer Gesamtempfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport

Berichterstatter: Abg. Schöck

Der Unterausschuß für Hochschulfragen befaßte sich in seiner 21. Sitzung am 17. April 1970 mit der Ausarbeitung einer Gesamtempfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport unter Berücksichtigung der verabschiedeten Empfehlungen des Unterausschusses und der Regierungsvorlage (HGP I).

Der Unterausschuß für Hochschulfragen beschließt auf Anregung des Vorsitzenden, von den beiden Ausschußassistenten ausgearbeiteten 1. Entwurf einer Gesamtempfehlung als Diskussionsgrundlage zu nehmen.

In der Diskussion wurden Gliederungsänderungen, Umstellungen und Formulierungsänderungen angeregt, die bei der Ausarbeitung eines 2. Entwurfes einer Gesamtempfehlung durch die beiden Ausschußassistenten Berücksichtigung finden sollten. Zusätzlich sollten einige neue Abschnitte in den 2. Entwurf aufgenommen werden.

Der Vorsitzende bittet die Ausschußassistenten auf Anregung eines Regierungsvortrages, bis zur nächsten Sitzung für den Abschnitt „Bildung von Kunsthochschulen“ Grundsätze über folgende Punkte zusammenzustellen:

1. Innere Reform
2. Lehrkörperstruktur
3. Fernstudien
4. Tutorenprogramm
5. Forschungsfragen.

Dabei sollte die Regierung Formulierungshilfe leisten.

In der Diskussion über die Frage des weiteren Verfahrens spricht sich ein SPD-Abgeordneter dafür aus, den Fraktionen genügend Zeit zu geben, um das nach der notwendigen Überarbeitung auf Grund der heut-

beschlossenen Empfehlungen zu erstellende Arbeitspapier beraten zu können. Ohne eine vorausgehende Meinungsbildung der Fraktionen sei es seines Erachtens nicht möglich, der Schlußempfehlung im Plenum zuzustimmen.

Der Vorsitzende hält demgegenüber den Zeitraum, der zwischen der Beschlüßfassung im Unterausschuß bzw. im Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport und der Beratung im Plenum bleibe, für den für eine Meinungsbildung der Fraktionen geeigneten.

Ein CDU-Abgeordneter, der sich dieser Auffassung anschließt, fügt hinzu, eine vom Unterausschuß beschlossene Empfehlung ermögliche den Fraktionen einen besseren Überblick über den Hochschulgesamtplan als eine Diskussion von Einzelproblemen.

Ein SPD-Sprecher bemerkt, es sei schwer zu sagen, welcher der Wege der bessere sei. Er neige im Interesse einer Rückdeckung dem Vorschlag seines Fraktionskollegen zu. Mit einer vorausgehenden Einigung in den Sachentscheidungen lasse sich die Erarbeitung abweichender Empfehlungen durch die eine oder andere Fraktion und eine unter Umständen tiefgreifende Auseinandersetzung im Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport wie im Plenum vermeiden.

Der Vorsitzende befürchtet bei diesem Vorgehen eine Überforderung der Fraktionen. Wenn den Fraktionen eine vom Unterausschuß verabschiedete Vorlage an die Hand gegeben werde, erleichtere man ihnen die Vorarbeit und das Erkennen der Tendenz des Hochschulgesamtplanes. Damit seien abweichende Anträge oder Empfehlungen nicht ausgeschlossen. Die Mehrheit schließt sich dieser Auffassung an.

Den 17. April 1970

gez. Schöck

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses für Hochschulfragen

betreffend Ausarbeitung einer Gesamtempfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport

Berichterstatter: Abg. Schöck

Der Unterausschuß für Hochschulfragen befaßte sich auf seiner 22. und abschließenden Sitzung am 24. April 1970 mit der Ausarbeitung einer Gesamtempfehlung an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß verabschiedeten Empfehlungen und der Regierungsvorlage (HGP I).

Nach einer kurzen Geschäftsordnungs- und Verfahrensdebatte trat der Unterausschuß in die Beratung des 2. Entwurfes einer Gesamtempfehlung ein. Dabei wurden die einzelnen Abschnitte und Ziffern nach jeweils kurzer Sach- und Formulierungsdebatte verabschiedet.

Zum Abschnitt II, Ziffer 4 betr. Studienjahr wird hervorgehoben, es sei einmütige Auffassung des Unterausschusses, daß durch Ziffer 4 kein fester Beginn des Studienjahres festgelegt werden soll, sondern daß auf die Belange des öffentlichen Dienstes, der Bundeswehr usw. Rücksicht zu nehmen ist.

Ein Regierungsvertreter erklärt zu Ziffer 4, die Kultusministerkonferenz habe bereits am 10. April 1968 einen Grundsatzbeschuß über die Einführung des Studienjahres gefaßt. Die näheren Umstände, wie dieses Studienjahr einzuführen sei, würden z. Z. noch von Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz geprüft. Dabei könnte die Auffassung des Unterausschusses vorgebracht werden.

Zum Abschnitt III Ziffer 3 betr. Pädagogische Hochschulen bemerkt ein CDU-Abgeordneter, die Situation der Pädagogischen Hochschulen müsse im Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport möglichst rasch geklärt werden, damit der Bund nicht Mittel zum Ausbau wissenschaftlicher Hochschulen vorhalten könne, weil Baden-Württemberg den Pädagogischen Hochschulen noch nicht den Status wissenschaftlicher Hochschulen verliehen habe.

Der Unterausschuß nimmt diesen Vorbehalt auf.

Zum Teil D betr. Weizsäcker-Plan erklärt der Vorsitzende, er halte es nicht für möglich, einen Komplex wie den Weizsäcker-Plan durch einen Geschäftsordnungsantrag anzunehmen, abzulehnen oder der Regierung als Material zu überweisen; dies sei keine adäquate Behandlung dieser neuen Vorlage. Die Willensbildung des Unterausschusses gegenüber diesem Plan lasse sich nicht mit einem einzigen Satz artikulieren. Deshalb sollte er auch künftig in der Diskussion der

Hochschulreform bleiben und jederzeit aufgegriffen werden können.

Mit dieser Auffassung des Vorsitzenden erklärt sich der Unterausschuß einverstanden.

Der Unterausschuß für Hochschulfragen beschließt, den Antrag des Abg. Uhrig betr. Vorlage von Studienstoffplänen — Drucksache 726 — und den Entschließungsantrag der Abg. Weyrosta und Gen. betr. Änderung des Hochschulgesetzes — Drucksache 1272 Ziffer 2 — in Teil D der Gesamtempfehlung einzufügen.

Mit sechs Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen findet die Gesamtempfehlung des Unterausschusses für Hochschulfragen an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. April 1969 — Drucksache 926 — Annahme.

In der anschließenden Aussprache zur Abstimmung über die Gesamtempfehlung erklärt ein SPD-Abgeordneter, bei allem Respekt vor dieser Arbeit des Unterausschusses werde er zu einigen für ihn entscheidenden Punkten sowohl im Plenum als auch im Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport Initiativanträge einbringen, was ihm seine Zustimmung zur Gesamtempfehlung nicht ermöglicht habe.

Ein weiterer SPD-Abgeordneter erklärt, obwohl er der Gesamtempfehlung zugestimmt habe, halte er gegenüber einigen Punkten gewisse Bedenken aufrecht, die er sowohl im Plenum als auch im zuständigen Ausschuß vortragen werde.

Ein CDU-Abgeordneter schließt sich seinem Vorredner an.

Nach einer kurzen Debatte über die Pressekonferenz spricht sich der Vorsitzende dafür aus, die Gesamtempfehlung nicht ohne Zustimmung der Fraktionen zu publizieren. Er werde der Presse von der Empfehlung des Unterausschusses lediglich in den Grundzügen Mitteilung machen. Er dankt unter dem Beifall des Unterausschusses allen an diesem Werk Beteiligten für ihre Mitarbeit.

Den 24. April 1970

gez. Schöck

Bericht über die Beratungen der Senatskommission
"Hochschulgesamtplan"

1. Vorbemerkung: Die Kommission - in der Zusammensetzung Franz (federführend), Beringer, Frenzel, Mayer, Planck, Rheinwald, Wenzel - nahm am 30.4.68 in ihrem Bericht an den Rektor zur Frage Stellung, inwieweit in Hohenheim Kurzstudiengänge möglich und nötig seien. Bei den weiteren Beratungen traten Schlichting, Siebert und Bechtold an die Stelle von Franz, Frenzel bzw. Rheinwald.

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß es nicht Aufgabe der Kommission sein könne, lediglich administrative Konsequenzen aus dem sogen. Dahrendorf-Plan mit dem Zwecke zu ziehen, dem Staat durch Reglementierung der Studenten (z.B. Abdrängen auf K-Studium, "Herausprüfen") oder Überbelastung der Dozenten zu ermöglichen, die Bildungsinvestitionen trotz steigender Nachfrage nach und Notwendigkeit von gehobener Ausbildung weiterhin auf niedrigem Niveau zu halten. Sie müsse vielmehr von Bildungsanspruch der Studierenden und vom Bildungsauftrag der Hochschulen ausgehen und prüfen, ob die in dem Plan erkennbaren Ansätze zu einem tragfähigen Konzept entwickelt werden könnten, beides unter Beachtung pädagogischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu harmonisieren. Die Kommission betrachtete es vornehmlich als ihre Aufgabe, zu grundsätzlichen Aspekten des vertikalen und des horizontalen Verbundes, d.h. zur Zusammenarbeit von Universitäten mit Ingenieur- bzw. Fachhochschulen von Universitäten untereinander, Stellung zu nehmen. Zur Veranschaulichung sind im Anhang einige Konsequenzen für die Universität Hohenheim aufgeführt, die im gegebenen Falle noch durch spezielle Kommissionen auszuarbeiten wären.

2. Die Beziehungen zwischen Ingenieur- bzw. Fachhochschulen und Universitäten.

Begabtenförderung setzt Beratung (Ermunterung, Warnung) und Lenkung (Zulassen, Ausschliessen) voraus; Lenkung ohne Härte erfordert weitgehende Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge. Diese Möglichkeiten neu zu überdenken, wird um so wichtiger, je mehr die Oberschulzeit verkürzt, die Aufnahmegqualifikation für Ingenieur- und Hochschulen angeglichen und die Ingenieurausbildung verlängert wird.¹⁾

2.1. Die gegenwärtige Lage.

Das Ausbildungssystem im Ingenieurschul- (Akademie, Fachhochschul-) und im Universitätsbereich ist ein Nebeneinander mit folgenden - auch durch Verschiedenartigkeit oder -wertigkeit der Vorbildung nicht hinreichend erklärbaren - Merkmalen:

- a) trotz mancher Gemeinsamkeiten im Lehrstoff erfordert ein Wechsel das Durchlaufen des ganzen Ausbildungsganges,
- b) trotz einiger Gemeinsamkeiten in den Ausbildungszielen vermittelt in der höheren Stufe ein Abbruch nach einer der ganzen Ausbildungsdauer in der unteren vergleichbaren Zeit keinerlei Berufsqualifikation, sondern bedeutet Scheitern.

Aus a) folgt, daß ein nach seiner Vorbildung für beide Ausbildungsgänge qualifizierter Schüler nur im unmittelbaren Universitätsstudium die Chance sieht, zügig eine Ausbildung zu durchlaufen, die ihm seine Begabung auszuschöpfen erlaubt, aus b), daß er damit aber auch das Risiko auf sich nimmt, zumindest einige Jahre des der Entwicklung förderlichsten Lebensabschnittes zu verlieren. Das gilt sinngemäß auch für eine etwaige Differenzierung in Kurz- und Langstudium im Universitätsbereich. Da hier ein wesentliches bildungspolitisches Problem liegt, ist zu prüfen, ob diese Situation geändert werden kann und ob eine Änderung des Ausbildungsganges nicht letztlich auch der Universität zugute kommen würde. Schließlich bildet sie keineswegs nur oder doch vornehmlich künftige Wissenschaftler (z.B. Mediziner, Philologen oder Juristen), sondern wesentlich auch künftige Praktiker (z.B. Ärzte, Lehrer oder Richter) aus.

2.2. Ein neues Ausbildungskonzept.

Durchlässigkeit zwischen Institutionen unterschiedlicher Ausbildungsstufe (hier: Fachhochschule und Universität bzw. K- und L-Studium) läßt sich nur erreichen, wenn das Stufungsprinzip im Ausbildungsumlauf (d.h. dem Studiengang) wiederkehrt. Da das Ausbildungsziel der Fachhochschule eine Berufsqualifikation ist, müßte also der entsprechende Studiengang an der Universität am Anfang berufsbezogen sein.

Abgesehen von der Vorstudienpraxis in einigen Fächern ist aber der Ausbildungsgang an den Universitäten synthetisch, d.h. die als nötig erachteten - abstrakten, nicht objektbezogenen - Bausteine werden mosaikartig im - immer konkreter werdenden - Ausbildungsfluß zum Bild des Studienobjekts zusammengefügt. Dieses Verfahren hat den Nachteil, daß der Student Kenntnisse speichern muß, ohne deren Bedeutung für sein Studienobjekt beurteilen zu können, aber den Vorteil, daß er im konkreten Stoff immer die Verwirklichung abstrakter Gesetzmäßigkeiten erkennen kann. Es setzt bei ihm also ein hohes Maß an Abstraktionsvermögen voraus und bürdet ihm infolge der zentrifugalen Entwicklungstendenzen der meisten Disziplinen (denen auch die Dozenten m.o.w. folgen) meist auch noch die Aufgabe der Synthese auf. Dieses Ausbildungsprinzip dürfte in Methodendisziplinen (z.B. Mathematik, Physik, Chemie) und für abstrakt veranlagte Studenten angemessen sein. Für objektbezogene Studiengänge bedeutet es, daß deren mehrere auf ein bestimmtes Grundstudium aufgepflanzt werden können. Dessen Funktion, die Allgemeinbildung in einem verengten Sektor zu vertiefen, wird aber in steigendem Maße von der Oberschule selbst übernommen (Differenzierung in Schultypen, Abwahl von Fächern, Auswahl von Kursen). Damit verliert dieses System zumindest den Vorteil, die eigentliche Berufswahl hinausschieben zu können.

Das analytische Ausbildungsprinzip geht umgekehrt vom konkreten Erfahrungsschatz aus, erweitert diesen und führt ihm sukzessive im nötigen Maße auf immer abstraktere Gesetzmäßigkeiten zurück. Es entspricht somit dem Forschungsprinzip objektbezogener Disziplinen (z.B. Biologie und ihre Anwendung in Medizin und Agronomie), Beobachtungen zunächst mittels vergleichender Betrachtung aus der Erfahrung und dann weiter durch Analyse zu zergliedern. Nach- und Vorteile ergeben sich z.T. aus den beim synthetischen Prinzip erwähnten; hervorgehoben sei aber, daß hier pädagogisches Leitmotiv nicht die stetige Kumulation von Wissen, sondern die Erziehung zum Stellen kritischer Fragen und die fortschreitende Qualifizierung zu deren Beantwortung ist. Auf diese Weise würde das Studium gleitend vom Rezipieren zum Konzipieren

und im entsprechenden Berufsbild vom Praktiker zum Wissenschaftler überleiten. Es wäre zwanglos in ein berufskundliches Grund- und ein wissenschaftliches Vertiefungsstudium zu gliedern (s.2.3.1). Letzteres würde die Verbindung zu den Forschungsinstitutionen herstellen, ersteres diejenigen zu den Ingenieur- bzw. Fachhochschulen (s.2.3.2). Diese Folgerungen gelten sowohl für den Fall, daß das Grundstudium auch die Funktion einer für den betreffenden Beruf (noch) nicht vorhandenen Ingenieur- bzw. Fachhochschule zu übernehmen hat als auch für den, daß solche eine ausreichende Kapazität haben (und umgekehrt), selbstverständlich nicht für denjenigen, daß ein berufsbezogenes Grundstudium weder möglich noch nötig ist, mithin auch entsprechende Ingenieurschulen fehlen und entbehrlich sind. Das zeitliche Verhältnis zwischen Grund- und Aufbaustudium wäre natürlich abhängig vom jeweiligen Berufsbild.

2.3. Mögliche Folgen der Realisierung des Konzeptes.

2.3.1 Begabtenförderung an den Universitäten.

Da das Grund- (-K) dem Vertiefungsstudium (-L-K) vorgeschaltet wäre, würden über den Zugang zu letzterem weder das Prestige- streben noch die Schulnoten, sondern die Leistungen im Studium selbst entscheiden. Dadurch könnten die hohen Investitionen des aufwendigen Vertiefungsstudiums den wirklich Begabten zugutekommen. Da das Grundstudium nicht mehr Zeit erfordern würde als die jetzt nur zeitlich anders angeordneten berufskundlichen Lehrveranstaltungen, würden Hochbegabte keine Zeit verlieren. Der Zwischenprüfung nach dem Grundstudium könnte berufsqualifizierender Charakter gegeben werden (etwa dem B.Sc. vergleichbar), so daß ein Abbruch wegen unzureichender Begabung für den wissenschaftlichen Teil kein Scheitern mehr wäre, einer aus anderen Gründen keine Fehlinvestition mehr bedeutete. Ein späteres Fort-

setzen des Studiums wäre erleichtert, da der zwischenzeitliche wissenschaftliche Fortschritt i.d.R. weniger den Umfang der Phänomene als die Klärung des Inhalts betrifft.

2.3.2 Lenkung von Studierenden auf Universitäten und Fachhochschulen.

Wenn nach unterschiedlich langer oder guter (Art bzw. Qualität des Abiturs) Vorbildung durch das - längere - Fachhochschul- und das Grundstudium ein vergleichbarer Ausbildungsstand erreicht wäre, würde mit der Bewertung des Abiturs nicht - unangemessen - über die erreichbare Qualifikation, sondern - angemessen - nur über die nötige Ausbildungsdauer entschieden. Der vergleichbare Ausbildungsstand würde ein Wechseln erleichtern. Der normale Wechsel von der Fachhochschule zur Universität sollte aber nach wie vor an ein qualifizierendes Abschlußexamen gebunden sein. Bei partiellen Schwächen in der Vorbildung (Fehlen entsprechender Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule oder Fehlen überdurchschnittlicher Leistungen in einzelnen Fächern) müßte die Zulassung zum Vertiefungsstudium unter der Auflage baldiger entsprechender Ausbildungs- und Leistungsnachweise erfolgen. Den ausweislich der Zwischenprüfungsergebnisse auch theoretisch hochbegabten Fachhochschul-Studierenden könnte das Überwechseln in den folgenden Universitäts-Ausbildungsabschnitt ermöglicht werden. Umgekehrt sollte den vorwiegend praktisch veranlagten Universitäts-Studenten das Überwechseln in den entsprechenden Fachhochschul-Abschnitt nahegelegt werden. Bei Versagen in der berufsqualifizierenden Universitäts-Zwischenprüfung müßte ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, den letzten Ausbildungsabschnitt an der Fachhochschule zu wiederholen.

2.3.4 Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Versuchseinrichtungen.

Die im Grund- und im Fachhochschulstudium tätigen Dozenten sollten insoweit vergleichbare Qualifikation besitzen, als der von ihnen zu vermittelnde berufskundliche Lehrstoff eine breite Erfahrung voraussetzt. In dieser Funktion sollten sie mithin austauschbar sein. Zur Ausnutzung ggf. unterschiedlicher Erfahrungsschwerpunkte wäre ein Austausch von Dozenten (Seminare, Kurse, Gast-

semester) für beide Institutionen von Nutzen. Wo die Kapazitätsauslastung es ermöglicht, könnten und sollten Lehr- und Versuchseinrichtungen gemeinsam betrieben werden. Dabei kann es sich einmal um Kurse und Exkursionen in Wahlfächern mit wenigen, aber speziell interessierten Studenten und zum anderen um teure Einrichtungen mit verfahrenstechnisch oder standörtlich bestimmter Variation handeln (z.B. Versuchsbetriebe) 2).

2.4. Voraussetzungen für die Realisierung des Konzeptes.

2.4.1 Im Universitätsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnungen müßten geändert werden. Die unmittelbar an den Erfahrungsschatz anknüpfenden Disziplinen müßten am Anfang stehen, die bisher als propädeutisch geltenden Vorlesungen in dem Maße im Ausbildungsfluß erscheinen, wie sie für die Deutung der Phänomene erforderlich sind. Entsprechendes gälte für Art und Charakter von Praktika; am Anfang müßten Exkursionen bzw. Übungen stehen; dann in das Forschungsinstrumentarium einführende Praktika bzw. Seminare folgen, die schließlich in die eigene wissenschaftliche Arbeit mündeten. In den Prüfungen müßte anfänglich die konkrete berufsbezogene Problematik im Vordergrund stehen, dann der Übergang in die abstrakte Deutung und schließlich die Vertiefung in die das Forschungsinstrumentarium liefernden Disziplinen folgen. Am Anfang müßte also der Vertreter des jeweils berufsbezogenen Faches auf ausreichende Kenntnisse der für die Deutung hinzugezogenen Disziplinen mit prüfen und deren Vertreter erst später eigene Prüfungen veranstalten. Das erfordert natürlich die Erarbeitung eines dem Urteilsvermögen des Schülers (künftig ggf. unter Berücksichtigung der von ihm gewählten Oberschul-Kurse) bzw. Studenten angepaßten Studiengangs. 3)

2.4.2 Im öffentlichen Dienst

Letztlich können nur angemessene Besoldung und ausreichende Aufstiegsmöglichkeiten einen Schüler bzw. Studenten veranlassen, sich mit einer seiner Begabung entsprechenden Ausbildung zu begnügen und nicht zum Nachteil seiner selbst und der Lehrinstitutionen (und damit seiner begabteren Kollegen) das Aussichtslose dennoch zu versuchen. Nur auf diese Weise wird sich auch eine Verschiebung des Studienabschlusses in das jeweils angemessene und benötigte Niveau erreichen lassen. Das erfordert eine am Ausbildungsfluß orientierte Laufbahnstufung (Eingangsgruppe nach Ablegen der berufsqualifizierenden Zwischenprüfung und ggf. Nachholen fehlender Praxis etwa dem Ingenieur entsprechend) und Möglichkeit der Höherstufung auf Nachweis entsprechender Qualifikation durch wissenschaftliche Arbeit und/oder Examina. Deren Erlangung sollte durch Beurlaubung zu Fortbildungskursen o.ä. gefördert werden. Auf diese Weise würde das Prinzip des "Bewährungsaufstieges" durch das besser objektivierbare des "Befähigungsaufstieges" ergänzt.

3. Die Beziehungen zwischen benachbarten Universitäten.

Vertiefte wissenschaftliche Ausbildung und Forschung in Methodendisziplinen setzen Spezialisierung voraus, woraus eine Tendenz zu räumlicher Konzentrierung zwecks optimaler Ausnutzung der teuren modernen Ausrüstung, hilfsweise zu engerer Zusammenarbeit mit Fachkollegen von anderen Universitäten resultiert. In Objektdisziplinen erfordern Entwicklung neuer Perspektiven sowie deren Erhaltung bei Verfeinerung des von den Methodendisziplinen gelieferten Instrumentariums die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen an einer Universität. Da eine Disziplin zu einer zweiten je nach Problemstellung im Verhältnis von "Grund"- zu "Hilfswissenschaft" oder auch umgekehrt stehen kann, können Interessenkollisionen zwischen den verschiedenen Disziplinen und Universitäten entstehen. Eine regionale Abstimmung solcher konkurrierenden Tendenzen in einem Universitäts-Verbund wird um so wichtiger, je mehr Kapitalaufwand der Methoden- und Bedeutung der interdisziplinären Forschung steigen.

3.1. Die gegenwärtige Lage.

Aus der Scientifizierung immer weiterer Bereiche des täglichen Lebens erwächst der Bedarf nach neuen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Diesem wurde und wird zunächst bei den Lehreinrichtungen, und zwar vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der quantitativen Nachfrage entsprochen (obschon diese durchaus nicht immer ein geeignetes Kriterium für die wissenschaftliche oder praktische Bedeutung, sondern oft nur "Mode" ist). Aus Gründen der lokalen Bedarfsdeckung sowie aus historisch verständlichen Universitätsbestrebungen der Universitäten resultiert(e) bei vielen Studiengängen die Tendenz, sie an allen oder doch an mehr Orten einzurichten, als es die optimale Größe der Lehreinrichtungen verlangte. Daß der Ausbau der Forschungseinrichtungen aufwendiger war und ist, mithin nur zögernd folt(e), hat(te) zwei wichtige Folgen: a) Bei Neueinrichtung auch der den betreffenden Ausbildungsgang tragenen "Grund-Disziplinen" war bzw. ist die Qualität besonders der wissenschaftlichen Vertiefungs-Ausbildung fraglich.

b) Bei Neueinrichtung der jeweiligen "Hilfs-Disziplinen" haben diese entweder keine Verbindung zu eigenem wissenschaftlichem Nachwuchs oder können diesen über geraume Zeit nicht so gut ausbilden wie an voll ausgebauten Lehrstätten. Vom Standpunkt einer Disziplin bedeutet steigende Zahl der sie beherbergenden Universitätsorte zwar vergrößerte Möglichkeit der Befruchtung anderer Disziplinen, aber auch Zersplitterung ihrer eigenen Forschungskapazität. Es ist also zu prüfen, ob und wie die Wirksamkeit von staatlichen Investitionen und des Arbeitsaufwandes der Wissenschaftler in einer Region (durch Kulturhoheit auf Länder begrenzt) durch ein abgewandeltes Konzept von Forschung und Lehre verbessert werden kann.

3.2. Ein abgewandeltes Konzept der Einheit von Forschung und Lehre.

Die Verknüpfung von Forschung und Lehre bezeichnet einerseits eine bestimmende Qualifikation des Dozenten, nämlich die Verbindung von Faktenkenntnis und Problemerkenntnis, und betrifft anderer-

seits die Lernmethode der Studenten, nämlich das Lernen zunächst durch Wiederholung fremder und dann durch Beginn eigener Forschung. Dass Universitäten Anstalten für Forschung und Lehre sein sollten, wird allgemein so verstanden, daß beide in jeder Disziplin auch räumlich an dieselben Strukturen zu binden sein. Die Funktion der Forschung für die Lehre verlangt dies aber nur insoweit, wie in den "Objekt-Disziplinen" eines Ausbildungsganges wirklich in die Forschung eingeführt wird und wie die Forschung in den jeweiligen Methoden-Disziplinen wirklich auf die Probleme der "Grund-Disziplinen" bezogen ist. Auf die in 2.2 erläuterte Differenzierung des Studiums bezogen bedeutet das, daß beim Ausbau der Forschungseinrichtungen an einer Universität die die jeweiligen Vertiefungs-Studienzweige tragenden Disziplinen im Vordergrund stehen sollten. Bei deren Hilfswissenschaften könnten Stand und Richtung der Forschung in den Grund-Disziplinen über die Investition entscheiden. Bedarf in der Lehre brauchte also nicht in allen Disziplinen und an allen Orten auch einen solchen in der Forschung beinhalten. Um die Qualifikation der Dozenten sicherzustellen, müßten diese dann in die Forschungseinrichtung ihrer Disziplin an einer anderen Universität eingegliedert werden. - Diese Überlegungen gelten natürlich nicht für den Fall eines öffentlichen Interesses an der Forschung einer Disziplin unabhängig von ihrer Bedeutung in der Lehre.

3.3. Mögliche Folgen der Realisierung des Konzeptes.

3.3.1 Interuniversitäre Forschungseinrichtungen

Zu den beiden traditionellen Lösungen, daß eine Disziplin an einer Universität entweder gar nicht oder in einem Department mit mehreren Instituten voll ausgebaut vertreten ist, würde die Schaffung interuniversitärer Departments bzw. Institute treten. Dabei gäbe es folgende Möglichkeiten:

- a) Die Forschungseinrichtungen wären in einem homogenen Department (nur eine Disziplin) mit eigenständiger Forschungsrichtung an der einen Universität räumlich konzentriert; in ihnen würden aber der anderen Beleglabora zur Verfügung stehen.

- b) Forschungseinrichtungen (Institute, Abteilungen) einer Disziplin wären an der einen Universität als Methodendisziplin mit einer Objekt-Disziplin in einem "heterogenen" Department vereinigt (mit entsprechenden Konsequenzen für die Forschungseinrichtung in der Methodendisziplin), aber gleichwohl an der anderen Universität dem "homogenen" zugeordnet.
- c) An beiden Universitäten wären etwa gleich starke selbständige Forschungseinrichtungen, die in einem "homogenen" Department zusammengeschlossen würden (mit entsprechenden Konsequenzen für Verwaltung, Forschungsplanung usw.). -
- In der Reihenfolge a - c (-d = eigenes Department) könnte bei gewährleisteter Erfüllung der Hilfsfunktion für andere Disziplinen ein den Forschungsschwerpunkten der Universitäten angemessener Ausbau eines Fachbereichs erfolgen. Wenn eine Disziplin an allen Universitäten einer Region unterentwickelt wäre, solle zumindest Lösung c) angestrebt werden, wenn nicht, Lösung b), da die die in Deutschland allgemein unterentwickelte interdisziplinäre Forschung begünstigen und die betreffende Objekt-Disziplin wesentlich fördern würde. 4)

3.2 Interuniversitäre Lehrveranstaltungen.

- Für Lehrveranstaltungen ergäbe sich daraus, daß die Ausbildung im Hauptfach (bzw. das Vertiefungsstudium) zwar an Universitäten mit entsprechenden Forschungseinrichtungen gebunden bliebe, diejenige in dessen Hilfswissenschaften aber auch in den Fällen a) - c) (s. 3.3.1) erfolgen könnte. Im Falle a) wäre Transfer von Studierenden dann zweckmäßig, wenn wenige Personen günstig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Vorlesungen mit immobilem Anschauungsmaterial oder Praktika mit hohem Geräte- und Personalaufwand gebracht werden könnten, und Transfer von Dozenten unter umgekehrten Voraussetzungen. 5) Beide Lösungen würden durch Blockbildung bei den Lehrveranstaltungen erleichtert. Eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Universitäten wäre auch innerhalb eines Studienganges zweckmäßig, um hochspezialisierte Dozenten für ein größeres Auditorium auszunutzen (etwa in Form von Gastdozenten an mehreren Universitäten) oder um die Kapazität von Lehr-

veranstaltungen mit hohem Mitteleinsatz besser auszunutzen (etwa in Form von Ferienkursen). Lägen beide Voraussetzungen jeweils für bestimmte Ausbildungsabschnitte oder -richtungen eines Studienganges an zwei Universitäten vor, so könnten diese den Studiengang gemeinsam betreiben. Träfe es für einen ganzen Ausbildungsgang zu, so könnte dieser an den geeigneteren Ort verlegt werden. ⁶⁾

3.4 Voraussetzungen für die Realisierung des Konzeptes.

3.4.1 Im Universitätsbereich.

Ausgangspunkt einer Perspektivplanung wäre die Abstimmung der Lehr- und Forschungsschwerpunkte an den Universitäten einer Region. Das erfordert zunächst eine Beschreibung der Ziele dem Inhalt nach (formale Bezeichnungen wie "Biologie" sind zu allgemein), sodann eine Darlegung des wissenschaftlichen Potentials an Dozenten und forschungsorientierten Lehreinrichtungen (Praktikumslabors, Gewächshäuser, Tierställe, Versuchsbetriebe) sowie der räumlichen Kapazität in den verschiedenen Studienrichtungen und müßte in einen Strukturplan über die Funktion der verschiedenen Disziplinen im Hinblick auf die fixierten Lehr- und Forschungsschwerpunkte münden.⁷⁾ Ergänzt werden sollte dies um Angaben über verfügbare(s) wissenschaftliches Potential und/oder räumliche Kapazität für mögliche weitere Studiengänge. Die Unterlagen der verschiedenen Universitäten einer Region müßten dann von neutralen Sachverständigen (z.B. den betreffenden Fakultätentagen, wissenschaftlichen Gesellschaften oder gewählten Persönlichkeiten, wie den DFG-Fachgutachtern) gutachtlich beurteilt werden. Die unmittelbar mögliche Zusammenarbeit zweier Universitäten wäre an Übereinkünfte hinsichtlich der gegenseitigen Offenheit von Lernmöglichkeiten für Studierende (ohne Doppelimmatrikulation, bei Kapazitätsbegrenzung Zulassung ohne Herkundtsdiskriminierung nur auf Qualifikationsnachweis) und der gegenseitigen Öffnung von Lehrmöglichkeiten für Dozenten (ohne formale Aufnahme in den Lehrkörper, bei Doppelkündigung Entscheidung nach Qualifikation) sowie gemeinsamer Forschungsprojekte.⁸⁾

3.4.2 Im Verwaltungsbereich

Es muß eingesehen werden, daß eine Umstrukturierung von Lehr- und Forschungsstätten zum Zwecke der Optimierung ihrer Wirksamkeit i.d.R. nicht Einsparungen ergibt, sondern nur höhere Aufwendungen sinnvoll zu tätigen erlaubt. Dafür bedarf es sachgerechter Pläne (s. 3.4.1) und entsprechender Entscheidungen, nicht sogen. politischer Lösungen. Ein Ausbau in einem Bereich wäre dann vorzunehmen, wenn die Gesamtkapazität den Bedarf unterschritte, dort, wo Nachfragedichte und fachspezifisches wissenschaftliches Potential am größten sind, und insoweit, wie es die Erfüllung der studiengangspezifischen Aufgaben bei den verschiedenen Disziplinen verlangt. Ein Studiengang wäre dann von einer Universität an eine andere zu verlegen, wenn er an ersterer die räumliche Kapazität solcher Studiengänge beschränkte, für die ein hohes wissenschaftliches Potential besteht, und an letzterer für diesen Studiengang ein vergleichbares Potential ohne diese Kapazitätskonkurrenz bestünde.

Anmerkungen

- 1) Aus diesen Tendenzen resultieren folgende Fragen:
 - a) erfordert eine verkürzte Oberschulausbildung für das Universitätsstudium ein Propädeutikum und ist dieses an den Universitäten durchzuführen?
 - b) soll eine Lenkung auf Universitäts- oder Fachhochschulstudium durch Schulnoten, Aufnahmeprüfungen, Zwischenprüfungen oder gar nicht erfolgen?
- 2) Für den Fall einer Zusammenarbeit mit der Ingenieurschule für Landbautechnik in Nürtingen hätte eine gemischte Kommission folgende Fragen zu prüfen:
 - a) In welchen Fächern bestehen sachlich und personell die Voraussetzungen für einen Austausch von Dozenten (s. Fragebogenaktion Frühjahr 1968)?
 - b) Bei welchen Lehrveranstaltungen ist eine Zusammenlegung erwünscht und möglich?
 - c) Welche vorhandenen Versuchseinrichtungen könnten in welcher Weise gemeinsam genutzt werden?
 - d) Welche weiteren Versuchseinrichtungen sollten im Interesse beider Institutionen beantragt werden?
- 3) Diese Überlegungen gelten für mehrere Studiengänge. Grundsätzlich läge in den aufeinanderfolgenden Studienabschnitten (-jahren) das Schwergewicht auf folgenden Ausbildungszielen:
 1. Kenntnis allgemeiner Phänomene, 2. Verständnis einzelner Objekte, 3. Erlernen der Untersuchungsmethoden, 4. Anwendung der Untersuchungsmethoden. Die Prüfungen wären in den Ausbildungsumfluß eingeschaltet. Die Vorprüfung nach dem 1. Studienabschnitt hätte nur Kontroll- und Beratungsfunktion, die Zwischenprüfung nach dem 2. würde dagegen über die Zulassung zum 3. entscheiden, der Erfolg wäre im 3. durch Praktikums-scheine zu belegen, und nach dem 4. wäre die Abschlußprüfung.

Blatt 2 zu Anmerkungen

- 4) Im Falle der Universitäten Hohenheim und Stuttgart könnten diese Lösungen in Abhängigkeit von deren Lehr- und Forschungsschwerpunkten beispielsweise wie folgt verwirklicht werden:
- a) im Bereich der agrarwissenschaftlichen Disziplinen in Hohenheim und der technisch-mathematischen Disziplinen in Stuttgart, da der Bedarf der anderen Universitäten jeweils nahezu ausschließlich auf dem Gebiet der Lehre liegt.
 - b) im Bereich einiger Naturwissenschaften, und zwar hinsichtlich der Mathematik, Physik und Chemie in Hohenheim und der Biologie in Stuttgart. Da in Hohenheim die angewandte Biologie ein Schwerpunkt ist, diese aber den Forschungsverbund mit Physik und Chemie benötigt, ist der Bedarf an entsprechenden Einrichtungen, soweit die Forschung in ihnen auf die Probleme des Schwerpunktes ausgerichtet ist oder wird, in Hohenheim weit größer als derjenige im Falle der Biologie in Stuttgart, da dort selbst in einem evtl. einzurichtenden Schwerpunkt Biotechnologie nur ein kleiner Teilbereich der Biologie und dieser weniger zur Entwicklung der Forschungsmethodik benötigt würde. Dieser Unterschied würde in dem Maße geringer, wie die jeweils erwähnten Disziplinen in Hohenheim nicht und in Stuttgart doch in die Schwerpunktfororschung integriert würden. - Es wäre mithin zu erwägen, den Hohenheimer Lehrstuhl für Mathematik in das entsprechende Department in Stuttgart und den Stuttgarter Lehrstuhl für Botanik in dasjenige in Hohenheim einzugliedern (womit für diese Disziplinen dann Fall a) gälte).
 - c) im Bereich der Geowissenschaften, und zwar derart, daß in Hohenheim entsprechend dem erwähnten Schwerpunkt (der direkt oder indirekt auf der Bodennutzung basiert) die ökologischen Geowissenschaften auszubauen wären, während in Stuttgart die technischen (ingenieurgeologischen) ihren Platz hätten.

Blatt 3 zu Anmerkungen

- 5) Unter den in Anm.4) gemachten Annahmen wäre ein in Hohenheim bestehender oder entstehender Lehrbedarf in technischen, mathematischen, technisch-geowissenschaftlichen und biotechnologischen Fächern sowie in Spezialgebieten der Chemie und Physik durch Stuttgarter Dozenten zu befriedigen, und zwar durch Vorlesungen in Hohenheim und durch Praktika i.d.R. in Stuttgart. Umgekehrtes gälte für agrarwissenschaftliche, ökologisch-geowissenschaftliche und allgemeine wie angewandte biologische Fächer. Sollte ein vorhandener Vorlesungsbedarf infolge zu starker Belastung der Dozenten nicht zu einem entsprechenden Angebot führen, so wäre zunächst der Lehrstab an der Universität des betreffenden Dozenten zu verstärken.
- Und sollte eine vorhandene Praktikums-Nachfrage infolge zu hohen Fahrtaufwandes nicht zu entsprechendem Besuch führen, so wären Beleg-Praktikumsräume an der Universität der Studenten einzurichten. - Zur Realisierung dieser Vorschläge wäre es in diesen Fällen nur erforderlich, längst getroffene Vereinbarungen wirklich zu erfüllen. Der Austausch eines Angebots- und Bedarfskatalogs könnte dies fördern. Entsprechendes könnte angesichts der für einen Dozenten-Austausch nur geringen Entfernung mit der Universität Tübingen angebahnt werden.
- 6) Hinsichtlich der ernährungswissenschaftlichen Vorbildung von Medizinern kann die Universität Hohenheim die nötigen Grundlagen bieten. Es wäre jedoch (z.B. durch den Med.Fakultätentag) zu prüfen, ob zweckmässigerweise eine weitere Ausbildungsstufe als postgraduate-Studium (Promotion, Facharzt o.ä.) durchgeführt werden sollte. In diesem Falle wäre der Forschungsverbund mit der Universität Ulm im Bereich der Ernährungswissenschaften durch einen Lehrverbund zu ergänzen. - Es wäre auch zweckmässig, den Ausbildungsgang für Diplomforstwirte von Freiburg nach Hohenheim zurückzuverlegen, da er mit demjenigen der Diplomlandwirte so viel prinzipiell Gemeinsames hat, daß Forschungseinrichtungen zu arbeitsfähigeren Einheiten zusammengefaßt werden oder sich doch sinnvoll ergänzen könnten und ein Ausbau bei rationeller Kapazitätsausnutzung sinnvoller wäre. Die Universität Freiburg würde entlastet, die Universität Hohenheim dagegen in ihrem Schwerpunkt der angewandten Biologie gestärkt. Die geringere Entfernung Freiburgs vom

Blatt 4 zu Anmerkung

Lehrobject Wald ist unter den heutigen verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen kein Argument mehr. Im übrigen befinden sich in angemessener Entfernung von Hohenheim umfangreiche Waldgebiete.

- 7) Die Universität Hohenheim hätte also darzulegen, ob sie a) einen eigenständigen Charakter erhalten bzw. erlangen will, indem die Forschung auf 3 wesentliche Problemkreise konzentriert wird (nämlich 1. Die zweckmässige Landschaftsnutzung und -planung, 2. Die Entwicklung der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und 3. Die Stellung der Landwirtschaft in der Industriegesellschaft), aus denen sich die Schwerpunktstudiengänge (außer allg. Agrarwissenschaft Allg. und Agrar-Biologie, Ernährungswissenschaften einschl. Nahrungsmitteltechnologie und Agrarökonomie) sowie die Nebenstudiengänge (Lehramt, vorklin. Medizin, Hauswirtschaft, evtl. weitere) ergeben, oder ob sie etwa b) einen Ausbau nach traditionellem Muster anstrebt (was eine institutionelle Verbindung mit der Universität Stuttgart erfordert).

- 8) Es wäre z.B. zweckmäßig, analog der Zusammenarbeit mit der Universität Ulm im Sonderforschungsbereich "Ernährungs&forschung" eine solche mit der Universität Stuttgart im Sonderforschungsbereich "Landschaftsentwicklung" anzustreben, da sich dann Gesichtspunkte der Verkehrs-, Siedlungs- und Bodennutzungsplanung ergänzen würden.